Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1163

ANFANG

M 17

M 17 GESCHLOSSEN

(Allgemeines, Gutachten etc.)

Band 21

1. Januar 1937 - 30.9.1937

1163

M 17 GESCHLOSSEN

Abteilung für Musik

(Allgemeines, Gutachten etc.)

Band 21

1. ~~Januar 1937~~ - 30.9.1937

1836/37

25. September 1937

J.Nr. 672

Urschriftlich nebst 1 Anlage

dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister

für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8

Unter den Linden 69

mit folgendem Bericht ergebenst zurückgereicht:

Wir treten vollkommen der Meinung des Herrn Reichserziehungsministers bei, daß es für die Hochschulen für Musik untragbar ist, wenn eine Eignungsprüfung, sei es für einen Opernchor und sonst eine der Ausbildungsklassen der Hochschulen, von irgend einer anderen Stelle als der zuständigen Hochschule vorgenommen würde. Sowohl die Aufnahmeprüfung wie Abschlußprüfung kann allein nur von den betreffenden Lehrinstituten vorgenommen werden. Dies bezieht sich nicht nur auf die Staatlichen Hochschulen, sondern auf alle vom Staate genehmigen und überwachten musikalischen Ausbildungsinstitute und bedarf kaum einer näheren Begründung. Da es sich jedoch um eine grundsätzliche Bedeutung handelt, möchten wir in Benehmen mit der Hochschule für Musik in Berlin auf folgendes hinweisen: In letzter Zeit sind bei der Reichs[redacted]terkammer Tendenzen bemerkbar geworden, die darauf hinzielen, das gesamte Eignungs- und Leistungsprüfungsverfahren bei den Organen der Kammer zu zentralisieren

und

und die staatlichen Ausbildungseinrichtungen hierbei nach Möglichkeit auszuschalten. Von der Hochschule für Musik in Berlin ist schon wiederholt beim Präsidenten der Reichstheaterkammer - und zwar mit Erfolg - Einspruch erhoben worden. Es handelte sich dabei vor allem um die von der Reichstheaterkammer in der Anordnung Nr. 38 eingeführte Eignungsprüfung, der sich jeder unterziehen muß der überhaupt in eine Ausbildung für den Bühnenberuf eintreten will. Der fertig Ausgebildete wird späterhin zum Leistungsnachweis, nach dessen erfolgreicher Ablegung er erst vermittlungsfähig wird, nur zugelassen, wenn er vor dem Eintritt in das Studium auch die Eignungsprüfung abgelegt hat. Die Zumutung, daß die Aufnahme der Schüler in eine staatliche Hochschule von dem Votum einer bei der Kammer eingesetzten Kommission abhängig gemacht wird, muß als unerträglich empfunden werden. Durch eine Sondervereinbarung mit der Kammer gelang es der Hochschule zu erreichen, daß die Aufnahmeprüfung in die Opernschule der Hochschule für Musik in Berlin als vollgültiger Ersatz jener Eignungsprüfung anerkannt würde.

Eine ähnliche Tendenz der Kammer trat bezüglich des Leistungsnachweises in Erscheinung. Diese Abschlußprüfung sollte nach den Anordnungen der Kammer von den fertigen Studierenden der Berliner Hochschule für Musik ebenfalls vor der Prüfungskommission der Kammer abgelegt werden. Auch in diesem Falle gelang es zu erreichen, daß die Bühnenreifeprüfung von der Hochschule selbst abgehalten wird. Der Kammer ist Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben durch die Entsendung zweier Beisitzer in die Prüfungskommission.

Aus

Aus dem Vorgang in Weimar wird ersichtlich, daß im Reiche durch die Landesorgane der Reichstheaterkammer dieselben Tendenzen vertreten werden. Wir glauben daher, daß der Zeitpunkt gekommen ist, eine reinliche Scheidung der Kompetenzen herbeizuführen.

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Stellvertretender Präsident

Preußische Akademie der Künste
J.Nr. 812

Berlin W 8 den 21. September 1937
Pariser Platz 4

Urschriftlich nebst 1 Anlage
dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
B e r l i n W 8
Unter den Linden 69

mit folgendem Bericht ergebenst zurückgereicht :

Es sei gleich vorweggenommen, daß es sich hier um eine Angelegenheit handelt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. In letzter Zeit sind bei der Reichstheaterkammer Tendenzen bemerkbar geworden, die darauf hinzielen, das gesamte Eignungs- und Leistungsprüfungsverfahren bei den Organen der Kammer zu zentralisieren und die staatlichen Ausbildungseinrichtungen hierbei nach Möglichkeit auszuschalten. Von der Hochschule für Musik in Berlin ist schon wiederholt beim Präsidenten der Reichstheaterkammer und zwar mit Erfolg - Einspruch erhoben worden. Es handelte sich dabei vor allem um die von der Reichstheaterkammer in der Anordnung Nr 38 eingeführte Eignungsprüfung, der sich jeder unterziehen muß, der überhaupt in eine Ausbildung für den Bühnenberuf eintreten will. Der fertig Ausgebildete wird späterhin zum Leistungsnachweis, nach dessen erfolgreicher Ablegung er erst vermittlungsfähig wird, nur zugelassen, wenn er vor dem Eintritt in das Studium auch die Eigungsprüfung abgelegt hat. Die Zumutung, daß die Aufnahme der Schüler in eine staat-

liche

liche Hochschule von dem Votum einer bei der Kammer eingesetzten Kommission abhängig gemacht wird, muß als unerträglich empfunden werden. Durch eine Sondervereinbarung mit der Kammer gelang es, die Hochschule zu erreichen, daß die Aufnahmeprüfung in die Opernschule der Hochschule für Musik in Berlin als vollgültiger Ersatz jener Eignungsprüfung anerkannt wurde.

Eine ähnliche Tendenz der Kammer trat bezüglich des Leistungsnachweises in Erscheinung. Diese Abschlußprüfung sollte nach den Anordnungen der Kammer von den fertigen Studierenden der Berliner Hochschule für Musik ebenfalls vor der Prüfungskommission der Kammer abgelegt werden. Auch in diesem Falle gelang es zu erreichen, daß die Bühnenreifeprüfung von der Hochschule selbst abgehalten wird. Der Kammer ist Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben durch die Entsendung zweier Beisitzer in die Prüfungskommission.

Aus dem Vorgang in Weimar wird ersichtlich, daß im Reiche durch die Landesorgane der Reichstheaterkammer dieselben Tendenzen vertreten werden. Eine solche Auffassung halten wir für untragbar und glauben daher, daß der Zeitpunkt gekommen ist, eine reinliche Scheidung der Kompetenzen herbeizuführen.

Den staatlichen Hochschulen für Musik im ganzen Reich müßte grundsätzlich die uneingeschränkte Selbstverantwortlichkeit eingeräumt werden. Im besonderen wäre in Weimar zu veranlassen, daß die Aufnahmeprüfung und ebenso die Leistungsprüfung lediglich von der Hochschule selbst und unter deren alleinigen Verantwortung abgehalten wird.

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende
Stellvertretender Präsident

Wir teilen vollkommen die Meinung des Herrn Reichsministers, daß es für die Hochschule für Musik untragbar ist, wenn eine Eignungsprüfung, sei es für einen Orchesterposten und gewiß auch der Ausbildungsklassen der Hochschule, nun irgend einer anderen Stelle als der Hochschule vorgenommen würde. Trotzdem Aufnahmeprüfung wie Abschlußprüfung kann allein nur von der Hochschule vorgenommen werden. Dies bezieht sich nicht nur auf die praktischen Hochschulen sondern auf alle von Rang und Bedeutung. Aus bildungs-institutionellen und berufsmäßigen Gründen kann eine Eignungsprüfung, sei es für einen Orchesterposten und gewiß auch der Ausbildungsklassen der Hochschule, nun irgend einer anderen Stelle als der Hochschule vorgenommen werden

Staatliche akademische Hochschule für Musik

Berlin-Charlottenburg 2, den 8.September 1937
Fasanenstraße 1

Tagebuch-Nr. 777

9. SEP. 1937

An den Senat der

Preußischen Akademie der Künste
Abteilung für Musik

Berlin W 8

Pariser Platz 4

Zu dem Erlass des Herrn Reichserziehungs=ministers vom 26.August 1937 - V a 2183 - bemerke ich Folgendes:

Die Pläne der staatlichen Hochschule für Musik in Weimar für die Einrichtung einer Opernchorschule haben mir vorgelegen und sind im Auftrage des Herrn Reichserziehungsministers von mir begutachtet worden. Der Herr Minister ist, wie ich der beiliegenden Abschrift des Erlasses vom 5.Mai 37 V a 1116 entnehme, meiner Begutachtung in vollem Umfange beigetreten, insbesondere was meine Auffassung anbelangt, daß eine Aufnahmeprüfung zu einer Hochschuleinrichtung nur von dieser Hochschule selbst und nicht von einer anderen staatlichen Stelle abgehalten und verantwortlich durchgeführt werden kann. Ich nehme an, daß der Herr Minister namentlich über diesen letzten Punkt die Stellungnahme der Akademie zu erfahren wünscht, und ich bitte, in diesem Punkt mit besonderem Nachdruck meine Auffassung zu unterstreichen. Es handelt sich hierbei um eine Sache, die sehr leicht grundsätzliche Bedeutung gewinnen kann. In der letzten Zeit nämlich sind bei der Reichstheaterkammer Tendenzen bemerkbar geworden, die darauf hinzielen, das gesamte Eignungs- und Leistungsprüfungsverfahren bei den Organen der Kammer zu zentralisieren und die staatlichen Ausbildungseinrichtungen hierbei nach Möglichkeit auszuschalten. Ich habe dieserhalb schon wiederholt beim Herrn Präsidenten der Reichstheaterkammer Einspruch erheben müssen und zwar, wie ich mit Genugtuung bemerke, bislang auch mit Erfolg. Es hat sich dabei zunächst einmal um die von der Reichstheaterkammer in der Anordnung No. 38 eingeführte Eignungsprüfung gehandelt, der sich jeder unterziehen muss, der überhaupt in eine Ausbildung für

den Bühnenberuf eintreten will.Der fertig Ausgebildete wird späterhin zum Leistungsnachweis,nach dessen erfolgreicher Ablegung er erst vermittlungsfähig ist, nur zugelassen, wenn er vor Eintritt in sein Studium auch die Eignungsprüfung abgelegt hat.Ich habe es als unerträglich empfunden, eine staatliche Hochschule bei der Aufnahme ihrer Schüler abhängig machen zu lassen von dem Votum einer bei der Kammer eingesetzten Kommission und habe deshalb in langen Verhandlungen eine Sondervereinbarung erwirkt,wonach die Aufnahmeprüfung in die Opernschule der Hochschule für Musik in Berlin als vollgültiger Ersatz jener Eignungsprüfung anerkannt wird.Eine ähnliche Tendenz trat bezüglich des Leistungsnachweises in Erscheinung: auch diese Abschlußprüfung sollte nach den Anordnungen der Kammer von unseren fertigen Schülern vor der Prüfungskommission der Kammer abgelegt werden. Auch hier habe ich erwirkt, daß die Bühnenreifeprüfung von der Hochschule selbst abgehalten wird; der Kammer ist Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben durch die Entsendung zweier Beisitzer in die Prüfungskommission.

Aus dem Weimarer Vorgang ersehe ich nun, daß im Reiche durch die Landesorgane der Reichstheaterkammer dieselbe Tendenz vertreten wird.Die oben geschilderten Vorgänge beziehen sich zwar auf die Ausbildung für den Solistenberuf und es wäre interessant,zu erfahren, ob in Weimar vielleicht auch bei der Opernschule im engeren Sinne die Landesstelle der Reichstheaterkammer verantwortlich mitwirkt.. Im Grundsätzlichen aber trifft meine Auffassung natürlich ebenso für die Opernchorschule zu,und auch hier fehlt es nicht an Vorgängen in meinem Amtsbereich. Erst vor kurzem wurde von einem Vertreter der Reichstheaterkammer mir gegenüber mündlich etwa die Auffassung vertreten,künftighin würden die Ausbildungsanstalten lediglich die von der Reichstheaterkammer als geeignet bezeichneten Talente auszubilden haben, worauf dann die Kammer die Absolventen prüfen und je nach ihrem Befund in die Solisten-oder Choristenlaufbahn überführen würde.Obwohl ich dieser Äußerung nicht den Charakter einer verantwortlichen Stellungnahme zuerkennen kann, habe ich doch vorsorglich auch hiergegen sofort protestiert und die Selbstverantwortlichkeit der Hochschule auch auf dem Gebiet der Opernchorausbildung verfochten. Auch hier ist es mir gelungen, zunächst jedenfalls zu einem Waffenstillstand zu gelangen.In Weimar jedoch scheint es der Landesstelle der Reichstheaterkammer gelungen zu sein, die Hochschule völlig ins Schlepptau zu nehmen. Ich glaube, der Zeitpunkt ist gekommen, eine reinliche Scheidung der Kompetenzen herbeizuführen.Daß hierbei den staatlichen Hochschulen für Musik die uneingeschränkte Selbstverantwortlichkeit eingeräumt werden muss, steht m.E. außer Frage,und ich wäre dankbar, wenn auch von der Akademie in diesem Sinne eindeutig Stellung genommen werden würde.

Der Direktor:
i.V. Wüllner

2 Anlagen zurück.

Opferndorf Würzburg

8

4. September 1937

Al 2 Akad. Musik 4/9

Sehr geehrter Herr Kollege ,

anbei übersende ich einen UR-Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 26. v. Mts. - V a 2183 - mit der Bitte um Äußerung zu den in dem Schreiben der beiden Ministerien vom 5. 5. 1937 bezw. 18. 8. 1937 aufgeworfenen Fragen an Hand der dort befindlichen Vorgänge. Der Unterzeichnete steht auf dem Standpunkt des Ministers wie er in dem rot angestrichenen Schlußsatz vermerkt ist.

Heil Hitler !

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

W

Herrn

Professor Dr. Fritz S t e i n

Bln-Charlottenburg 2

- - - - - - - - - - - - - - -

Fasanenstr. 1

10. 9. 37

Abschrift zu V a 2183.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8, den 5. Mai 1937.
Unter den Linden 69

Fernsprecher: 11 00 30
Postscheckkonto: Berlin 144 02
Reichsbank-Giro-Konto
Postfach

V a 1116

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Zum Schreiben vom 4. März 1937 - IV C II 14.12. -
betr. Opernchorschule an der Staatlichen Hochschule für Musik zu Weimar.

Nach Ihrem Schreiben vom 23. Dezember 1936 - IV C II 14.12 - (vgl. auch mein Schreiben vom 5. Januar 1937 - V a 3230 -) war in Aussicht genommen, die Opernchorschule der Hochschule für Musik in Weimar nach dem Muster der hiesigen Opernchorschule einzurichten. Es fällt auf, daß der mir mit Schreiben vom 4. März 1937 vorgelegte Lehrplan der gleiche wie der mit dortigem Schreiben vom 23. September 1936 - IV C II 14.12 - eingesandte ist, der die Ausbildung der Opernchorschule im Rahmen eines vollen Hochschulstudiums vorsieht.

Indem ich auch auf mein Schreiben vom 27. November 1936 - V a 2754 - hinweise, bitte ich, die Angelegenheit zunächst aufzuklären. Bedenken würde ich, wie ich schon jetzt bemerke, in jedem Falle dagegen erheben müssen, daß die Aufnahme in die Opernchorschule auf Grund einer Eignungsprüfung erfolgen soll, die im Auftrag der Reichstheaterkammer im Deutschen Nationaltheater in Weimar abgehalten wird. Wenn die Opernchorschule eine Einrichtung der Hochschule für Musik im Weimar sein soll, müssen die Aufnahmeprüfung und auch andere Prüfungen lediglich von der Hochschule selbst und unter deren alleiniger Verantwortung abgehalten werden.

Im Auftrage
gez. v.Staa

An den Herrn Thüringischen Minister für Volksbildung in Weimar.

10

Umschlag zu dem Handerlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

vom 2.9. 1937 Nr. V a 2244

Eingang am 4.9.37
J. Nr. 826

Betrifft: Jahresbericht der Preussischen Staatsmusikschule

Inhalt: Urschriftlich mit . . 1 . . . Anlagen g. R.
an den Herrn Präsidenten der Preussischen
Akademie der Künste
H i e r

zur Kenntnisnahme.

Im Auftrage
gez. Gurlitt

1 mit 1 Band
1-Hg

Frist:

Antwort:

Preussische Akademie der Künste Berlin W 8, den 2. September 1937

J. Nr. 826

Ueberreicht:
Der Präsident

Urschriftlich mit . . 1 . . . Anlagen
dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
B e r l i n W 8

nach Kenntnisnahme ergebenst zurückgereicht:

~~mit folgendem Bericht~~ Der Bericht hat insofern mit Interesse festgestellt, daß Klavierunterricht

M17

Umschlag zum Randerlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Eingang am 17.6.37
J. Nr. 558

vom 16. Juni 1937 Nr. Pa 1566/37

Betrifft: Schreiben. Minister für Volksbildung: Schülerkapelle unter Lehrlingskapellen.

Inhalt: Urschriftlich ~~mit~~ nebst . . Anlagen ~~g.R.~~

an den Senat der Akademie der Künste
Abteilung für Musik

hier

~~mit dem Ersuchen um gefällige~~ Aeusserung ~~übersandt~~.

Termin: 4 Wochen

Im Auftrage
gez. Weber

Antwort:

Preussische Akademie der Künste Berlin W 8, den 2. Sept. 1937

J. Nr. . 558 . . .

Ueberreicht Der Präsident

Urschriftlich nebst . . . . . Anlagen

dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8

~~nach Kenntnisnahme~~ ergebenst zurückgereicht:
mit folgendem Bericht

Der Senat, Abteilung für Musik, hat in seinen Vorschlägen für eine Neuordnung der Bestimmungen über den Privatmusikunterricht vom Dezember 1934 bereits die Frage der Lehrlingskapellen behandelt.

In unserm Bericht vom 5.12.34 -1343- heißt es:

M 17.

Seite 4: " Leiter von Lehrlingskapellen können bestätigt werden,

1. wenn sie die Staatliche Prüfung bestanden haben oder
2. wenn sie eine besondere Prüfung in zwei Hauptfächern (Violine ~~oder~~ und ein Blasinstrument), Nebenfach: Klavier, Theorie, abgelegt haben und Kenntnisse der Musikgeschichte, Musikerziehung und Gehörbildung besitzen oder
3. wenn sie das Zeugnis eines erfolgreichen mehrjährigen Besuches einer Orchesterschule nachweisen.

Auch die sogenannten Gehilfen haben d[redacted] Lehrbefähigung für ihr Instrument nachzuweisen ."

Seite 7: " Die Bestimmungen über Lehrlingskapellen bedürfen einer besonderen gründlichen Nachprüfung. Es können an die Leiter von Lehrlingskapellen nicht die vollen Anforderungen in musikpädagogischer und musikwissenschaftlicher Beziehung gestellt werden, da es sich hier um das praktische Musikgewerbe handelt. Ein großer Prozentsatz dieser Musiker dient der Unterhaltungs- und Tanzmusik in der kleinen Stadt und auf dem Lande.

Diese Lehrlingskapellen ganz zu verbieten, wäre ebenso falsch, als sie ohne behördliche strenge Aufsicht zu belassen. Für die Leiter von Lehrlingskapellen dürften unsere Vorschläge für die Ausbildung genügen. Wichtig ist die Begrenzung der Zahl der Lehrlinge im Verhältnis zur Zahl der " Gehilfen "(5:1), die neben dem Leiter die Zöglinge mitzuunterrichten haben . Man soll nicht vergessen, daß junge Leute, die dich dieser gewerbsmäßigen

werbsmäßigen Ausübung der Musik widmen, meist vom Lande aus kleinen Verhältnissen stammen und garnicht im Stande sind, Musikschulen in größeren Städten zu besuchen. Und so wie bisher mancher gute Bläser aus diesen Lehrlingskapellen hervorgegangen ist, wird es auch in Zukunft sein, wenn die Krebsschäden dieser Lehrlingserziehung ausgeschaltet werden. Wir brauchen auch Musiker für die Unterhaltungs-, Marsch- und Tanzmusik in der kleinen Stadt und auf dem Lande. Die Bildung von weiteren Orchesterschulen in kleinen Städten wäre anzustreben, wodurch sicherlich die Übelsten Erscheinungen der Lehrlingskapellen mit der Zeit beseitigt werden könnten. "

Unsere Vorschläge stimmen im wesentlichen mit denjenigen aus Thüringen überein. Nur forderten wir ein Verhältnis von Lehrlingen zu Gehilfen : 5:1 . Das Verhältnis 10:1, wie der Thüringer Vorschlag lautet, erscheint uns untragbar, denn der Unterricht in einer Lehrlingskapelle von 30 Lehrlingen mit nur 3 Gehilfen ist nicht durchführbar.

Diese ganze Angelegenheit müßte baldigst geregelt werden und zwar in Verbindung mit der längst erwarteten und erwünschten Neuregelung des gesamten Privatmusikunterrichts.

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Stellvertretender Präsident

J. Nr. _____

1) Betrifft: _____

_____

_____

2) Der Vorsitzende des Senats, Abteilung für Musik, bittet um gefällige Durchsicht vorgenannter Angelegenheit und Weitergabe in je . . . . Tagen.

Name	Zugesandt am	weiter gegeben am	Etwaige Stellungnahme oder Bemerkungen

Herr Professor Graener
" Bieder
" Stein

J. Nr. 558

1) Betrifft:

Schulaufsicht über die Lehrlingskapellen

2) Der Vorsitzende des Senats, Abteilung für Musik, bittet um gefällige Durchsicht vorgenannter Angelegenheit und Weitergabe in je . . . . Tagen.

Name	Zugesandt am	weiter gegeben am	Etwaige Stellungnahme oder Bemerkungen
Prof. Schumann	21.6.	26.6.	—
Prof. Stein	29.6.		als Thüringischen Vorschläge für Sanierung als Lehrlingskapellen unerlässl. ist. für Aufstellung weiterer Richtlinien für Lehrlingskapellen sind nun zu begrüßen. Wie wir erhalt ist, beabsichtigt der Leiter der Landesmusikschule Weimar eine Prüfung der Lehrlingskapellen für H. J. durch Kommissionen durchführen zu lassen. Für eine derartige Überprüfung müßte aber vorher mit allen beteiligten Stellen Fühlung genommen werden. Es müßte auch der § 126 a der Gewerbeordnung berücksichtigt werden. 2.7.39. Stein

13.JUL.1937

J. Nr. 558

1) Betrifft:

Schulaufsicht über die Lehrlingskapellen.

2) Der Vorsitzende des Senats, Abteilung für Musik, bittet um gefällige Durchsicht vorgenannter Angelegenheit und Weitergabe in je . . . . Tagen.

Name	Zugesandt am	weiter gegeben am	Etwaige Stellungnahme oder Bemerkungen
Prof. Bieder zurück	5.7.37	12/7	Ich bin mit dem Gegenvorschlag ja wenig einverstanden, weiss ich schon die Vorgänge beaufsichtigen nicht kann. Ich schlage daraufhin vor, mich in einer Besprechung evtl. die Angelegenheit selbst zu bearbeiten.

Va 14.1450

v. 11.6.37

M17

1. September 1937

J.Nr. 584

ab Ltr 3/9 37.

Betr.: Prüfungsordnung für private Musiklehrer(innen) in Bayern

Die durch Erlaß vom 11. Juni 1937 - V a 1450 - zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen einer neuen Prüfungsordnung für Privatmusiklehrer sind in einer Sitzung des Senats der Preußischen Akademie der Künste, Abteilung für Musik, einer eingehenden Besprechung unterzogen worden. Die Aussprache führte zu folgenden Ergebnissen:

1.) Grundsätzlich ist zu bemerken: Der Senat stellt sich auf den Standpunkt, daß der Zeitpunkt gekommen sein dürfte, für das gesamte deutsche Reichsgebiet eine einheitliche Prüfungsordnung für Privatmusiklehrer zu erlassen. Er bezieht sich hierbei auf die im Dezember 1934 gemachten Vorschläge für eine Neuordnung der Bestimmungen über den Privatmusikunterricht. Der Besuch der Staatlichen Prüfungen und die Fühlungnahme mit den Staatlichen Prüfungskommissionen und deren Vorsitzenden hat eine volle Übereinstimmung mit diesen Vorschlägen des Senats ergeben . Der Vereinheitli-

chu

An
den Herrn Reichs- und Preußischen
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Berlin

M 17

chung und Angleichung des Prüfungs- und selbstverständlich auch des Ausbildungswesens dürften demnach heute kaum noch Schwierigkeiten bei den Ländern im Wege stehen. Der Senat vertritt jedoch einhellig die Meinung, daß bei einer Reichsprüfungsordnung in keinem Fall unter einen bestimmten Schwierigkeitsgrad, etwa zu Gunsten einer mittelmäßigen Prüfungsordnung heruntergegangen werden darf. Er hält durchaus an den bisherigen Bestimmungen mit den Änderungsvorschlägen fest. Die Bestrebungen der Bayerischen Privatmusiklehrer-Vertreter, die zu dem für ihr Land bestimmten Berliner Entwurf bereits Stellung genommen haben und im wesentlichen darauf ausgehen, einen nur durchschnittlichen Nachwuchs heranzubilden, sind vom kulturpolitischen Standpunkt aus untragbar.

2.) Der Entwurf des Bayerischen Staatsministeriums hebt sich gegenüber dem vom Reichserziehungsministerium ausgearbeiteten Vorschlag in mehrfacher Beziehung sehr nachteilig ab. Es muß mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden, daß die Anforderungen des Erlasses vom Jahre 1925 zu hohe seien. Sie haben sich in 10-jähriger Auswirkung bewährt und haben viel eher zu einer Verschärfung der Vorschriften Anlaß gegeben, denen wir in unseren Änderungsvorschlägen vom Dezember 1934 Ausdruck gegeben haben . Vor allem ist der bayerische Vorschlag seinem inneren und äußeren Aufbau nach von weit weniger klarer Übersichtlichkeit; darüber hinaus zeigen sich seine Schwächen besonders darin, daß bei den Prüfungsforderungen Gebiete, die gleichen Charakter haben, nicht unmittelbar nebeneinander stehen, daß ferner bei der inhaltlichen Formulierung eine zu starke Einengung und Festlegung auf Einzelheiten (beispielsweise Hervorhebung von bestimmten Etüden oder Komponisten) vorgenommen und zuletzt hinsichtlich der stilistischen Wertprägung unserem heutigen Streben nach Klarheit und Präsision

im Ausdruck nicht genügend Rechnung getragen wurde, während gerade bei dem Entwurf des Reichserziehungsministeriums hierauf sichtlich großer Wert gelegt worden ist.

3.) Der Entwurf des Reichserziehungsministeriums erfordert über unsere Vorschläge hinaus einige kleine Änderungen bezw. Ergänzungen:

a) Da die neue Schulreform die Bezeichnung " Obersekunda " nicht mehr beibehalten hat, müßte im § 3 Abs. 5 dafür eingesetzt werden : " Die mittlere Reife einer allgemein bildenden höheren Lehranstalt ".

b) Im Entwurf fehlt eine Angabe über den endgültigen Termin der Einreichung des Zulassungsgesuches. Es wird zweckmäßig sein, gerade mit Rücksicht auf Schwierigkeiten, die bei der verwaltungsmäßigen Vorbereitung einer solchen Prüfung leicht entstehen können, eine genaue Terminbezeichnung in die Bestimmungen mitaufzunehmen .

c) Wenn anzunehmen ist, daß in Bayern ähnlich wie in Berlin und Weimar ein " Staatlicher Lehrgang für Volks- und Jugendmusikleiter " mit einem bestimmten Abschlußexamen eingerichtet wird, ist vorzusehen, die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen einjährigen Lehrgang bei der geforderten zweijährigen Seminarausbildung anzurechnen ; § 3 Abs. 6 müßte dementsprechend ergänzt werden .

4.) Der vom Reichserziehungsministerium für Bayern vorbereitete Entwurf kann durchaus als Grundlage zu einer reichsverbindlichen Regelung angesehen werden , wenn er durch die genannten Vorschläge des Senats ergänzt wird.

Daß die Prüflinge auch über das Fragengebiet " Musik und Rasse " Bescheid wissen sollen - was unverständlicherweise von Bayern stärkstens abgelehnt wird - ist bei der Ausrichtung der heutigen

heutigen Erziehungs- und Forschungsaufgaben eigentlich selbstverständlich . Unvermeidlich ist es, daß es bei der Aufstellung von Prüfungsforderungen je nach der Einstellung der Mitarbeiter in einzelnen Punkten immer auseinandergehende Meinungen geben wird. Diese Verschiedenheit erklärt sich bei den vorliegenden Entwürfen aus der von vornherein anders gearteten Blickrichtung auf Ziel und Wertung der Prüfung. Da aber kein Zweifel bestehen kann, welchem Ausbildungsziel der Vorzug gegeben werden muß, liegt keine Veranlassung vor, an dem sachlichen Bestand des Berliner Entwurfes Änderungen vorzunehmen .

Wir bitten erneut darum, unsere Vorschläge zur Durchführung bringen zu wollen und zur nochmaligen Prüfung eine kleine Kommission von einigen Fachberatern und Oberschulräten nach Berlin einzuberufen .

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende

Stellvertretender Präsident

V o r s c h l ä g e

für eine Neuordnung der Bestimmungen über den Privatmusikunterricht

I. Einführung der o b l i g a t o r i s c h e n staatlichen Prüfung im ganzen Reich. Genehmigung zur Erteilung von Privatmusikunterricht allein nach Bestehen dieser obligatorischen Prüfung.

Aufsichtsbehörde: Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Unterricht,
der Senat der Akademie der Künste, Abteilung für Musik, als fachberatende Stelle.

Vorsitz in den Prüfungen: Die zuständigen Oberschulräte der Oberpräsidien, Abteilung für höheres Schulwesen.

Prüfungskommission:
Ein Mitglied des Senats, Abteilung für Musik, der Akademie der Künste,
die für den Ort der Prüfung zuständigen Fachberater
und die übrigen von dem Reichsminister bestätigten Mitglieder der Prüfungskommission.

Ort der Prüfungen:
Die erste Prüfung findet als örtliche Prüfung am Sitz der Seminare statt, die zweite Prüfung am Sitz der Oberpräsidien bezw. Regierungen.

II. Teilung

II. Teilung der Prüfungen in eine hauptfachliche und eine pädagogische.

a) Hauptfachliche Prüfung:

Die Prüfung im Hauptfach kann nicht vor vollendetem 19. Lebensjahr abgelegt werden.

Nebenfächer sind: Musiktheorie und Gehörbildung. (Siehe Aufnahmebedingungen für das Seminar).

Das Bestehen dieser ersten (hauptfachlichen) Prüfung berechtigt zum Eintritt in das Seminar, in dem nur musikpädagogische Fächer gelehrt werden, keinesfalls das Hauptfach.

Seminarstudium: mindestens 2 Jahre.

Obligatorisch während der Seminarjahre: Mitwirkung in einem Orchester (für Instrumentalisten) oder in einem Chor.

Während der Seminarjahre: Erteilung von Unterricht an unbemittelte Anfänger, im ersten Jahre unter Aufsicht eines Lehrers, im zweiten Jahre selbständig.

b) Abschlussprüfung (pädagogische Prüfung):

Ablegung nicht vor dem vollendeten 21. Lebensjahr.

Prüfungsfächer: Hauptfach (begrenzt, nur als Wiederholungsfach), sonst alle musikpädagogischen Fächer einschl. Theorie und Lehrprobe, ferner Nachweis der Kenntnis der Volksinstrumente und Verbundenheit mit ihrer Anwendung.

" Ungenügend " in Theorie und Lehrprobe ist nicht

nicht ausgleichbar, bedarf jedoch nur der Wiederholung der Prüfung in diesem Fach nach einem bezw. einem halben Jahr.

Das Bestehen der Abschlussprüfung berechtigt den Kandidaten sich als " staatlich geprüfter Musiklehrer für Klavier bezw. Violine, Gesang usw." zu bezeichnen und Musikunterricht zu erteilen.

Neu einzuführen: Prüfung für Laute und Bandonion (als Volksinstrumente), jedoch nicht Zither ~~Blockflöte~~.

Selbständige Abschlussprüfungen an den Musikhochschulen finden nur unter der Prüfungskommission der Hauptprüfung statt.

Reifeprüfungen der Musikhochschulen befreien nach Seminarbesuch von der zweiten Prüfung.

Dreijähriger Besuch der Meisterschulen für musikalische Komposition bei der Akademie der Künste befreit von der Prüfung in den Fächern Kompositionslehre und Theorie.

Musikwissenschaftliche Promotion an einer Universität befreit von der Prüfung im Fach Musikwissenschaft.

III. Einführung einer besonderen Prüfung für Chordirigenten unter Berücksichtigung der hierfür notwendigen besonderen Fachkenntnisse.

IV. Die Prüfungsbestimmungen

IV. Die <u>Prüfungsbestimmungen</u> für Leiter von Musik- und Orchesterschulen und Konservatorien sind die gleichen. Altersgrenze: Zulassung nicht vor dem vollendeten 25. Lebensjahr, ausserdem Nachweis einer Unterrichtstätigkeit nach Abschluss der Hauptprüfung.

V. <u>Uebergangsbestimmungen:</u>

1) Sperre bezw. Einschränkung der Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen ab 1. Januar 1935.
2) Die bis 1. 4. 1933 eingetretenen d.h. im 2. Jahre vorbereiteten Seminaristen können ihr Examen noch bis Juli 1935 ablegen.
3) Alle bis 1. Januar 1935 ausgesprochenen staatlichen Anerkennungen behalten ihre Gültigkeit.
4) Inhaber von Unterrichtserlaubnisscheinen unter 25 Jahren haben ein zweijähriges Seminarstudium und die darauf folgende Prüfung nachzuholen.

Ausnahmen kann der Minister genehmigen, besonders dann, wenn der Nachweis erfolgreicher längerer Unterrichtstätigkeit geführt wird.

VI. <u>Lehrlingskapellen:</u>

Leiter von Lehrlingskapellen können bestätigt werden,

1) wenn sie die staatliche Prüfung bestanden haben oder
2) wenn sie eine besondere Prüfung in 2 Hauptfächern (Violine oder 1 Blasinstrument) Nebenfach Klavier, Theorie abgelegt haben und Kenntnisse der Musikgeschichte, Musikerziehung und Gehörbildung besitzen, oder
3) wenn sie das Zeugnis eines erfolgreichen mehrjährigen

<u>Besuches</u>

Besuches einer Orchesterschule nachweisen.

Auch die sogenannten Gehilfen haben die Lehrbefähigung für ihr Instrument nachzuweisen.

Senat der Akademie der Künste
Abteilung für Musik
Der Vorsitzende

Begründung

Die Prüfungsordnung für den Privatmusikunterricht vom 2. Mai 1925 entstand auf Anregung der Musikpädagogischen Verbände am Anfang dieses Jahrhunderts. Die schon 1914 beabsichtigte Regelung kam infolge des Krieges nicht zur Ausführung und wurde erst 1925 Gesetz. Durch den Erlass vom 8. Dezember 1928 wurden weitere Wünsche erfüllt.

Im allgemeinen musste der Erlass Rücksicht nehmen auf zurückliegende, von Berufsgenossen wohlerworbene Rechte des Musiklehrerstandes. Aus dieser Rücksichtnahme entstand eine zweifache Regelung der Unterrichtsgenehmigung: die Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen und die Verleihung der Staatlichen Anerkennung. Nachdem zehn Jahre verflossen sind und die Anerkennung der staatlichen Aufsicht über den Privatmusikunterricht sich überall durchgesetzt hat, ist eine Neuordnung der bisherigen Bestimmungen der Wunsch aller beteiligten Kreise. Der Senat der Akademie der Künste hat durch eine Umfrage bei den massgebenden amtlichen Fachberatern und persönliche Rücksprache mit einigen Oberschulräten feststellen können, dass auch hier keine Meinungsverschiedenheiten vorhanden sind. Nach alledem besteht übereinstimmend der Wunsch nach Einführung der obligatorischen Prüfung für den Privatmusikunterricht und zwar für das ganze Reich.

Die bisherige Einteilung in

Unterrichtserlaubnisschein und

Staatliche Anerkennung

hat

hat Unzufriedenheit geschaffen, weil:

1. zwei Klassen von Musiklehrern geschaffen wurden
2. eine grosse Anzahl von Musiklehrern sich mit dem Unterrichtserlaubnisschein begnügten, auf die staatliche Prüfung verzeichteten und somit gegenüber denen, die sich einer staatlichen Prüfung unterzogen, im Vorteile waren.

Namentlich in den letzten Jahren hat dies Verfahren so zugenommen, dass sich in einigen Regierungsbezirken nur noch wenige und verschiedentlich gar keine Prüflinge zur staatlicher Prüfung meldeten.

Die Aufrechterhaltung dieser Zweiteilung von Musiklehrern hat sich überlebt; sie ist auch unsozial und dazu pädagogisch unpraktisch, da für den Anfangsunterricht die besten Kräfte gerade gut genug sind.

I.

A u f s i c h t s b e h ö r d e

Der Senat der Akademie der Künste, sämtliche ihr bekannte Fachberater und weite Kreise der Musiklehrerschaft legen grossen Wert darauf, dass die Aufsicht über den Privatmusikunterricht dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Unterricht übertragen und nicht von der staatlichen Aufsicht über den Unterricht anderern Unterrichtsgebiete losgelöst wird.

Der anfängliche Widerstand der Musikerkreise gegen die Oberschulräte als Vorsitzende der Prüfungskommissionen etc. hat sich überall in das gerade Gegenteil verkehrt. In allen Kreisen, insbesondere auch bei den Opponenten von ehe-

mals hat sich die volle Ueberzeugung durchgesetzt, dass es keine andere neutrale Aufsichtsbehörde geben kann und dass ein Musiker als Vorsitzender kaum die objektive Neutralität , die hierfür nötig ist, besitzen wird. Dazu kommt die Erfahrung und Einstellung, die ein Schulmann an sich in psycho logischer Beziehung den Prüflingen gegenüber besitzt.

II a

Als Wichtigstes erscheint die Einteilung der Prüfung in eine hauptfachliche (künstlerische) und eine pädagogische (Abschlussprüfung).

Die Prüflinge beklagen sich nicht selten, dass sie zu wenig Zeit für die Vollendung ihrer Studien in ihrem Hauptfach hätten. Die Prüfungen selbst ergeben überall, dass sie in ihrem Hauptfach meist noch unfertig waren. Der Grund hierfür ist, dass die Kandidaten zu früh in das Seminar eintreten und infolgedessen auch zu früh zur staatlichen Prüfung kommen. Da aber die Jahre vom 19. bis 21. Lebensjahr gerade für den künftigen Pädagogen die wichtigsten sind und eine Reife vor dieser Zeit nur zu den seltensten Ausnahmen gehört, ist zu fordern, dass die staatliche Prüfung allgemein nicht vor dem vollendeten 21. Lebensjahr abgelegt werden darf, im Gesangsfach wäre diese Altersgrenze noch heraufzusetzen.

Eine Prüfung im Hauptfach (mit den Nebenfächern Theorie und Gehörbildung) für die Aufnahme in das Seminar nicht vor vollendetem 19. Lebensjahr würde diese Bedenken der unfertigen Ausbildung im Hauptfach wesentlich beheben. Folgt danach ein mindestens 2-jähriger Seminarbesuch, so

werden

werden reifere Leistungen sowohl in rein pädagogischer und musiktheoretischer Beziehung zu erwarten sein.

Eine Mitwirkung in Orchester oder Chorvereinen muss ebenfalls gefordert werden, um die beschämende Tatsache zu beseitigen, dass die Prüflinge zwar die Namen grosser Werke, diese selbst aber nicht kennen und miterlebt haben.

Die Lehrproben der Prüflinge mit kaum 19 Jahren konnten natürlich zu keinem günstigen Resultat führen, auch hierzu fehlte es an der genügenden Zeit zur Ausreifung. Kommt der Prüfling besser vorbereitet in das Seminar, so wird auch Zeit für die Anweisung im Lehrfach bleiben, die wir für das erste Jahr unter Aufsicht des Lehrers und später dann selbständig dachten.

Als Schüler sollen möglichst unbemittelte Kinder herangezogen werden und zwar, um dem freien Musiklehrerstand keine Konkurrenz zu bereiten.

II b

Die nicht vor vollendetem 21. Lebensjahr abzulegende Abschlussprüfung würde in der Hauptsache sich auf die pädagogischen Fächer beziehen. Jedoch ist auch das Hauptfach in begrenztem Umfange durch Vortrag eines klassischen und nachklassischen Musikstückes nachzuprüfen, um die Entwicklung des Prüflings feststellen zu können.

Erst nach Abschluss dieser Prüfung erhalten die Prüflinge die Unterrichtsgenehmigung in dem bestandenen Hauptfach und die Berechtigung zur Bezeichnung " staat-

lich

lich geprüfter Musiklehrer für Klavier, Violine, Gesang etc." Es muss jedoch dabei bleiben, dass ein " ungenügend " in Musiktheorie nicht ausgleichbar ist. Anstatt " Gehörbildung " müsste besser " Lehrprobe " als nicht ausgleichbar benannt werden. Um jedoch Härten bei sonst guten Leistungen zu vermeiden, wäre zu empfehlen, dass die Wiederholungsprüfung sich nur auf diese als ungenügend bezeichneten Fächer beschränkt und nicht die ganze Prüfung wie bisher nachgeholt werden muss. Eine Ausdehnung der Prüfung auf Volksinstrumente kann nur bedingt empfohlen werden, neben Laute noch auf Bandonion (und zwar als Nebenfächer). Zither, Blockflöte und ähnliche mechanisch leicht zu erlernende Volksinstrumente sollten davon befreit sein, da anzunehmen ist, dass geprüfte Lehrer für Harfe, Laute und Holzblasinstrumente sich der Unterweisung auf diesen Instrumenten annehmen.

III.

Wichtig erscheint es, dass die Wünsche nach einer besonderen Prüfung für Chordirigenten erfüllt werden; insbesondere, nachdem es den Schulmusikern zum grossen Teil untersagt ist, Chöre zu leiten.

Das bisherige Zusatzfach " Dirigieren " müsste zum Hauptfach erhoben werden und zwar a) für Orchester- und b) für Chordirigenten. Für beide Abteilungen sollten die bisherigen Anforderungen der verbindlichen Nebenfächer bestehen bleiben, und zwar für Orchesterdirigenten unbedingt das Fach Klavier und für Chordirigenten das Fach Gesang (bei allerdings erhöhten Anforderungen).

Als weitere verbindliche Nebenfächer sind die bisherigen wahlfreien Zusatzfächer Instrumentation und Instrumentenkunde hinzuzufügen (§ 8 f u. g. der bisherigen Prüfungsordnung).

Weiter ist der Nachweis einer 3-jährigen regelmässigen Mitwirkung in Orchester- bezw. Chorvereinen zu erbringen.

IV.

Unterschiede in den Prüfungsbestimmungen für Leiter von Musik-, Orchesterschulen und Konservatorien sind zu beseitigen. Es ist nicht ersichtlich, warum der Leiter einer Musik- oder Orchesterschule weniger pädagogisches Wissen besitzen soll, als der eines Konservatoriums. Die Verantwortung von Leitern der Musikschulen ist ebenso gross, als die der Leiter von Konservatorien, zumal jene meist allein die Verantwortung tragen und es in der Hauptsache mit Anfängern im Musikunterricht zu tun haben.

Nach Abschluss der II. Prüfung und vor Erteilung der Genehmigung zur Leitung einer Musikschule, die nicht vor dem vollendeten 25. Lebensjahr gewährt werden soll, muss der Bewerber aus ersichtlichen Gründen den Nachweis einer Unterrichtstätigkeit erbracht haben.

V.

Die Uebergangsbestimmungen ergeben sich aus den Zeitverhältnissen. Dringend erwünscht jedoch ist eine sofortige Sperre der Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen.

VI.

Die Bestimmungen über Lehrlingskapellen bedürfen einer besonderen gründlichen Nachprüfung. Es können an die Leiter von Lehrlingskapellen nicht die vollen Anforderungen in musikpädagogischer und musikwissenschaftlicher Beziehung gestellt werden, da es sich hier um das praktische Musikgewerbe handelt. Ein grosser Prozentsatz dieser Musiker dient der Unterhaltungs- und Tanzmusik in der kleinen Stadt und auf dem Lande.

Diese Lehrlingskapellen ganz zu verbieten, wäre ebenso falsch, als sie ohne behördliche strenge Aufsicht zu belassen. Für die Leiter von Lehrlingskapellen dürften unsere Vorschläge für die Ausbildung genügen. Wichtig ist die Begrenzung der Zahl der Lehrlinge im Verhältnis zur Zahl der " Gehilfen " (5 zu 1), die neben dem Leiter die Zöglinge mit zu unterrichten haben. Man soll nicht vergessen, dass junge Leute, die sich dieser gewerbsmässigen Ausübung der Musik widmen, meist vom Lande aus kleinen Verhältnissen stammen und garnicht im Stande sind, Musikschulen in grösseren Städten zu besuchen. - Und so wie bisher mancher gute Bläser aus diesen Lehrlingskapellen hervorgegangen ist, wird es auch in Zukunft sein, wenn die Krebsschäden dieser Lehrlingserziehung ausgeschaltet werden. Wir brauchen auch Musiker für die Unterhaltungs-, Marsch- und Tanzmusik in der kleinen Stadt und auf dem Lande. Die Bildung von weiteren Orchesterschulen in kleinen Städten wäre anzustreben, wodurch sicherlich die übelsten Erscheinungen der Lehr-

lingskapellen mit der Zeit beseitigt werden könnten.

Die Prüfungsbestimmungen in der 1932 herausgegebenen erweiterten amtlichen Auflage bedürfen im allgemeinen einer Lockerung oder Verschärfung nicht. Nur in Theorie (§ 7, b) müsste mindestens die volle Beherrschung der Harmonielehre bis zu den ersten Anfängen des Kontrapunktes gefordert werden. Wichtig ist, dass die Bestimmungen für Haupt- und Nebenfächer als Mindestanforderungen aufzufassen sind, deren strenge Beachtung den Prüfenden zur Pflicht gemacht wird. Auch die vor wenigen Jahren festgesetzten Bestimmungen zur Aufnahme in das Seminar dürften bei gewissenhafter Befolgung in der ersten Prüfung (Hauptfachprüfung) genügen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, dass bei Durchführung unserer Vorschläge das Niveau des Privatmusikunterrichts gehoben werden kann, wodurch eine wesentliche Förderung der Musikpflege gewährleistet wäre.

Senat der Akademie der Künste,
Abteilung für Musik
Der Vorsitzende

Vorschläge der Akademie vom 1. Sept 37
z. Stellungnahme zum Entwurf des Reichserziehungsministeriums vom 11.6.37

Betrifft: V a 145o.

V a 145o

Die durch Erlass vom 11.Juni 1937 zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen einer neuen Prüfungsordnung für Privatmusiklehrer ~~ist~~ sind in einer Sitzung des Senats der Pr. Akademie der Künste, Abteilung für Musik, einer eingehenden Besprechung unterzogen worden. Die Aussprache führte zu folgenden Ergebnissen: Folgt 1.)

zu 2) Der Entwurf des Bayerischen Staatsministeriums hebt sich gegenüber dem vom Reichserziehungsministerium ausgearbeiteten Vorschlag in mehrfacher Beziehung sehr nachteilig ab. ~~Zunächst einmal~~ ist ~~er~~ seinem inneren und äusseren Aufbau nach von weit weniger klarer Übersichtlichkeit; darüber hinaus zeigen sich seine Schwächen ~~vor allem~~ besonders darin, dass bei den Prüfungsforderungen Gebiete, die gleichen Charakter haben, nicht unmittelbar nebeneinander stehen, dass ferner bei der inhaltlichen Formulierung eine zu starke Einengung und Festlegung auf Einzelheiten (beispielsweise Hervorhebung von bestimmten Etüden oder Komponisten) vorgenommen und zuletzt hinsichtlich der stilistischen Wortprägung unserem heutigen Streben nach Klarheit und Präzision im Ausdruck nicht genügend Rechnung getragen wurde, während gerade bei dem Entwurf des Reichserziehungsministeriums hierauf sichtlich grosser Wert gelegt worden ist. ~~Es kann ohne Bedenken davon abgesehen werden, den Bayerischen Entwurf etwa~~ -

F

Es müsste mit Selbstverständlichkeit gefordert werden, dass die Aufforderung zur Stellungnahme aus dem Jahre 1929 zu Ende geführt wird. Die Jahre bis zu 10 jährigen Arbeit mit Klang bewährte ü. haben nicht eine Überprüfung der bisherigen Anlass gegeben, diese mit in unseren Änderungs vorschlägen aus dem Jahr 1934 Ausdruck gegeben haben. F

~~etwa nach den oben angeführten Gesichtspunkten umzuformen.~~

3) Der Entwurf des Reichserziehungsministeriums erfordert ~~zu~~ einige kleine Änderungen bezw. Ergänzungen:

a.) Da die neue Schulreform die Bezeichnung "Obersekunda" nicht mehr beibehalten hat, müsste im § 3 Abs. 5 dafür eingesetzt werden: "Die mittlere Reife einer allgemein bildenden höheren Lehranstalt".

b.) Im Entwurf fehlt eine Angabe über den endgültigen Termin der Einreichung des Zulassungsgesuches. Es wird zweckmässig sein, gerade mit Rücksicht auf Schwierigkeiten, die bei der verwaltungsmässigen Vorbereitung einer solchen Prüfung leicht entstehen können, eine genaue Terminbezeichnung in die Bestimmungen mitaufzunehmen.

B.) Wenn anzunehmen ist, dass in Bayern ähnlich wie in Berlin und Weimar ein "Staatlicher Lehrgang für Volks-und Jugendmusikleiter" mit einem bestimmten Abschlussexamen eingerichtet wird, ist vorzusehen, die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen einjährigen Lehrgang bei der geforderten zweijährigen Seminarausbildung anzurechnen; § 3 Abs. 6 müsste dementsprechend ergänzt werden. Absatz 4

Zu Anfang. 1.) Grundsätzlich ist ~~noch~~ zu bemerken: Der Senat stellt sich auf den Standpunkt, dass ~~jetzt~~ der Zeitpunkt gekommen sein dürfte, für das gesamte deutsche Reichs-

gebiet

gebiet eine einheitliche Prüfungsordnung für Privatmusiklehrer zu erlassen. ~~Er empfiehlt~~ gleichzeitig, den von ~~Herrn Prof. Bieder in der Sitzung mitgeteilten~~ Vorschlag ~~der Hochschule zwecks Umbenennung dieser Prüfung in "Diplom-Musiklehrer-Prüfung" noch einmal zu überprüfen.~~ Der Vereinheitlichung und Angleichung des Prüfungs-und selbstverständlich auch des Ausbildungswesens dürften heute kaum noch Schwierigkeiten bei den Ländern im Wege stehen. Der Senat vertritt jedoch einhellig die Meinung, dass bei einer Reichsprüfungsordnung in keinem Fall unter einen bestimmten Schwierigkeitsgrad, etwa zu Gunsten einer **mittelmässigen** Prüfungsordnung heruntergegangen werden darf. Die Bestrebungen der Bayerischen Privatmusiklehrer-Vertreter, die zu dem für ihr Land bestimmten Berliner Entwurf bereits Stellung genommen haben und im wesentlichen darauf ausgehen, einen nur durchschnittlichen Nachwuchs heranzubilden, sind vom kulturpolitischen Standpunkt aus untragbar.

4) Der vom Reichserziehungsministerium für Bayern vorbereiteten Entwurf kann durchaus als Grundlage zu einer reichsverbindlichen Regelung angesehen werden, ~~müsste lediglich in einigen Punkten der allgemeinen Rahmenbestimmungen geändert bezw. ergänzt werden. Hinsichtlich des sachlichen Inhalts der Anforderungen besteht zu Änderungen kein Anlass.~~ Dass die Prüflinge auch über das Fragengebiet "Musik und Rasse" Bescheid

scheid wissen sollen - was unverständlicherweise von Bayern stärkstens abgelehnt wird - ist bei der Ausrichtung der heutigen Erziehungs-und Forschungsaufgaben eigentlich selbstverständlich. ~~Es handelt sich garnicht~~ darum, in diesen Fragen etwa die Kenntnis fester Ergebnisse im Sinne exakter musikwissenschaftlicher Forschungen zu verlangen, die heute aus naheliegenden Gründen überhaupt noch nicht vorhanden sein können, sondern der Prüfling soll sich mit den Hauptproblemen dieses Stoffgebietes, soweit sie von unseren Forschern in ernst zu nehmenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen berührt werden, befasst und auseinandergesetzt haben.

Es ist im übrigen zu der kritischen Beurteilung des von Berlin aus für Bayern eingereichten Entwurfes nichts mehr zu bemerken, da der Senat sich den Ausführungen der Hochschule für Musikerziehung vollinhaltlich anschliesst.

~~Mit Recht wird in dieser Entgegnung am Schluss darauf hingewiesen, dass~~ es bei der Aufstellung von Prüfungsforderungen je nach der Einstellung der Mitarbeiter in einzelnen Punkten immer auseinandergehende Meinungen geben wird. Diese Verschiedenheit erklärt sich bei den vorliegenden Entwürfen aus der von vornherein anders gearteten Blickrichtung auf Ziel und Wertung der Prüfung. Da aber kein Zweifel bestehen kann, welchem Ausbildungsziel der Vorzug gegeben werden muss, liegt keine Veran-

lassung

lassung vor, an dem sachlichen Bestand des Berliner Entwurfes Änderungen vorzunehmen. Bei einigen Wünschen Bayerns hat ausserdem die Hochschule für Musikerziehung, soweit es möglich war, bereits ihre Übereinstimmung erklärt und gleichzeitig hinsichtlich beispielsweise der Frage der schulischen Vorbildung, der Forderungen in Musiklehre und Musikerziehung auf offenbar missverstandene Auffassungen hingewiesen.

gez. Bieder.

Beglaubigt:
Uhlmann 21.3.37
Reg. Ob.-Insp.

X Wir hätten zunächst darüber einige Vorschläge etc. zur Kenntnisnahme bringen zu sollen und zur nochmaligen Prüfung eine kleine Kommission von einigen Fachkollegen und Schulmännern nach Berlin zu senden.

Vor Beschluß etc.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

28. Juni 1937

Abgabe Uta 29/6.37

Sehr geehrter Herr Kollege,

verabredungsgemäss übersende ich Ihnen anbei die gesamten Akten über die Einführung einer neuen Prüfungsordnung für Privatmusiklehrer (nebst der von Ihnen gewünschten Abschrift der " Prüfungsordnung für die staatliche Privatmusiklehrerprüfung in Bayern ") und wäre Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie die Freundlichkeit haben würden, Ihr ausführliches Gutachten uns spätestens bis Donnerstag, den 1. Juli zuzusenden. Am Sonnabend, den 3. Juli gehe ich in Urlaub und würde gern vorher am Freitag den Bericht für das Ministerium abfassen.

Mit deutschem Gruss
Heil Hitler !
Abteilung für Musik
Im Auftrage

Herrn
Professor Dr. Eugen B i e d e r
Direktor der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik
Bln-Charlottenburg 5
Luisenplatz Schloss

917

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8, den Unter den Linden 69

Fernsprecher: 11 00 30
Postscheckkonto: Berlin 144 02
Reichsbank-Giro-Konto
Postfach

V a Nr. 1450.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

11. Juni 1937.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mir vor einiger Zeit den in Abdruck beigefügten Entwurf einer „Prüfungsordnung für private Musiklehrer (-innen in Bayern" zur Genehmigung vorgelegt. Da es mir angezeigt erschien, die Reform des Privatmusikunterrichts nicht nur in Bayern vorzunehmen, sondern sie gleichzeitig auf mehrere andere Länder auszudehnen, wurde meinerseits der anliegende Entwurf für eine neue Privatmusiklehrer-Prüfungsordnung hergestellt, die sowohl den Bayerischen als auch den Belangen der anderen in Betracht kommenden Länder Rechnung tragen soll. Der Entwurf wurde dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Annahme vorgeschlagen. Die Stellungnahme des letzteren ist aus dem in Abschrift beigefügten Bericht vom 26. April 1937 - VII 21981 - ersichtlich, zu dem der Direktor der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik sich in dem in Abschrift anliegenden Bericht vom 27. Mai 1937 - Tgb. Nr. 311 - äußert.

Ich ersuche, zu dem gesamten Fragenbereich Stellung zu nehmen.

Im Auftrage
gez. von Staa.

An
den Senat der Preußischen Akademie
der Künste, Abteilung für Musik
Berlin.

Anlagen: 1) Prüfungsordnung für Privatmusiklehrer in Bayern
2) Entwurf für eine neue Privatmusiklehrer-Prüfungsordnung
3) Bericht des Bay. Ministeriums vom 26. April (nebst Anlage) 37
4) Bericht d. Prof. Bieder vom 27.5.37

Beglaubigt.
Verwaltungssekretär.

M17

Zu Nr. VII 34956. Bayern (Bayrisch Saatwirt) Bayrisches Staatsarchiv 11.6.37 × 40

Entwurf einer Prüfungsordnung für private Musiklehrer(innen) in Bayern.

Anlage 1.

Entwurf aus Bayern

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Wer sich in Bayern als staatlich geprüfter Musiklehrer, bezw. als staatlich geprüfte Musiklehrerin bezeichnen will, muß sich der staatlichen Prüfung für Musiklehrer(innen) in Bayern unterziehen.

§ 2

Von der Ablegung dieser Prüfung ist nur befreit,

1. wer an der Staatl. Akademie der Tonkunst in München oder am Staatskonservatorium der Musik in Würzburg die Reifeprüfung und die Ergänzungsprüfung in den erzieherischen und volksmusikalischen Fächern mit Erfolg abgelegt hat;
2. wer in einen anderen deutschen Lande die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung auf Grund der dort gültigen Bestimmungen erworben hat.

§ 3

Die Zulassung zur Prüfung ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Nachweis der arischen Abstammung.
2. Nachweis der Staatsangehörigkeit im Deutschen Reiche oder der Zugehörigkeit zu einer volksdeutschen Gruppe außerhalb der Reichsgrenzen.
3. Nachweis über die Persönlichkeit (sittliche Unbescholtenheit

und politische Unbedenklichkeit).

4. Ausreichende Allgemeinbildung.
5. Ausreichende fachliche und pädagogische Vorbildung.
6. Ein Mindestalter von 23 Jahren im Hauptfache Gesang, von 21 Jahren in den übrigen Hauptfächern, ein Höchstalter von 35 Jahren. Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig.

§ 4

Wer sich um die Zulassung zur Prüfung bewirbt, hat folgende Papiere vorzulegen:

1. Eine Meldung zur Prüfung mit Angabe des Hauptfaches bezw. der Hauptfächer.
2. Geburtsurkunde, ferner Geburtsurkunden und Heiratsurkunde der Eltern.
3. Ein polizeiliches Führungszeugnis.
4. Die entsprechenden Schulzeugnisse.
5. Nachweis des Besuches eines Seminars für Musikerzieher.
6. Einen selbstgeschriebenen Lebenslauf.

Ferner ist bei der Meldung zur Prüfung die Prüfungsgebühr einzuzahlen. Diese beträgt im allgemeinen 20.- RM, bei der Meldung für mehrere Hauptfächer für das 2. und jedes weitere Hauptfach je 10.-RM, bei der Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern 10.-RM.

§ 5

Prüfungsausschüsse werden gebildet in München und in Würzburg. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Fachvertretern als Beisitzer.

§ 6

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse wird vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ernannt. Ihm steht als Fachberater der Präsident der Staatl.Akademie der Tonkunst, bezw. der Direktor des Staatskonservatoriums der Musik in Würzburg zur Seite. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Leiter des Seminars für Musikerzieher an der Staatl.Akademie der Tonkunst in München, bezw. am Staatskonservatorium in Würzburg. Dem Prüfungsausschuß soll ferner der Leiter der Fachschaft III (Musikererzieher) in der Landesleitung Bayern der RMK angehören. Die übrigen Beisitzer werden auf Vorschlag der Staatl. Akademie der Tonkunst bezw. des Staatskonservatoriums in Würzburg vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt; soweit diese Beisitzer nicht dem Lehrkörper der betr.Anstalt angehören, hat sich die Anstaltsleitung vor Einreichung ihres Vorschlages mit der Fachschaft III der Landesleitung Bayern der RMK ins Benehmen zu setzen. Für jede Fachgruppe soll mindestens ein Beisitzer bestimmt werden, der dem Stande der freien Musikerzieher angehört.

II. Prüfung.

§ 7

Die Prüfung zerfällt in einen künstlerischen, einen erzieherischen und einen volksmusikalischen Teil. Die künstlerische Prüfung ist wiederum geteilt in die Prüfung im Hauptfache und die Prüfung in den einschlägigen Pflichtfächern.

§ 8

Die Prüfung kann in folgenden Hauptfächern abgelegt werden: Klavier, Orgel, Orchesterinstrumente, Gesang, Theorie und Komposition, Volksinstrumente (Laute bezw. Blockflöte). Gleichzeitige Meldung für mehrere Hauptfächer ist zulässig.

§ 9

Die Anforderungen für die künstlerische Prüfung im Hauptfach sind folgende:

A. in den Jnsturmentalfächern: Technisch und musikalisch einwandfreier Vortrag einer Etude und dreier Werke deutscher oder artverwandter Komponisten in verschiedenen Stilarten; Fertigkeit im Blattspielen.

Als ungefähren Anhaltspunkt für die geforderten Schwierigkeitsgrade dienen folgende Angaben:

a) Hauptfach Klavier: Etude aus Clementis Gradus ad Parnassum; J.S.Bach, ein schwierigeres Präludium mit Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier, Beethoven-Sonaten op.31.

b) Hauptfach Violine: Etuden von Rode, Sizilliano und letzter Satz aus der Solosonate G moll von J.S.Bach, 1.Satz eines Konzertes von Mozart.

c) Hauptfach Violoncell: Etuden von Duport, Solosuiten von J.S.Bach Nr.1 bis 3, Boccherini, Konzert B dur.

Jn allen Jnstumentalfächern soll kann außerdem das Spiel von Tonleitern und Arpeggien verlangt werden, in den Streichinstrumenten im Umfange von 3 Oktaven.

Jn den hier nicht genannten Jnstrumentalfächern ist

der Schwierigkeitsgrad der vorzutragenden Werke entsprechend zu wählen.

B. Jm Gesang: Vortrag von Übungen aus den Schulen von Concone und Bordogni, Vortrag von 3 Liedern deutscher und artverwandter Komponisten in verschiedenen Stilarten und mindestens je einer Arie aus einer Oper und einem Oratorium; Fertigkeit im Ensemblesingen; Fertigkeit im Blattsingen, wobei besonders auch auf Reinheit der Jntonation zu achten ist.

C. Theorie und Komposition: Vorlage eigener Arbeiten unter ehrenwörtlicher Versicherung, daß dieselben ohne fremde Beihilfe angefertigt sind; Anfertigung einer Klausurarbeit (Aussetzung einer Begleitung zu einem Satze der Generalbaßzeit, Harmonisierung einer Melodie, Ausarbeiten einer Fugenexposition bis zum Einsatz der zweiten Durchführung); Spiel mittelschwerer Partituren, vorbereitet und vom Blatt; Modulationen am Klavier; Jmprovisationen einer Begleitung zu einer gegebenen Melodie; Nachweis der Beherrschung der Elemente der Chor-und Orchesterbegleitung.

D. Volksinstrumente:

a) Laute: Vortrag von Stücken folgenden Schwierigkeitsgrades: Etude aus der Kothe-Schule, Sätze aus dem 2.Beiheft der Bruger-Schule, leichtere Stücke aus Bruger, "3 Jahrhunderte alter Lautenmusik", Spiel einer schwierigeren Liedbegleitung, Anfertigung eines eigenen Lautensatzes oder Bearbeitung eines Volksliedes für die Verwendung in einer Sing- und Spielschar; Blattspiel.

b) Blockflöte: Spiel von Werken folgenden Schwierigkeitsgrades: Sonate G moll von Händel, mittelschwere Sätze moderner Laienspielmusik (Siegfried Hose) Besetzungsvorschläge für einen Liedsatz des 15./16. Jahrhunderts, Bearbeitung eines Volksliedes für die Verwendung in einer Sing- und Spielschar; Blattspiel.

In beiden Fächern sind die anzufertigenden Sätze in Klausur auszuarbeiten.

§ 10

Der zweite Abschnitt der künstlerischen Prüfung umfaßt folgende Pflichtfächer: Soweit nicht im folgenden ausdrücklich anderes angegeben ist, sind diese Pflichtfächer für alle Hauptfächer verbindlich.

1. Gehörbildung: Niederschreiben eines ein- und eines zweistimmigen Gehördiktates und Blattsingen einer modulierenden Melodie.
2. Beherrschung der musikalischen Elementarlehre, einschließlich der Elemente der musikalischen Akustik.
3. Eingehende harmonische und formale Analyse eines der vorgetragenen Werke.
4. Harmonielehre: (für alle Hauptfächer außer Theorie und Komposition): Aussetzen eines bezifferten Basses und einer Melodie sowie Modulationen in Klausur; ferner Prüfung am Klavier. Die Prüfung erstreckt sich für die Bewerber der Hauptfächer Klavier und Orgel auf das Gesamtgebiet der Harmonielehre, für die übrigen Instrumentalfächer einschließlich der Volksinstrumente auf das

Gebiet der Diatonik. Für die Bewerber des Hauptfaches Gesang ist die Beherrschung der Elemente der Harmonielehre ausreichend.

5. Instrumentenkunde: Kenntnis von Bau und Entwicklung des eigenen Instrumentes; Elemente der allgemeinen Instrumentenkunde (für alle Hauptfächer mit Ausnahme von Gesang).
6. Formenlehre: Kenntnis der wichtigsten musikalischen Formen.
7. Klavier: (mit Ausnahme der Hauptfächer Klavier, Laute und Blockflöte): Beherrschung leichterer klassischer und romantischer Werke; Blattspiel.

An Stelle des Pflichtfaches Klavier tritt für die Bewerber des Hauptfaches Blockflöte das Pflichtfach Laute, für die Bewerber des Hauptfaches Laute das Pflichtfach Blockflöte.

8. Musikgeschichte: Kenntnis der Hauptepochen und der Hauptmeister der Musik mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Kulturgebietes.

§ 11

Der erzieherische Teil umfaßt folgende Fächer:

1. Allgemeine Musikerziehung mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Musik im völkischen Leben (Anfertigung einer Klausurarbeit und mündliche Prüfung).
2. Beherrschung der physiologischen Grundlagen und der Methoden des Hauptfaches.
3. Praktische Begabungsanalyse eines dem Bewerber unbekannten Schülers.

4. Ablegung einer praktischen Lehrprobe.
5. Kenntnis der bedeutendsten Werke des Hauptfaches mit besonderer Berücksichtigung der Unterrichtsliteratur.

§ 12

Der volksmusikalische Teil umfaßt die Fächer:

1. Kenntnis des deutschen Volksliedes und Beurteilung älterer und neuerer Volksliedbearbeitungen.
2. Nachweis der Befähigung zur Leitung einer Sing- und Spielschar.

III. Gang der Prüfung und Feststellung der Ergebnisse.

§ 13

Der Prüfungsausschuß kann in Unterausschüsse geteilt werden. Die Vorsitzenden der Unterausschüsse werden durch den Prüfungsvorsitzenden bezw. seinem Stellvertreter bestimmt. Jeder Unterausschuß muß einschließlich seines Vorsitzenden aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, von denen wenigstens eines ein Privatmusiklehrer sein muß.

§ 14

Für jedes Einzelfach wird eine Note festgesetzt. Die Noten sind: I = sehr gut, II = gut, III = genügend, IV = ungenügend. Zwischenwerte können gegeben werden, soweit nicht die Note III unterschritten wird.

§ 15

Die Noten werden auf Vorschlag der Fachvertreter und nach

Anhörung der übrigen Beisitzer durch den Vorsitzenden des Ausschusses oder Unterausschusses bestimmt.

§ 16

Die erteilten Noten werden zu Protokoll genommen; dem Bewerber, der die Prüfung bestanden hat, wird jedoch im Prüfungszeugnisse lediglich eine Gesamtnote erteilt; ein Gebrauchmachen von dieser Note zwecks öffentlicher Werbung ist verboten.

§ 17

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Note genügend erreicht ist.

§ 18

Die Prüfung kann für bestanden erklärt werden, wenn in nicht mehr als zwei Einzelfächern aus der Gruppe der Pflichtfächer oder aus dem erzieherischen oder volksmusikalischen Teile die Note "ungenügend" erteilt werden muß und die zutage getretene Minderleistung durch erhebliche Mehrleistungen in anderen Einzelfächern ausgeglichen wird.

§ 19

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen im Hauptfache ungenügend sind oder wenn die Voraussetzungen des § 18 nicht zutreffen.

§ 20

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann frühestens

nach einem, spätestens nach 2 Jahren die Prüfung wiederholen. Ist die Prüfung im erzieherischen und volksmusikalischen Teile nicht bestanden, so ist die Zulassung zur Wiederholungsprüfung von einem wiederholten Besuche eines Seminars für Musikerzieher abhängig zu machen.

§ 21

Bei Wiederholung der Prüfung kann von einer Prüfung in den Fächern abgesehen werden, in denen bei der ersten Prüfung mindestens die Note II erreicht worden ist.

§ 22

Wer die Prüfung bestanden hat und sich späternin der Prüfung für ein weiteres Hauptfach unterziehen will, braucht nur die Prüfung im neuen Hauptfache abzulegen, und den Nachweis der Beherrschung des 2.Jnstrumentes in Bau und Entwicklung zu erbringen.

§ 23

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis ausgehändigt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von seinem Stellvertreter unterzeichnet ist. Der Besitz des Zeugnisses berechtigt zur Führung der Bezeichnung "Staatl. geprüfte(r) Musiklehrer(in) für .....". Die Berechtigung kann entzogen werden, wenn der Jnhaber des Zeugnisses sich durch sein Verhalten dieser Berechtigung als unwürdig erweist.

IV. Zeitpunkt der Prüfung.

§ 24

Die Prüfungen finden regelmäßig im Herbst jeden Jahres in München und in Würzburg statt. Die Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 15.August jeden Jahres beim Seminar für Musikerzieher an der Staatl.Akademie der Tonkunst in München oder am Staatskonservatorium der Musik in Würzburg einzureichen.

Jm Falle eines besonderen Bedürfnisses können auch im Frühjahr Prüfungen abgehalten werden; der Termin für die Meldung zu diesen Prüfungen wird jeweils durch Bekanntmachung im "Völkischen Beobachter" sowie durch Anschlag am schwarzen Brett der Akademie der Tonkunst und des Staatskonservatoriums mitgeteilt.

15 Abschrift. (zu V a 1450/11.6.1937).

Entwurf für Bayern von Erziehungsanstalten

Prüfungsordnung

für die staatliche Privatmusiklehrerprüfung in Bayern.

zusammengestellt v. Reichsministerium f. Wiss. Erz. u. Volksbildung

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wer sich in Bayern als staatlich geprüfter Musiklehrer, bezw. als staatlich geprüfte Musiklehrerin bezeichnen will, muß sich der staatlichen Prüfung für Privat-Musiklehrer (-innen) in Bayern unterziehen.

§ 2.

Von der Ablegung dieser Prüfung ist nur befreit,

1. wer an der Staatlichen Akademie der Tonkunst in München oder am Staatskonservatorium der Musik in Würzburg die Reifeprüfung und die Ergänzungsprüfung in den erzieherischen und volksmusikalischen Fächern mit Erfolg abgelegt hat;
2. wer in einem anderen deutschen Lande die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung auf Grund der dortigen gültigen Bestimmungen erworben hat.

II. Zulassung zur Prüfung.

§ 3.

Die Zulassung zur Prüfung ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Der Bewerber muß das 21. Lebensjahr (bei Wahl des Hauptfaches Gesang das 23. Lebensjahr) vollendet haben und darf das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

2.

2. Er muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder einer volksdeutschen Gruppe außerhalb der Reichsgrenzen angehören.
3. Er darf nicht Jude im Sinne des § 5 der 1.Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.November 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1333) sein.
4. Er muß sittlich unbescholten sein und darf keinen politischen Bedenken unterliegen.
5. Er muß eine ausreichende Allgemeinbildung aufweisen. Diese ist als gegeben anzusehen, wenn der Bewerber die Reife für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt oder ein entsprechendes Schulzeugnis erworben hat. Bei hervorragender musikalischer Begabung kann hiervon abgesehen werden, wenn es dem Bewerber möglich ist, in anderer Form eine genügende Allgemeinbildung nachzuweisen.
6. Er muß ein mindestens dreijähriges ordnungsmäßiges Studium im Hauptfach abgelegt haben und den zweijährigen Besuch eines staatlich anerkannten Seminars für Musikerzieher nachweisen.

§ 4 .

Das Zulassungsgesuch muß die Angabe des Hauptfaches und der etwaigen Wahlfächer enthalten, in denen der Bewerber die Prüfung ablegen will.

Ihm sind beizufügen:

1. ein ausführlicher, selbstgeschriebener Lebenslauf;
2. die Geburtsurkunde sowie die Geburtsurkunden und die Heiratsurkunde der Eltern;

3. ein polizeiliches Führungszeugnis:
4. die Nachweise über die Allgemeinbildung (§ 3 Nr.5);
5. die Nachweise über die in § 3 Nr. 6 geforderte musikalische Ausbildung. Dabei muß die schriftliche Zustimmung des Seminarleiters zur Meldung des Bewerbers vorliegen;
6. ein Verzeichnis der wichtigsten, bei der Ausbildung im Hauptfach durchgearbeiteten Werke;
7. gegebenenfalls die Bescheinigung über eine bereits früher versuchte Ablegung der Prüfung;
8. Bewerber für das Hauptfach Musiklehre und Komposition haben auch ausgewählte eigene Kompositionen vorzulegen.

§ 5 .

Bei der Meldung zur Prüfung ist die Prüfungsgebühr einzuzahlen. Diese beträgt ..... RM, bei der Meldung für mehrere Hauptfächer für das zweite und jedes weitere Hauptfach je .....RM, bei der Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern ..... RM.

III. Prüfungsausschüsse.

§ 6 .

Prüfungsausschüsse werden gebildet in München und in Würzburg. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Fachvertretern als Mitglieder.

§ 7 .

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse wird vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ernannt. Ihm steht als Fachberater der Präsident der Staatlichen Akademie der Tonkunst, bezw. der Direktor des Staatskonservatoriums der Musik in Würzburg zur Seite. Stellvertreter

treter des Vorsitzenden ist der Leiter des Seminars für Musikerzieher an der Staatlichen Akademie der Tonkunst in München, bezw. am Staatskonservatorium in Würzburg. Dem Prüfungsausschuß soll ferner der Leiter der Fachschaft III (Musikerzieher) in der Landesleitung Bayern der RMK. angehören. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der Staatlichen Akademie der Tonkunst bezw. des Staatskonservatoriums in Würzburg vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt; soweit diese Mitglieder nicht dem Lehrkörper der betreffenden Anstalt angehören, hat sich die Anstaltsleitung vor Einreichung ihres Vorschlages mit der Fachschaft III der Landesleitung Bayern der Reichsmusikkammer ins Benehmen zu setzen. Für jede Fachgruppe soll mindestens ein Mitglied bestimmt werden, das dem Stande der freien Musikerzieher angehört.

IV. Prüfungsgegenstand.

§ 8 .

Die Prüfung vermittelt die Lehrbefähigung in einem künstlerischen Hauptfach. Der Bewerber kann die Lehrbefähigung für mehrere Hauptfächer in ein und derselben Prüfung erlangen; ein entsprechender Antrag ist mit dem Zulassungsgesuch (§4) zu stellen.

Die Lehrbefähigung in einem zweiten, dritten oder vierten Hauptfach kann auch in einer besonderen Erweiterungsprüfung erworben werden (§ 17).

§ 9.

§ 9 .

Die Bewertung der einzelnen künstlerischen, pädagogischen und volksmusikalischen Prüfungsgebiete erfolgt nach der Einteilung in Haupt-, Pflicht- und Wahlfach.

Als Hauptfach kann gewählt werden :

1.) Singen und Sprechen,
2.) ein Tasten- oder Orchesterinstrument,
3.) Laute,
4.) Musiklehre und Komposition,
5.) Musikwissenschaft,
6.) rhythmisch-musikalische Erziehung.

Pflichtfächer sind :

1.) Musikerziehung,
2.) Gehörbildung und Musiklehre,
3.) Musikkunde [1])
4.) Singen, wenn Laute als Hauptfach gewählt wird,
5. Klavier, wenn ein anderes Hauptinstrument gewählt wird.

Wahlfächer können sein :

1.) Blockflöte,
2.) Volksinstrumente,
3.) Gehörbildung,
4.) Chorleitung.

§ 10 .

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1) Gehörbildung (Musikdiktat)		1 Stunde
2a) Musiklehre		2 Stunden
b) Musiklehre und Komposition als Hauptfach		4 Stunden
3) das Hauptfach		2 Stunden
4) gegebenenfalls Wahlfächer	je	2 Stunden

Die schriftliche Prüfung ist im allgemeinen einen Tag vor der praktisch-mündlichen Prüfung zu erledigen.

Die praktisch-mündliche Prüfung umfaßt: 1)

[1]) Diejenigen Bewerber, die „Musikwissenschaft" als Hauptfach anmelden, oder die bereits darin an einer deutschen Universität promoviert haben,

1) Das Hauptfach	40	Minuten
2) gegebenenfalls weitere Wahlfächer je	30	"
3) Gehörbildung und Musiklehre	20	"
4) Singen als Pflichtfach	20	"
5) Klavier als Pflichtfach	20	"
6) Musikerziehung		
a) Grundfragen der Musikerziehung	20	"
b) Musikalische Volkskunde	10	"
c) Leitung einer Sing- oder Spielschar	10	"
d) Lehrprobe im Haupt- und gegebenenfalls Wahlfach mit Anfängern und Fortgeschrittenen je	20	"
7) Musikkunde.		

Die angegebenen Prüfungszeiten sind Höchstzeiten, die im allgemeinen nicht überschritten werden sollen.

§ 11 .

In der schriftlichen Prüfung werden folgende Forderungen gestellt:

1) Gehörbildung:

Mittelschwere Musikdiktate im einstimmigen, zweistimmigen kontrapunktischen und drei- oder vierstimmigen harmonischen Satz.

2a) Musiklehre:

Aussetzen eines bezifferten Basses.

Harmonisieren einer gegebenen Melodie.

Durchführung einer leichteren bis mittelschweren Modulation.

Ausarbeitung eines schlichten Liedsatzes für ein bis zwei Singstimmen und Instrumente mit Vor-, Zwischen- und Nachspiel.

b) Musiklehre und Komposition als Hauptfach:

Freie Arbeiten in größeren Vokal- und Instrumentalformen,

---

sind von der Prüfung im Pflichtfach „Musikkunde" befreit.

formen, auch gemischt.

Beispiele strenger kontrapunktischer Formen.

3) Hauptfach:

Ausführliche Bearbeitung eines aus dem Prüfungsgebiet „Grundfragen der Musikerziehung" und „Musikkunde" gegebenen Themas nach eigener Wahl. Die Arbeit aus dem Gebiet der Musikerziehung soll mit dem vom Bewerber gewählten Hauptfach in enger Beziehung stehen.

§ 12 .

In der praktisch-mündlichen Prüfung werden folgende Forderungen gestellt:

1) Singen und Sprechen:

a) Singen:
Musikalisch einwandfreie, stilentsprechende und lebendige Gestaltung von bezeichnenden Beispielen aus den Hauptabschnitten der Kunstliedentwicklung bei müheloser, fehlerfreier Tongebung.
Deutsche Volkslieder, auch in landschaftsgebundenen Formen.

b) Sprechen:
Vorbildliche, mundartfreie Lautbildung bei der Sprachausübung (Umgangssprache) im Sinne einer gepflegten Gemeinsprache (Hochsprache).
Sinnentsprechende, ungekünstelte Gestaltung von Sprachkunstwerken.

c) Stimmkunde und Stimmerziehung:
Bau und Wirkungsweise der Stimm- und Hörorgane.
Die Entwicklung der menschlichen Stimme.
Allgemeine Gesundheitspflege der Stimme; Grundsätze für eine gesunde, auf den naturgegebenen Anlagen aufbauende Sprech- und Singerziehung. Erkennen, Beurteilen

len und Behandlung der häufigsten Sprech- und Singfehler, sowie ihrer seelisch-körperlichen Ursachen, soweit nicht stimmärztliche Fachberatung erforderlich ist.
Geschichte der Stimmerziehung und ihrer wesentlichen Vertreter.
Deutsche Lautlehre.
Übung in der italienischen und lateinischen Aussprache.

2) Singen als Pflichtfach: (s. § 9 Abs. 3)
Musikalisch einwandfreie, stilentsprechende und lebendige Gestaltung von bezeichnenden Beispielen aus den Hauptabschnitten des deutschen volkstümlichen Liedes bei müheloser, fehlerfreier Tongebung.

3) Instrument:

a) Tasten- oder Orchesterinstrument:
Musikalisch einwandfreie, sinngemäße und lebendige Wiedergabe von mindestens drei charakteristischen Werken aus den Hauptepochen der Literatur der gewählten Instrumente einschließlich des arteigenen Schaffens der Gegenwart. Die Wahl der Werke und Epochen ist anheimgestellt, doch muß der Bewerber die Beherrschung der verschiedenen Stilarten nachweisen und in der Lage sein, den Aufbau der von ihm vorbereiteten Stücke zu erläutern. Ein unbezeichnetes Werk ist mit Vortragszeichen, Fingersätzen und dergl. zu versehen, wie es im Unterricht mit noch unerfahrenen Schülern erforderlich ist.
Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer Sätze; in Klavier und Orgel auch von Begleitungen.
Übersicht über die geschichtliche Entwicklung und die gesamte Literatur des Instruments; Kenntnis der Hauptwerke der großen Meister. Vertrautheit mit den pädagogischen, physiologischen und psychologischen Grundsätzen des Spiels und mit den für die jugendmäße Musikerziehung geeigneten Stücken.

b) Klavier als Pflichtfach: (s.§9 Abs. 3)
Die Anforderungen an das Spiel sind in musikalischer Hinsicht die gleichen wie unter a) Abs.1 und 3, doch

können

können zum Vortrag und Vomblattspiel leichtere Stücke gewählt werden.

c) Laute:
Musikalisch einwandfreie, sinngemäße und lebendige Wiedergabe eines größeren Werkes aus der klassischen Lautenliteratur.
Spiel eines eigenen Lautensatzes zu einem älteren oder neueren Volksliede.
Vomblattspiel eines zwei- bis dreistimmigen einfachen Stückes und eines leichten bis mittelschweren Generalbasses, sowie einstimmiger Werke in alten Schlüsseln.
Transponieren leichter Lautensätze.
Geschichte des Instruments und der verschiedenen Notationsformen. Lautenschulen. Übersicht über das ältere und zeitgenössische Spielgut.

d) Blockflöte als Wahlfach:
Wiedergabe eines charakteristischen Werkes der klassischen Blockflötenliteratur.
Vomblattspiel aus dem Spielgut älterer und neuer Zeit.
Übung im Improvisieren einfacher Melodien und Transponieren leichter Stimmen.
Kenntnis der Geschichte des Instruments und seiner Verwendbarkeit in älterer und neuer Musik; Blockflötenschulen.

e) Volksinstrumente:
Musikalisch einwandfreier Vortrag mehrerer, die Möglichkeiten des Instrumentes erschöpfender Stücke.
Beherrschung der Spielweise, des Unterrichtsverfahrens und der Literatur.

4) Musiklehre:

a) Musiklehre und Komposition als Hauptfach:
Erfassen schwierigerer Intervalle und Akkorde. Beherrschung der Harmonielehre, des Kontrapunktes und der Formenlehre. Modulation am Klavier. Spielen eines bezifferten Basses. Vomblattsingen in verschiedenen Schlüsseln, auch mit Generalbaßbegleitung. Improvisieren von Liedbegleitungen mit Vor-, Zwischen und Nachspielen

spielen am Klavier. Improvisation in strenger oder freier Form.
Transponieren eines einfachen, mehrstimmigen Chorsatzes.
Partiturspiel mittelschwerer Werke für Chor oder Orchester.
Kenntnis der Instrumentation.

b) Gehörbildung und Musiklehre als Pflichtfach:
Erfassen leichter bis mittelschwerer Intervalle ~~und~~ und Akkordfortschreitungen.
Vertrautheit mit dem Grundlagen der elementaren Musiklehre.
Spielen eines leichten bezifferten Basses,
Einfache Modulation am Klavier.
Improvisieren einer schlichten Volksliedbegleitung.
Vomblattsingen.

c) Gehörbildung als Wahlfach:
Die verschiedenen Wege bei der Gehörbildung.
Vertrautheit mit den Fragen der musikalischen Begabungsprüfung.
Ausarbeitung eines Lehrplans für Schüler verschiedener Altersstufen.
Improvisationsübungen zur Gehörbildung, zur Rhytmik und Metrik der Musik, Darstellen rhythmischer Übungen, Beherrschung der Musiklehre bis zum vierstimmigen Satze. Nachweis der Befähigung, mehrstimmige Sätze mit Alterationen und Modulationen aufzufassen und nachzuschreiben.

5) Rhytmisch-musikalische Erziehung:
Beherrschung der Schulung des rhythmisch-metrischen Sinnes, des Sinnes für Phrasierung, Form und musikalische Spannungsverhältnisse in Verbindung und Wechselwirkung mit der Körperbewegung;dabei Übung im Darstellen schwieriger rhytmischer Vorgänge, auch rhytmischer Mehrstimmigkeit. Sofortige Umsetzung gestellter musikalisch-rhythmischer

Aufgaben

Aufgaben (gespielte und geschriebene Rhythmen) in Körperbewegung, Bewegungsformen nach gegebener Musik.
Improvisieren von Aufgaben und musikalisch einfacheren Formen am Klavier.
Die verschiedenen Unterrichtswege in der rhythmischen Gymnastik und Erziehung.
Vertrautheit mit den Grundlagen einer natürlichen Atemführung und Stimmbildung. Kenntnis des Aufbaus und der Bewegungsgesetze des menschlichen Körpers.

6) Musikerziehung:

a) Grundfragen:
Musikerziehung im Rahmen der völkischen Erziehung. Eingehende Beschäftigung mit den sich aus der Gegenwart und dem völkischen Staatsgedanken ergebenden Forderungen an eine Erziehung durch und zur Musik.
Fähigkeit, die praktische Nutzanwendung in Lehrplanentwürfen, im Unterricht und bei häuslichen oder öffentlichen Veranstaltungen nachzuweisen.
Die wesentlichen Vertreter in der Geschichte der deutschen Musikerziehung.
Auseinandersetzung mit einer völkisch bedingten Jugendpsychologie unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenhänge von Rasse und Musik.
Kenntnis der verschiedenen Lehrverfahren; ihre Anwendung gemäß der individuellen Veranlagung des Schülers.

b) Musikalische Volkskunde:
Das Volkslied, seine Verwurzelung im Volkstum und seine Verbindung mit dem völkischen Brauchtum.
Kenntnis der älteren und neueren Volksliedbearbeitungen, sowie des Sing- und Spielgutes zum gemeinschaftlichen Musizieren.

c) Leitung einer Sing- oder Spielschar:
Erarbeitung eines Satzes aus dem gegenwartsläufigen Musiziergut der Jugend. Die Aufgabe wird drei Tage vor der Prüfung gestellt.

d) Lehrproben:
Nachweis des Lehrgeschicks an einer drei Tage vor

der

der Prüfung übergebenen Unterrichtsaufgabe. Auf lebendige und den gewonnenen Erfahrungen entsprechend überlegte Durchführung wird besonderer Wert gelegt. Die Lehrproben sind in der Regel im Einzelunterricht zu geben; geeignete Aufgaben können jedoch auch im Gruppenunterricht behandelt werden.

7) Musikkunde:
Allgemeine Übersicht über die Entwicklung der abendländischen Musik, ihre Stellung innerhalb der Kulturgeschichte und die Beziehungen zwischen Rasse und Musik.
Eingehendere Beschäftigung mit ausgewählten großen Werken führender deutscher Meister.
Die ins einzelne gehende Behandlung bestimmter geschichtlicher Fragen soll in enger Beziehung mit dem Haupt- und gegebenenfalls Wahlfach stehen; es wird vorausgesetzt, daß der Bewerber die Hauptwerke aus eigener Anschauung kennt.
Vertrautheit mit den Grundzügen der musikalischen Akustik, Tonpsychologie und Musikästhetik.
Die wichtigsten musikgeschichtlichen Werke.
Die ständische Gliederung des deutschen Musiklebens.

8) Musikwissenschaft als Hauptfach:
Kenntnis der Geschichte der abendländischen Musik, ihre Stellung innerhalb der allgemeinen Kulturgeschichte und der Beziehungen von Rasse und Musik.
Vertrautheit mit den einzelnen Stil- und Formgattungen, sowie den führenden Meistern und ihrer Hauptwerke vom 16.Jahrhundert bis zur Gegenwart, mit der Musikinstrumentenkunde und der Aufführungspraxis alter Musik, sowie mit den musikgeschichtlichen Hilfsmitteln; wissenschaftliche und praktische Sammlungen älterer und neuer Musik, Gesamtausgaben und Denkmäler-Reihen, neueres Schrifttum über Musik und Musiker, einschlägige Fachzeitschriften.
Übersicht über die Grundsätze der musikalischen, psychologischen

psychologischen und physikalischen Akustik. Grundbegriffe der Musikästhetik. Kenntnis der Methoden und wichtigsten Ergebnisse der vergleichenden Musikwissenschaft.

9) Chorleitung als Wahlfach:
Lebendige und stilgerechte Erarbeitung eines Chorsatzes, der dem Bewerber drei Tage vor der Prüfung gegeben wird. Beherrschung des Dirigierens und praktische Anwendung der für eine gesunde chorische Stimmbildung maßgebenden Grundsätze ist nachzuweisen.

V. Prüfungsgang und Feststellung der Ergebnisse.

§ 13 .

Der Prüfungsausschuß kann in Unterausschüsse geteilt werden. Die Vorsitzenden der Unterausschüsse werden durch den Prüfungsvorsitzenden bezw. seinen Stellvertreter bestimmt. Jeder Unterausschuß muß einschließlich seines Vorsitzenden aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, von denen wenigstens eines ein Privatmusiklehrer sein muß.

§ 14 .

Über alle Prüfungsabschnitte ist von einem Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses (Unterausschusses) eine sorgfältige Niederschrift zu führen.

§ 15 .

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit „Sehr gut" (1), „Gut" (2), „Genügend" (3) und „Nicht genügend" (4) beurteilt.

Innerhalb der Pflichtfächer können Schwächen in einzelnen Prüfungsgebieten ausgeglichen werden, sofern der Mangel genügender Leistungen in nicht mehr als zwei Pflichtfächern hervorgetreten ist.

Die Prüfung gilt als „bestanden", wenn die Forderungen der §§ 11 und 12 wenigstens „genügend", waren. Sie gilt als „nicht bestanden", wenn
a) das Hauptfach mit „nicht genügend" bewertet wurde, oder
b) der Prüfling in mehr als zwei Pflichtfächern versagt hat, oder
c) er in einem oder zwei Pflichtfächern versagt hat, ohne diesen

diesen Mangel durch Leistungen in anderen Pflichtfächern ausgleichen zu können.

Nach dem Gesamtergebnis erklärt der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Ergebnisse in den einzelnen Fächern die Prüfung als „nicht bestanden", „bestanden", „gut bestanden" oder „sehr gut bestanden;" das Ergebnis wird dem Bewerber sofort mitgeteilt.

VI. Wiederholung der Prüfung und Erweiterungsprüfung.

§ 16 .

Ist die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt der Vorsitzende, nach welcher Zeit sie wiederholt werden kann.

Bei Wiederholung können einzelne Teile der Prüfung, die mit „gut" bewertet wurden, erlassen werden.

Die Prüfung kann in der Regel nur zweimal wiederholt werden.

§ 17 .

Wer die Prüfung bestanden hat, kann in einer Erweiterungsprüfung noch die Lehrbefähigung in anderen Wahl- und Hauptfächern (§ 9 Abs. 2 und 4) erwerben.

Das Verfahren dieser Prüfung bestimmt sich nach den Grundsätzen, die für die Prüfung im ersten Hauptfach gelten.

VII. Prüfungszeugnis.

§ 18 .

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis ausgehändigt, das von dem Vorsitzenden und von einem Mitgliede des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist. Der Besitz des Zeugnisses berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Staatlich geprüfte (r) Musiklehrer (-in) für . . . ". Die Berechtigung kann entzogen werden, wenn der Inhaber des Zeugnisses sich durch sein Verhalten dieser Berechtigung als unwürdig erweist.

Für die Form des Zeugnisses werden die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Muster zugrundegelegt.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3.

VIII.

VIII. Zeitpunkt der Prüfung.

§ 19 .

Die Prüfungen finden in der Regel im Herbst jeden Jahres in München und in Würzburg statt. Die Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 15. August jeden Jahres beim Seminar für Musikerzieher an der Staatlichen Akademie der Tonkunst in München oder am Staatskonservatorium der Musik in Würzburg einzureichen.

Im Falle eines besonderen Bedürfnisses können auch im Frühjahr Prüfungen abgehalten werden; der Termin für die Meldung zu diesen Prüfungen wird jeweils durch Bekanntmachung im „Völkischen Beobachter" sowie durch Anschlag am schwarzen Brett der Akademie der Tonkunst und des Staatskonservatoriums mitgeteilt.

Anlage 1.

ZEUGNIS ÜBER DIE ABLEGUNG
DER
STAATLICHEN PRÜFUNG FÜR PRIVAT-MUSIKLEHRER.

N a m e . . . . . .
geboren am . . . . . in . . . . . Kreis . . . . . .
hat nach Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise vor dem unterzeichneten Ausschuß die Prüfung für Musiklehrer vom . . . . . bis zum . . . . . abgelegt und diese . . . . . bestanden.

A. Urteile über die Fächer.

I.

Hauptfach . . . . . .
. . . . . .
Wahlfach . . . . . .
. . . . . .

II.

Pflichtfächer:
Musikerziehung . . . . . .
Gehörbildung und Musiklehre . . . . . .
Musikkunde . . . . . .
Singen als Pflichtfach . . . . . .
Klavier als Pflichtfach . . . . . .

B. Bemerkungen.

(Hier sind z.B. Anlagen und Leistungen zu vermerken, die über die Prüfungsforderungen hinausgehen).

Herr / Frau / Fräulein) _____ hat somit die Lehrbefähigung

in . . . . . erhalten und ist befugt, sich als staatlich geprüfte (r) Musiklehrer (-in) für .....
zu bezeichnen.

Der Ausschuß für die staatliche
Privatmusiklehrerprüfung

Name: Name:

_____ _____
Vorsitzender Mitglied.

Siegel.

54

Anlage 2.

ZEUGNIS ÜBER EINE ERWEITERUNGSPRÜFUNG
FÜR
PRIVAT=MUSIKLEHRER

Name . . . . . .
geboren am. . . . . in . . . . . .Kreis . . . . . .
hat laut Zeugnis vom . . . . . 19 . .
vor dem Prüfungsausschuß in . . . . . die staatliche Privat-Musiklehrerprüfung bestanden.

Am . . . . . 19 . . hat er / sie nach einer Erweiterungsprüfung im Haupt- bezw. Wahlfach . . . . . ., die . . . . . bestanden wurde, die Lehrbefähigung auch in . . . . . erworben.

----------, den 19...

Der Ausschuß für die staatliche
Privat-Musiklehrerprüfung

Name Name

_____ _____
Vorsitzender Mitglied

Siegel.

Anlage 3.

Name . . . . . .

geboren am . . . . . in . . . . . .

unterzog sich der staatlichen Privatmusiklehrerprüfung

am . . . . . .

Er / Sie } hat die Prüfung nicht bestanden. Falls er / sie } sich

der Prüfung nochmals unterziehen will, darf die Meldung

nicht vor dem . . . . . 19 . . erfolgen.

In . . . . . waren die Leistungen:

„Gut", „Sehr gut".

Es wird bestimmt, daß bei einer Wiederholungsprüfung eine

nochmalige Prüfung in diesem Fach unterbleibt.

_____, den. . . . . 19 ..

Der Vorsitzende des Ausschusses

für die staatliche Privatmusiklehrerprüfung.

Siegel.

56

Abschrift (zu V a 1450/11.6.37).

Nr. VII 21981. München, den 26. April 1937.

Anlage 2

Bayer. Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
München 1 Brieffach.

An den Herrn Reichs- und Preuß. Minister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
B e r l i n .

Betreff: Prüfung für Privatmusiklehrer
Zum Erlaß v. 27.2.1937
V a 33 (b).

Beilagen:
Je 2 Abdrucke.

Der mit Erlaß v. 27.2.1937 hieher mitgeteilte Entwurf einer Prüfungsordnung für Privatmusiklehrer wurde mit dem Präsidenten der hiesigen Akademie der Tonkunst Prof. Trunk, ferner mit dem Leiter des Seminars für Musikerzieher an der Akademie Prof. Blessinger und dem Geschäftsführer der bayer. Landesmusikerschaft eingehend durchgesprochen. Hierbei wurde von den genannten Herren übereinstimmend der Standpunkt vertreten, daß die im Entwurf aufgestellten Prüfungsanforderungen im Verhältnis zu dem Ziel, das mit der Prüfung erreicht werden wollte, zu hoch geschraubt seien. Die zur Zeit vordringlichste Aufgabe sei die Verdrängung ungeeigneter Elemente aus dem privaten Musikunterricht. Dies könne nur erreicht werden, wenn allenthalben eine genügende Zahl "staatlich geprüfter" Musiklehrer zur Verfügung stünde. Die Anforderungen, die im Entwurf des Reichserziehungsministeriums gestellt würden, seien derart hoch und erforderten namentlich auch einen so beträchtlichen Aufwand für das Vorstudium, daß sich nur Wenige um die staatliche Anerkennung als Musiklehrer bewerben würden, zumal ja jetzt durch die von der Reichsmusikkammer mit Rundschreiben vom 20.2.1937 (amtl. Mitteilungen der Reichsmusikkammer Nr. 4) eingeführte Leistungsprüfung für Musikerzieher bereits eine gewisse Auslese für diesen Beruf erfolgt sei. Den in der abschriftlich mitfolgenden Denkschrift Professors Blessinger dargelegten Bedenken hat sich der Präsident der Akademie vollinhaltlich angeschlossen.

Auch

Auch ich kann mich diesen Bedenken nicht verschließen. Mit der in meinem Ministerium ausgearbeiteten Prüfungsordnung für Privatmusiklehrer beabsichtige ich zunächst eine Handhabe zu gewinnen, um die für den Musiklehrerberuf ungeeigneten Elemente auszumerzen. Nach einer gewissen Übergangszeit und unter gewissen Vorbehalten für Künstler von anerkanntem Rang sollte allen nicht staatlich geprüften Personen auf Grund des § 19 der bayerischen Verordnung vom 26. 8. 1933 über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen die Erteilung von Privatunterricht untersagt werden. Dieses Ziel der Neuregelung ist inzwischen durch die Einführung einer Prüfung für Musikerzieher seitens der Reichsmusikkammer überholt worden. Wer den freilich sehr bescheidenen Anforderungen dieser Prüfung genügt, wird staatlicherseits von der Ausübung des Berufs als Privatmusiklehrer wohl nicht mehr ausgeschlossen werden können. In zweiter Linie war mit meinem Verordnungsentwurf bezweckt, dem Stande der Privatmusiklehrer durch die Möglichkeit, die Bezeichnung "staatlich geprüft" zu erlangen, einen Ansporn für Vertiefung der praktischen, theoretischen und pädagogischen Ausbildung zu geben und hauptsächlich auf den Besuch der staatlichen Musiklehrerseminare hinzuwirken. Wenn auch die Anforderungen der staatlichen Prüfung höher sein müssen als die der Prüfung der Reichsmusikkammer, so habe ich doch Bedenken, diese Anforderungen allzu sehr zu steigern, weil sonst das Ziel möglichst viele Privatmusiklehrer zur Bewerbung um die staatliche Prüfung anzueifern, nicht erreicht wird, zumal ja, wie erwähnt, die Möglichkeit nicht staatlich anerkannten Musiklehrern die Erteilung von Privatmusikunterricht zu versagen, nunmehr im wesentlichen weggefallen ist.

Ich bitte, in Würdigung der vorgetragenen Bedenken, im Anschluß an den Antrag der Akademiedirektion dem Seminarleiter der Akademie und womöglich auch dem Sachbearbeiter meines Ministeriums Gelegenheit zu geben behufs Aufstellung eines endgültigen Entwurfes der zunächst für Bayern zu erlassenen Prüfungsordnung mit dem dortigen Herrn Sachbearbeiter mündlich in Verbindung zu treten. I. V.

gez.Dr. Bepple.

Zu Nr. VII 21981.

München, den 16. April 1937.

Nr.197.

Direktion der
Staatl. Akademie der Tonkunst

An das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Betreff: Staatl.Privatmusiklehrerprüfung.

Beilagen:
1 Schriftstück in dreifacher Ausfertigung.

Den Ausführungen des Seminarleiters Prof. Dr. Blessinger schließe ich mich vollinhaltlich an. Da dem Entwurf der Prüfungsordnung des Reichserziehungsministeriums ernste grundsätzliche Bedenken gegenüberstehen, möchte ich anregen, unseren Seminarleiter dienstlich zu einer mündlichen Aussprache mit den zuständigen Herren nach Berlin zu entsenden.

gez. Trunk.

Abschrift. (zu V a 1450/11.6.37.)

München, den 9.4.1937.

An den Herrn Präsidenten
der Staatl. Akademie der Tonkunst
M ü n c h e n .

Im Anschluß an die kürzlich in Gegenwart des Pg. Gutknecht als Vertreter der Reichsmusikkammer (Fachschaft Erzieher) geführte Besprechung überreiche ich hiermit eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Reichserziehungsministeriums für eine Prüfungsordnung für die staatl. Privatmusiklehrerprüfung in Bayern.

Ich betone, daß der von mir vertretene Standpunkt in erster Linie bestimmt ist von dem Gesichtspunkt des in der Kampfzeit zur Bewegung gekommenen Parteigenossen.

Von diesem Gesichtspunkt aus erhebt sich in erster Linie die Frage nach dem Sinn und Zweck der Prüfung. Dieser liegt doch wohl darin, daß einmal der Anfang gemacht werden muß mit der Ausschaltung der untauglichen und unfähigen Elemente, mit denen der Stand der Privatmusiklehrer heute noch in unerwünscht hohem Maße belastet ist. Es sollen durch die Erteilung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung als staatl. geprüfter Musiklehrer diejenigen Menschen herausgehoben werden, die ihre Befähigung zu einer zweckmäßigen Unterrichtung der Jugend in der Prüfung bewiesen haben.

Anzustreben ist dabei, daß der Privatmusiklehrernachwuchs nicht nur qualitativ so ausgebildet und ausgewählt wird, daß das erworbene fachliche und methodische Können ohne intellektuelle Hemmungen unmittelbar lebendig in der Praxis verwertet werden kann, sondern daß auch zahlenmäßig möglichst viele taugliche Kräfte nicht nur in der Großstadt, sondern auch vor allem an kleineren Orten für die musikalische Arbeit an unserer Jugend eingesetzt werden können.

Ich bin mir bewußt, daß die jahrhundertealte Vergangenheit des deutschen Musikerziehungswesens einer sinngemäßen Zukunftsregelung in erheblichem Grade hindernd im Wege steht,

und

Abschrift. (zu V a 1450/11.6.37.)

München, den 9.4.1937.

An den Herrn Präsidenten
der Staatl. Akademie der Tonkunst
M ü n c h e n .

Im Anschluß an die kürzlich in Gegenwart des Pg. Gutknecht als Vertreter der Reichsmusikkammer (Fachschaft Erzieher) geführte Besprechung überreiche ich hiermit eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Reichserziehungsministeriums für eine Prüfungsordnung für die staatl. Privatmusiklehrerprüfung in Bayern.

Ich betone, daß der von mir vertretene Standpunkt in erster Linie bestimmt ist von dem Gesichtspunkt des in der Kampfzeit zur Bewegung gekommenen Parteigenossen.

Von diesem Gesichtspunkt aus erhebt sich in erster Linie die Frage nach dem Sinn und Zweck der Prüfung. Dieser liegt doch wohl darin, daß einmal der Anfang gemacht werden muß mit der Ausschaltung der untauglichen und unfähigen Elemente, mit denen der Stand der Privatmusiklehrer heute noch in unerwünscht hohem Maße belastet ist. Es sollen durch die Erteilung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung als staatl. geprüfter Musiklehrer diejenigen Menschen herausgehoben werden, die ihre Befähigung zu einer zweckmäßigen Unterrichtung der Jugend in der Prüfung bewiesen haben.

Anzustreben ist dabei, daß der Privatmusiklehrernachwuchs nicht nur qualitativ so ausgebildet und ausgewählt wird, daß das erworbene fachliche und methodische Können ohne intellektuelle Hemmungen unmittelbar lebendig in der Praxis verwertet werden kann, sondern daß auch zahlenmäßig möglichst viele taugliche Kräfte nicht nur in der Großstadt, sondern auch vor allem an kleineren Orten für die musikalische Arbeit an unserer Jugend eingesetzt werden können.

Ich bin mir bewußt, daß die jahrhundertealte Vergangenheit des deutschen Musikerziehungswesens einer sinngemäßen Zukunftsregelung in erheblichem Grade hindernd im Wege steht,

und

und zwar deswegen, weil hier zwei Entwicklungslinien getrennt nebeneinander herlaufen. Auf der einen Seite steht die „gelehrte" Musikerziehung der Kirche und der kirchlich beeinflußten höheren Schulen, die in erster Linie theoretische Einsicht erstrebte, auf der anderen die rein „handwerklich", also ganz überwiegend auf die Erlangung rein äußerer Fertigkeit abzielende Erziehungsweise der Stadtpfeifer, aber auch der adligen und bürgerlichen Liebhaberkreise. Diese beiden Formen haben sich gegenseitig beeinflußt und befruchtet, und die Höhe der deutschen Musikkultur des 16. Jahrhunderts, von der später noch viele Generationen zehren durften, ist vor allem dadurch bestimmt, daß im Reformationszeitalter in der „gelehrten Erziehung" das Schwergewicht von der Seite des verstandesmäßigen Begreifens nach der Seite des innerlichen Verstehens sich verlagerte.

Die Aufklärungszeit hat dieser Gestalt des Musikerziehungswesens ein Ende gemacht. Dieses Zeitalter des aufkommenden Dilettantentums hat den Hauptwert auf die Erreichung äußerer Fertigkeiten gelegt, in der Erkenntnis aber, daß es ganz ohne Theorie nicht geht, die Theorie in **rein mechanischer, mit dem praktischen Lernen nicht verbundener Weise als Anhängsel eingeführt. So zeigt sich die neuere Entwicklung als ein wenig** erfreuliches Hin und Her, ohne daß der ernsthafte Versuch zu einem Zurückgreifen auf den Kern der Sache unternommen worden wäre. Im Grunde genommen bringt auch die Kestenbergsche Regelung für Preußen hier nichts wesentlich Neues, es sei denn darin, daß Kestenberg aus seiner rassischen Veranlagung heraus das intellektuelle Moment nach Umfang und Gewicht besonders stark betont.

Dieser Tatbestand scheint mir auch in dem Entwurf des RME nicht endgültig überwunden. Die Anforderungen, die gestellt werden, sowohl hinsichtlich der Zeit, des Umfanges und der Kosten des Studiums wie auch hinsichtlich der Art der Aneignung des Stoffes sind mit den Gegebenheiten der Praxis nur schwer in Einklang zu bringen. Der nach diesen Grundsätzen ausgebildete Musikerzieher wird gerade bei Kindern und auf dem flachen Lande stets in Versuchung kommen, sein in der Prüfung gezeigtes Wissen an den Mann zu bringen und dabei die Erfahrung machen müssen, daß er in Wirklichkeit nur den geringsten

Teil

Teil davon verwerten kann. Sehr ernsthaft ist auch darauf hinzuweisen, daß angesichts der wirtschaftlichen Lage des Privatmusiklehrers, die naturgemäß immer unsicher bleiben wird, die nach dem Entwurf aufzuwendende Zeit, Arbeit und geldliche Belastung kaum jemals den entsprechenden wirtschaftlichen Ausgleich finden wird. D.h. also praktisch gesehen, es steht zu befürchten, daß die Meldungen zur Ausbildung und zur Prüfung nur in ganz beschränktem Umfange erfolgen werden, so daß gerade das Ziel der Schaffung eines zahlenmäßig ausreichenden gut ausgebildeten Privatmusiklehrernachwuchses nicht gefördert, sondern in die Ferne gerückt werden müßte.

Gerade als Vertreter der theoretisch-wissenschaftlichen Fächer muß ich auf die immer wiederkehrende Erfahrung verweisen, daß die Studierenden auf diesen Gebieten immer wieder glauben, durch mechanisches Auswendiglernen den Prüfungsanforderungen gerecht werden zu können und um ein wirkliches Verstehen sich nur zu häufig vergeblich mühen. Ich verweise auch auf den in dem Nekrolog für Johann Sebastian Bach enthaltenen Satz: Unser sel.Bach ließ mich zwar nicht in tiefe theoretische Betrachtungen über Musik ein, war aber desto stärker in der Ausübung.

Im einzelnen wäre zu bemerken:

1.) Die Frage der Vorbildung. Hier müßte unter allen Umständen die sog. mittlere Reife als ausreichend angesehen werden können, unter Aufrechterhaltung der Möglichkeit, auch hier noch Ausnahmen zuzulassen (vgl. den Artikel „In einem Aufwaschen" in „Das schwarze Korps" vom 8.4.37).

2.)Die Frage der Einbeziehung des Hauptfaches „Rhythmisch-musikalische Erziehung" ist bereits auf der Musikerziehertagung in Eisenach 1934 ausführlich, aber ergebnislos erörtert worden. Es hat sich aber gezeigt, daß dieses Fach als Grenzgebiet anzusehen ist, dessen Einbeziehung in den Kreis der Musikerziehung nicht unbedenklich ist. Ich bitte die Ausschaltung dieses Faches aus dem Kreis der zugelassenen Hauptfächer zu erwägen.

3.) Zum Pflichtfach Musiklehre. Die Erreichung der im Entwurf gestellten Ziele ist an sich höchst wünschenswert; in der Praxis wird aber diese Bestimmung zunächst rein auf dem Papier bleiben. Solange die praktische Erreichbarkeit des Zieles ernsthaft in Frage steht, halte ich es für besser, die Anforderungen geringer zu bemessen und z.B. auf die Forderung

der

der Fertigung selbständiger Liedbearbeitungen zu verzichten als durch Aufrechterhaltung der Forderung einen gefährlichen amtlich gebilligten Dilettantismus großzuziehen.

4.) Musikkunde. Hier ist im Entwurf das Wort „völkisch" wiederholt in einem nicht ohne weiteres klaren Sinne gebraucht (vgl."Mein Kampf" S.416 f). Ferner wird wiederholt Kenntnis der Beziehungen zwischen Rasse und Musik gefordert. Bekanntlich sind diese Beziehungen heute noch keineswegs erschöpfend erforscht, und gerade auf diesem Gebiete begegnet man den verschiedensten einander oft diametral widersprechenden Meinungen. Das Rassenpolitische Amt der NSDAP hat, um Mißbräuche zu verhindern, die Behandlung rassekundlicher Fragen durch Unberufene aufs schärfste unterbunden, weil gerade auf diesem Gebiete die Gefahr sehr groß ist, daß durch unzweckmäßige Behandlung mehr geschadet als genützt wird. Es kommt nicht so sehr darauf an, daß der Bewerber in diesen Dingen über Einzelheiten Bescheid weiß, sondern es ist entscheidend,daß der junge Privatmusikerzieher durch und durch in seiner ganzen Haltung Nationalsozialist ist.

Ich beantrage daher, die Begriffe „völkisch" und „Rasse und Musik" wegzulassen. dafür aber als Besonderes Pflichtfach „Nationalpolitische Erziehung" (der Name kann auch anders gewählt werden) einzufügen.

Zur technischen Seite der Prüfungsordnung habe ich folgende Wünsche:

1.) Es kommt häufig vor, daß z.B. Sänger und Sängerinnen nach längerer Betätigung in Theater und Konzert auf die Erteilung von Privatunterricht angewiesen sind, weil ihre Stimme nicht mehr frisch geblieben ist. Es wäre zu erwägen, ob nicht für solche Fälle - einwandfreie Bewährung in der Praxis vorausgesetzt - auch nach dem 35. Lebensjahre noch die Möglichkeit der Erwerbung der staatlichen Anerkennung unter besonderen Voraussetzungen gegeben werden soll.

2.) Es müßte auch Blockflöte als Hauptfach zugelassen werden. Bewerber des Hauptfaches Blockflöte müßten alle 4 Flöten spielen können, die des Wahlfaches Blockflöte müßten wenigstens Sopran- und Altflöte in gleicher Weise beherrschen. Singen müßte auch für dieses Fach im gleichen Umfang wie für die Bewerber des Faches Laute verlangt werden.

3.) Ich bitte, unter den zugelassenen Fächern die Gruppe „Volksinstrumente" zu streichen. Während für Laute und Blockflöte

flöte wertvolle, durchaus volkstümliche Lietratur in großem Umfange vorhanden ist, ist dies bei den anderen Volksinstrumenten nicht der Fall. Es soll doch mit allen Mitteln eine kulturelle Hebung der Volksmusikpflege angestrebt werden. Schlicht und einfach musizieren kann man auch auf Instrumenten, die wertvoller sind als Ziehharmonika und Zither, deren erzieherischer Wert zumindest stark umstritten ist. Der Wert der Zither ist außerdem räumlich auf das süddeutsche Alpenland begrenzt, inhaltlich auf einfachste Liedbegleitung. Selbst ein Ländler, von einer Bauernblechmusik gespielt, klingt viel echter und ursprünglicher als auf einer Zither.

Dagegen besteht die Möglichkeit, in der Aufzählung der zugelassenen Fächer statt "Laute zu sagen "Laute (Gitarre)".

Auf Grund der obigen Ausführungen bitte ich den Herrn Präsidenten, dafür einzutreten, daß der Entwurf des RME nochmals eingehend überprüft wird, bevor er in Kraft tritt.

Heil Hitler !

gez. Blessinger.

Abschrift.

Nr. VII 21981

München, den 26.April 1937

BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

München 1, Brieffach.

An
den Herrn Reichs-und Preuss.
Minister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

Berlin

- - - - - - - - - - - - - - -

Betreff:
Prüfung für Privatmusiklehrer.

Zum Erlass v.27.2.1937
V a 33 (b)

Beilagen:
Je 2 Abdrucke.

Der mit Erlass v.27.2.1937 hieher mitgeteilte Entwurf einer Prüfungsordnung für Privatmusiklehrer wurde mit dem Präsidenten der hiesigen Akademie der Tonkunst Prof. Trunk, ferner mit dem Leiter des Seminars für Musikerzieher an der Akademie Prof. Blessinger und dem Geschäftsführer der bayer. Landesmusikerschaft eingehend durchgesprochen. Hierbei wurde von den genannten Herren übereinstimmend der Standpunkt vertreten, dass die im Entwurf aufgestellten Prüfungsanforderungen im Verhältnis zu dem Ziel, das mit der Prüfung erreicht werden wollte, zu hoch geschraubt seien. Die zur Zeit vordringlichste Aufgabe sei die Verdrängung ungeeigneter Elemente aus dem privaten Musikunterricht. Dies könne nur erreicht werden, wenn allenthalben eine genügende Zahl "staatlich geprüfter" Musiklehrer zur Verfügung stünde. Die Anforderungen, die im Entwurf des Reichserziehungsministeriums gestellt würden, seien derart hoch und erforderten namentlich auch einen so beträchtlichen Aufwand für das Vorstudium, dass sich nur Wenige um die staatliche Anerkennung als Musiklehrer bewerben würden, zumal ja jetzt

durch

durch die von der Reichsmusikkammer mit Rundschreiben vom 20.2.1937 (amtl.Mitteilung der Reichsmusikkammer Nr. 4) eingeführte Leistungsprüfung für Musikerzieher bereits eine gewisse Auslese für diesen Beruf erfolgt sei. Den in der abschriftlich mitfolgenden Denkschrift des Professors Blessinger dargelegten Bedenken hat sich der Präsident der Akademie vollinhaltlich angeschlossen.

Auch ich kann mich diesen Bedenken nicht verschliessen. Mit der in meinem Ministerium ausgearbeiteten Prüfungsordnung für Privatmusiklehrer beabsichtige ich zunächst eine Handhabe zu gewinnen, um die für den Musiklehrerberuf ungeeigneten Elemente auszumerzen. Nach einer gewissen Übergangszeit und unter gewissen Vorbehalten für Künstler von anerkanntem Rang sollte allen nicht staatlich geprüften Personen auf Grund des § 19 der bayerischen Verordnung vom 26.8.1933 über das nichtstaatliche Erziehungs-und Unterrichtswesen die Erteilung von Privatunterricht untersagt werden. Dieses Ziel der Neuregelung ist inzwischen durch die Einführung einer Prüfung für Musikerzieher seitens der Reichsmusikkammer überholt worden. Wer den freilich sehr bescheidenen Anforderungen dieser Prüfung genügt, wird staatlicherseits von der Ausübung des Berufs als Privatmusiklehrer wohl nicht mehr ausgeschlossen werden können. In zweiter Linie war mit meinem Verordnungsentwurf bezweckt, dem Stande der Privatmusiklehrer durch die Möglichkeit, die Bezeichnung "staatlich geprüft" zu erlangen, einen Ansporn für Vertiefung der praktischen, theoretischen und pädagogischen Ausbildung zu geben und hauptsächlich auf den Besuch der staatlichen Musiklehrerseminare

<u>hinzuwirken</u>.

hinzuwirken. Wenn auch die Anforderungen der staatlichen Prüfung höher sein müssen als die der Prüfung der Reichsmusikkammer, so habe ich doch Bedenken, diese Anforderungen allzu sehr zu steigern, weil sonst das Ziel, möglichst viele Privatmusiklehrer zur Bewerbung um die staatliche Prüfung anzueifern, nicht erreicht wird, zumal ja, wie erwähnt, die Möglichkeit nicht staatlich anerkannten Musiklehrern die Erteilung von Privatmusikunterricht zu versagen, nunmehr in wesentlichen weggefallen ist.

Ich bitte, in Würdigung der vorgetragenen Bedenken im Anschluss an den Antrag der Akademiedirektion dem Seminarleiter der Akademie und womöglich auch dem Sachbearbeiter meines Ministeriums Gelegenheit zu geben behufs Aufstellung eines endgültigen Entwurfes der zunächst für Bayern zu erlassenden Prüfungsordnung mit dem dortigen Herrn Sachbearbeiter mündlich in Verbindung zu treten.

I.V.
gez. Unterschrift.

(3 abschriften: 1) Direktor Prof. Trunk in der staatl. Akademie der Tonkunst in München 64

Abschrift.

2) Professor Blessinger, Leiter des Seminars für kirchenmusikalische an der Akademie der Tonkunst in München

3) Bayerisches Staatsministerium für Unterricht & Kultus

Zu Nr. VII 21981

Nr. 197

Direktion

der

Staatl.Akademie der Tonkunst

An das

Staatsministerium für Unterricht

und Kultus.

Betreff:

Staatl.Privatmusiklehrer-prüfung.

Beilagen:

1 Schriftstück in dreifacher Ausfertigung.

München, den 13.April 1937

Den Ausführungen des Seminarleiters Prof. Dr. Blessinger schliesse ich mich vollinhaltlich an. Da dem Entwurf der Prüfungsordnung des Reichserziehungsministeriums ernste grundsätzliche Bedenken gegenüberstehen, möchte ich anregen, unseren Seminarleiter dienstlich zu einer mündlichen Aussprache mit den zuständigen Herren nach Berlin zu entsenden.

gez. T r u n k .

Abschrift.

München, den 9.4.1937

An den Herrn Präsidenten
der Staatl.Akademie der Tonkunst

M ü n c h e n

Im Anschluss an die kürzlich in Gegenwart des Pg.Gutknecht als Vertreter der Reichsmusikkammer (Fachschaft Erzieher) geführte Besprechung überreiche ich hiermit eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Reichserziehungsministeriums für eine Prüfungsordnung für die staatl.Privatmusiklehrerprüfung in Bayern.

Ich betone, dass der von mir vertretene Standpunkt in erster Linie bestimmt ist von dem Gesichtspunkt des in der Kampfzeit zur Bewegung gekommenen Parteigenossen.

Von diesem Gesichtspunkt aus erhebt sich in erster Linie die Frage nach dem Sinn und Zweck der Prüfung. Dieser liegt doch wohl darin, dass einmal der Anfang gemacht werden muss mit der Ausschaltung der untauglichen und unfähigen Elemente, mit denen der Stand der Privatmusiklehrer heute noch in unerwünscht hohem Masse belastet ist. Es sollen durch die Erteilung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung als staatl. geprüfter Musiklehrer diejenigen Menschen herausgehoben werden, die ihre Befähigung zu einer zweckmässigen Unterrichtung der Jugend in der Prüfung bewiesen haben.

Anzustreben ist dabei, dass der Privatmusiklehrernachwuchs nicht nur qualitativ so ausgebildet und ausgewählt wird, dass das erworbene fachliche und methodische Können ohne intellektuelle Hemmungen unmittelbar lebendig in der Praxis verwertet werden kann, sondern dass auch zahlenmässig möglichst viele taugliche Kräfte nicht nur in der Großstadt, sondern auch vor allem an kleineren Orten für die musikalische Arbeit an unserer Jugend eingesetzt werden können.

Ich bin mir bewusst, dass die jahrhundertealte Vergangenheit des deutschen Musikerziehungswesens einer sinngemässen Zukunftsregelung in erheblichem Grade hindernd im Wege steht, und zwar deswegen, weil hier zwei Entwicklungslinien getrennt nebeneinander herlaufen. Auf der einen Seite steht die "gelehrte" Musikerziehung der Kirche und der kirchlich beeinflussten höheren Schulen, die in erster Linie theoretische Einsicht erstrebte, auf der anderen die rein "handwerklich", also ganz überwiegend auf die Erlangung rein äusserer Fertigkeit abzielende Erziehungsweise der Stadtpfeifer, aber auch der adligen und bürgerlichen Liebhaberkreise. Diese beiden Formen haben sich gegenseitig beeinflusst und befruchtet, und die Höhe der deutschen Musikkultur des 16.Jahrhunderts, von der später noch viele Generationen zehren durften, ist vor allem dadurch bestimmt, dass im Reformationszeitalter in der "gelehrten Erziehung" das Schwergewicht von der Seite des verstandesmässigen Begreifens nach der Seite des innerlichen Verstehens sich verlagerte.

Die

Die Aufklärungszeit hat dieser Gestalt des Musikerziehungswesens ein Ende gemacht. Dieses Zeitalter des aufkommenden Dilettantentums hat den Hauptwert auf die Erreichung äusserer Fertigkeiten gelegt, in der Erkenntnis aber, dass es ganz ohne Theorie nicht geht, die Theorie in rein mechanischer, mit dem praktischen Lernen nicht verbundener Weise als Anhängsel eingeführt. So zeigt sich die neuere Entwicklung als ein wenig erfreuliches Hin und Her, ohne dass der ernsthafte Versuch zu einem Zurückgreifen auf den Kern der Sache unternommen worden wäre. Im Grunde genommen bringt auch die Kestenbergsche Regelung für Preussen hier nichts wesentlich Neues, es sei denn darin, dass Kestenberg aus seiner rassischen Veranlagung heraus das intellektuelle Moment nach Umfang und Gewicht besonders stark betont.

Dieser Tatbestand scheint mir auch in dem Entwurf des RMB nicht endgültig überwunden. Die Anforderungen, die gestellt werden, sowohl hinsichtlich der Zeit, des Umfanges und der Kosten des Studiums wie auch hinsichtlich der Art der Aneignung des Stoffes sind mit den Gegebenheiten der Praxis nur schwer in Einklang zu bringen. Der nach diesen Grundsätzen ausgebildete junge Musikerzieher wird gerade bei Kindern und auf dem flachen Lande stets in Versuchung kommen, sein in der Prüfung gezeigtes Wissen an den Mann zu bringen und dabei die Erfahrung machen müssen, dass er in Wirklichkeit nur den geringsten Teil davon verwerten kann. Sehr ernsthaft ist auch darauf hinzuweisen, dass angesichts der wirtschaftlichen Lage des Privatmusiklehrers, die naturgemäss immer unsicher bleiben wird, die nach dem Entwurf aufzuwendende Zeit, Arbeit und geldliche Belastung kaum jemals den entsprechenden wirtschaftlichen Ausgleich finden wird. D.h. also praktisch gesehen, es steht zu befürchten, dass die Meldungen zur Ausbildung und zur Prüfung nur in ganz beschränktem Umfange erfolgen werden, so dass gerade das Ziel der Schaffung eines zahlenmässig ausreichenden gut ausgebildeten Privatmusiklehrernachwuchses nicht gefördert, sondern in die Ferne gerückt werden müsste.

Gerade als Vertreter der theoretisch-wissenschaftlichen Fächer muss ich auf die immer wiederkehrende Erfahrung verweisen, dass die Studierenden auf diesen Gebieten immer wieder glauben, durch mechanisches Auswendiglernen den Prüfungsanforderungen gerecht werden zu können und um ein wirkliches Verstehen sich nur zu häufig vergeblich mühen. Ich verweise auch auf den in dem Nekrolog für Johann Sebastian Bach enthaltenen Satz: Unser sel. Bach liess sich zwar nicht in tiefe theoretische Betrachtungen über Musik ein, war aber desto stärker in der Ausübung.

Im einzelnen wäre zu bemerken:

1.) die Frage der Vorbildung. Hier müsste unter allen Umständen die sog. mittlere Reife als ausreichend angesehen werden können, unter Aufrechterhaltung der Möglichkeit, auch hier noch Ausnahmen zuzulassen (vgl. den Artikel "In einem Aufwaschen" in "Das schwarze Korps" vom 8.4.37).

2.) Die Frage der Einbeziehung des Hauptfaches "Rhythmisch-musikalische

kalische Erziehung" ist bereits auf der Musikerziehertagung in Eisenach 1934 ausführlich, aber ergebnislos erörtert worden. Es hat sich aber gezeigt, dass dieses Fach als Grenzgebiet anzusehen ist, dessen Einbeziehung in den Kreis der Musikerziehung nicht unbedenklich ist. Ich bitte die Ausschaltung dieses Faches aus dem Kreis der zugelassenen Hauptfächer zu erwägen.

3.) Zum Pflichtfach Musiklehre. Die Erreichung der im Entwurf gestellten Ziele ist an sich höchst wünschenswert; in der Praxis wird aber diese Bestimmung zunächst rein auf dem Papier bleiben. Solange die praktische Erreichbarkeit des Zieles ernsthaft in Frage steht, halte ich es für besser, die Anforderungen geringer zu bemessen und z.B. auf die Forderung der Fertigung selbständiger Liedbearbeitungen zu verzichten als durch Aufrechterhaltung der Forderung einen gefährlichen amtlich gebilligten Dilettantismus grosszuziehen.

4.) Musikkunde. Hier ist im Entwurf das Wort "völkisch" wiederholt in einem nicht ohne weiteres klaren Sinne gebraucht (vgl. "Mein Kampf" S.416 f.). Ferner wird wiederholt Kenntnis der Beziehungen zwischen Rasse und Musik gefordert. Bekanntlich sind diese Beziehungen heute noch keineswegs erschöpfend erforscht, und gerade auf diesem Gebiete begegnet man den verschiedensten einander oft diametral widersprechenden Meinungen. Das Rassenpolitische Amt der NSDAP hat, um Missbräuche zu verhindern, die Behandlung rassekundlicher Fragen durch Unberufene aufs scharfste unterbunden, weil gerade auf diesem Gebiete die Gefahr sehr gross ist, dass durch unzweckmässige Behandlung mehr geschadet als genützt wird. Es kommt nicht so sehr darauf an, dass der Bewerber in diesen Dingen über Einzelheiten Bescheid weiss, sondern es ist entscheidend, dass der junge Privatmusikerzieher durch und durch in seiner ganzen Haltung Nationalsozialist ist.

Ich beantrage daher, die Begriffe "völkisch" und "Rasse und Musik" wegzulassen, dafür aber als besonderes Pflichtfach "Nationalpolitische Erziehung" (der Name kann auch anders gewählt werden) einzufügen.

Zur technischen Seite der Prüfungsordnung habe ich folgende Wünsche:

1.) Es kommt häufig vor, dass z.B. Sänger und Sängerinnen nach längerer Betätigung in Theater und Konzert auf die Erteilung von Privatunterricht angewiesen sind, weil ihre Stimme nicht mehr frisch geblieben ist. Es wäre zu erwägen, ob nicht für solche Fälle - einwandfreie Bewährung in der Praxis vorausgesetzt - auch nach dem 35.Lebensjahre noch die Möglichkeit der Erwerbung der staatlichen Anerkennung unter besonderen Voraussetzungen gegeben werden soll.

2.) Es müsste auch Blockflöte als Hauptfach zugelassen werden. Bewerber des Hauptfaches Blockflöte müssten alle 4 Flöten spielen können, die des Wahlfaches Blockflöte müssten wenigstens Sopran-und Altflöte in gleicher Weise beherrschen. Singen müsste auch für dieses Fach im gleichen Umfang wie für die Bewerber des Faches Laute verlangt werden.

3.)

3.) Ich bitte, unter den zugelassenen Fächern die Gruppe "Volksinstrumente" zu streichen. Während für Laute und Blockflöte wertvolle, durchaus volkstümliche Literatur in grossem Umfange vorhanden ist, ist dies bei den anderen Volksinstrumenten nicht der Fall. Es soll doch mit allen Mitteln eine kulturelle Hebung der Volksmusikpflege angestrebt werden. Schlicht und einfach musizieren kann man auch auf Instrumenten, die wertvoller sind als Ziehharmonika und Zither, deren erzieherischer Wert zumindest stark umstritten ist. Der Wert der Zither ist ausserdem räumlich auf das süddeutsche Alpenland begrenzt, inhaltlich auf einfachste Liedbegleitung. Selbst ein Ländler, von einer Bauernblechmusik gespielt, klingt viel echter und ursprünglicher als auf einer Zithen.

Dagegen besteht die Möglichkeit, in der Aufzählung der zugelassenen Fächer statt "Laute" zu sagen "Laute (Gitarre)".

Auf Grund der obigen Ausführungen bitte ich den Herrn Präsidenten, dafür einzutreten, dass der Entwurf des RME nochmals eingehend überprüft wird, bevor er in Kraft tritt.

Heil Hitler!

gez. Blessinger.

Hirschfeld
Anlage 3

Staatliche Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik

Berlin-Charlottenburg 5, den 27. Mai 1937
Schloß, Luisenplatz
Fernruf: C 4 Wilhelm 7832, 7833

Tagebuch-Nr. 311

Urschriftlich mit 6 Anlagen

dem Herrn Reichs- und Preuss. Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

zurückgereicht.

Die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der von ihm hinzugezogenen Gutachter zu dem von unserer Hochschule eingereichten Entwurf einer neuen Prüfungsordnung für Privatmusiklehrer ist von dem Unterzeichneten und den Lehrern der Hochschule Prof. Schubert, dem stellvertretenden Musikberater beim Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt und Reichspflegschaftsleiter für private Musiklehranstalten in der Reichsfachschaft "Musikerzieher" innerhalb der RMK., Prof. Landgrebe, dem Leiter des Privatmusiklehrer-Seminars an der Hochschule für Musikerziehung und Reichssachbearbeiter für Musikerziehung im NS.-Lehrerbund, Prof. Rein, dem Leiter des Staatlichen Lehrgangs für Volks- und Jugendmusikleiter, und Dozent Ebel eingehend durchberaten worden. Als Ergebnis dieser Beratung lege ich nachfolgenden Bericht vor.

Der von unserer Hochschule vorgelegte neue Entwurf einer

einer Prüfungsordnung für Privatmusiklehrer ging grundsätzlich davon aus, die mit der seit etwa 10 Jahren in Preussen bestehenden Prüfungsordnung für Privatmusiklehrer gemachten wertvollen Erfahrungen auszunutzen und auf ihnen weiterbauend der Prüfungsordnung die inhaltliche und formale Fassung zu geben, die ihr aus dem Geiste unserer Zeit zukommt. Es war dabei in den Vorbesprechungen bewusst dahin gestrebt worden, das intellektuelle Moment, das tatsächlich die frühere Prüfungsordnung stark beherrschte, zu überwinden. Beispielsweise betonten in künstlerisch-praktischen Hauptfächern die bisherigen Forderungen an erster Stelle häufig Stoffgebiete rein technischer oder theoretischer Art. Selbst noch in einem hier vorliegenden Entwurf einer Prüfungsordnung zur Erwerbung des Unterrichtserlaubnisscheines, der von der Reichsmusikkammer vorbereitet wurde, kommt dieses Moment stark zum Ausdruck; es heisst dort bei den Anforderungen für die Hauptfächer stets im ersten Satz: "Klavier: Vorspielen technischer Übungen (alle Dur-und Molltonleitern, Akkordübungen verschiedenster Formen)..., Violine: Vorspielen technischer Übungen, mittelschwere Etüden von Kreutzer..., Laute, Gitarre, Mandoline: Vorspielen von Dur-und Molltonleitern, Kadenzen in den Haupttonarten und Modulationen..., Gesang: Kenntnis der Stimm- und Tonbildung und der Mittel und Wege zur Behebung von Hemmungen in der Stimmbildung. Beherrschung der deutschen Hochsprache. Allgemeine Kenntnis des Stimmapparats und seiner Funktionen. Vortrag (jetzt erst!) von Liedern und Arien".
Diese technischen Gesichtspunkte sind sogar in dem am 2.Sep-

tember

tember 1936 vom Bayerischen Staatsministerium dem Reichserziehungsministerium vorgelegten Entwurf einer Prüfungsordnung, die durch Erlass vom 12.9.36 - V a 2250 - an die Hochschule für Musikerziehung zur Begutachtung weitergegeben wurde, in hohem Masse wiederzufinden. Im Gegensatz zu diesen Entwürfen ist bei dem neuen Vorschlag unserer Hochschule grösster Wert darauf gelegt worden, die künstlerischen und erzieherischen Grundsätze in den Vordergrund zu stellen. Dem Leiter des Berliner Hochschulseminars wurde sogar von aussenstehenden Hauptfachlehrern, die alle diese neuen Bestrebungen lediglich vom Standpunkte ihres Instruments her beurteilen, häufig - nach unserer Auffassung zu Unrecht - der Einwand vorgehalten, dass das Erzieherische und Volksmusikalische heute eine zu starke Rolle spiele. Die Behauptung des Bayerischen Gutachters Prof. Blessinger, dass der Tatbestand des überbetonten intellektuellen Momente der Kestenbergschen Prüfungsordnung noch nicht endgültig überwunden sei, muss also entschieden zurückgewiesen werden. Die bisherige Preussische Prüfungsordnung, die zu einem Teil auch auf Erfahrungen der Vorkriegszeit aufbaute, wie aus dem Erlass vom 2.Mai 1925 an die Regierungen zu ersehen ist, kann keineswegs als das alleinige Produkt eines fremdrassigen Regierungsvertreters angesehen werden, sondern stützt sich im wesentlichen auf den von den damals verantwortlich führenden Musikerziehern gemachten Beobachtungen. Dass dem intellektuellen Moment eine so starke Beachtung geschenkt wurde, hängt letzten Endes mit den ganzen Erziehungsanschauungen jener

Zeit

Zeit zusammen. Der Vorwurf des Intellektualismus kann mit gleichem Recht auch dem Hauptgutachter des Bayerischen Ministeriums Prof. Blessinger nicht erspart werden; denn seine allgemeinen Ausführungen zeigen in mehrfacher Hinsicht, dass er "gerade als Vertreter der theoretisch-wissenschaftlichen Fächer", wie er selbst in seiner Stellungnahme mit Betonung hervorhebt, an dem eigentlichen praktischen Sinn der Prüfungsordnung zu einem grossen Teil vorbeigegangen ist und - in Unkenntnis der Lage - Erfahrungen kritisch beurteilt, die sich - in Preussen wenigstens - schon lange Jahre als positiv brauchbar erwiesen haben.

Es wird weiterhin der neuen Prüfungsordnung der Vorwurf gemacht, dass "die Forderungen hinsichtlich der Zeit, des Umfanges und der Kosten des Studiums wie auch hinsichtlich der Art der Aneignung des Stoffes mit den Gegebenheiten der Praxis nur schwer in Einklang zu bringen sind".

Demgegenüber weise ich auf folgendes hin:
Wir machen heute die Beobachtung, dass der privat unterrichtende Musikerzieher im Laufe der nächsten Jahrzehnte voraussichtlich immer stärker aus seinem privaten Wirkungskreis herausgenommen und in eine Tätigkeit hineingestellt wird, die mehr öffentlichen Charakter trägt. Die Gründung von neuen musikerzieherischen Einrichtungen (städtischem und anderen Musikschulen aller Art) bestätigt diese Entwicklung, die zudem erst im Werden begriffen ist. Wenn in diesen Einrichtungen wirklich erfolgreich gearbeitet werden soll, dann ist erste Vorbedingung für alle darin unterrichtenden Lehr-

krüfte, dass sie eine bestimmt abgegrenzte Abschlussprüfung gemacht haben. Dabei könnte es für diesen Zweck durchaus verschiedenartige Prüfungen geben. Von einer Prüfung aber, in der ganz bestimmte, durchschnittliche künstlerische und erzieherische Höchstleistungen nachgewiesen werden sollen, kann in keinem Fall - etwa zu Gunsten einer allgemein verbindlichen mässigen Durchschnittsprüfung - abgesehen werden. Wenn Bayern jetzt an die Aufgabe herangehen will, im privaten Unterrichtswesen ähnlich wie es in Preussen seit 10 Jahren geschehen ist, Klarheit zu schaffen, so ist das auch auf anderem Wege möglich. Es wäre möglich, neben der umfassenden reichsverbindlichen Privatmusiklehrer-Ausbildungsordnung für eine gewisse Übergangszeit eine kleine Prüfung einzurichten, die die Unterrichtserlaubnis für bestimmte mittlere Leistungen vermittelt, etwa im Sinne der bisherigen an die Erwerbung des Unterrichtserlaubnisscheines geknüpften Forderungen.

Die Einrichtung der Privatmusiklehrerprüfung in Preussen hat sich hinsichtlich ihres grundlegenden Aufbaus im wesentlichen bewährt. Was an ihr zu verbessern notwendig war, ist geschehen. Es sei an dieser Stelle nochmals auf den Vorschlag einer Namensänderung hingewiesen, der vor allem deshalb notwendig wird, weil, wie oben dargelegt, das reine private Musikerziehungswesen im Laufe der kommenden Entwicklung erhebliche Veränderungen erfahren wird. Die Zeit erfordert es, diesem Erzieherstand eine prägnantere Berufsbezeichnung zu geben, für die die Hochschule als Namen

"Diplom-

"Diplom-Musiklehrer" in Vorschlag brachte.

Grundsätzlich muss auch darauf hingewiesen werden, dass es völlig abwegig ist, zur Zeit in aller Eile eine möglichst grosse Zahl von Durchschnittlehrern auszubilden. Bei der Notlage der Tausende von privaten Musiklehrern, die immer noch in Deutschland ohne ausreichende Beschäftigung leben, ist es gerade wünschenswert, Nachwuchs nur in einem beschränkten Umfang bereitzustellen. In jedem Fall muss aber an die Erziehung der jungen Generation im Interesse der gesamten kulturpolitischen Aufgaben ein strenger Maßstab angelegt werden; den Bedürfnissen auf dem Lande und in kleineren Städten kann bis zu einem gewissen Umfang der Volksschullehrer, der in vielen Fällen eine dafür genügende Vorbildung mitbringt, gerecht werden. Im übrigen braucht die Lage des Privatmusiklehrers keineswegs, wie Prof. Blessinger betont, immer unsicher zu bleiben. Es ist Aufgabe der verantwortlichen Stellen unseres Staates, in Zukunft durch entsprechende organisatorische Massnahmen noch mehr als bisher für eine weitestmögliche Beschäftigung der freien Musiklehrer zu sorgen. Wenn man von jedem Schul-Erzieher verlangt, dass er da arbeitet, wo ihn die Behörde braucht, so kann man auch von einem freien Musikerzieher erwarten, dass er dort seine Leistung einsetzt, wo es höhere Stellen für notwendig erachten. In kulturellen Dingen sollen und müssen aber, - das ist immer wieder stärkstens zu betonen - für jeden einzelnen bestimmte Höchstleistungen als Ziel aufgestellt und von ihm erwartet werden.

Zu

Zu den einzelnen, besonders hervorgehobenen Punkten des Gutachters ist folgendes zu bemerken:

Zu 1: Frage der Vorbildung. Der Entwurf der Hochschule hatte sich hier in keiner Form festgelegt. Ich bin daher nicht in der Lage, mich eingehend darüber zu äussern. Der bereits in § 8, Absatz 3 der Prüfungsordnung gegebene Zusatz "Bei hervorragender musikalischer Begabung kann ausnahmsweise von dem Besitz eines solchen Schulzeugnisses abgesehen werden..." gibt aber in dieser Frage meines Erachtens eine solche Handhabungsfreiheit, dass die Einwände von Bayern nicht zu verstehen sind.

Zu 2: An der Bezeichnung der "rhythmisch-musikalischen Erziehung" als Hauptfach ist nicht unbedingt festzuhalten. Dieses Gebiet kann selbstverständlich ohne weiteres den Wahlfächern zugeteilt werden; solange es aber hierin tüchtige Lehrer und interessierte Volksgenossen gibt, muss eine gesetzliche Verankerung dieses Faches innerhalb einer Prüfungsordnung bestehen bleiben.

Zu 3: Zum Pflichtfach Musiklehre. Die Forderung "Ausarbeitung eines schlichten Liedsatzes für ein bis zwei Singstimmen und Instrumente mit Vor-, Zwischen-und Nachspiel" ist von Blessinger gänzlich missverstanden worden. Wenn ähnlich dem Werk-und Bastelunterricht in anderen handwerklichen Arbeitsgebieten in Musik eine Beschäftigung mit bestimmten satztechnischen Aufgaben gefordert wird, die zu einer stärkeren Aufgeschlossenheit

heit in der Klangvorstellung erziehen sollen, so trägt dieser Weg in allen Fällen dazu bei, die bisher erheblich in Erscheinung getretene intellektuelle Auseinandersetzung mit musikalischen Werten zu vernichten, nicht aber, wie Blessinger behauptet, einen "gefährlichen amtlich gebilligten Dilettantismus grosszuziehen". Im Gegensatz zu dem oben angeführten Bayerischen Entwurf steht die Hochschule auf dem Standpunkt, dass bei "Musiklehre" als Hauptfach unter eine bestimmte Grenze des schöpferischen Könnens nicht gegangen werden kann. Die Forderungen in der schriftlichen und praktisch-mündlichen Prüfung für dieses Gebiet als Nebenfach sind aber so weit gehalten, dass sie dem Prüfungsausschuss in der Beurteilung der allgemeinen Befähigung des Bewerbers keinerlei Fesseln anlegen.

Zu 4: Musikerziehung. Wenn in diesem Abschnitt der Prüfungsforderungen der Ausdruck "völkisch" mehrfach angewandt worden ist, so bedarf es für die eigentliche Sinndeutung dieses Wortes keiner weiteren Erläuterungen mehr; denn es kann als selbstverständlich angenommen werden, dass bei der heutigen einheitlichen nationalsozialistischen Erziehungsausrichtung mit diesem Wort kein Missbrauch getrieben wird. Die Kenntnis der Beziehungen von Musik und Rasse bezieht sich in erster Linie auf die Forderung, dass der Prüfling sich mit der bekannten und anerkannten Literatur über dieses Fragengebiet beschäftigt und auseinandergesetzt haben soll. Es

seien beispielsweise genannt: "Musik und Rasse" von Eichenauer, die Beiträge von Friedrich Metzler, die vor einigen Jahren in der Zeitschrift "Musik und Volk" erschienen sind, die Aufsätze von Prof.Dr. Protscher und Paul Treutler in der Zeitschrift "Völkische Musikerziehung". Es ist nicht einzusehen, weshalb auf ein solches Fragengebiet bei Vorhandensein guter Literatur verzichtet werden soll, selbst wenn die Forschungen noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Es kommt auch gar nicht darauf an, dass der Bewerber bis in Einzelheiten Bescheid weiss; ausserdem kann man als gegeben voraussetzen, dass das Gebiet, wenn es im Arbeitsplan eines Ausbildungsganges vorgesehen ist, nur von verantwortlichen Dozenten durchgenommen und von ebensolchen Persönlichkeiten auch in der Prüfung behandelt wird.

Dem Vorschlag, ein Pflichtfach "Nationalpolitische Erziehung" einzufügen, kann ich mich nicht anschliessen. Durch die politischen Organisationen - HJ., Arbeitsdienst und Studentenbund - wird ohnedies eine grundlegende weltanschauliche Schulung vermittelt; im übrigen soll der nationalpolitische Geist die gesamte Prüfung als Prinzip durchdringen; dann aber ist ein besonderes Prüfungsfach dafür nicht mehr notwendig.

Zu den technischen Vorschlägen ist folgendes zu bemerken:

a) Die Möglichkeit, ausübenden Künstlern die Genehmi-

gung zur Erteilung von Unterricht zu geben, wenn sie nach längerer Betätigung im Theater und Konzert auf diese Art von Unterhaltserwerb angewiesen sind, kann auch vorgesehen werden, ohne dass den in Frage kommenden Persönlichkeiten die besondere Berufsbezeichnung Privat- bezw. Diplom-Musiklehrer zuerkannt wird. Auch an diesem Punkt ist unsere Prüfungsordnung nicht achtlos vorbeigegangen; denn in den Anmerkungen 1 c des Entwurfes der Hochschule heisst es: "Von der Ablegung einer Prüfung sind befreit: Musikausübende, die sich in künstlerischer und erzieherischer Hinsicht in besonderem Masse bewährt haben". In der praktischen Handhabung dieser Frage muss überdies grosse Vorsicht geübt werden; nicht jeder, der selbst künstlerisch einwandfreie Leistungen aufzuweisen hatte, ist auch schon ohne weiteres ein guter Pädagoge im Sinne der Diplomprüfungsordnung.

b) Es war ursprünglich erwogen worden, Blockflöte als Hauptfach einzuordnen. Da die Frage der Prüfer und Ausbildner erst einer gründlichen Klärung bedarf, hat man zunächst davon abgesehen und in den Forderungen festgelegt, dass in jedem Fall in Verbindung damit noch eines der genannten "Hauptfächer" angemeldet sein muss; denn es sei bemerkt, dass das Wahlfach, in dem ebenfalls eine Lehrbefähigung erworben werden kann, seiner inneren Wertung nach ohne weiteres als Hauptfach, nur nicht als selbständiges Hauptfach anzusehen ist.

Da

gung zur Erteilung von Unterricht zu geben, wenn sie nach längerer Betätigung im Theater und Konzert auf diese Art von Unterhaltserwerb angewiesen sind, kann auch vorgesehen werden, ohne dass den in Frage kommenden Persönlichkeiten die besondere Berufsbezeichnung Privat- bezw. Diplom-Musiklehrer zuerkannt wird. Auch an diesem Punkt ist unsere Prüfungsordnung nicht achtlos vorbeigegangen; denn in den Anmerkungen 1 c des Entwurfes der Hochschule heisst es: "Von der Ablegung einer Prüfung sind **befreit**: Musikausübende, die sich in künstlerischer und erzieherischer Hinsicht in besonderem Masse bewährt haben". In der praktischen Handhabung dieser Frage muss überdies grosse Vorsicht geübt werden; nicht jeder, der selbst künstlerisch einwandfreie Leistungen aufzuweisen hatte, ist auch schon ohne weiteres ein guter Pädagoge im Sinne der Diplomprüfungsordnung.

b) Es war ursprünglich erwogen worden, Blockflöte als Hauptfach einzuordnen. Da die Frage der Prüfer und Ausbildner erst einer gründlichen Klärung bedarf, hat man zunächst davon abgesehen und in den Forderungen festgelegt, dass in jedem Fall in Verbindung damit noch eines der genannten "Hauptfächer" angemeldet sein muss; denn es sei bemerkt, dass das Wahlfach, in dem ebenfalls eine Lehrbefähigung erworben werden kann, seiner inneren Wertung nach ohne weiteres als Hauptfach, nur nicht als selbständiges Hauptfach anzusehen ist.

Da

Da bezüglich "Singen" gemäss den Bestimmungen der Prüfungsordnung (§ 22, 6 e "Leitung einer Sing-oder Spielschar") allgemein die Mitwirkung in einer Singschar während der Ausbildungszeit als selbstverständlich vorausgesetzt wird, reichen die dort erworbenen Fähigkeiten vollständig aus. Bei Laute ist es nur deshalb besonders gefordert worden, weil dieses Instrument vorzugsweise in Verbindung mit eigenem solistischen Singen gebraucht wird.

e) In der Frage der Volksinstrumente nimmt die Hochschule, was die praktische Regelung anlangt, einen anderen Standpunkt ein.(Es bedarf keiner Betonung, dass unsere ganze Erziehungsarbeit darauf hinzielt, im eigenen Bereich diese Volksinstrumente entbehrlich zu halten)

Der Entwurf hatte es zunächst offen gelassen, was als Volksinstrument angesehen werden kann. Es wäre zweckmässig, sich dieserhalb erst noch einmal über den Herrn Präsidenten der RMK. mit der Fachschaft "Volksmusik" der Kammer in Verbindung zu setzen, bevor man bestimmte zuzulassende Instrumente in der Prüfungsordnung festlegt. Prof. Blessinger täuscht sich sehr über den Umfang der für Volksmusikinstrumente interessierten Kreise. Wenn in letzter Zeit in vielen Städten neue Akkordeonorchester entstanden sind, die sich mit grosser Begeisterung dieser Art Musikausübung widmen, so lässt sich eine solche Entwicklung nicht einfach unterbinden.

unterbinden. Hier heisst es, den Tatsachen klar ins Auge zu sehen und die Regelung solcher Zeitangelegenheiten gesetzlich in Obhut zu nehmen. Der Hinweis, dass für Volksinstrumente (Zither, Mandoline, Akkordeon u.a.) keine volkstümliche Literatur bestehe, wird durch die Tatsache überholt, dass heute schon eine ganze Reihe von Komponisten beginnen, für diese Instrumente eigene Werke zu schaffen. Man sollte zu einem in solchen Instrumenten Geprüften soviel Zutrauen haben, dass er auch als Lehrender sein Instrument dann mit Geschmack zu gebrauchen weiss.

d) Gegen den Vorschlag, für Laute - "Laute (Gitarre)" zu setzen, bestehen keine Bedenken.

- - - - - - -

Abschliessend wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Beanstandungen der Bayerischen Gutachter in den Hauptpunkten sachlich ungerechtfertigt sind, da sie den Wert der vorgelegten Prüfungsordnung, die für den freien Musikerzieher die höchste erreichbare Stufe praktischer Seminarausbildung darstellen soll, nicht voll erfasst haben. Es besteht keine Veranlassung, den Entwurf im wesentlichen zu ändern. Über bestimmte Aufgabengebiete wird es stets mehrere voneinander abweichende Auffassungen geben. Nicht zuletzt hängt der Wert einer solchen Prüfungsordnung von dem Ausbildungsgang des Bewerbers ab. Es ist selbstverständlich, dass im Zusammenhang mit einer reichsverbindlichen Regelung des

Prüfungsverfahrens

Prüfungsverfahrens auch eine gleiche grundlegende einheitliche Ausrichtung der Vorbereitungsseminare erfolgen muss. Die Ausführungen von Prof. Blessinger werden nur dadurch verständlich, dass, soweit es mir bekannt ist, der Ausbildungsweg der Seminare in Bayern tatsächlich von dem der preussischen Seminare schon rein seitlich erheblich abweicht.

Hinker

Entwurf d. Hochsch. f. Musikerziehung

STAATLICHE PRÜFUNG

FÜR

DIPLOM - MUSIKLEHRER

Ziel der Prüfung.

Der Aufbau einer völkischen Musikkultur setzt voraus, dass das deutsche Volk, insbesondere die deutsche Jugend zum Erlebnis und Verständnis der Musik durch eigene Musikausübung erzogen wird, um die kulturellen Werte der grossen deutschen Musikepochen lebendig erhalten und zugleich an dem vielfältigen arteigenen Schaffen der Gegenwart teilnehmen zu können. Da dem Musikerzieher bei dieser Aufgabe eine besondere Verantwortung zufällt, bestimmt der Reichs-und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hiermit, dass jeder deutsche Volksgenosse, der ausserhalb des allgemeinen öffentlichen Schul-und Hochschulwesens in Einzel- und Gruppenunterricht als Musik-Lehrender wirken will, seine Befähigung durch die "Staatliche Prüfung für Diplom-Musiklehrer" nachweisen muss.[4]

Zu Seite 1)

Anmerkung 1: Von der Ablegung einer Prüfung sind befreit

a) Volksgenossen, die bei Inkrafttreten des Erlasses das 50.Lebensjahr vollendet haben,

b) Musikdozenten an staatlichen Hochschulen, Universitäten und den ihnen angegliederten Instituten,

c) Musikausübende, die sich in künstlerischer und erzieherischer Hinsicht in besonderem Masse bewährt oder eine der staatlichen Prüfungen für Diplom-Musiklehrer gleichzuwertende Abschlussprüfung abgelegt haben. Als gleichwertige Prüfungen in besonderen sind anzuerkennen:

Die Prüfung für das künstlerische Lehramt "Musik" an höheren Schulen, die Staatlichen Prüfungen für Organisten und Chorleiter und die Reifeprüfung an einer Musikhochschule in Verbindung mit einer Ergänzungsprüfung in Musikerziehung.

für welche Fächergruppen?

Anmerkung 2: Studierende einer Musikhochschule oder eines Seminars für Musikerziehung können während der Dauer ihrer Studien eine befristete Genehmigung zum Erteilen von Musikunterricht erhalten, wenn der Institutsleiter und der Hauptfachlehrer ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.

Anmerkung 3: Musiklehrer, die bei Inkrafttreten dieses Erlasses bereits im Beruf stehen und das 50.Lebensjahr vollendet haben, behalten ihre Unterrichtsgenehmigung, wenn sie den Mindestanforderungen genügen, die an einem Diplom-Musiklehrer zu stellen sind. Die Entscheidung

hierüber

Zu Seite 1)

hierüber steht der Aufsichtsbehörde zu.

Anmerkung 4: Ausländer werden zu dieser Prüfung nur ausnahmsweise zugelassen.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Staatliche Prüfung für Diplom-Musiklehrer findet vor den vom Reichs-und Preussischen Minister eingesetzten Prüfungsausschüssen statt.

§ 2.

Die Prüfungsausschüsse setzen sich zusammen aus dem staatlichen Beauftragten als Vorsitzenden × und mindestens fünf Mitgliedern. Zur Prüfung kann auf Antrag des Bewerbers+) die Lehrkraft, die den Bewerber zuletzt im Hauptfach unterrichtet hat, beratend hinzugezogen werden.

× zu einem Mitglied des Beirats der Abt. f. d. Ausl. Musik

§ 3.

Prüfungsausschüsse bestehen z.Zt. an den staatlichen Musikhochschulen in Berlin, Köln, ... und bei den Schulabteilungen der Regierungen als Aufsichtsbehörde in . . . . . Die Ernennung der Ausschussmitglieder erfolgt durch den Reichs-und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung; der Präsident der Reichsmusikkammer hat das Recht, dem Reichserziehungsminister geeignete Prüfungsmitglieder vorzuschlagen. Die Ernennung ist widerruflich gültig für die Dauer von zwei Jahren. Die Prüfung an einer Musikhochschule ist durch besonderen Erlass geregelt.

§ 4.

+)Unter"Bewerber" ist auch "Bewerberin" zu verstehen.

§ 4.

Prüfungen finden nach Bedarf halbjährlich statt. Die Aufsichtsbehörden setzen die Prüfungstermine fest, deren Bekanntmachung im Amtsblatt der einzelnen Aufsichtsbehörden erfolgt.

II. Zulassung zur Prüfung.

§ 5.

Der Bewerber muss das 21.Lebensjahr vollendet und darf das 35.Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 6.

Alle Bewerber haben ein mindestens dreijähriges ordnungsmässiges Studium im Hauptfach und den zweijährigen Besuch eines staatlich anerkannten Seminars nachzuweisen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem einjährigen staatlichen Lehrgang für Volks-und Jugendmusikführer kann auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

§ 7.

Das Zulassungsgesuch, das bereits die Angaben über das Hauptfach (bzw. die Hauptfächer) und die etwaigen Wahlfächer, in denen der Bewerber eine Prüfung ablegen will, enthalten muss, ist sechs Wochen vor dem bekanntgegebenen Prüfungstermin an die Aufsichtsbehörde zu richten, in deren Bereich der Bewerber beheimatet ist oder im letzten halben Jahre seinen Wohnsitz gehabt hat.

§ 8.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein ausführlicher selbstgeschriebener Lebenslauf
2. die schriftliche Zustimmung des Seminarleiters zur Meldung des Bewerbers
3. Nachweise über die allgemeine Schulbildung in Urschrift

schrift oder behördlich beglaubigter Abschrift. Als genügende Schulbildung ist anzusehen . . . . . .

. . . . . .

Bei hervorragender musikalischer Begabung kann ausnahmsweise von dem Besitz eines solchen Schulzeugnisses abgesehen werden, wenn es dem Bewerber möglich ist, in anderer Form eine genügende Allgemeinbildung nachzuweisen; die Entscheidung darüber steht der Aufsichtsbehörde zu

4. Zeugnisse über die in § 6 geforderte musikalische Vorbildung
5. Nachweis der Abstammung
6. ein polizeiliches Führungszeugnis
7. ein Verzeichnis der wichtigsten, bei der Ausbildung im Hauptfach durchgearbeiteten Werke
8. gegebenenfalls das Zeugnis über eine bereits früher versuchte Ablegung der Prüfung

(Bewerber für das Hauptfach "Musiklehre und Komposition" haben ausserdem ausgewählte eigene Kompositionen vorzulegen)

§ 9.

Bewerber, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind oder gegen deren sittliche Unbescholtenheit und politische Zuverlässigkeit begründete Bedenken bestehen, bleiben grundsätzlich von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 10.

§ 10.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet nach Anhörung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund der vorgelegten Nachweise über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht die Beschwerde an den Reichs-und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung offen.

§ 11.

Die Prüfungsgebühr, die sogleich nach Zulassung zur Prüfung an die von der Aufsichtsbehörde bezeichnete Stelle zu zahlen ist, beträgt .....RM. Wenn der Bewerber durch gültige Zeugnisse nachweist, dass er wegen Krankheit oder anderer nicht vorherzusehender Hindernisse die Prüfung nicht beginnen kann oder eine begonnene aufgeben muss, werden 4/5 der eingezahlten Gebühr auf Antrag zurückerstattet. In allen übrigen Fällen bleibt der Betrag verfallen, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht.

III. Einteilung, Inhalt und Dauer der Prüfung.

§ 12.

Die "Diplomprüfung für Musikerzieher" vermittelt die Lehrbefähigung in einem künstlerischen Hauptfach. Der Bewerber kann die Lehrbefähigung für mehrere Hauptfächer in ein und derselben Prüfung erlangen; ein entsprechender Antrag ist mit dem Zulassungsgesuch (§ 7) zu stellen.

Die Lehrbefähigung in einem zweiten, dritten oder vierten Hauptfach kann darüber hinaus in einer besonderen Erweiterungsprüfung erworben werden (s. § 28).

§ 13.

Die Bewertung der einzelnen künstlerischen, pädagogischen und volksmusikalischen Prüfungsgebiete erfolgt nach der Einteilung in Haupt-, Pflicht-und Wahlfach.

§ 14.

Als Hauptfach kann gewählt werden:

1.) Singen und Sprechen
2.) ein Tasten-oder Orchesterinstrument
3.) Laute
4.) Musiklehre und Komposition
5.) Musikwissenschaft
6.) rhythmisch-musikalische Erziehung.

§ 15.

Pflichtfächer sind:

1.) Musikerziehung
2.) Gehörbildung und Musiklehre

3.) Musikkunde[1)]

4.) Singen, wenn Laute als Hauptfach gewählt wird

5.) Klavier, wenn ein anderes Hauptinstrument gewählt wird.

§ 16.

Wahlfächer können sein:

1.) Blockflöte

2.) Volksinstrumente

3.) Gehörbildung

4.) Chorleitung.

§ 17.

Das Prüfungsverfahren gliedert sich in

A. einen schriftlichen und

B. einen praktisch-mündlichen Teil.

§ 18.

A. Die schriftliche Prüfung umfasst

1.) Gehörbildung(Musikdiktat).....1 Stunde

2.a)Musiklehre.....2 Stunden

b)Musiklehre und Komposition als Hauptfach.....4 "

3.) das Hauptfach.....2 "

4.) gegebenenfalls Wahlfächer.....je 2 "

Die schriftliche Prüfung ist im allgemeinen einen Tag vor der praktisch-mündlichen Prüfung zu erledigen.

§ 19

1.ANM. Diejenigen Bewerber, die "Musikwissenschaft" als Hauptfach anmelden oder die bereits darin an einer deutschen Universität promoviert haben, sind von der Prüfung im Pflichtfach "Musikkunde" befreit.

§ 19.

B. Die praktisch-mündliche Prüfung umfasst

1.) das Hauptfach..... 4o Minuten

2.) gegebenenfalls weitere Wahlfächer.....je 3o "

3.) Gehörbildung und Musiklehre.. 2o "

4.) Singen als Pflichtfach..... 2o "

5.) Klavier als Pflichtfach..... 2o "

6.) Musikerziehung

a) Grundfragen der Musikerziehung..... 2o "

b) Musikalische Volkskunde..... 1o "

c) Leitung einer Sing-oder Spielschar..... 1o "

d) Lehrprobe im Haupt-und gegebenenfalls Wahlfach mit Anfängern und Fortgeschrittenen.....je 2o "

7.) Musikkunde.

Die angegebenen Prüfungszeiten sind Höchstzeiten, die im allgemeinen nicht überschritten werden sollen.

§ 2o.

Über alle Prüfungsabschnitte ist von dem Beisitzer der jeweiligen Prüfungskommission ein sorgfältiges Prüfungsprotokoll zu führen.

IV. Forderungen in der Prüfung.

§ 21.

A. Schriftliche Prüfung.

1.) Gehörbildung:

Mittelschwere Musikdiktate im einstimmigen, zweistimmigen kontrapunktischen und drei-oder vierstimmigen harmonischen Satz.

2.a) Musiklehre:

Aussetzen eines bezifferten Basses.

Harmonisieren einer gegebenen Melodie.

Durchführung einer leichteren bis mittelschweren Modulation.

Ausarbeitung eines schlichten Liedsatzes für ein bis zwei Singstimmen und Instrumente mit Vor-, Zwischen-und Nachspiel.

b) Musiklehre und Komposition als Hauptfach:

Freie Arbeiten in grösseren Vokal-und Instrumentalformen, auch gemischt.

Beispiele strenger kontrapunktischer Formen.

3.) Hauptfach:

Ausführliche Bearbeitung eines aus dem Prüfungsgebiet "Grundfragen der Musikerziehung" und "Musikkunde" gegebenen Themas nach eigener Wahl. Die Arbeit aus dem Gebiet der Musikerziehung soll mit dem vom Bewerber gewählten Hauptfach in enger Beziehung stehen.

§ 22.

§ 22.

B. Praktisch-mündliche Prüfung.

1.) Singen und Sprechen:

a) Singen:

Musikalisch einwandfreie, stilentsprechende und lebendige Gestaltung von bezeichnenden Beispielen aus den Hauptabschnitten der Kunstliedentwicklung bei müheloser, fehlerfreier Tongebung.
Deutsche Volkslieder, auch in landschaftgebundenen Formen.

b) Sprechen:

Vorbildliche, mundartfreie Lautbildung bei der Sprachausübung (Umgangssprache) im Sinne einer gepflegten Gemeinsprache (Hochsprache).
Sinnentsprechende, ungekünstelte Gestaltung von Sprachkunstwerken.

c) Stimmkunde und Stimmerziehung:

Bau und Wirkungsweise der Stimm-und Hörorgane.
Die Entwicklung der menschlichen Stimme.
Allgemeine Gesundheitspflege der Stimme; Grundsätze für eine gesunde, auf den naturgegebenen Anlagen aufbauende Sprech-und Singerziehung. Erkennen, Beurteilen und Behandlung der häufigsten Sprech-und Singfehler sowie ihrer seelisch-körperlichen Ursachen, soweit nicht stimmärztliche Fachberatung erforderlich ist.
Geschichte der Stimmerziehung und ihrer wesentlichen

lichen Vertreter.
Deutsche Lautlehre.
Übung in der italienischen und lateinischen Aussprache.

2.) Singen als Pflichtfach: (s.§ 15)
Musikalisch einwandfreie, stilentsprechende und lebendige Gestaltung von bezeichnenden Beispielen aus den Hauptabschnitten des deutschen volkstümlichen Liedes bei müheloser fehlerfreier Tongebung.

3.) Instrument:
a) Tasten-oder Orchesterinstrument:
Musikalisch einwandfreie, sinngemässe und lebendige Wiedergabe von mindestens drei charakteristischen Werken aus den Hauptepochen der Literatur der gewählten Instrumente einschliesslich des arteigenen Schaffens der Gegenwart. Die Wahl der Werke und Epochen ist anheimgestellt, doch muss der Bewerber die Beherrschung der verschiedenen Stilarten nachweisen und in der Lage sein, den Aufbau der von ihm vorbereitetem Stücke zu erläutern. Ein unbezeichnetes Werk ist mit Vortragszeichen, Fingersätzen und dergl. zu versehen, wie es im Unterricht mit noch unerfahrenen Schülern erforderlich ist.
Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer Sätze; im Klavier und Orgel auch von Begleitungen.

Übersicht

Übersicht über die geschichtliche Entwicklung und die gesamte Literatur des Instruments, Kenntnis der Hauptwerke der grossen Meister. Vertrautheit mit den pädagogischen, physiologischen und psychologischen Grundsätzen des Spiels und mit den für die jugendgemässe Musikerziehung geeigneten Stükken.

b) Klavier als Pflichtfach: (s.§ 15)
Die Anforderungen an das Spiel sind in musikalischer Hinsicht die gleichen wie unter a) Abs.1 und 3, doch können zum Vortrag und Vomblattspiel leichtere Stücke gewählt werden.

c) Laute:
Musikalisch einwandfreie, sinngemässe und lebendige Wiedergabe eines grösseren Werkes aus der klassischen Lautenliteratur.
Spiel eines eigenen Lautensatzes zu einem älteren oder neueren Volksliede.
Vomblattspiel eines zwei-bis dreistimmigen einfachen Stückes und eines leichten bis mittelschweren Generalbasses sowie einstimmiger Werke in alten Schlüsseln.
Transponieren leichter Lautensätze.
Geschichte des Instruments und der verschiedenen Notationsformen. Lautenschulen. Übersicht über das ältere und zeitgenössische Spielgut.

a)

d) Blockflöte als Wahlfach:
Wiedergabe eines charakteristischen Werkes der klassischen Blockflötenliteratur.
Vomblattspiel aus dem Spielgut älterer und neuer Zeit.
Übung im Improvisieren einfacher Melodien und Transponieren leichter Stimmen.
Kenntnis der Geschichte des Instruments und seiner Verwendbarkeit in älterer und neuer Musik; Blockflötenschulen.

e) Volksinstrumente:
Musikalisch einwandfreier Vortrag, mehrerer, die Möglichkeiten des Instrumentes erschöpfender Stücke
Beherrschung der Spielweise, des Unterrichtsverfahrens und der Literatur.

4.) Musiklehre:

a) Musiklehre und Komposition als Hauptfach:
Erfassen schwierigerer Intervalle und Akkorde. Beherrschung der Harmonielehre, des Kontrapunkts und der Formenlehre. Modulation am Klavier. Spielen eines bezifferten Basses. Vomblattsingen in verschiedenen Schlüsseln, auch mit Generalbassbegleitung. Improvisieren von Liedbegleitungen mit Vor-, Zwischen- und Nachspielen am Klavier. Improvisation in strenger oder freier Form.
Transponieren eines einfachen, mehrstimmigen Chorsatzes.

Partiturspiel

Partiturspiel mittelschwerer Werke für Chor oder Orchester.
Kenntnis der Instrumentation.

b) Gehörbildung und Musiklehre als Pflichtfach:
Erfassen leichter bis mittelschwerer Intervalle und Akkordfortschreitungen.
Vertrautheit mit den Grundlagen der elementaren Musiklehre.
Spielen eines leichten bezifferten Basses.
Einfache Modulation am Klavier.
Improvisieren einer schlichten Volksliedbegleitung.
Vomblattsingen.

c) Gehörbildung als Wahlfach:
Die verschiedenen Wege bei der Gehörbildung.
Vertrautheit mit den Fragen der musikalischen Begabungsprüfung.
Ausarbeitung eines Lehrplans für Schüler verschiedener Altersstufen.
Improvisationsübungen zur Gehörbildung, zur Rhythmik und Metrik der Musik, Darstellen rhythmischer Übungen, Beherrschung der Musiklehre bis zum vierstimmigen Satz. Nachweis der Befähigung, mehrstimmige Sätze mit Alterationen und Modulationen aufzufassen und nachzuschreiben.

5.)

5.) Rhythmisch-musikalische Erziehung:

Beherrschung der Schulung des rhythmisch-metrischem Sinnes, des Sinnes für Phrasierung, Form und musikalische Spannungsverhältnisse in Verbindung und Wechselwirkung mit der Körperbewegung; dabei Übung im Darstellen schwieriger rhythmischer Vorgänge, auch rhythmischer Mehrstimmigkeit. Sofortige Umsetzung gestellter musikalisch-rhythmischer Aufgaben (gespielte und geschriebene Rhythmen) in Körperbewegung, Bewegungsformen nach gegebener Musik.

Improvisieren von Aufgaben und musikalisch einfacheren Formen am Klavier.

Die verschiedenen Unterrichtswege in der rhythmischen Gymnastik und Erziehung.

Vertrautheit mit den Grundlagen einer natürlichen Atemführung und Stimmbildung. Kenntnis des Aufbaus und der Bewegungsgesetze des menschlichen Körpers.

6.) Musikerziehung:

a) Grundfragen:

Musikerziehung im Rahmen der völkischen Erziehung. Eingehende Beschäftigung mit den sich aus der Gegenwart und dem völkischen Staatsgedanken ergebenden Forderungen an eine Erziehung durch und zur Musik.

Fähigkeit, die praktische Nutzanwendung im Lehrplanentwürfen, im Unterricht und bei häuslichen

oder

oder öffentlichen Veranstaltungen nachzuweisen.
Die wesentlichen Vertreter in der Geschichte der deutschen Musikerziehung.
Auseinandersetzung mit einer völkisch bedingten Jugendpsychologie unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenhänge von Rasse und Musik.
Kenntnis der verschiedenen Lehrverfahren; ihre Anwendung gemäss der individuellen Veranlagung des Schülers.

b) Musikalische Volkskunde:
Das Volkslied, seine Verwurzelung im Volkstum und seine Verbindung mit dem völkischen Brauchtum.
Kenntnis der älteren und neueren Volksliedbearbeitungen sowie des Sing-und Spielgutes zum gemeinschaftlichen Musizieren.

c) Leitung einer Sing-oder Spielschar:
Erarbeitung eines Satzes aus dem gegenwartsläufigen Musiziergut der Jugend. Die Gemeinschaftsaufgabe wird drei Tage vor der Prüfung gestellt.

d) Lehrproben:
Nachweis des Lehrgeschicks an einer drei Tage vor der Prüfung übergebenen Unterrichtsaufgabe. Auf lebendige und den gewonnenen Erfahrungen entsprechend überlegte Durchführung wird besonderer Wert gelegt. Die Lehrproben sind in der Regel im Einzelunterricht zu geben; geeignete Aufgaben können jedoch auch im Gruppenunterricht behandelt werden.

7.)

7.) **Musikkunde:**

Allgemeine Übersicht über die Entwicklung der abendländischen Musik, ihre Stellung innerhalb der Kulturgeschichte und die Beziehungen zwischen Rasse und Musik.
Eingehendere Beschäftigung mit ausgewählten grossen Werken führender deutscher Meister.
Die ins einzelne gehende Behandlung bestimmter geschichtlicher Fragen soll in enger Beziehung mit dem Haupt- und gegebenenfalls Wahlfach stehen; es wird vorausgesetzt, dass der Bewerber Hauptwerke aus eigener Anschauung kennt.
Vertrautheit mit den Grundzügen der musikalischen Akustik, Tonpsychologie und Musikästhetik.
Die wichtigsten musikgeschichtlichen Werke.
Die ständische Gliederung des deutschen Musiklebens.

8.) **Musikwissenschaft als Hauptfach:**

Kenntnis der Geschichte der abendländischen Musik, ihre Stellung innerhalb der allgemeinen Kulturgeschichte und der Beziehungen von Rasse und Musik.
Vertrautheit mit den einzelnen Stil-und Formgattungen sowie den führenden Meistern und ihrer Hauptwerke vom 16.Jahrhundert bis zur Gegenwart, mit der Musikinstrumentenkunde und der Aufführungspraxis alter Musik sowie mit den musikgeschichtlichen Hilfsmitteln; wissenschaftliche und praktische

Sammlungen

Sammlungen älterer und neuer Musik, Gesamtausgaben und Denkmäler-Reihen, neueres Schrifttum über Musik und Musiker, einschlägige Fachzeitschriften. Übersicht über die Grundsätze der musikalischen, psychologischen und physikalischen Akustik. Grundbegriffe der Musikästhetik. Kenntnis der Methoden und wichtigsten Ergebnisse der vergleichenden Musikwissenschaft.

9.) <u>Chorleitung als Wahlfach</u>:

Lebendige und stilgerechte Erarbeitung eines Chorsatzes, der dem Bewerber drei Tage vor der Prüfung gegeben wird.

Beherrschung des Dirigierens und praktische Anwendung der für eine gesunde chorische Stimmbildung massgebenden Grundsätze ist nachzuweisen.

V. Prüfungsergebnis.

§ 23.

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Genügend" (3) und "Nicht genügend" (4) beurteilt.

Innerhalb der Pflichtfächer können Schwächen in einzelnen Prüfungsgebieten ausgeglichen werden.

Die Prüfung gilt als "bestanden", wenn die Forderungen unter A und B (§ 21 und 22) mit "genügend", als "nicht bestanden", wenn das Hauptfach mit "nicht genügend" bewertet wurden.

Nach dem Gesamtergebnis erklärt der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Ergebnisse in den einzelnen Fächern die Prüfung als "bestanden", "gut bestanden" und "mit Auszeichnung bestanden", das Ergebnis wird dem Bewerber sofort mitgeteilt.

VI. Wiederholung der Prüfung.

§ 24.

Ist eine Wiederholung der Prüfung zu fordern, so bestimmt der Vorsitzende, nach welcher Zeit diese stattzufinden hat.
Bei Wiederholung können einzelne Teile der Prüfung, die mit "Gut" bewertet wurden, erlassen werden.

§ 25.

Die Prüfungsgebühr beträgt bei Wiederholung .....RM und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

§ 26.

Die Prüfung kann in der Regel nur zweimal wiederholt werden.

VII. Prüfungszeugnis.

§ 27.

Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Bewerber in jedem Fall, mag die Prüfung bestanden oder nicht bestanden sein, nach dem nachfolgenden Muster ein Zeugnis ausgestellt, das durch das Siegel des Prüfungsausschusses, die Unterschriften des Vorsitzenden und eines 2. Mitgliedes des Ausschusses beglaubigt sein muss. Bei Wiederholung einer Prüfung wird dem Bewerber unter Einbehaltung des alten Zeugnisses ein neues Zeugnis ausgestellt.

VIII. Erweiterungsprüfung.

§ 28.

Bewerber, die die "Staatliche Prüfung für Diplom-Musiklehrer" bestanden haben, können in einer Erweiterungsprüfung noch die Lehrbefähigung in anderen, unter § 14 und 16 genannten Fächern erwerben.
Das Verfahren dieser Prüfung wird bestimmt nach den Grundsätzen, die für die Diplomprüfung im ersten Hauptfach gelten.

IX. Form des Zeugnisses.

ZEUGNIS ÜBER DIE ABLEGUNG
DER
STAATLICHEN PRÜFUNG FÜR DIPLOM-MUSIKLEHRER

Name .....

geboren am .....in.....Kreis.....

hat nach Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise vor dem unterzeichneten Ausschuss die Prüfung für Diplom-Musiklehrer vom .....bis zum.....

abgelegt und diese .....bestanden.

A. Urteile über die Fächer.

I.

Hauptfach .....
.....

Wahlfach .....
.....

II.

Musikerziehung .....

Gehörbildung und Musiklehre .....

Musikkunde .....

III.

Singen als Pflichtfach .....

Klavier als Pflichtfach .....

B.

B. Bemerkungen.

(Hier ist anzugeben, ob und wann eine Wiederholung stattzufinden hat, welche Fächer gegebenenfalls bei der Wiederholungsprüfung erlassen werden können. Anlagen und Leistungen, die über die Prüfungsforderungen hinausgehen, sind ausdrücklich zu vermerken.

Herr / Frau / Fräulein .....hat somit die Lehrbefähigung in . . . . . .erhalten und ist befugt, sich als Diplom-Musiklehrer zu bezeichnen.

Staatlicher Ausschuß für die Diplom-Musiklehrerprüfung

Name	Name
.....	.....
Vorsitzender	Mitglied

Siegel.

ZEUGNIS ÜBER DIE ERWEITERUNGSPRÜFUNG

FÜR

DIPLOM - MUSIKLEHRER

Name .....

geboren am.....in.....Kreis.....

hat laut Zeugnis vom.....19....

vor dem zuständigen Staatlichen Prüfungsausschuss

die Diplom-Musiklehrerprüfung bestanden.

Am.....19.. hat $\frac{er}{sie}$ nach einer Erweiterungsprüfung

im Haupt-bezw. Wahlfach ....., die.....

bestanden wurde, die Lehrbefähigung auch in.....

erworben.

....., den .....19..

Staatlicher Ausschuß für die Diplom-
Musiklehrerprüfung

Name	Name
.....	.....
Vorsitzender	Mitglied

Siegel.

Za 7. Nr. 58
111

(zu V a 1450/11.6.1937)

Abschrift von Abschrift!

P r ü f u n g s o r d n u n g

für die staatliche Privatmusiklehrerprüfung in B a y e r n

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Wer sich in Bayern als staatlich geprüfter Musiklehrer, bezw. als staatlich geprüfte Musiklehrerin bezeichnen will, muss sich der staatlichen Prüfung für Privatmusiklehrer (-innen) in Bayern unterziehen.

§ 2

Von der Ablegung dieser Prüfung ist nur befreit,

1. wer an der Staatlichen Akademie der Tonkunst in München oder am Staatskonservatorium der Musik in Würzburg die Reifeprüfung und die Ergänzungsprüfung in den erzieherischen und volksmusikalischen Fächern mit Erfolg abgelegt hat;
2. wer in einem anderen deutschen Lande die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung auf Grund der dortigen gültigen Bestimmungen erworben hat.

II. Zulassung zur Prüfung.

§ 3

Die Zulassung zur Prüfung ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Der Bewerber muss das 21. Lebensjahr (bei Wahl des Hauptfaches Gesang das 23. Lebensjahr) vollendet haben und darf das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

2.

2. Er muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder einer volksdeutschen Gruppe ausserhalb der Reichsgrenzen angehören.
3. Er darf nicht Jude im Sinne des § 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1333) sein.
4. Er muss sittlich unbescholten sein und darf keinen politischen Bedenken unterliegen.
5. Er muss eine ausreichende Allgemeinbildung aufweisen. Diese ist als gegeben anzusehen, wenn der Bewerber die Reife für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt oder ein entsprechendes Schulzeugnis erworben hat. Bei hervorragender musikalischer Begabung kann hiervon abgesehen werden, wenn es dem Bewerber möglich ist, in anderer Form eine genügende Allgemeinbildung nachzuweisen.
6. Er muss ein mindestens dreijähriges ordnungsmässiges Studium im Hauptfach abgelegt haben und den zweijährigen Besuch eines staatlich anerkannten Seminars für Musikerzieher nachweisen.

§ 4

Das Zulassungsgesuch muss die Angabe des Hauptfaches und der etwaigen Wahlfächer enthalten, in denen der Bewerber die Prüfung ablegen will.

Ihm sind beizufügen:

1. ein ausführlicher, selbstgeschriebener Lebenslauf;
2. die Geburtsurkunde sowie die Geburtsurkunden und der Heiratsurkunde der Eltern;

-- 3.-

3. ein polizeiliches Führungszeugnis;
4. die Nachweise über die Allgemeinbildung (§ 3 Nr. 5);
5. die Nachweise über die in § 3 Nr. 6 geforderte musikalische Ausbildung. Dabei muss die schriftliche Zustimmung des Seminarleiters zur Meldung des Bewerbers vorliegen;
6. ein Verzeichnis der wichtigsten, bei der Ausbildung im Hauptfach durchgearbeiteten Werke;
7. gegebenenfalls die Bescheinigung über eine bereits früher versuchte Ablegung der Prüfung;
8. Bewerber für das Hauptfach Musiklehre und Komposition haben auch ausgewählte eigene Kompositionen vorzulegen.

§ 5

Bei der Meldung zur Prüfung ist die Prüfungsgebühr einzuzahlen. Diese beträgt....RM, bei der Meldung für mehrere Hauptfächer für das zweite und jedes weitere Hauptfach je ....RM, bei der Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern ..... RM.

III. Prüfungsausschüsse.

§ 6

Prüfungsausschüsse werden gebildet in München und in Würzburg. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Fachvertretern als Mitglieder.

§ 7

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse wird vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ernannt. Ihm steht als Fachberater der Präsident der Staatlichen Akademie der Tonkunst, bezw. der Direktor des Staats-

konservatoriums

konservatoriums der Musik in Würzburg zur Seite. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Leiter des Seminars für Musikerzieher an der Staatlichen Akademie der Tonkunst in München, bezw. am Staatskonservatorium in Würzburg. Dem Prüfungsausschuss soll ferner der Leiter der Fachschaft III (Musikerzieher) in der Landesleitung Bayern der RMK. angehören. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der Staatlichen Akademie der Tonkunst bezw. des Staatskonservatoriums in Würzburg vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt; soweit diese Mitglieder nicht dem Lehrkörper der betreffenden Anstalt angehören, hat sich die Anstaltsleitung vor Einreichung ihres Vorschlages mit der Fachschaft III der Landesleitung Bayern der Reichsmusikkammer ins Benehmen zu setzen. Für jede Fachgruppe soll mindestens ein Mitglied bestimmt werden, das dem Stande der freien Musikerzieher angehört.

IV. Prüfungsgegenstand.

§ 8

Die Prüfung vermittelt die Lehrbefähigung in einem künstlerischen Hauptfach. Der Bewerber kann die Lehrbefähigung für mehrer Hauptfächer in ein und derselben Prüfung erlangen; ein entsprechender Antrag ist mit dem Zulassungsgesuch (§ 4) zu stellen.

Die Lehrbefähigung in einem zweiten, dritten oder vierten Hauptfach kann auch in einer besonderen Erweiterungsprüfung erworben werden (§ 17).

§ 9

§ 9

Die Bewertung der einzelnen künstlerischen, pädagogischen und volksmusikalischen Prüfungsgebiete erfolgt nach der Einteilung in Haupt-, Pflicht- und Wahlfach.

Als Hauptfach kann gewählt werden:

1.) Singen und Sprechen,
2.) ein Tasten- oder Orchesterinstrument,
3.) Laute,
4.) Musiklehre und Komposition,
5.) Musikwissenschaft,
6.) rhytmisch-musikalische Erziehung.

Pflichtfächer sind:

1.) Musikerziehung,
2.) Gehörbildung und Musiklehre,
3.) Musikkunde +)
4.) Singen, wenn Laute als Hauptfach gewählt wird,
5.) Klavier, wenn ein anderes Hauptinstrument gewählt wird.

Wahlfächer können sein:

1.) Blockflöte,
2.) Volksinstrumente,
3.) Gehörbildung,
4.) Chorleitung.

+) Diejenigen Bewerber, die "Musikwissenschaft" als Hauptfach anmelden, oder die bereits darin an einer deutschen Universität promoviert haben, sind von der Prüfung im Pflichtfach "Musikkunde" befreit.

§ 10

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktisch- mündlichen Teil.

Die schriftliche Prüfung umfasst:

1.) Gehörbildung (Musikdiktat)	1 Stunde
2 a) Musiklehre	2 Stunden
b) Musiklehre und Komposition als Hauptfach	4 Stunden
3.) das Hauptfach	2 Stunden

4.)

4.) gegebenenfalls Wahlfächer je 2 Stunden

Die schriftliche Prüfung ist im allgemeinen einen Tag vor der praktisch-mündlichen Prüfung zu erledigen.

Die praktisch-mündliche Prüfung umfasst:

1) Das Hauptfach	4o	Minuten
2) gegebenenfalls weitere Wahlfächer je	30	"
3) Gehörbildung und Musiklehre	20	"
4) Singen als Pflichtfach	20	"
5) Klavier als Pflichtfach	20	"
6) Musikerziehung		
a) Grundfragen der Musikerziehung	20	"
b) Musikalische Volkskunde	10	"
c) Leitung einer Sing- oder Spielschar	10	"
d) Lehrprobe im Hauptfach- und gegebenenfalls Wahlfach mit Anfängern und Fortgeschrittenen	je 20	"
7) Musikkunde.		

Die angegebenen Prüfungszeiten sind Höchstzeiten, die im allgemeinen nicht überschritten werden sollen.

§ 11

In der schriftlichen Prüfung werden folgende Forderungen gestellt:

1) Gehörbildung:
Mittelschwere Musikdiktate im einstimmigen, zweistimmigen kontrapunktischen und drei- oder vierstimmigen harmonischen Satz.

2 a) Musiklehre:
Aussetzen eines bezifferten Basses.
Harmonisieren einer gegebenen Melodie.

Durchführung

Durchführung einer leichteren bis mittelschweren Modulation.

Ausarbeitung eines schlichten Liedsatzes für ein bis zwei Singstimmen und Instrumente mit Vor-, Zwischen- und Nachspiel.

b) Musiklehre und Komposition als Hauptfach:

Freie Arbeiten in grösseren Vokal- und Instrumentalformen, auch gemischt.

Beispile strenger kontrapunktischer Formen.

3) Hauptfach:

Ausführliche Bearbeitung eines aus dem Prüfungsgebiet " Grundfragen der Musikerziehung " und " Musikkunde " gegebenen Themas nach eigener Wahl. Die Arbeit aus dem Gebiet der Musikerziehung soll mit dem vom Bewerber gewählten Hauptfach in enger Beziehung stehen.

§ 12

In der praktisch-mündlichen Prüfung werden folgende Forderungen gestellt:

1) Singen und Sprechen:

a) Singen:

Musikalisch einwandfreie, stilentsprechende und lebendige Gestaltung von bezeichnenden Beispilen aus den Hauptabschnitten der Kunstliedentwicklung bei müheloser, fehlerfreier Tongebung.

Deutsche Volkslieder, auch in landschaftsgebundenen Formen.

b) Sprechen:

Vorbildliche, mundartfreie Lautbildung bei der Sprachausübung (Umgangssprache) im Sinne einer gepflegten

Gemeinsprache (Hochsprache).
Sinnentsprechende, ungekünstelte Gestaltung von Sprachkunstwerken.

c) Stimmkunde und Stimmerziehung:
Bau und Wirkungsweise der Stimm- und Hörorgane.
Die Entwicklung der menschlichen Stimme.
Allgemeine Gesundheitspflege der Stimme; Grundsätze für eine gesunde, auf den naturgegebenen Anlagen aufbauende Sprech- und Singerziehung. Erkennen, Beurteilen und Behandlung der häufigsten Sprech- und Singfehler, sowie ihrer seelisch-körperlichen Ursachen, soweit nicht stimmärztliche Fachberatung erforderlich ist.
Geschichte der Stimmerziehung und ihrer wesentlichen Vertreter.
Deutsche Lautlehre.
Uebung in der italienischen und lateinischen Aussprache.

2) Singen als Pflichtfach: (s. § 9 Abs. 3)
Musikalisch einwandfreie, stilentsprechende und lebendige Gestaltung von bezeichnenden Beispielen aus den Hauptabschnitten des deutschen volkstümlichen Liedes bei müheloser, fehlerfreier Tongebung.

3) Instrument:
a) Tasten- oder Orchesterinstrument:
Musikalisch einwandfreie, sinngemässe und lebendige Wiedergabe von mindestens drei charakteristischen Werken aus den Hauptepochen der Literatur der gewählten Instrumente einschliesslich des arteigenen

Schaffens

der Gegenwart. Die Wahl der Werke und Epochen ist anheimgestellt, doch muss der Bewerber die Beherrschung der verschiedenen Stilarten nachweisen und in der Lage sein, den Aufbau der von ihm vorbereiteten Stücke zu erläutern. Ein unbezeichnetes Werk ist mit Vortragszeichen, Fingersätzen und dergl. zu versehen, wie es im Unterricht mit noch unerfahrenen Schülern erforderlich ist.

Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer Sätze; in Klavier und Orgel auch von Begleitungen.

Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung und die gesamte Literatur des Instruments; Kenntnis der Hauptwerke der grossen Meister. Vertrautheit mit den pädagogischen, physiologischen und psychologischen Grundsätzen des Spiels und mit den für die jugendmässe Musikerziehung geeigneten Stücken.

b) Klavier als Pflichtfach: (s. §9 Abs. 3)

Die Anforderungen an das Spiel sind in musikalischer Hinsicht die gleichen wie unter a) Abs. 1 und 3, doch können zum Vortrag und Vomblattspiel leichtere Stücke gewählt werden.

c) Laute:

Musikalisch einwandfreie, sinngemässe und lebendige Wiedergabe eines grösseren Werkes aus der klassischen Lautenliteratur.

Spiel eines eigenen Lautensatzes zu einem älteren oder neueren Volksliede.

Vomblattspiel eines zwei- bis dreistimmigen einfacher

Stückes

Stückes und eines leichten bis mittelschweren Generalbasses, sowie einstimmiger Werke in alten Schlüsseln. Transponieren leichter Lautensätze.
Geschichte des Instruments und der verschiedenen Notationsformen. Lautenschulen. Uebersicht über das ältere und zeitgenössische Spielgut.

d) Blockflöte als Wahlfach:
Wiedergabe eines charakteristischen Werkes der klassischen Blockflötenliteratur.
Vomblattspiel aus dem Spielgut älterer und neuer Zeit. Uebung im Improvisieren einfacher Melodien und Transponieren leichter Stimmen.
Kenntnis der Geschichte des Instruments und seiner Verwendbarkeit in älterer und neuer Musik; Blockflötenschulen.

e) Volksinstrumente:
Musikalisch einwandfreier Vortrag mehrerer, die Möglichkeiten des Instrumentes erschöpfender Stücke. Beherrschung der Spielweise, des Unterrichtsverfahrens und der Literatur.

4) Musiklehre:

a) Musiklehre und Komposition als Hauptfach:
Erfassen schwierigerer Intervalle und Akkorde. Beherrschung der Harmonielehre, des Kontrapunktes und der Formenlehre. Modulation am Klavier. Spielen eines bezifferten Basses. Vomblattsingen in verschiedenen Schlüsseln, auch mit Generalbassbegleitung. Improvisieren von Liedbegleitungen mit Vor-, Zwischen-

und Nachspielen am Klavier. Improvisation in strenger und freier Form.
Transponieren eines einfachen, mehrstimmigen Chorsatzes.
Partiturspiel mittelschwerer Werke für Chor oder Orchester.
Kenntnis der Instrumentation.

b) Gehörbildung und Musiklehre als Pflichtfach:
Erfassen leichter bis mittelschwerer Intervalle und Akkordfortschreitungen.
Vertrautheit mit den Grundlagen der elementaren Musiklehre.
Spielen eines leichten bezifferten Basses.
Einfache Modulation am Klavier.
Improvisieren einer schlichten Volksliedbegleitung.
Vomblattsingen.

c) Gehörbildung als Wahlfach:
Die verschiedenen Wege bei der Gehörbildung.
Vertrautheit mit den Fragen der musikalischen Begabungsprüfung.
Ausarbeitung eines Lehrplans für Schüler verschiedener Altersstufen.
Improvisationsübungen zur Gehörbildung, zur Rhytmik und Metrik der Musik, Darstellen rhytmischer Uebungen, Beherrschung der Musiklehre bis zum vierstimmigen Satze. Nachweis der Befähigung, mehrstimmige Sätze mit Alterationen und Modulationen aufzufassen und nachzuschreiben.

5)

5) Rhytmisch-musikalische Erziehung:
Beherrschung der Schulung des rhytmisch-metrischen Sinnes, des Sinnes für Phrasierung, Form und musikalische Spannungsverhältnisse in Verbindung und Wechselwirkung mit der Körperbewegung; dabei Uebung im Darstellen schwieriger rhytmischer Vorgänge, auch rhytmischer Mehrstimmigkeit. Sofortige Umsetzung gestellter musikalisch-rhytmischer Aufgaben (gespielte und geschriebene Rhythmen) in Körperbewegung, Bewegungsformen nach gegebener Musik.
Improvisieren von Aufgaben und musikalisch einfacheren Formen am Klavier.
Die verschiedenen Unterrichtswege in der rhythmischen Gymnastik und Erziehung.
Vertrautheit mit den Grundlagen einer natürlichen Atemführung und Stimmbildung. Kenntnis des Aufbaus und der Bewegungsgesetze des menschlichen Körpers.

6) Musikerziehung:
a) Grundfragen:
Musikerziehung in Rahmen der völkischen Erziehung.
Eingehende Beschäftigung mit den sich aus der Gegenwart und dem völkischen Staatsgedanken ergebenden Forderungen an eine Erziehung durch und zur Musik.
Fähigkeit, die praktische Nutzanwendung in Lehrplanentwürfen, im Unterricht und bei häuslichen oder öffentlichen Veranstaltungen nachzuweisen.
Die wesentlichen Vertreter in der Geschichte der deutschen Musikerziehung.
Auseinandersetzung mit einer völkisch bedingten Jugendpsychologie unter besonderer Berücksichtigung

der

der Zusammenhänge von Rasse und Musik.
Kenntnis der verschiedenen Lehrverfahren; ihre Anwendung gemäss der individuellen Veranlagung des Schülers.

b) Musikalische Volkskunde:
Das Volkslied, seine Verwurzelung im Volkstum und seine Verbindung mit dem völkischen Brauchtum.
Kenntnis der älteren und neueren Volksliedbearbeitungen, sowie des Sing- und Spielgutes zum gemeinschaftlichen Musizieren.

c) Leitung einer Sing- oder Spielschar:
Erarbeitung eines Satzes aus dem gegenwartsläufigen Musiziergut der Jugend. Die Aufgabe wird drei Tage vor der Prüfung gestellt.

d) Lehrproben:
Nachweis des Lehrgeschicks an einer drei Tage vor der Prüfung übergebenen Unterrichtsaufgabe. Auf lebendige und den gewonnenen Erfahrungen entsprechend überlegte Durchführung wird besonderer Wert gelegt.
Die Lehrproben sind in der Regel im Einzelunterricht zu geben; geeignete Aufgaben können jedoch auch im Gruppenunterricht behandelt werden.

7) Musikkunde:
Allgemeine Uebersicht über die Entwicklung der abendländischen Musik, ihre Stellung innerhalb der Kulturgeschichte und die Beziehungen zwischen Rasse und Musik.
Eingehendere Beschäftigung mit ausgewählten grossen

Werken

Werken führender deutscher Meister.
Die ins einzelne gehende Behandlung bestimmter geschichtlicher Fragen soll in enger Beziehung mit dem Haupt- und gegebenenfalls Wahlfach stehen; es wird vorausgesetzt, dass der Bewerber die Hauptwerke aus eigener Anschauung kennt.
Vertrautheit mit den Grundzügen der musikalischen Akustik, Tonpsychologie und Musikästhetik.
Die wichtigsten musikgeschichtlichen Werke.
Die ständische Gliederung des deutschen Musiklebens.

8) Musikwissenschaft als Hauptfach:
Kenntnis der Geschichte der abendländische Musik, ihre Stellung innerhalb der allgemeinen Kulturgeschichte und der Beziehungen von Rasse und Musik. Vertrautheit mit den einzelnen Stil- und Formgattungen, sowie den führenden Meistern und ihrer Hauptwerke vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, mit der Musikinstrumentenkunde und der Aufführungspraxis alter Musik, sowie mit den musikgeschichtlichen Hilfsmitteln; wissenschaftliche und praktische Sammlungen älterer und neuerer Musik, Gesamtausgaben und Denkmäler-Reihen, neueres Schrifttum über Musik und Musiker, einschlägige Fachzeitschriften.
Uebersicht über die Grundsätze der musikalischen, psychologischen und physikalischen Akustik. Grundbegriffe der Musikästhetik. Kenntnis der Methoden und wichtigsten Ergebnisse der vergleichenden Musikwissenschaft.

9.)

9) Chorleitung als Wahlfach:
Lebendige und stilgerechte Erarbeitung eines Chorsatzes, der dem Bewerber drei Tage vor der Prüfung gegeben wird. Beherrschung des Dirigierens und praktische Anwendung der für eine gesunde chorische Stimmbildung massgebenden Grundsätze ist nachzuweisen.

V. Prüfungsgang und Feststellung der Ergebnisse.

§ 13

Der Prüfungsausschuss kann in Unterausschüsse geteilt werden. Die Vorsitzenden der Unterausschüsse werden durch den Prüfungsvorsitzenden bezw. seinen Stellvertreter bestimmt. Jeder Unterausschuss muss einschliesslich seines Vorsitzenden aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, von denen wenigstens eines ein Privatmusiklehrer sein muss.

§ 14

Ueber alle Prüfungsabschnitte ist von einem Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses (Unterausschusses) eine sorgfältige Niederschrift zu führen.

§ 15

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit " Sehr gut " (1), " Gut " (2), " Genügend " (3) und " Nicht genügend " (4) beurteilt.

Innerhalb der Pflichtfächer können Schwächen in einzelnen Prüfungsgebieten ausgeglichen werden, sofern der Mangel genügender Leistungen in nicht mehr als zwei Pflichtfächern hervorgetreten ist.

Die Prüfung gilt als " bestanden ", wenn die

Forderungen

Forderungen der §§ 11 und 12 wenigstens " genügend " waren. Sie gilt als " Nicht bestanden ", wenn

a) das Hauptfach mit " Nicht genügend " bewertet wurde, oder
b) der Prüfling in mehr als zwei Pflichtfächern versagt hat oder
c) er in einem oder zwei Pflichtfächern versagt hat, ohne diesen Mangel durch Leistungen in anderen Pflichtfächern ausgleichen zu können.

Nach dem Gesamtergebnis erklärt der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Ergebnisse in den einzelnen Fächern die Prüfung als " nicht bestanden ","bestanden", " gut bestanden " oder " sehr gut bestanden "; das Ergebnis wird dem Bewerber sofort mitgeteilt.

VI. Wiederholung der Prüfung und Erweiterungsprüfung.

§ 16

Ist die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt der Vorsitzende, nach welcher Zeit sie wiederholt werden kann.

Bei Wiederholung können einzelne Teile der Prüfung, die mit " gut " bewertet wurden, erlassen werden.

Die Prüfung kann in der Regel nur zweimal wiederholt werden.

§ 17

Wer die Prüfung bestanden hat, kann in einer Erweiterungsprüfung noch die Lehrbefähigung in andern Wahl- und Hauptfächern (§ 9 Abs. 2 und 4) erwerben.

Das Verfahren dieser Prüfung bestimmt sich nach den Grundsätzen, die für die Prüfung im ersten Hauptfach gelten.

gelten.

VII. Prüfungszeugnis

§ 18

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis ausgehändigt, das von dem Vorsitzenden und von einem Mitgliede des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist. Der Besitz des Zeugnisses berechtigt zur Führung der Bezeichnung " Staatlich geprüfte (r) Musiklehrer (-in) für ..... ". Die ~~Bezeichnung~~ Berechtigung kann entzogen werden, wenn der Inhaber des Zeugnisses sich durch sein Verhalten dieser Berechtigung als unwürdig erweist.

Für die Form des Zeugnisses werden die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Muster zugrundegelegt.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3.

VIII. Zeitpunkt der Prüfung

§ 19

Die Prüfungen finden in der Regel im Herbst jeden Jahres in München und in Würzburg statt. Die Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 15. August jeden Jahres beim Seminar für Musikerzieher an der Staatlichen Akademie der Tonkunst in München oder am Staatskonservatorium der Musik in Würzburg einzureichen.

Im Falle eines besonderen Bedürfnisses können auch im Frühjahr Prüfungen abgehalten werden; der Termin für die Maldung zu diesen Prüfungen wird jeweils durch Be-

kanntmachung

kanntmachung im " Völkischen Beobachter " sowie durch Anschlag am schwarzen Brett der Akademie der Tonkunst und des Staatskonservatoriums mitgeteilt.

Anlage 1

ZEUGNIS UEBER DIE ABLEGUNG
DER
STAATLICHEN PRUEFUNG FUER PRIVAT-MUSIKLEHRER

N a m e . . . . . .

geboren am . . . . . in . . . . . Kreis . . . . . .

hat nach Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise vor dem unterzeichneten Ausschuss die Prüfung für Musiklehrer vom . . . . . bis zum . . . . . abgelegt und diese . . . . . bestanden.

A. Urteile über die Fächer.

I.

Hauptfach . . . . . .
. . . . . .

Wahlfach . . . . . .
. . . . . .

II.

Pflichtfächer:

Musikerziehung . . . . . .

Gehörbildung und Musiklehre . . . . . .

Musikkunde . . . . . .

Singen als Pflichtfach . . . . . .

Klavier als Pflichtfach . . . . . .

B. Bemerkungen

(Hier sind z.B. Anlagen und Leistungen zu vermerkern, die über die Prüfungsforderung hinausgehen).

Herr)
Frau) . . . . . hat somit die Lehrbefähigung
Fräulein)

in . . . . . erhalten und ist befugt, sich als staatlich geprüfte (r) Musiklehrer (-in) für . . . . . zu bezeichnen.

Der Ausschuss für die staatliche Privatmusiklehrerprüfung

Name: Name:

Vorsitzender Mitglied

Siegel

Anlage 2

ZEUGNIS UEBER EINE ERWEITERUNGSPRUEFUNG

FUER

PRIVATMUSIKLEHRER

Name .....

geboren am ..... in ..... Kreis

hat laut Zeugnis vom ..... 19..

vor dem Prüfungsausschuss in ..... die staatliche Privatmusiklehrerprüfung bestanden.

Am ..... 19.. hat er / sie nach einer Erweiterungsprüfung im Hauptfach bezw. Wahlfach ....., die ..... bestanden wurde, die Lehrbefähigung auch in ..... erworben.

....., den 19..

Der Ausschuss für die staatliche
Privat-Musiklehrerprüfung

Name

Vorsitzender

Name

Mitglied

Siegel

Anlage 3

Name . . . . . .

geboren am . . . . . in .....

unterzog sich der staatlichen Privatmusiklehrerprüfung

am . . . . . .

~~Er~~ / ~~Sie~~ hat die Prüfung nicht bestanden. Falls ~~er~~ / ~~sie~~ sich der Prüfung nochmals unterziehen will, darf die Meldung nicht vor dem . . . . . 19.. erfolgen.

In . . . . . waren die Leistungen:

" Gut ", " Sehr gut ".

Es wird bestimmt, dass bei einer Wiederholungsprüfung eine nochmalige Prüfung in diesem Fach unterbleibt.

. . . . . , den . . . . . 19..

Der Vorsitzende des Ausschusses
für die staatliche Privatmusiklehrerprüfung

Siegel

2 9 132

28. Mai 1937

Sehr verehrter Herr Professor !

Jhren Antwurf für eine Regelung des Unterrichts-Erlaubnisscheines und der Staatlichen Privatmusiklehrerprüfung habe ich zur Kenntnis des Senats der Akademie der Künste gebracht. Wir stimmen ihm vollkommen bei und sind überzeugt, daß die Veröffentlichung viel dazu beitragen wird, die Beunruhigungen und Unklarheiten die durch die verschiedenen Erlasse der Musikkammer in die Reihen der Musiklehrer und Studierenden getragen sind, zu beseitigen. Auch daß auf dem Lande andere Bedingungen maßgebend sind und die Durchführung der ersehnten obligatorischen Prüfung dort nicht überall möglich ist, sehen wir vollkommen ein. Diesen Anforderungen wird durch eine gewissenhafte Prüfung bei Erteilung des Unterrichts-Erlaubnisscheines Genüge geschehen können.

Wir möchten jedoch erneut darauf hinweisen, daß nach den Erfahrungen, die wir bei der Teilnahme an den Privatmusiklehrer-Prüfungen gesammelt haben, überall der Wunsch besteht, die Teilung der Prüfungen in eine Prüfung des Hauptfaches und zwei Jahre darauf in eine solche der musikpädagogischen und theoretischen Fächer anzuordnen. Wir werden unsern Antrag auf Änderung des Privatmusiklehrer-Erlasses vom Mai 1925 einer nochmaligen Durchsicht unterziehen und ihn dann erneut dem Herrn Minister vorlegen.

In ausgezeichneter Hochachtung
und Heil Hitler !
Jhr

Herrn Prof. B. Weber.

SING-AKADEMIE
ZU
BERLIN C. 2
AM FESTUNGSGRABEN 2.

Berlin S. W.
26/5. 07.

Hochgeehrter Herr Professor!

Ihren Entwurf für eine Regelung des Unterrichts betr. Referent i. d. praktischen Theorie [illegible] habe ich zur Kenntnahme des Vorstandes der Berl. A. K. G. gebracht. Wir stimmen den [illegible] und sind übergeugt, daß die [illegible] Beitrage [illegible] gegenwärtig [illegible] spürbaren Effekt der [illegible] kommen in die Reihen der [illegible] gutragen [illegible] beseitigt werden. Dies daß auf dem Land [illegible] gelernt wird und [illegible] der [illegible] obligatorischen

Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Professor Dr. Weber

Berlin W 8, den 4. Mai 1937
Unter den Linden 69

Fernsprecher: 11 00 30
Postscheckkonto: Berlin 144 01
Reichsbank-Giro-Konto
Postfach

Schumann

Hochverehrter Herr Präsident!

Schon seit langem ist wiederholt die Forderung erhoben worden, daß für die Zulassung zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik die Ablegung der staatlichen Privatmusiklehrerprüfung obligatorisch gemacht werden solle. Sie selbst haben sich des öfteren in Berichten und in persönlichen Äußerungen mir gegenüber für die Verwirklichung dieser Forderung ausgesprochen. In der Tat macht die gegenwärtige Lage im Privatmusikerziehungswesen Schritte in der angegebenen Richtung erforderlich.

Ich selbst bin nun der Ansicht, daß es nicht angebracht ist, die staatliche Privatmusiklehrerprüfung in vollem Umfange obligatorisch zu machen. Abgesehen von besonderen Umständen, die immer wieder eine Ausnahmebehandlung erheischen, wird man vor allem auch beachten müssen, daß ein staatlich geprüfter, also besonders hochwertiger Musiklehrer in kleineren Ortschaften und auf dem Lande in der Regel keine seinem Ausbildungsstande entsprechende Beschäftigung finden wird. Auch in den großen und mittleren Städten wird man nur stufenweise das erstrebte Ziel näherbringen können. Unter diesen Erwägungen habe ich den Entwurf eines Runderlasses abgefaßt, der in schonender Weise eine Neuregelung bringen soll. Ich darf Ihnen einen Durchschlag dieses Entwurfs anbei übermitteln und wäre Ihnen besonders verbunden, wenn Sie mir bald-

An
den stellvertretenden Präsidenten der
Akademie der Künste, Herrn Professor
Dr. Georg S c h u m a n n
in B e r l i n

---

dort
Prüfung nicht überall möglich ist, [illegible] diesen Anforderungen sind, so [illegible] eine gesetzliche Regelung bei Erteilung der B. f. U. [illegible] Bedingungen.
Wir müssten jedoch meines Erachtens hinzufügen, daß man [illegible] Erleichterungen bis mit dem [illegible] Zulassung an den Besitz [illegible] Prüfung gebunden haben, [illegible] Übergang die Leitung der Prüfungen in eine Prüfung des Lehrbefähigungsnachweises [illegible] Jahre danach in eine solche der musikpädagogischen [illegible] Fächer [illegible] auszudehnen. Bis [illegible] meinem Antrag [illegible] Dezember 19[illegible] eine [illegible] Übergangsfrist [illegible] sind ich dann erneut Ihnen [illegible] Vorschläge unterbreiten.

Im übrigen [illegible] ich Ihrem Vorschlag [illegible]

X auf Anordnung des R. M. E. vom Mai 1925

V. W.

baldgefälligst Ihre Auffassung dazu mitteilen könnten. Auch für etwaige Anregungen hinsichtlich der Fassung dieses Runderlasses wäre ich Ihnen dankbar.

Mit verbindlichen Empfehlungen und
Heil Hitler!

bin ich Ihr sehr ergebener

Weber.

Kw

Der Reichs- u. Preuß. Minister
für Wissensch., Erz. u. Volksbildg.

V a Nr. 1137/37
- eintragen -

Berlin, den X 1937.

(Dieses Feld bleibt für die Kanzlei frei)

Sachbearbeiter: H. Web.
Mitbearbeiter:
„ :
„ :
„ :
Expedient:

) An

a) die Herren Regierungspräsidenten
und den Herrn Stadtpräsidenten
der Reichshauptstadt Berlin
b) die Herren Oberpräsidenten.
zu b): zur Kenntnisnahme.

Abschrift der Angabe 1)
ist der Schriftleitung des
RMinAmtsbl. zur Veröffentlichung vorzulegen (für Preußen).

Wv.

Zum Bericht / Schrb. vom -

Geschäftsz. -

betr. -

Betrifft Unterrichtserlaubnisschein und Staatliche Privatmusiklehrerprüfung.

Nach II Nr.3 der Allgemeinen Bestimmungen über die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik vom 2. Mai 1925 kann die erforderliche fachliche Vorbildung für die Erlangung eines Erlaubnisscheins zur Erteilung von Privatmusikunterricht dargetan werden durch das Zeugnis über die bestandene Staatliche Privatmusiklehrerprüfung oder durch andere Nachweise, aus denen sich die ausreichende fachliche Befähigung des Bewerbers erkennen läßt.

dabei

Diese Heftrand ist auf allen Seiten frei zu lassen.

Nr. 1200.

Dabei ist es im Sinne der Heranbildung eines hochwertigen Musikererzieherstandes naturgemäß erwünscht, darauf hinzuwirken, daß ein möglichst großer Teil der Bewerber die Staatliche Privatmisiklehrerprüfung abgelegt hat. Vor allem gilt dies für solche Musiklehrer, die ihre Lehrtätigkeit in den großen und mittleren Städten ausüben wollen. Hier erscheint infolgedessen eine strengere Handhabung bei der Erteilung der Unterrichtserlaubnisscheine angezeigt.

Wo nach den örtlichen Verhältnissen einem hochwertigen Musiklehrer eine ausreichende Wirkungsmöglichkeit gesichert ist, ersuche ich daher künftig wie folgt zu verfahren:

Wenn sich Bewerber neu der Tätigkeit als Privatmusiklehrer zuwenden wollen und um die Erteilung der Unterrichtserlaubnis nachsuchen, so ist grundsätzlich die Ablegung der Staatlichen Privatmusiklehrerprüfung zu fordern. Gegebenenfalls kann auch zunächst ein befristeter Unterrichtserlaubnisschein mit der Auflage erteilt werden, daß die Prüfung innerhalb eines angemessen festzusetzenden Zeitraums abgelegt wird. Die Erteilung des Erlaubnisscheins an neu in den Musiklehrerberuf eintretende Bewerber ohne die bestandene Staatliche Privatmusiklehrerprüfung soll allmählich zur Ausnahme werden und muß nach einer gewissen Übergangszeit jeweils durch besondere Umstände oder Rücksichten der Billigkeit gerechtfertigt sein.

Für die Handhabung in kleineren Ortschaften und auf dem Lande verbleibt es bei der Vorschrift in den Ausführungsanweisungen zu den Bestimmungen über den Privatunterricht in der Musik vom 2. Mai 1925 (vgl. Zu II 3 b daselbst).

// //

2) An
die Unterrichtsverwaltungen
der Länder (außer Preußen).

Abschrift (von 1) übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und mit dem Anheimstellen entsprechender Veranlassung.

J.V.

Bekenntnis zu Bach

Zum 24. Deutschen Bachfest vom 26. bis 28. Juni 1937 in Magdeburg

Wer je vor der gewaltigen Tiefe und Sammlung in einem Werk Johann Sebastian Bachs erschauerte, weiß: wir feiern Bach nicht recht durch Worte, sondern allein dadurch, daß wir seine Musik in voller Kraft erklingen lassen, um in ihrem Hören das tiefste Wesen der deutschen Seele und der deutschen Kunst zu erkennen. Denen aber, die noch meinen, sie müßten vor den Toren seiner Kunst stehenbleiben als die nicht Auserwählten, kann nicht genug gesagt werden, daß Bach als Mensch und als Musiker mitten in seinem Volk stand, dessen Sprache er mehr liebte als die selbstgefällige Klugheit der Höfe und Kanzleien.

Gewiß, je weiter wir in die Geheimnisse des Kontrapunkts und der Harmonie eindringen, um so größer wird unser Staunen vor dem Musiker, der sich selbst die schwierigsten technischen und kompositorischen Aufgaben stellte und sie löste, als seien sie nur Bestätigung einer in ihm zur Musik gewordenen prästabilierten Harmonie. Aber jede echte Bachverehrung wird wiederum durch die Erkenntnis gekrönt, daß diese Kunst so vollkommen sein mußte, weil ein rechter Meister in des Wortes altem und ursprünglichem Sinne sie schuf, um in ihr schlicht und ohne dogmatische Verzerrungen dem Glauben der deutschen Seele eine Heimat in Tönen zu bereiten.

★

Wie denkbar einfach und klar waren doch die Linien seines Lebens und Schaffens! Handwerker und Musiker waren seine Vorfahren. Sein Leben begann in der Enge des Eisenacher Stadtpfeiferhauses, und es endete in der kleinen Leipziger Kantorenwohnung, die angefüllt war mit einer zahlreichen Familie. Freilich sind die besten Organisten jener Zeit seine Lehrer gewesen. Er zog zu Georg Böhm nach Lüneburg, zu Dietrich Buxtehude nach Lübeck; er studierte eifrig die Werke Schütz', Scheins, Frobergers und Pachelbels, und er galt schon im Jünglingsalter als einer der gewaltigsten Organisten. Er leitete jahrelang die berühmten Hofkapellen in Weimar und Köthen. Dort schuf er eine Kammermusik, wie sie noch nie vor ihm und selten nach ihm geschrieben wurde. Aber je mehr sein Werk wuchs, um so kleiner wurde der Kreis seines Lebens. Er zog sich schließlich vor den Anfeindungen der Leipziger Oeffentlichkeit in seine Komponierstube zurück, neben welcher eine übermütige Gymnasiastensexta tobte. Dort schrieb er seine letzten Orgelchoräle,



Johann Sebastian Bach
Gemälde eines unbekannten Meisters im Besitz von Professor Dr. Fritz Volbach

das „musikalische Opfer" und die „Kunst der Fuge", und er hatte seine wohl glücklichsten Stunden, wenn in der „musikalisch bachischen Familie" Teile dieser letzten Werke erklangen, vor denen sich nun, fast zweihundert Jahre später, eine Welt in Ehrfurcht beugt.

Und hier stehen wir an dem für die Schau seines Wesens und Werks wichtigsten Punkte. In all seiner Musik ist Bach sich stets gleich geblieben. Nachdem er sich das notwendige Rüstzeug für sein Amt angeeignet hatte, ist Bach nicht mehr gewandert. Er ging nur, wenn man ihn entließ, und er kam nur, wenn man ihn rief. Er bewarb sich um Titel und Aemter nur, um die Ernährung seiner großen Familie sicherzustellen. In seiner Musik aber ist — wenn wir von einer verschwindend geringen Zahl von bestellten und Gelegenheitskompositionen absehen — die Umwelt völlig ausgelöscht. In ihr gibt es kein Wandern und Suchen, sondern nur die Festigkeit, die Ruhe und Geradlinigkeit eines deutschen Mannes, der im Vertrauen auf sich und die Gnade des Höchsten alle musikalische Kunst der Zeiten vor ihm in sich versammelte und zum Lehrmeister aller ernsten und wesentlichen Tonkunst nach ihm wurde.

★

Bach hat weder viel gesprochen noch geschrieben. Seine Sprache und Schrift war allein die Musik. Aber die Kraft seiner Seele, deren Abbild die Musik ist, war so stark, daß Fürsten und Könige sich glücklich schätzten, wenn sie Bachs Freundschaft besaßen. Bachs Musik zu spielen und zu hören, bedeutet darum auch für uns letzten Endes nicht mehr ein im Musikalischen begrenztes Erleben, sondern Bach lehrt uns, über das Vergängliche hinaus das Bleibende zu sehen. Seine Linearität, seine Fugen, sind Abbilder der Weltordnung, sie sind uns Verpflichtung zu Gehorsam und kameradschaftlicher Unterordnung unter einen höheren, kosmischen Rhythmus. Wer Bach so zu verstehen sucht, wird die führende Kraft erkennen, die in jedem seiner Werke lebt.

Durch seine Musik bannte der Thomaskantor in einer Zeit der staatlichen und weltanschaulichen Zerrissenheit die guten Geister der deutschen Seele. Er sah mit vollem Bewußtsein eine junge Generation heranwachsen, welcher Freiheit mehr bedeutete als Wesentlichkeit und Nachahmung des Welschen mehr als die strenge Gläubigkeit des Deutschen.

Wenige Jahrzehnte nach seinem Tode reiste schon Abbé Vogler mit seinen berühmten Orgelgewittern durch Europa, erschütterten die ersten Nachrichten von der im Westen beginnenden Revolution des Proletariats die Städte, zogen die Heere Napoleons durch ein von Haß und Zwietracht zerschlagenes deutsches Land. Niemand hat zu jener Zeit das Werk Bachs beachtet. Man nannte ihn einen zopfigen Handwerker, dessen musikalische Formgesetze keine Bedeutung mehr hatten, weil sie sich nicht zum Weltbild jener Zeit fügen wollten. Nur selten noch ist nach Bachs Tode eine innerlich lebendige Fuge, eine fromme Choraldurchführung geschrieben worden. Es herrschte nicht mehr der Geist der Kameradschaft in der Musik, sondern die freie Melodie; auch in der Welt der Töne war an die Stelle der Sammlung und der Einheit das Prinzip des Kampfes und der Gegensätzlichkeit getreten.

Man hat Bach in einer Zeit wiederentdeckt, als die deutsche Kunst in den entscheidenden Kampf um ihre innere und äußere Unabhängigkeit eintrat. Auch damals bewährte er sich als treuer Helfer. Im Laufe eines dreiviertel Jahrhunderts wurde die Urkraft seines Werks weder durch Orgelwalzen noch durch Männerchöre, weder durch romantische noch durch mechanistische Deutung zerstört. Das Vorbild einiger bedeutender Komponisten, der unermüdliche Fleiß der Musikgelehrten und das musikalische Streben einer Jugend, die im unverbildeten Singen und Spielen Bachscher Musik eine klingende Offenbarung dessen fand, wonach sie sich in den Jahren des kulturellen Zerfalls inbrünstig sehnte, diese starken Kräfte haben Bach eine neue Heimat im deutschen Volk bereitet. Die deutsche Musik befindet sich — und daran hat die Bachpflege einen bedeutenden Anteil — in einem unverkennbaren Prozeß der Reinigung, und der Ruf, daß die Kunst ein Dienst des Begnadeten in der Gemeinschaft sei, findet in Bachs Werk immer neue und wunderbare Bestätigung.

Es wäre unbillig und falsch, wollte man die Musik der beiden letzten Jahrhunderte an der Haltung und an der Größe Bachs messen, aber man sollte die Jugend nicht mißverstehen, die an sich solche Maßstäbe der Ordnung und der bescheidenen Wesentlichkeit legt. Daß Bachs Werk ihr nicht Geschichte, sondern allgegenwärtige Kraft ist, hat jeder verspürt, der eine der musikalischen Tagungen der deutschen Jugend miterlebte. Ihr gilt Bach als der größte und universellste der deutschen Musiker. Sie findet in seinem Werk das Glaubensbekenntnis der deutschen Seele, das in dieser Jugend in wundervoller Reinheit schwingt.

★

Es ist hier der Ort, eines der bedeutendsten Verdienste um Bach zu gedenken, die sich ein genialer, allzufrüh verstorbener Künstler und Forscher erwarb. Genau zehn Jahre vor Eröffnung des diesjährigen Bachfestes, am 26. Juni 1927, wurde Bachs „Kunst der Fuge" in der Bearbeitung von Wolfgang Graeser in Leipzig uraufgeführt. Wolfgang Graeser war damals zwanzig Jahre alt. Als Dreizehnjähriger hatte er bereits das „Musikalische Opfer", jenes vorletzte Fugenwerk Bachs nach dem ihm von Friedrich dem Großen gestellten „thema regium" abgeschrieben und musiziert. Wenig später entdeckte er die Anlagegrundsätze des letzten Bachwerks und schuf die berühmte Orchesterbearbeitung, in welcher die „Kunst der Fuge", die vorher niemals öffentlich erklungen war, in allen großen Städten der Welt mit bedeutendem Erfolg aufgeführt wurde.

Wolfgang Graeser hat die Uraufführung der „Kunst der Fuge" nur um ein Jahr überlebt. Sein Leben war ein Symbol und ein reines Vorbild für die Jugend, die sich in



Aufn.: Binder
Wolfgang Graeser

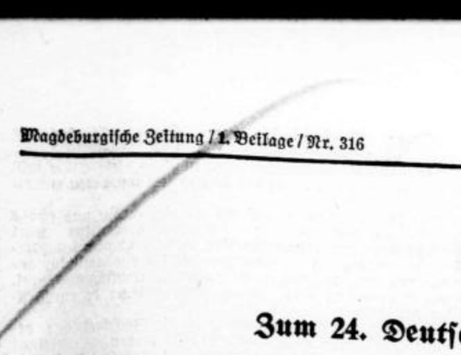
der Musik Bachs zu den höchsten Idealen der deutschen Seele bekennt.
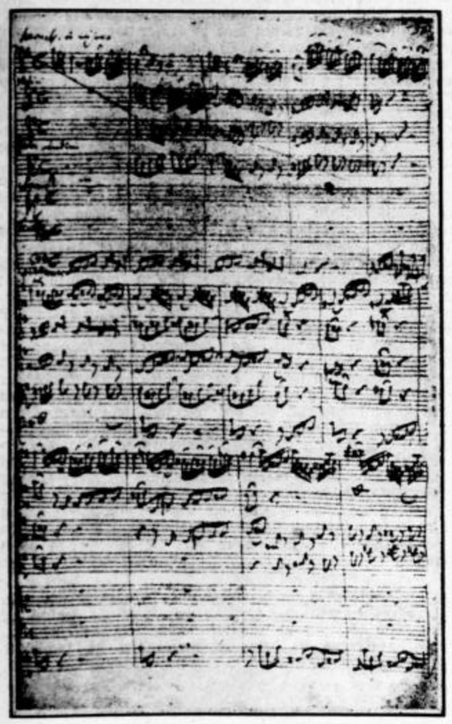
★

Die Deutschen Bachfeste, die in ihren ersten Jahren hauptsächlich der Klärung stilistischer und historischer Fragen um Bach dienten, sind jetzt zu öffentlichen, weithin sichtbaren Kundgebungen geworden.

Wir wollen nicht, daß Bach zum Dogma oder zur Mode wird. Sein ragendes Werk sei ein Denkmal der ganzen Nation. Es ist eine Quelle der Weisheit und der Kraft, es ist stete Mahnung zum Kampf gegen Zersplitterung und Zersetzung, es ist uns die zur Musik gewordene Bestätigung des Glaubens, der im deutschen Volk lebte von Anfang an, und der es nun den Weg in ein neues Reich gehen ließ.

Joachim Woigert.



Aufn.: Sammlung Gorke, Eisenach
Die „Componierstube" Bachs in Leipzig



Aufn.: Staatsbibliothek, Berlin
Eine Seite aus Bachs Eigenschrift der Hohen Messe. Beginn des Duetts „Domine deus"

Umschlag zu dem Randerlass des Herrn Reichs- u.Preuss.Ministers für Wissenschaft,Erziehung und Volksbildung
vom 27. Juli 1936 Pa. 1790.

Eingang am 01 Aug. 36.
J.Nr. 710

Betrifft: Reg. Präsident, Schleswig:
Nordmarkschule für Musik, Bewegung u. Sprecherziehung.

Inhalt: Urschriftlich nebst 3 Anlage(n) (m. 1 Plan) z. g. R.
an den Herrn Präsidenten der Preussischen
Akademie der Künste
hier
mit dem Ersuchen um Äußerung.
Im Auftrage
gez. von Stas
m. mit 3 Anl.

Frist:

Antwort:

Preussische Akademie der Künste J.Nr. 710
Berlin W 8, den 18. Sept. 1936

Urschriftlich nebst 3 Anlage(n)
dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für
Wissenschaft,Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

~~nach Kenntnisnahme~~ ergebenst zurückgereicht:
mit folgendem Bericht

~~In dieser Angelegenheit~~ Für die Nordmarkschule ist keine einheitliche,persönlich- verantwortliche Leitung vorgesehen . Nach dem Entwurf untersteht die Leitung ~~der Schule~~ dem Dezernenten Obermagistratsrat Dr. Nordmann, dem ein " künstlerischer Beirat " ~~zur~~ an die Seite gestellt ist. ~~beigeordnet ist.~~ Eine kollektive Direktion halten wir für bedenklich, zumal, da Dr. Nordmann nicht Fachmusiker ist. Gemäss dem heute überall durchgeführten Führerprinzip müsste

M12

die

die Leitung der Anstalt einem Musiker übertragen werden, der die volle Verantwortung in künstlerischer, pädagogischer und organisatorischer Hinsicht übernimmt.

Als Lehrer für Musikgeschichte wird Dr. Engelke angeführt. Diese Lehrkraft halten wir für ungeeignet. Dr. Engelke ist nicht nur wegen seines mangelhaften Musikunterrrichts am Gymnasium in Kiel, an dem er als Studienrat wirkt, bekannt, auch seine Lehrtätigkeit als Privatdozent an der Universität lässt manches zu wünschen übrig. Seit vier Semestern hat er an der Universität kein Kolleg mehr lesen können, da die Studierenden ihn wegen seiner geradezu sprichwörtlichen Langweiligkeit ablehnen. Ursprünglich war Professor Dr. Blume für den musikgeschichtlichen Unterricht an der Nordmarkschule vorgesehen. Er wurde dann aber abgelehnt mit der Begründung, er habe bereits eine feste Anstellung an der Universität. Jn Wirklichkeit ist Blumes Professur an der Universität nicht etatsmässig und dementsprechend nur gering dotiert. Dr. Engelke dagegen ist beamteter Studienrat am Gymnasium und daneben noch als Kritiker an den " Kieler Neuesten Nachrichten " tätig. Von sozialen Erwägungen ganz abgesehen muss es befremden, dass einem Musikwissenschaftler vom Range Blumes ein Studienrat vorgezogen wird, der nicht die erforderlichen pädagogischen Eigenschaften besitzt.

Wir machen noch darauf aufmerksam, dass in dem Aufbauplan der Nordmarkschule " rhythmische Erziehung " als Pflichtfach vorgesehen ist und beanstanden dies ~~anschliessend~~. Es genügt, wenn rhythmische Erziehung als Wahlfach gelehrt wird.

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Stellvertretender Präsident

Preussische Akademie der Künste

Akademie d. Künste-Berlin
No 0532 * 12 JUN 1937
Anl.

J. Nr.

Berlin W 8, den 11. Juni 1937
Pariser Platz 4

Betr.: Nordmarkschule für Musik, Bewegung und Sprecherziehung in Kiel

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 11. Februar 1937 - Va 274 -

Am 10. Mai d. Js. wurde die " Nordmarkschule für Musik, Bewegung und Sprecherziehung " in Kiel von dem Unterzeichneten und von Professor Bieder besichtigt.

Der Einblick in die Räumlichkeiten der Schule und in eine Reihe von Unterrichtsgebieten sowie die Teilnahme an der gleichzeitig dort stattfindenden, staatlichen Privatmusiklehrerprüfung ergab folgendes Bild:

1. Die Schule befindet sich in einem von Privatmietern zur Zeit noch nicht ganz verlassenen landhausähnlichen Gebäude, das neben einer Anzahl von Zimmern für den Einzelunterricht und die Verwaltung lediglich über einen verandaartig vorgebauten grösseren Raum verfügt, der bei

An den

Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

117

der vorläufig geringen Schülerzahl für rein interne Veranstaltungen zunächst genügen würde. Der bauliche Zustand, die innere Ausstattung und das Instrumentarium ~~sind in gutem Zustande~~, die Flügel und Klaviere sind fast durchaus neu.

Trozdem muss festgestellt werden, dass das Gebäude nur für einen kleinen Betrieb und eine kleine Belegschaft geeignet ist.

2. Der Unterricht verläuft wie in Konservatorien und Musikschulen üblich, doch bürgen einige bekanntere Persönlichkeiten, wie vor allem der künstlerische und pädagogische Leiter Friedrich Wührer dafür, dass auch hochwertiger Unterricht an entsprechend vorgebildete Schüler erteilt werden kann. Die Arbeit ist zunächst im Aufbau begriffen ~~begriffen~~, was auch aus den Leistungen des durch aussenstehende Kräfte verstärkten Schulorchesters hervorgeht. Die Aufbaumöglichkeit auf diesem Gebiet besteht darin, dass in der grossen Garnisonstadt eine gründliche Vorbereitung der Militärmusiker erfolgen müsste.

Durch eingehende Besprechungen mit den verantwortlichen Persönlichkeiten sowie mit dem Leiter der Schule konnten die in dem bisherigen Schriftwechsel beanstandeten Fragen so weit geklärt werden, dass einer befriedigenden Lösung keine Schwierigkeiten mehr entgegenstehen dürften. Es ergab sich hierbei:

a) Der Ehrgeiz der städtischen Behörde und der Institutsleitung geht offenbar nicht weiter, als eine in künstlerischer sowie pädagogischer Beziehung einwandfreie Musikschule für die musikliebende Bevölkerung zu schaffen. Ein Wettstreit mit der Universität bzw. der Hochschule für Lehrerbildung und den von diesen beiden Bildungsstätten erfassten Kreisen scheint nicht beabsichtigt. Eine über den städtischen Umkreis weiter hinausreichende Werbung müsste schon durch die namentliche Bezeichnung der Schule vermieden werden, um den berechtigten Ansprüchen des Lübecker Institutes für das Land Schleswig - Holstein von vorherein Geltung zu verschaffen. Vorzuschlagen wäre die Bezeichnung " Städtisches Konservatorium " oder"Kieler Schule für Musik, Bewegung und Sprecherziehung ".

b) Da ein Wettbewerb mit der Universität nicht beabsichtigt ist, wäre nichts dagegen einzuwenden, dass die Universitätsmusikpflege in den Händen von Professor Dr. Blume verbleibt. Für die seminaristische Arbeit an der Musikschule ~~schlagen~~ wir Dr. Engelke vor. Die früher erhobenen Beanstandungen wegen sozialer Gründe fallen fort, weil Engelke aus seiner Studienratsstelle am Gymnasium mit der Uebernahme an die Musikschule ausscheidet.

Bei sorgfältiger Prüfung dieser Angelegenheit ergab sich, dass gegen Dr. Engelke hinsichtlich der Uebernahme der Seminarleitertätigkeit keine Bedenken mehr erhoben werden können - zumal Engelke sich bereit erklärt hat, die Arbeitsweise im Seminar für Privatmusikerzieher an der Berliner Hochschule für Musikerziehung besuchsweise kennen zu lernen.

Abschliessend wäre festzustellen: Gegen ~~dass~~ den Ausbau der Kieler " Schule für Musik, Bewegung und Sprecherziehung " in dem oben dargelegten einschränkenden Sinne, unter der künstlerischen und pädagogischen Leitung von Friedrich Führer bestehen keine Bedenken, wenn bei der namentlichen Bezeichnung der Schule ein Widerspruch zu der für Lübeck in Aussicht genommenen Lösung (" Landesmusikschule ") vermieden wird. Der Uebertragung der Seminarleitertätigkeit an Dr. Engelke widersetzen wir uns nicht mehr, zumal hierin keine Aufgabe von höherer musikwissenschaftlicher Bedeutung zu sehen ist und Engelke im übrigen aus dem Schuldienst ausscheidet.

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende

Stellvertretender Präsident

Betrifft: Nordmarkschule für Musik, Bewegung und Sprecherziehung in Kiel

Am 10. Mai dieses Jahres wurde die „Nordmarkschule für Musik, Bewegung u. Sprecherziehung" in Kiel von den Unterzeichneten in Begleitung von Prof. Dr. Bieder besichtigt.

Der Besuch der bisher sogenannten "Nordmarkschule für Musik, Bewegung und Sprecherziehung" Kiel durch Mitglieder des Senats der Akademie der Künste, Abteilung für Musik, hat am 10. Mai d.Js. stattgefunden; die Besichtigung wurde von Prof.Dr.Schumann und Prof.Dr.Bieder durchgeführt.

Der Einblick in die Räumlichkeiten der Schule, in eine Reihe von Unterrichtsgebieten und die Teilnahme an der gleichzeitig dort stattfindenden staatlichen Privatmusiklehrerprüfung ergab folgendes Bild:

1.) Die Schule befindet sich in einem zur Zeit noch nicht ganz von Privatmietern verlassenen landhausähnlichen Gebäude, das neben einer Anzahl von Zimmern für den Einzelunterricht und die Verwaltung lediglich über einen verandaartig vorgebauten größeren Raum verfügt, der für rein interne Veranstaltungen bei der vorläufig geringen Schülerzahl zunächst genügen würde. Der bauliche Zustand, die innere Ausstattung und das Jnstrumentarium sind in gutem Zustande, die Flügel und Klaviere fast durchaus neu.

Trotzdem muß festgestellt werden, daß das Gebäude nur für einen kleinen Betrieb und eine kleine Belegschaft geeignet ist.

2.) Der Unterricht verläuft ~~konservatoriumsmäßig bezw. musikschulartig~~, doch bürgen einige bekanntere Persönlichkeiten, wie vor allem der künstlerische und pädagogische Leiter Führer dafür, daß auch ~~höchst~~wertiger Unterricht an entsprechend vorgebildete Schüler erteilt werden ~~könnte~~. Die Arbeit ist ~~im Übrigen~~ zunächst im Aufbau begriffen, ~~wie besonders auch das~~ was auch aus den Leistungen des verstärkte Schulorchester hervorgeht. ~~bewiesen~~ Die Aufbauschwierigkeiten auf diesem Gebiet bestehen darin, daß in der großen Garnisonstadt ~~gerade hier wäre in der großen Garnisonstadt die Möglichkeit eines Ausbaues in Hinsicht auf Militärmusiker-Vorbereitung sehr~~ eine gründliche Vorbereitung der Militärmusiker erfolgen müßte. anzuraten.

Eingehende

Durch

~~E~~ingehende Besprechungen mit den ~~für die Beaufsichtigung und Unterhaltung~~ verantwortlichen Persönlichkeiten sowie mit dem Leiter der Schule konnten die in dem bisherigen Schriftwechsel beanstandeten Fragen ~~in jeder Hinsicht~~ so weit geklärt worden ~~klären~~, daß einer befriedigenden Lösung keine Schwierigkeiten mehr entgegenstehen dürften.

Es ergab sich hierbei:

a) Der Ehrgeiz der städtischen Behörde und der Institutsleitung geht ~~nach den bei der Besprechung gewonnenen Eindrücken~~ offenbar nicht weiter, als eine ~~achtbare und~~ künstlerisch, sowie pädagogisch einwandfreie Musikschule für die musikliebende Bevölkerung zu schaffen ~~und entsprechend den im allgemeinen~~ vorauszusetzenden Bedürfnissen ~~auszubauen~~. Ein Wettstreit mit der Universität bzw. der Hochschule für Lehrerbildung und den von diesen beiden Bildungsstätten erfaßten Kreisen scheint nicht beabsichtigt. ~~Selbstverständlich müßte die obere Grenze, bis zu welcher das Institut der Form und der Zielstellung nach bevollmächtigt wäre zu arbeiten, genau festgesetzt werden.~~ Eine über den städtischen Umkreis weiter hinausreichende Werbung müßte ~~also~~ schon durch die namentliche Bezeichnung vermieden werden, um den berechtigten Ansprüchen des Lübecker Instituts für das Land Schleswig-Holstein von vornherein Geltung zu verschaffen. Vorzuschlagen wäre die Bezeichnung "Städtisches Konservatorium" oder "Kieler Schule für Musik, Bewegung und Sprecherziehung".

b) Da ein Wettbewerb mit der Universität nicht beabsichtigt ist, ~~wird~~ Wäre ~~man~~ nichts dagegen einwenden ~~können~~, daß die Universitätsmusikpflege in ~~der Hand~~ den Händen von Prof. Dr. Blume ~~liegt~~ verbleibt ~~und~~ für die seminaristische Arbeit an der Musikschule Dr. Engelke ~~eingesetzt wird~~ vorgesehen wird, ~~zumal~~

die

die früher erhobene Beanstandung wegen sozialer Gründe fortfallen, weil Engelke aus seiner Studienratsstelle am Gymnasium mit der Übernahme an die Musikschule ausscheidet.

~~Im übrigen ergab sich aus der sorgfältig geführten Besprechung gerade über diesen Punkt und aus der persönlichen Bekanntschaft,~~ daß gegen Dr. Engelke hinsichtlich der Übernahme dieser Seminarleiter-Tätigkeit keine Bedenken erhoben werden können - zumal Engelke ~~demnächst~~ die Arbeitsweise im Seminar für Privatmusikerzieher an der Berliner Hochschule für Musikerziehung ~~eingehend~~ besuchsweise kennen lernen ~~will~~ -, während Blume anscheinend mit ungerechtfertigten Ansprüchen an die Stadt herangetreten ist; es ist übrigens nicht zu übersehen, daß sich die Persönlichkeit Blumes in Kiel bisher nicht hat durchsetzen können, wobei bei den zweifellos zu beobachtenden objektiven Bemühungen die Stadtverwaltung offenbar keine Schuld trifft.

~~Hiernach ist~~ Abschließend ist festzustellen: Gegen den Ausbau der Kieler "Schule für Musik, Bewegung und Sprecherziehung" in dem oben dargelegten einschränkenden Sinne, unter der künstlerischen und pädagogischen Leitung von Wührer bestehen keine Bedenken, wenn ~~die~~ namentliche Bezeichnung der Schule einen Widerspruch zu der ~~wahrscheinlich~~ für Lübeck in Aussicht ~~zu nehmenden~~ genommenen Lösung (Landesmusikschule) ~~vermeidet~~ vermieden wird. ~~Die~~ Übertragung der Seminarleiter-Tätigkeit an Dr. Engelke ~~kann~~ ~~unbedenklich erfolgen~~, zumal hierin keine Aufgabe von höherer musikwissenschaftlicher Bedeutung zu sehen ist und Engelke im übrigen aus dem Schuldienst ausscheidet.

-3. JUN. 1937 744

Staatliche Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik

Tagebuch-Nr. _____

Berlin-Charlottenburg 5, den 2.6.1937
Schloß, Luisenplatz
Fernruf: C 4 Wilhelm 7832, 7833

Sehr geehrter Herr Professor !

Hiermit erhalten Sie die Anlagen über den Vorgang „Nordmarkschule für Musik, Bewegung und Sprecherziehung" in Kiel sowie einen Bericht über die Besichtigung dieses Instituts durch Prof. Schumann und mich zurück.

Heil Hitler !

Direktor.

An

Herrn Prof. K. von Wolfurt,

Berlin W 8

Pariser Platz 4

M17

14. Mai 1937

Sehr verehrter Herr Professor,

anbei übersenden wir Ihnen - wie verabredet - die Unterlagen für die Angelegenheit mit der Nordmarkschule in Kiel und bitten Sie freundlichst um ein ausführliches Gutachten.

7

Heil Hitler!
Abteilung für Musik
Im Auftrage

Bericht vom 18. Sept. 36 710
Erlass " 11. Febr. 37 Va 472
Gutachten Seiffert v. 11. 3. 37
Bericht vom 10. 4. 37 126
Erlass " 31. 3. 37 Va 274 II
Schreiben an Regierungspräsidenten Schleswig 4.5.37 319

Herrn
Professor Dr. Eugen B i e d e r
Bln-Lichterfelde
Friedrichstr. 3

M 18

4. Mai 1937

J. Nr. 318

Wir teilen ergebenst mit, dass im Auftrage des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung der Unterzeichnete und das Mitglied des Senats, Abteilung für Musik, Professor Dr. Bieder die Nordmarkschule für Musik, Bewegung und Sprecherziehung in Kiel am Montag, dem 10. Mai d. Js. besichtigen werden.

Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass - wenn irgend möglich - in der Nordmarkschule am Montag von 3 Uhr nachmittags ab Unterricht in den verschiedensten Fächern der Musikerziehung, Musikgeschichte auch im Seminar angesetzt wird.

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in S c h l e s w i g

M 14

3. Sitzung

10. April 1937

J. Nr. 126 u. 318

Betr.: Nordmarkschule für Musik
Bewegung und Sprecherziehung in
Kiel

- - - - - - - - - -

Erlass vom 11. Februar 1937 V a 274
Erlass vom 31. März 1937 V a 274 II

An den
Herrn Reichs- und Preussischen
Minister für Wissenschaft, Er-
ziehung und Volksbildung
B e r l i n W 8

Der Auffassung des Oberbürgermeisters von Kiel, dass " die Privatdozentur Dr. Engelkes und seine Zugehörigkeit zur NSDAP eine genügende Gewähr für seine sachliche und gesinnungsmässige Eignung bieten ", bedauert der Senat nicht beitreten zu können.

Im Jahre 1933, als Professor Stein zum Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik nach Berlin berufen wurde, war Dr. Engelke sechs Jahre hindurch Privatdozent in Kiel gewesen. Man sollte meinen, dass während dieser Zeit seine Lehrbefähigung sich genügend erweisen konnte. Trotzdem sah sich die philosophische Fakultät

10. April 1937

J. Nr. 126 u. 318 / 1936. m. 230

Betr.: Nordmarkschule für Musik
Bewegung und Sprecherziehung in
Kiel

- - - - - - - - - -

Erlass vom 11. Februar 1937 V a 274
Erlass vom 31. März 1937 V a 274 II

An den
Herrn Reichs- und Preussischen
Minister für Wissenschaft, Er-
ziehung und Volksbildung
Berlin W 8

M27

Der Auffassung des Oberbürgermeisters von Kiel, dass " die Privatdozentur Dr. Engelkes und seine Zugehörigkeit zur NSDAP eine genügende Gewähr für seine sachliche und gesinnungsmässige Eignung bieten ", bedauert der Senat nicht beitreten zu können.

Im Jahre 1933, als Professor Stein zum Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik nach Berlin berufen wurde, war Dr. Engelke sechs Jahre hindurch Privatdozent in Kiel gewesen. Man sollte meinen, dass während dieser Zeit seine Lehrbefähigung sich genügend erweisen konnte. Trotzdem sah sich die philosophische Fakultät

nicht in der Lage, Dr. Engelke zum Nachfolger Professor Steins zu wählen. Es ist dem Senat bekannt, dass die Fakultät gerade durch von ihr eingeholte Beurteilungen Dr. Engelkes aus dem Kreis der Fachmusikhistoriker sich bewogen sah, den umfassender vorgebildeten und durch vielseitigere Forschungen bewährten Professor Blume auf den Lehrstuhl zu berufen. Dr. Engelkes andauernde Privatdozentur ist also nicht ein Beweis für, sondern vielmehr gerade ein Beweis gegen seine Lehrbefähigung.

Der Unterzeichnete wird am 10. Mai d. Js. die Privatmusiklehrerprüfung in Kiel besuchen und bei dieser Gelegenheit gemeinsam mit Professor Bieder die Nordmarkschule besichtigen.

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende

Stellvertretender Präsident

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

V a Nr. 274 II

Berlin W 8 den 31. März 1937.

Unter den Linden 69
Fernsprecher: 11. 0030
Postscheckkonto: Berlin 14402
Reichsbank - Giro - Konto
— Postfach —

Betrifft Nordmarkschule für Musik, Bewegung und Sprecherziehung, Kiel.

Jch ersuche um baldige Erledigung meines Erlasses vom 11. Februar 1937 - V a 274/37 -.

Jm Auftrage
gez. Weber.

An
den Senat der Preußischen Amademie der Künste, Abteilung für Musik
hier.

Beglaubigt.
Ministerial-Kanzleisekretär.

F. Nr. 230

12 MRZ 1937

Zum Erlass Va 274 11.2.37

Der Auffassung des Herrn Oberbürgermeisters, dass "die Privatdozentur Dr.Engelkes und seine Zugehörigkeit zur N S D A P eine genügende Gewähr für seine sachliche und gesinnungsmässige Eignung bieten", bedauert der Senat nicht beitreten zu können.

Im Jahre 1933, als Prof.Stein zum Direktor der Staatl. Hochschule für Musik nach Berlin berufen wurde, war Dr. Engelke sechs Jahre hindurch Privatdozent in Kiel gewesen. Man sollte meinen, dass während dieser Zeit seine Lehrbefähigung sich genügend erweisen konnte. Trotzdem sah sich die philosophische Fakultät nicht in der Lage, Dr.Engelke zum Nachfolger Prof.Steins zu wählen. Es ist dem Senat bekannt, dass die Fakultät gerade durch von ihr eingeholte Beurteilungen Dr.Engelkes aus dem Kreis der Fachmusikhistoriker sich bewogen sah, den umfassender vorgebildeten und durch vielseitigere Forschungen bewährten Prof.Blume auf den Lehrstuhl zu berufen. Dr.Engelkes andauernde Privatdozentur ist also nicht ein Beweis für, sondern vielmehr gerade ein Beweis gegen seine Lehrbefähigung.

14/III 37

M17

150

5. März 1937

Sehr verehrter Herr Professor,

anbei übersenden wir Ihnen - wie verabredet - die
2 Unterlagen für die Angelegenheit mit der Nordmarkschule
und bitten Sie freundlichst um ein ausführliches Gutachten.

Heil Hitler!

Abteilung für Musik
Im Auftrage

Herrn

Professor D Dr. Max S e i f f e r t
Staatliches Institut für Deutsche
Musikforschung

B e r l i n C 2
Klosterstr. 36

M 17

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8, den 11. Februar 1937.
Unter den Linden 69

Fernsprecher: A 1 Jäger 0030
Postscheckkonto: Berlin 14402
Reichsbank-Giro-Konto
Postfach

V a 274

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Akademie d. Künste
Nr. 126 / 16. FEB.

Betrifft Nordmarkschule für Musik, Bewegung und Sprecherziehung in Kiel.

Auf Grund Ihres Berichts vom 18. September 1936 - V a 7710 - habe ich Veranlassung genommen, den Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig nochmals zu hören. Er äußert sich wie folgt:

"Ich habe den Oberbürgermeister in Kiel zur Stellungnahme aufgefordert. Er berichtet mir:

"1.) Die Kollektivleitung der Nordmarkschule für Musik, Bewegung und Sprecherziehung war von vornherein als eine Übungsmaßnahme gedacht. Nach den nunmehr abgeschlossenen Verhandlungen mit Herrn Friedrich W ü h r e r , dem Leiter der Meisterklasse für Klavierspiel, habe ich Herrn Führer mit Wirkung vom 1. Februar 1937 die künstlerische und pädagogische Leitung des Instituts übertragen.

2.) Der Auffassung, daß Herr Privatdozent Studienrat Dr. E n g e l k e nicht der geeignete Vertreter des Faches Musikgeschichte sei, kann ich mich nicht anschließen. Dr. Engelke hat in wissenschaftlichen und in Fachmusikerkreisen einen ausgezeichneten Ruf.

An
den Senat der Preußischen
Akademie der Künste
- Abteilung für Musik -
in
B e r l i n

Seine

Seine Universitätsdozentur sowie seine Zugehörigkeit zur NSDAP dürften eine genügende Gewähr für seine sachliche und gesinnungsmäßige Eignung bieten.

3.) Bei der Einrichtung des Faches "Rhythmische Erziehung" als Pflichtnebenfach für die Musikschüler wurde dem Gedanken Rechnung getragen, daß die rhythmische Körpererziehung für die Musikausbildung von wesentlicher Bedeutung ist. Gerade dieses Nebenfach begegnet bei den Musikschülern großem Interesse."

Ich trete diesen Ausführungen bei."

Ich ersuche, hierzu erneut Stellung zu nehmen, auch zu der Frage, ob der Senat eine Besichtigung des Konservatoriums für zweckmäßig hält.

Im Auftrage
ges. von Staa.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Kanzlei

Beglaubigt.
Kersten
Ministerial-Kanzleisekretär.

152

Abgegangen am 26.8.37 P.

26. August 1937

J.Nr. 789

Betr.: Begutachtung des Zeugnisses von Rudolf Lerich

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 11. d. Mts. - V a 1949 - erlauben wir uns folgendes zu berichten : Dem Range nach ist das Rudolf Lerich vom Staatlichen Konservatorium in Prag ausgestellte Zeugnis zweifellos als gleichwertig mit den Zeugnissen der Berliner Hochschule für Musik oder des Konservatoriums der Hauptstadt Berlin anzuerkennen .

Die Vorgänge sind anliegend wieder beigefügt.

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende
Stellvertretender Präsident

An
den Herrn Reichs- und Preußischen
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Berlin W 8

M17

153

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

V a 1949

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin W 8, den 11. August 1937
Unter den Linden 69
Fernsprecher: A 1 Jäger 0030
Postscheckkonto: Berlin 14402
Reichsbank-Giro-Konto
Postfach

Akademie d. Künste
№ 0789 * 12.10.37

Zum Bericht vom 19. Juli 1937 - J. Nr. 648 -, betr. Bewertung der Zeugnisse des Rudolf Lerich.

Ihre Stellungnahme trifft nicht das von Rudolf Lerich vorgebrachte Anliegen. Es kommt dem Genannten lediglich darauf an, eine Erklärung darüber zu erhalten, wie seine an dem Staatlichen Konservatorium in Prag erworbenen Zeugnisse dem Range nach im Verhältnis etwa zu den Abschlußzeugnissen der hiesigen Hochschule für Musik oder des Konservatoriums der Reichshauptstadt Berlin zu bewerten sind.

Zu dieser Frage ersuche ich daher ergänzend Stellung zu nehmen.

Die Vorgänge sind u. R. wieder beigefügt.

Im Auftrage
gez. Weber.

Beglaubigt.
Kruppaedius
Verwaltungssekretär.

An
den Herrn Präsidenten der Akademie der Künste
in Berlin.

ACD

154

Umschlag zu dem Randerlass des Herrn Reichs- u. Preuss. Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
vom 6. Juli 37 U a 1719

Eingang am 7.7.37.
J.Nr. 648

Betrifft: Musikdirektor Rudolf Lerich, Berlin
Gutachten üb. Opfer-Prüfungsbuch d. Kämpfer-Division Hymla d. Braunen Haufe. Kämpfer-Konservatorium

Inhalt: Urschriftlich nebst 2 Anlage(n) g. R.

Abt. I dringl.
Abt. II

an den Herrn Präsidenten der Preussischen
Akademie der Künste
hier

zur Stellungnahme.
Im Auftrag
Unterschrift

Frist: 3 Wochen

Antwort:

Preussische Akademie der Künste
J.Nr. 648

Berlin W 8, den 19. Juli 1937

Urschriftlich nebst 2 Anlage(n)

dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

~~nach Kenntnisnahme~~ ergebenst zurückgereicht:
mit folgendem Bericht

Herrn Rudolf Lerich ist in Deutschland bzw. Preussen künstlerisch nicht hervorgetreten, sodass er sich der üblichen Prüfung unterziehen oder um die staatliche Anerkennung ersuchen müsste. Er wohnt zurzeit in Russland, jedenfalls hat er seit 1933 nicht mehr in Deutschland konzertiert.

14/7/37

M18

155

Preussische Akademie der Künste Berlin W 8, den 12. Juli 1937

J. Nr. 615

U r s c h r i f t l i c h m i t 3 Anlagen
dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
B e r l i n W 8

mit folgendem Bericht ergebenst zurückgereicht:

Der Senat der Akademie der Künste, Abteilung für Musik hat keine Bedenken gegen die Ernennung D r e w s als Hauptfachlehrer der Kölner Hochschule für Musik zu erheben. Drews ist in der Musikwelt als ausgezeichneter Pianist bekannt und hat bereits als Lehrer erfolgreich ~~erfolgreich~~ gewirkt.

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende
gez. Georg Schumann
Stellvertretender Präsident

156

Umschlag zu dem Randerlass des Herrn Reichs- u.Preuss.Ministers für Wissenschaft,Erziehung und Volksbildung
vom. 30.6.37 ... U.a. 1666 ...

Eingang am 2.7.1937
J.Nr. 615

Betrifft: Kunst-Kommissar f.d. Staatl. Hochschule f. Musik in Berlin: Hauptprüfstellen für Dirigenten an d. Staatl. Hochsch. f. Musik i. Berlin

Inhalt: Urschriftlich nebst 3 Anlage(n) g. R.
Abschrift m. Anl. an den Herrn Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste
hier
mit der Bitte um eine Äußerung über Antrag und eine Stellungnahme als Hauptprüfstelle zu einer Hochschule.
Im Auftrage
gez. Weber

Frist: 4 Wochen

Antwort:

Preussische Akademie der Künste
J.Nr. U 5

Berlin W 8, den 12.7.1937

Urschriftlich nebst 3 Anlage(n)
dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8
~~nach Kenntnisnahme~~ ergebenst zurückgereicht:
mit folgendem Bericht

Abt. II 7.37

Der Antrag der Abt. I K. Abt. Musik hat keine Bedenken gegen die Ernennung des Herrn Reuss als Hauptprüfstellenleiter der Berliner Hochschule für Musik zu erheben. Herr Reuss ist in der Musikwelt als ausgezeichneter Pädagoge bekannt u. hat bereits als Lehrer an der Hochschule gewirkt.

9/7 37
M 17

I. V. J. Abt. I K
Abt. Leiter

Betrifft

Der Oberpräsident

Abteilung für höheres Schulwesen

O. P. V 10 Nr. Sp. P. 6 - a.

Es wird ersucht, in der Antwort das vorstehende Geschäftszeichen anzugeben

Breslau 1, den 25. Juni 1937

Neumarkt 1-8
Postfach
Fernsprecher 22451

Auf das Schreiben vom 17. VI. 1937 - J. Nr. 518 -.

Die Verlegung der Prüfungstermine für die Privatmusiklehrerprüfung auf Sonnabend und Montag ist aus technischen Gründen leider nicht möglich.

Im Auftrage

V.

Bln, d. 7.7.37

An die Preußische
Akademie der Künste,
Berlin W 8.
Pariser Platz 4.

17640 10 5 37

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste,
Senat, Abteilung für Musik

Anwesend

unter dem Vorsitz des
Herrn Prof. Schumann

Amersdorffer
Bieder
Graener
Stein
Trapp
von Wolfurt

Berlin W 8, den 25. Juni 1937
Beginn der Sitzung 1/2 3 Uhr

Beratung über die Einführung einer Privatmusiklehrerprüfungsordnung in B a y e r n.

Professor B i e d e r berichtet:

Am 2. September 1936 ist vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Entwurf einer Prüfungsordnung für Privatmusiklehrer in Bayern dem Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung übersandt worden, zu welchem auf Aufforderung dieses Reichsministeriums die Staatliche Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin in einem Bericht vom Januar 1937 ausführlich Stellung genommen hat. Hierbei handelt es sich um einen Gesamtentwurf für die Einführung einer staatlichen

M17

Privatmusiklehrerprüfungsordnung in Bayern.

Zu diesem Entwurf hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch einen Bericht vom 26. April 1937 Stellung genommen, der vor allem auf den beiden Gutachten vom Direktor der Staatlichen Akademie der Tonkunst in München, Professor Trunk und vom Leiter des Seminars für Musikerzieher an der Akademie der Tonkunst in München Professor Blessinger fusst. Zu diesem Bericht des Bayerischen Staatsministeriums hat Bieder am 27. Mai 1937 wiederum in einer Denkschrift ausführlich Stellung genommen. Bieder verliest diese Denkschrift. In dem Abschnitt, wo die Rede ist von den Beziehungen zwischen Musik und Rasse, führt er als ein empfehlenswertes Werk das Buch " Musik und Rasse " von Eichenauer an.

Professor S t e i n erklärt sich gegen dieses Buch, da in demselben mit abfälligen Worten das Schaffen von Max Reger beurteilt wird.

Professor G r a e n e r schliesst sich diesem Protest an.

Nach längerer Diskussion wird beschlossen, dass Professor Bieder in kürzester Frist ein ausführliches Gutachten über den gesamten Fragenkomplex der Einführung einer neuen Prüfungsordnung für Privatmusiklehrer vorlegen soll.

Schluss der Sitzung 4 Uhr

gez. Schumann gez. Wolfurt

160

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a 1918

Berlin W8, den 19.Mai 1937
Postfach

Akademie d. Künste
No 0477 24 MAI

Abschrift

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda

Berlin W8, den 10.Mai 1937
Wilhelmplatz 8/9.

II 2320/10.5.37/53 - 1 - 11.

Der Führer hat angeordnet, daß der "Nibelungen-Marsch" in Zukunft allein Veranstaltungen auf dem Parteitag vorbehalten ist. Er ist deshalb bei anderen Veranstaltungen nicht zu spielen. Ich bitte Sie, die Ihnen unterstellten Organisationen entsprechend zu unterrichten.

Heil Hitler!
gez. G o e b b e l s .

An die Obersten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, die Reichsleiter und Gauleiter der NSDAP., die Reichspropagandaleitung der NSDAP. zur Benachrichtigung aller dem Reichsring für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung angeschlossenen Organisationen.

Abschrift übersende ich zur Beachtung.
Im Auftrage
gez. Graf zu R a n t z a u .

B e g l a u b i g t :
Ministerialkanzleisekretär.

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

M17

19. Mai 1937

E i n s c h r e i b e n !

Ob in Berlin 20.5.37

4

Sehr geehrter Herr !

Anbei sende ich Ihnen Ihre Arbeiten mit Dank zurück, die Klavierfugen entbehren des strengen Fugenstils, wenn gleich sie nicht ohne Fantasie wie die übrigen Stücke sind. Ich möchte Sie jedoch dringlich vor einer Uebersiedlung nach Berlin warnen, da zur Zeit hier fast keine Erwerbsmöglichkeiten für unbekannte Musiker sind.

Ihr sehr ergebener

Herrn
Paul H e n c k e l
B i n z / Rügen
Haus Sanssouci

M 17

Lichterfelde-Ost,
Bismarckstraße 8

14./5. 37

Liebe Frau Dr.!

Herzlich danke ich
Ihnen Ihre Arbeiten und
Rat, [illegible] die
Klavierfragen entsprechen der
Absicht. Zufriedenheit, wenn
Sie mir bis Ende Juni Ihre
[illegible] bis mir die übrigen Stücke
sind. Ich wünsche Ihnen
Erholung und einen schö-
nen Sommer, da wir ja für das
Reisen Gemeinschaft wieder einsetzen
können und bleibe
sind.

Ihr sehr ergeb-

Hf.

Binz, Rügen, 7. Mai 1937.

An Herrn Professor Dr. Georg Schumann
in Berlin-Lichterfelde-Ost, Schmarzstr. 8.

Sehr geehrter Herr Professor,

mag den Tod meiner lieben Frau am 4. ii. 36 benutzt ich mich sofort energisch in künstlerische Arbeit stürzen, obgleich meinem arg mitgenommenen Nerven mehr Schonung gut hätte tun mögen. Der Opus 1 setzte ich 20 Lieder von mir zusammen, einen großen Teil davon Vertonungen mir selber aufgeschriebener Gedichte d. Hammann. Die Farben der Musikinstrumente der Klavierpart, die mir von meinem Lehrer Rob. in die Hände kamen, wollten mir irgendwie helfen, als ob die einzelnen Liedertexte den Gesangsstimmen ihre Farben, die auch Komponisten, mitgestalten übergeben wollen.

Dann schloß ich Opus 2 ab mit Umfangreicher Text Klavierstücke. Vertrauen mich Ihnen, sehr Professor, wenn Sie gelegentlich einmal die Choralfugen durchspielen d. mir Ihr aufrichtiges Urteil darüber mitteilen würden. Besser Musik kann ich jetzt nicht machen.

Ruhig an der Vervollkommnung meines Spiels (absolute d. Klavier) habe ich fleißig weiter gearbeitet. Die mag Ihnen die beigefügte Programm sagen, die ich am 4. Mai d. Js. mit größtem Erfolg aus

wiederholung

Binz, Rügen, 7. Mai 1937.

An Herrn Professor Dr. Georg Schumann
in Berlin-Lichterfelde-Ost, Fabeckstr. 8.

Sehr geehrter Herr Professor,

nach dem Tode meiner lieben Frau am 4. II. 36 stürzte ich mich mit aller Energie in künstlerische Arbeit hinein, obgleich meinem arg mitgenommenen Nerven mein Schaffensgebiet sehr schwer wurde. Der Opus 1 steht in vielen Teilen mit seiner ausgesprochenen Tragik unter dem Eindruck. Die Herren der Musikkommission der Staatsoper, die mich von meinem Auftreten hier in der Kapelle kennen, wollten mir trotzdem helfen, als sie die einzelnen Lieferungen des Gesangsheftes sehr lobten, die mir übergeben wollen.

Dann schloß ich als Opus 2 ab mit umfangreiches Heft Klaviermusik. Sehr dankbar wäre ich Ihnen, lieber Professor, wenn Sie gelegentlich meinen Choralsätzen Durchsichten u. mir Ihr aufrichtiges Urteil darüber mitteilen würden. Bessere Musik kann ich gegenwärtig nicht machen.

Auch an die Vervollkommnung meines Spiels (Technik d. Klavier) habe ich fleißig weiter gearbeitet. Vielleicht könnte ich Ihnen mein Programm sagen, das ich am 4. Mai d. Js. mit großartigstem Erfolge mit meinem neuen Orchester in Bergen a. Rg. in der Aula des Herzog Moritz Stadt. Gymnasiums abspielte. Da mir mehrmal 10 Personen für Bergen genannt waren, bitte ich diese aufzustellen.

Leider hat mir meine liebe Frau mit Krankheitsfällen [illegible] lassen. Ich mußte [illegible] Konzertes [illegible] meinem Bruder [illegible] Reise nach Binz [illegible] Freundschaftsbesuch [illegible] Ich hoffe, wenn ich [illegible] Oktober wieder [illegible] meinen geplanten [illegible] Konzertabend finden können. Ich bitte heute, wo alles Häßliche [illegible] gelenkt werden soll, natürlich besonders [illegible] Mitglieder [illegible] Ich weiß ja nicht, wie Sie, lieber Herr Professor, [illegible] Kunst [illegible] erhalten können. Verbindungen [illegible] Organisation, irgendwie Gefälligkeit [illegible] oder an meine [illegible] mir nur zu angenehm. Den [illegible] Komponisten [illegible] werde ich [illegible] gerne [illegible]

In der Hoffnung von Ihnen, hochgeehrter Herr Professor [illegible] bei ich

Ihr ergebener Paul Henckel

Binz / Rügen
Haus Hausmann
7. Mai 37

Frau Gervais, von Herrn Prof. Fischer [illegible] ich meine Klavierabende — ich hege große Hoffnungen auf die Fugen! — mit Lust [illegible] Programme [illegible]; Klavierabende habe ich von früher manchen Klavierabenden erhalten. Ihr Urteil darüber, hochgeehrter Herr Professor, [illegible] mir sehr wertvoll.

Konzert

Paul Henckel, Binz (Rügen), Violine, Klavier und Komposition

Frau Liselotte Gervais, Putbus (Rügen), Sopran

Bergen/Rügen, Saal Moritz-Arndt-Schule, Dienstag, den 4. Mai 37, 20 Uhr

Programm

1. *Georg Friedrich Händel* (23. 2. 1685–13. 4. 1759)
   a) Fantasie b) Chaconne

2. *Johann Sebastian Bach* (21. 3. 1685–28. 7. 1750)
   a) Präludium und Fuge in c-moll
   b) Präludium und Fuge in C-dur
   aus Wohltemperiertes Klavier, I. Teil

3. *Paul Henckel* (seit 4. 11. 1882)
   Opus 1, Nr. 8, 7 und 9, *drei Lieder:*
   a) Locken dich die Sonnenstrahlen . . . . . Dichter unbekannt
   b) Es liegen Veilchen dunkelblau . . . . . Hermann von Gilm
   c) Feiger Gedanken bängliches Schwanken . . . . . Goethe

4. *Nicolo Paganini* (27. 10. 1782–27. 5. 1840)
   Opus 1, Nr. 9, 6 und 17: *Capricen für Violine solo, ohne Begleitung*

5. *Paul Henckel*
   Opus 1, Nr. 18, 16 und 17, *drei Gesänge* nach Texten von Diedrich Metelmann, Dresden: a) Rosenstrauch im März. b) Frühlingsnacht. c) Blühende Kastanien

6. *Paul Henckel*
   aus Opus 2, Klavierstücke, I. Teil: Nr. 1 Walzer, Nr. 4 Mazurka
   Johannes Brahms (7. 5. 1833–3. 4. 1897) Ungarischer Tanz Nr. 5 (Originalausgabe für Klavier)

7. *Paul Henckel*
   Opus 1, Nr. 4, 1, 19 und 20, *vier Lieder:*
   a) Abendläuten . . . . . Anna Clasen
   b) Draußen im Garten . . . . . Otto Hausmann
   c) Über allen Gipfeln ist Ruh . . . . . Goethe
   d) Rastlose Liebe . . . . . Goethe

Locken dich die Sonnenstrahlen

Dichter unbekannt

Locken dich die Sonnenstrahlen
Lachend aus dem engen Haus,
Oh, so folge ihrem Rufe
Zieh' in Flur und Wald hinaus.
Finden fröhliche Genossen
Sich zu deiner Wandrung ein,
Freue dich, es ist dem Menschen
Oft nicht gut allein zu sein.

Es liegen Veilchen dunkelblau

Hermann von Gilm

Es liegen Veilchen dunkelblau
Auf einem Grab im Abendtau.
Ein kleines Mädchen kniet davor
Und hebt die Hände fromm empor:
O sagt, ihr Blumen, in der Nacht,
Der Mutter, was der Vater macht,
Daß ich schon stricken kann, und daß
Ich tausendmal sie grüßen laß.

Feiger Gedanken bängliches Schwanken

Goethe

Feiger Gedanken bängliches Schwanken,
Weibisches Zagen, ängstliches Klagen,
Wendet kein Elend, macht dich nicht frei.

Allen Gewalten zum Trutz sich erhalten,
Nimmer sich beugen, kräftig sich zeigen,
Rufet die Arme der Götter herbei.

Drei Texte von Diedrich Metelmann, Dresden:

a) Rosenstrauch im März

Zu meinen Rosen ging ich heute früh,
Sie waren kahl, wie Rosen sind im März.
Die welken Spitzen schnitt ich leichter Müh'
Und sah den Schlummernden ins wache Herz.
Und schaute lange auf den Dornenstumpf,
So ohne Leben, unscheinbar und nackt;
Und hat mich doch im rosenlosen Rumpf
Geheime Regung rätselvoll gepackt:
Nach Sonne blinzelt jedes Auges Saum
Und jeder kleinste Keim umschlossen hält
Von Blatt und Blüte seinen Frühlingstraum,
Von Duft und Farben eine Schöpferwelt.
Kein Menschenwitz das Wunder fassen will!
Und doch, lebt auch im Menschenherzen nicht,
Sei es gleich stachlicht, starr und totenstill,
Ein Traum von Schönheit und erharrt das Licht?
Zu meinen Rosen ging ich heute früh,
Sie waren kahl, wie Rosen sind im März.

b) Frühlingsnacht

Nun ging der Tag, der lärmende, laute,
Und Frieden zog ins blühende Land.
Die Bank im Garten, die stille, vertraute
Findet uns wieder Hand in Hand.
In Düften wogt es von schwellendem Flieder,
Goldregen leuchtet durch die Nacht.
Im Rotdorn jubeln der Nachtigall Lieder.
Wir fühlen der Liebe heilige Macht.

c) Blühende Kastanien

Der Kastanien weiße Blütenkerzen
Rasch und wild ein rauher Wind durchstreicht;
Sieh', so flackert unruhvoll im Herzen
Meiner Liebe flammendes Geleucht.

Wohl muß sich die Pracht dem Winde neigen,
Blütensterne fallen dicht zu Hauf;
Aber in den Frühlingshimmel steigen
Ungebeugt die Lichter wieder auf.

Leben, so wird meine Liebe tragen
Deiner Stürme schwersten Wettergraus;
Aber höher nur und heißer schlagen ihre Flammen
In den Lenz hinaus.

Abendläuten

Anna Clasen

Durch den Abend tönt ein Singen,
Horch! die Feierglocken klingen.
Leis ertönt's wie Grabgeläute,

Leicht begraben sie das Heute.
Weicher Dämmrung dunkle Schatten
Hüllen trauernd Berg und Matten.

Draußen im Garten (Wiegenliedchen)

Otto Hausmann

Draußen im Garten da steht ein Bäumchen,
Trägt in den Zweigen die schönsten Träumchen;
Aber solange mein Kindchen munter,
Fällt auch kein Träumchen vom Bäumchen herunter,
Nur wenn es schläft.

Und bei den Sternen hoch überm Garten
Sitzen die Engelchen schon und warten;
Aber solange mein Kindchen munter,
Dürfen sie nicht um zu spielen herunter,
Nur wenn es schläft.

Gelt, von was schönen und lustigen Dingen
Kann ich dem Kindchen nicht sagen und singen;
Aber solange mein Kindchen munter,
Ist das Schönste, das Schönste nicht drunter,
Nur wenn es schläft.

Über allen Gipfeln ist Ruh

Goethe

Über allen Gipfeln ist Ruh,
In allen Wipfeln spürest du
Kaum einen Hauch.

Die Vögelein schweigen im Walde.
Warte nur, warte nur,
Balde ruhest du auch.

Rastlose Liebe

Goethe

Dem Schnee, dem Regen, dem Wind entgegen,
Im Dampf der Klüfte, durch Nebeldüfte,
Immerzu, immerzu, ohne Rast und Ruh!
Lieber durch Leiden möcht ich mich schlagen,
Als so viel Freuden des Lebens ertragen.
Alle das Neigen von Herzen zu Herzen,
Ach, wie so eigen schaffet das Schmerzen.
Wie, soll ich fliehn, wälderwärts ziehn?
Alles vergebens!
Krone des Lebens, Glück ohne Ruh,
Liebe, bist du!

Rügensche Zeitungsdruckerei, Putbus

P.P. Wenn Opus 2, Klavierquartett, entfällt

I Teil 4 Tanzweisen (Walzer, Polka, Rheinländer u. Mazurka)

II Teil 16 Kapriolen in Kanon- u. Fugenform

III Teil Choral: Ein feste Burg
Choral-Konzert m. Fuge (über d. Melodie Gott ist [illegible] u. Choral
Choral (Originalmelodie) m. Choralfuge

IV Teil 6 Stimmungsbilder für (Trio).

Das ganze Opus spricht ja gewissermaß wie [illegible]
auch [illegible] [illegible].

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.

V a Nr. 993 (b)

z. Sitzung

Berlin W 8 den 23.April 1937.

Unter den Linden 69
Fernsprecher: 11 0030
Postscheckkonto: Berlin 14402
Reichsbank - Giro - Konto
-- Postfach --

Akademie der Künste

Anliegenden Abdruck meines Runderlasses vom heutigen Tage übersende ich auf den Bericht vom 13.April 1937 - J.Nr.350 - zur Kenntnisnahme.

Jn Vertretung
gez. Zschintzsch.

Vorgang beigefügt 30/4. Akt.

An
den Senat der Preußischen
Akademie der Künste,
Abteilung für Musik

in Berlin

Beglaubigt.
Kupprecht
Verwaltungsobersekretär.

M 18

406.

Berlin, den 1. Juni 1937.

V.

1. hat in der Sitzung des Senats und der Abteilung für Musik am 13. Mai 1937 zur Kenntnisnahme vorgelegen.

2. Z.d.A.

Der Präsident
Im Auftrage

M 17

Wa 4/6

166

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a Nr 993 (b)

Berlin W 8, den 23. April 1937
-Postfach-

Betrifft Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik

Die Bekanntmachung des Herrn Präsidenten der Reichsmusikkammer, betr Mindestanforderungen für Musikerzieher, vom 12. März 1937 (I-V 4595/36) - Amtl. Mitteilungen der Reichsmusikkammer S. 15 - hat Zweifel darüber ausgelöst, ob die staatlichen Bestimmungen über den Privatunterricht in der Musik vom 2. Mai 1925 noch weiter anzuwenden sind, insonderheit ob die durch sie eingeführte staatliche Privatmusiklehrerprüfung fortbesteht.

Demgegenüber weise ich darauf hin, daß die gen. Bestimmungen vom 2. Mai 1925 einschließlich der staatlichen Privatmusiklehrerprüfung durch die oben erwähnte Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichsmusikkammer in ihrem Bestande nicht berührt worden sind. Für den bisherigen Rechtszustand hatte der Herr Präsident der Reichsmusikkammer dies bereits durch seine Bekanntmachung vom 30. März 1936 (Amtl. Mitteilungen der Reichsmusikkammer S. 29) ausdrücklich klargestellt.

Im übrigen verweise ich auf meine Runderlasse vom 23. Januar und 22. Februar 1935 - V a 177, 577 -.

Im Vertretung
gez. Zschintzsch.

Beglaubigt
Kuypraitis
Verwaltungssekretär.

An

1. die Herren Oberpräsidenten,
   Abteilung für höheres Schulwesen,
   die Herren Regierungspräsidenten und
   den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin
   - Schulabteilung -
2. die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

zu 2: Abdruck zur Kenntnisnahme.

unleserlich

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste,
Senat und Abteilung für Musik

Anwesend

Unter dem Vorsitz des
Herrn Prof.Schumann

Berlin W 8, den 13. Mai 1937
Beginn der Sitzung 5 Uhr

Amersdorffer
Bieder
Graener
von Reznicek
Stein
Trapp
Wolfurt

1. Beschlussfassung über das Programm des Orchesterkonzertes am Donnerstag, dem 3. Juni 1937.

Zur Aufführung sollen gelangen:
W i d o r , 3. Symphonie op. 69,
Kurt T h o m a s , Klavierkonzert op. 30,
Julius W e i s m a n n, Sinfonietta giocosa op. 110.

Als 4. Werk soll eine Komposition von August W e w e l e r oder von Albert W e c k a u f in Betracht gezogen werden.

2. Unterstützungsgesuch von Kurt G e r d e s.

Die Angelegenheit soll dem " Künstlerdank " überwiesen werden, dem reichliche Mittel für Unterstützungen zur Verfügung stehen.

3.

3. Besichtigung der Nordmarkschule in Kiel.
Professor Schumann berichtet über die von ihm gemeinsam mit Professor Bieder durchgeführte Besichtigung der Nordmarkschule in Kiel. Es wird kaum zu umgehen sein, dass Studienrat Engelke zum Leiter des Seminars der Nordmarkschule ernannt wird, da der Oberbürgermeister von Kiel sich sehr für Engelke einsetzt. Der Aufbau der Nordmarkschule vollzieht sich langsam, doch hat die Stadt Kiel reichliche Mittel zur Verfügung gestellt, um einen Aufbau auf breiterer Grundlage zu ermöglichen. Professor Bieder übernimmt es, ein ausführliches Gutachten über den Besuch der Nordmarkschule abzugeben.

4. Professor Schumann verliest einen Erlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an die Oberpräsidenten über die künftige Regelung des Privatmusikunterrichts.

5. Die Ergebnisse der Privatmusiklehrerprüfung in S t e t t i n werden zur Kenntnis genommen.

Schluss der Sitzung 6 3/4 Uhr

gez. Schumann gez. Wolfurt

An
den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
B e r l i n N W

15. April 1937

J.Nr. 350

Betr.: Erlasse der Reichsmusikkammer zum Privatmusikunterricht
4 Anlagen

Unter den Musikerziehern ist durch einen Erlaß der Reichsmusikkammer vom 17. März d. Js. , der in Abschrift beiliegt, erneut große Unruhe entstanden, da in diesen Kreisen angenommen wird, daß die durch den Preußischen Ministerialerlaß vom 2. 5. 1925 eingeführte Privatmusiklehrerprüfung aufgehoben oder überflüssig geworden sei. Auch entsteht der falsche Eindruck, daß diese Prüfungen jetzt von der Reichsmusikkammer vorgenommen würden.

Aus einem in Abschrift beiliegenden Schreiben des staatlichen Fachberaters Holtschneider in Dortmund ist zu ersehen, daß der Erlaß der Reichsmusikkammer vom 17. 3. 1937 die staatlichen Prüfungen gefährdet und damit den Bestand des mühsam aufgebauten Seminars, also die ganze Vorbereitung zum Musikerzieher, wie sie von den ehemaligen Berufsständen gefordert wurde, in Frage stellt.

Unterzeichneter hat heute den Präsidenten Raabe darauf aufmerksam gemacht, daß der

An
den Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

der neue Erlaß den Eindruck, der hier geschildert ist, erwecken muß, der Erlaß könne sich jedoch höchstens auf die Länder beziehen, in denen der preußische Erlaß vom 2. Mai 1925 noch keine Gültigkeit habe. Im Zusammenhang damit sei darauf hingewiesen, daß dieser Erlaß vom 17. 3. 1937 in einem unverständlichen Widerspruch zu einem ebenfalls von der Reichsmusikkammer veröffentlichten Erlaß vom 4. März d. Js. steht. Professor Raabe gab auf meinen Einwand zu, daß es allerdings richtiger gewesen wäre darauf hinzuweisen, daß diese neuerlichen Bestimmungen den preußischen Erlaß vom 2. Mai 1925 nicht außer Kraft setzen wollen und stellte in Aussicht die diesbezügliche Mitteilung vom 2. 4. 1936 (Nr. 7 der amtlichen Mitteilungen der Reichsmusikkammer) zu wiederholen.

Das Ersuchen des Senats der Preußischen Akademie der Künste geht dahin, dortseits eine amtliche Mitteilung erlassen zu wollen, daß der Erlaß vom 2. Mai 1925 nach wie vor Gültigkeit habe. Die Reichsmusikkammer müßte zugleich zur Veröffentlichung dieses Erlaßes veranlaßt werden .

Darüber hinaus geben uns diese Zustände erneut Veranlassung darum zu bitten, daß mit möglichster Beschleunigung der Preußische Privatmusiklehrer-Erlaß vom 2. 5. 1925 auf das ganze Reich ausgedehnt wird, unter Berücksichtigung der mit Bericht vom 5. Dezember 1936 - J. Nr. 1343 von der Akademie unterbreiteten Änderungsvorschläge.

Zur schnellen Förderung dieser Angelegenheit schlagen wir vor, eine Konferenz einiger der wichtigsten Fachberater nach Berlin einberufen zu wollen .

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Stellvertretender Präsident

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KONSTE ZU BERLIN

J.Nr. 350

Berlin W 8, den 13. April 1937
Pariser Platz 4

Betr: Erlaß der Reichsmusikkammer zum Privatmusikunterricht
4 Anlagen

An

den Herrn Reichserziehungsminister

Unter der Musikerzieherfrage ist durch einen Erlaß der Reichsmusikkammer vom 17. März d. Js., der in Abschrift beiliegt, erneut große Unruhe eingetreten, indem in diesen Kreisen angenommen wird, daß die durch den Preußischen Ministerialerlaß vom 2. 5. 1925 eingeführte Privatmusiklehrerprüfung aufgehoben oder überflüssig geworden sei. Jetzt von der Reichsmusikkammer vorgenommen würden .

Aus einem in Abschrift beiliegenden Schreiben des staatlichen Fachberaters Holtschneider in Dortmund ist zu ersehen, daß der Erlaß der Reichsmusikkammer vom 17. 3. 1937 die staatlichen Prüfungen gefährdet und damit den Bestand des mühsam aufgebauten Seminars, also die ganze Vorbereitung zum Musikerzieher, wie sie von den ehemaligen Berufsständen gefordert wurde, in Frage stellen .

Unterzeichneter hat heute Herrn Präsidenten Raabe darauf aufmerksam gemacht,

macht, daß der neue ~~erneute~~ Erlaß den Eindruck, der hier geschildert ist, erwecken muß, ~~Der~~ Erlaß ~~jedoch~~ höchstens ~~für~~ auf die Länder ~~bezie-~~ ~~hung haben könne~~, in denen der preussische Erlaß vom 2. Mai 1925 noch keine Gültigkeit habe. Im Zusammenhang damit sei darauf hingewiesen, daß dieser ~~erneute~~ Erlaß vom 17. 3. 1937 in einem unverständlichen Widerspruch zu einem ebenfalls von der Reichsmusikkammer veröffentlichten Erlaß vom 4. März d. Js. steht. ~~Er~~ (Prof. Raabe) gab auf meine Vorstellungen zu, daß es allerdings richtiger gewesen ~~sei~~ wäre, darauf hinzuweisen, daß diese neuerlichen Bestimmungen den preußischen Erlaß vom 2. Mai 1925 nicht außer Kraft setzen wollen und stellte in Aussicht die ~~dies betr.~~ Mitteilung ~~###~~ vom 2. 4. 1936 (Nr. 7 der amtlichen Mitteilungen der Reichsmusikkammer) zu wiederholen. [Ltr. Das Ersuchen des Senats der Preußischen Akademie der Künste geht dahin, eine amtliche Mitteilung ~~zu erlassen~~, daß der Erlaß vom 2. Mai 1925 nach wie vor ~~###~~ Gültigkeit habe, ~~und~~ die Reichsmusikkammer ~~um~~ Veröffentlichung ~~###~~ ~~unseres~~ Erlaßes ~~zu ersuchen~~.

Darüber hinaus geben uns diese Zustände ~~aber~~ erneut Veranlassung, mit möglichster Beschleunigung den Preußischen ~~Musik~~-Erlaß vom 2. 5. 1925 auf das ganze Reich ~~auszudehnen~~ unter Berücksichtigung der mit Bericht vom 5. Dezember 193~~6~~ - J. Nr. 1343 ~~dem Herrn Minister~~ unterbreiteten Änderungsvorschläge. [Ltr. Zur schnellen Förderung dieser Angelegenheit schlagen wir vor, eine Konferenz einiger der wichtigsten Fachberater nach Berlin einberufen zu wollen.

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Stellvertretender Präsident

171

MD C. Holtschneider
Staatlicher Musikberater

Dortmund, den 10.4.37
Rote Beckerstr. 36

Herrn

Prof. G. S c h u m a n n

Berlin - Lf.O
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Bismarckstr. 8

Sehr geehrter Herr Prof. Schumann!

Anbei übersende ich Ihnen eine Notiz, die durch die Zeitungen verbreitet wurde, und die eine außerordentliche Beunruhigung in der ganzen Musikererzieherschaft hervorgerufen hat.

Die Anmeldungen zur Vorbereitung auf die staatliche Privatmusiklehrerprüfung sind wie abgeschnitten, nicht nur in Dortmund, sondern, wie ich erfahren habe, auch anderswo. Noch eine solche Nachricht, dann können die Seminare geschlossen werden. - Die Abschrift des amtlichen Erlasses füge ich auch bei.

Ist es denn nicht möglich, daß die Verfügung des Präsidenten der Reichsmusikkammer vom 2.4.36 wiederholt wird?, damit bekannt wird, daß der Min. Erlaß vom 2.5.25 noch seine Gültigkeit hat.

Heil Hitler!

Ihr ganz ergebener

C. Holtschneider

Anl. IV

Amtliche Mitteilungen der Reichsmusikkammer v. 17.3.37 Nr. 4

Betr. Leistungsprüfungen.

Auf Grund des vorstehenden Erlasses des Präsidenten der Reichskulturkammer bestimme ich, daß mit Wirkung vom 1. Mai 1937 zur Ausübung einer Tätigkeit als Musikerzieher nur solche Personen berechtigt sind, die im Besitze einer Ausweiskarte oder eines Befreiungsscheines der Reichsmusikkammer mit einem auf diese Berechtigung hinweisenden Aufdruck sind. Die Erteilung eines solchen Ausweises, der auf den Unterricht in bestimmten Fächern beschränkt werden kann, kann von der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht werden. Ein bereits erteilter Ausweis kann auf Grund eines unzureichenden Prüfungsergebnisses entzogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident der Reichsmusikkammer.

Personen, denen die Genehmigung zur Ausübung einer Tätigkeit als Musikerzieher versagt wird, erhalten, sofern die allgemeinen Voraussetzungen hierfür vorliegen, auf Antrag eine einfache Ausweiskarte oder einen einfachen Befreiungsschein der Reichsmusikkammer, die zu einer anderen Tätigkeit, etwa der eines ausübenden Musikers berechtigen.

Für die Ablegung von Prüfungen gelten die Mindestanforderungen für die Erteilung einer Ausweiskarte der Fachschaft III vom 19. November 1934 (A.M. - RMK. S. 131 f.)

Berlin, den 12. März 1937

Der Präsident der Reichsmusikkammer

gez. Dr. Peter R a a b e

Anlage III

Amtliche Mitteilungen der Reichsmusikkammer v. 2.4.36. Nr. 7

Betr. Unterrichtserlaubnisschein.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß der preußische Ministerialerlaß vom 2. Mai 1925, den Privatunterricht in der Musik betreffend, noch in Kraft ist. Bis zu einer anderweitigen reichsgesetzlichen Regelung müssen daher in Preußen nach wie vor alle Personen, die Privatunterricht in der Musik erteilen wollen, unbeschadet ihrer gesetzlichen Pflicht zur Eingliederung in die Fachschaft III "Musikerzieher" der Reichsmusikerschaft oder zur Lösung eines Monatsausweises gemäß § 9 meiner Anordnung zur Befriedigung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Musikleben vom 5. Februar 1935 (Reichsanzeiger Nr. 42 vom 19. Februar 1935) den Vorschriften dieses Erlasses genügen.

Berlin, am 30. März 1936

Anlage 17

Der Präsident der Reichsmusikkammer

gez. Dr. Peter R a a b e

MD G. Boltschneider
Staatlicher Musikberater

Neuordnung des Musiklebens.

Berlin, 4. März 1937: Der Präsident der Reichsmusikkammer, Prof. Dr. R a a b e, hat wichtige Anordnungen zur Neuordnung des deutschen Musiklebens erlassen. Die Neuordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft und bedeutet vor allem eine Erleichterung der Laienmusik. Nebenberuflich die Musik ausübende Personen, wie Erzieher, Chorleiter usw. benötigen zur Ausübung einer entgeltlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit im Musikleben keiner Genehmigung der Reichsmusikkammer mehr. Dagegen ist weiterhin erforderlich, daß sie in die Liste der nebenberuflich musikausübenden Personen eingetragen sind. Über diese Eintragung wird eine gebührenpflichtige Bescheinigung erteilt. Neugründungen von Orchestern, die teilweise aus nebenberuflichen Kräften zusammengesetzt werden, bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Reichsmusikkammer. Schließlich kann die Aufnahme von Personen in die Reichsmusikkammer nicht mehr aus dem Grund abgelehnt werden, daß sie ihren Lebensunterhalt durch anderweitige Einnahmen als der Ausübung der Musik bestreiten, z. B. Ruhegehaltsempfänger.

Anlage II

Bereich des Unterrichtserlaubnisscheines einbezogen werden können, ob irgendwie die Volksinstrumente doch in wenigstens, daß von diesen Leuten ein Kindestun[illegible] Fähigkeiten und Kenntnissen gefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen und Heil Hitler!

Ihr

1172

MD C. Holtschneider
Staatlicher Musikberater

Dortmund, den 18.1.37
Rote Beckerstr. 36

175

An den

Herrn Präsidenten der Akademie der Künste
Prof. Dr. Georg Schumann

Berlin LO.
-.-.-.-.-.-.-

Bismarckstr. 8

Sehr verehrter Herr Prof. Schumann!

Anbei übersende ich Ihnen meinen Tätigkeitsbericht, den ich heute der Regierung in Arnsberg eingeschickt habe. In demselben sind einige Fälle, Schädigung von Privatmusiklehrern, angegeben. Ich überreiche Ihnen heute schon diesen Bericht, der jedenfalls erst in einigen Monaten beim Herrn Minister eingehen wird, damit Erwägungen stattfinden können, ob irgendwie die Volksinstrumente doch in den Bereich des Unterrichtserlaubnisscheines einbezogen werden können, oder wenigstens, daß von diesen Leuten ein Mindestmaß von musikalischen Fähigkeiten und Kenntnissen gefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen und Heil Hitler!

Ihr

C. Holtschneider

117

VJ

176

B e r i c h t

des staatlichen Musikberaters C. H e l t s c h n e i d e r

über seine Tätigkeit im nördlichen Regierungsbezirk Arnsberg in der Zeit vom 1.1.1936 - 1.1.1937

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Anbei überreiche wich, wenn auch ein wenig verspätet, meinen Tätigkeitsbericht des letzten Jahres.

In Gegensatz zu meinen Ausführungen von 1934/35 muß ich dieses Mal besonders hervorheben, daß meine Arbeit durch keine Organisation der Reichsmusikkammer gestört wurde. Es gab keinerlei Zuständigkeits-Auseinandersetzungen mehr, seitdem die Fachschaft der Musikerzieher den Ministerial-Erlaß vom 2.5.25 als noch in Kraft stehend anerkannt hat, und bei den Musikern, die sich zur Aufnahme in die Fachschaft meldeten, auch den Unterrichtserlaubnisschein einforderte.

In etwa 40 Fällen wurden Prüfungen im Hauptfach (Klavier, Violine, Gesang oder Laute) und in den verbindlichen Nebenfächern abgehalten, wobei in 28 Fällen die Prüflinge den gestellten Anforderungen genügten, sodaß ein Unterrichtserlaubnisschein für die befürwortet werden konnte. Bei 21 Antragstellern mußte indessen leider ein völliges Versagen festgestellt werden. In 20 - 25 Fällen lagen Prüfungsresultate der staatlichen Privatmusiklehrerprüfung und der Seminarabschlußprüfung vor, worauf die Befürwortung des Unterrichtserlaubnisscheines ohne weiteres ausgesprochen werden konnte.

Ein langbewährter Brauch, Prüflinge beim Versagen in einzelnen Punkten, namentlich auf dem Gebiete der verbindlichen Nebenfächer, einen befristeten Unterrichtserlaubnisschein vorzuschlagen, gleichzeitig mit der Verpflichtung, die Prüfung in den mit "Nicht genügend" bezeichneten Fächern nachzuholen, wird seit Juli durch die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten nicht mehr geübt.

Verfügung II B 2 Nr. 3367 IV

Ihrer Auffassung, daß die befristete Ausstellung eines Unterrichtserlaubnisscheines auf 1 Jahr in den Fällen, wo sich bei einer Prüfung Mängel in dem einen oder anderen Fach zeigen, statthaft und zweckmäßig sei, vermag ich darum nicht beizustimmen, weil sie in den geltenden Bestimmungen keine Stütze findet. Ich ersuche daher, in Zukunft in allen Fällen nach den bestehenden Richtlinien über die Erteilung von Privatunterricht in der Musik zu verfahren.

12 6601 17 20 26

In dem in dieser Sache eingesandten Berich[illegible] 19. [illegible]
hatte ich ausgeführt, daß man in einer Sitzung der Regie[illegible]vertre-
tung und der Fachberatung in Berlin die Verleihung des befristeten
Unterrichtserlaubnisscheines gutgeheißen hat, sofern noch einem
Jahr die Prüfung nocheinmal in den schwächeren Fächern wiederholt wird.
Infolge der neuen Bestimmung des Herrn Regierungspräsidenten mußte
nun bei 3 Bewerbern die Befürwortung des Unterrichtserlaubnisscheines
völlig versagt werden, da ihre Kenntnisse in Harmonielehre und
Methodik nicht ausreichten. Alle 3 Prüflinge waren aus geldlichen
Gründen nicht in der Lage, ihr Studium fortzusetzen; hätten sie
allerdings den befristeten Unterrichtserlaubnisschein erhalten können,
wären sie in die Lage versetzt worden, sich durch Unterrichtgeben
die erforderlichen Geldmittel für das eigene Weiterstudium zu be-
schaffen.

Viel Schreiberei machte ein Fall Lückmann. Der Genannte
war aus Thüringen zugezogen und versuchte auf alle mögliche Art,
eine Schule für Volksinstrumente (Mandoline, Laute, Waldzither) ins
Leben zu rufen. Trotz aller angewandten Kniffe, gelang es ihm nicht,
im Regierungsbezirk Arnsberg ins "Musikgeschäft" (ein Ausdruck des
Herrn L.) zu kommen. Als ihm von Arnsberg die Erlaubnis zum Unter-
richten - vom Unterrichten hatte er auch überhaupt keine Ahnung -
untersagt und Strafe angedroht worden war, zog er nach Recklen, und
versuchte bei der Regierung in Münster sein Ziel zu erreichen. In
seinen Akten, die hier gar nicht vorgelegt wurden, waren so belastende
Dinge angegeben, daß der Sachberater in Münster die Abnahme einer
Prüfung verweigerte und Lückmann auch für Münster unschädlich machte.
Wo der Genannte jetzt sein Unwesen treibt, ist hier nicht bekannt.

In den Verordnungen des Herrn Ministers vom 2.5.25 ist
der Unterrichtserlaubnisschein als Zwischenlösung, die sich als außer-
ordentlich wirksam erwiesen hat, vorgesehen. Bei einer Neuregelung
müßte die bisher freiwillige staatliche Privatmusiklehrerprüfung
obligatorisch werden. Mit Recht weisen immer wieder die staatlich
geprüften Musiklehrer auf die Benachteiligung hin, die sie durch alle
diejenigen, die durch eine Sonderprüfung die Berechtigung zum Unter-
richten erhalten haben, erfahren. Solche unterscheiden sich nämlich
dem Publikum gegenüber in keiner Weise von den staatlich geprüften,
trotzdem diese ein langes, teures Studium hinter sich haben, und

eine schwere Prüfung ihr Können unter Beweis stellen mußten. Sie dürfen sich zwar staatlich geprüfte Musiklehrer nennen, haben aber keine Vorteile irgend welcher Art, da nur Eingeweihte diese Zusammenhänge genügend kennen.

Eine große undankbare und zum großen Teil auch erfolglose Arbeit ist der Kampf gegen solche, die größtenteils ohne die geringsten Kenntnisse in der Musik Unterricht in den Volksinstrumenten erteilen. Da spielt zunächst die Waldzither eine ungeheuer große unrühmliche Rolle. Mit diesem Instrument, das von der Firma Plöckmann in Mainz angefertigt wird, ist ein schwunghafter Handel betrieben worden. Leider kommt das Instrument nur für ganz primitive Verhältnisse in Frage. Die Agenten gehen von Haus zu Haus und verkaufen die Instrumente auf Abzahlung. So kommt es, daß Waldzithern überall, selbst in den kleinsten Orten des Industriebezirks zu finden sind. Nun werden mit den Verkauf der Instrumente meist auch Kurse für den Unterricht mit verhandelt, die dann von den Agenten, die sich plötzlich als Lehrer herausstellen, geleitet werden. An den Unterrichtskursen nehmen oft gleichzeitig 20 und mehr Personen teil. Verschiedentlich mußte auch festgestellt werden, daß Schulkinder bis 30 an der Zahl von diesen Wanderlehrern in Wirtshausstuben unterrichtet werden.

Auch die Hand-bezw. Knopfharmonika wird auf diese Weise vertrieben. Gerade der Vertrieb dieser Instrumente und die damit verbundenen Unterrichtskurse sind eine ungeheure Schädigung der Privatmusiklehrer, die sich heute auch auf Erteilung von Unterricht in Volksinstrumenten umgestellt haben. Gerade die Jüngsten in der Privatmusiklehrerschaft haben sich weitgehend mit Volksinstrumenten beschäftigt. Der Privatmusiklehrer ist aber nicht in der Lage, auf solche Art Schüler zu werben, wie jene Agenten, und ein Massenunterricht in Wirtshäusern ist für ihn natürlich unmöglich.

Zwei Fälle mögen aus einer großen Zahl besonders hervorgehoben werden. Eine tüchtige Privatmusiklehrerin, die ihre Arbeit sehr ernst nimmt, machte in Troisdingen einen zweimonatlichen Handharmonika-Kursus mit. Zwar war sie den Musikanalphabeten gegenüber wohl durch die Notenkenntnisse belastet und verstand nicht so schnell die bei der Handharmonika angewandte Zeichensprache, doch erreichte sie natürlich ihr Ziel ebenso gut wie die anderen. In der Praxis war sie dagegen benachteiligt, wie aus den vorher geschilderten Verhältnissen durchaus einwandfrei hervorgeht.

Ein umgekehrter Fall:

Frank 4

Link

Fozak.

Der Sohn eines Instrumentenhändlers aus Bochum, dessen ganze musikalische Ausbildung der Besuch des zweimonatlichen Kursus in Trossingen war, berichtete mir freudestrahlend, daß er 30 Unterrichtsstunden in Ziehharmonika in der Woche erteile und im Übrigen die Zeit ausnutze, um für seinen Vater Instrumente zu vertreiben. Dieser Musiklehrer, wie er sich selbst nennt, hatte in seinem Leben noch nichts davon gehört, daß es Molltonarten gibt.

Natürlich ist es durchaus freudig zu begrüßen, daß die Musik durch das Musizieren auf Volksinstrumenten recht vielen Volksgenossen Erbauung und Erholung gibt, leider ist nur eine Regelung, die die Schädigung anderer Volksgenossen vermeidet, diesbezüglich noch nicht eingetroffen. Leider kann auch der Erlaß des Ministers vom 6.7.28 - U IV 2006/II - keine Anwendung finden, da für das Unterrichten in Waldzither und Ziehharmonika kein Unterrichtserlaubnisschein notwendig ist. Früher wurden durch diesen Erlaß ähnliche Erscheinungen, die mit dem Verkauf von Violinen und Gitarren auftraten, mit größten Erfolg bekämpft.

Auch auf eine andere Einrichtung, die immer mehr an Boden gewinnt, muß hier aufmerksam gemacht werden. Die N.S.Gemeinschaft "Kraft durch Freude" veranstaltet in vielen Städten Musikkurse für Laute, Geige, Mandoline, Zither und Blockflöte. Während beispielsweise in Unna jeder dieser Kurse mit Mk. 3.- monatlich honoriert werden muß, sind in Hagen die Preise weit niedriger, nämlich Mk. 1.- für Laute und für die anderen Instrumente Mk. 2.-. Den Interessenten für Volksmusik ist natürlich auch mit dieser Einrichtung sicherlich gedient, den Privatmusiklehrern aber dadurch wieder großer Schade zugefügt. Denn 1) müßte jede Musikausübung durch einen gründlich pädagogischen und künstlerisch gleich feststehenden Musikunterricht erreicht werden, bei dem der Grundsatz gilt, "möglichst gut, aber nicht möglichst billig", 2) müßte die Zahl der einzelnen Kursusteilnehmer beschränkt und z.B. etwa auf drei festgesetzt werden, 3) müßte auch die Dauer der Kurse auf eine bestimmte Zeit festgesetzt sein. Und endlich müßte Vorsorge getroffen werden, daß die Teilnehmer des Gruppenunterrichtes, die sich für Instrumentalmusik wirklich eignen, nach Besuch der Kurse dem Einzelunterricht zugeführt würden. Nur so hätte auf die Dauer die Einrichtung Berechtigung und Zweck.

Abgesehen von den genannten Gebieten erstreckte sich nun meine Tätigkeit

a) auf die Beobachtung des Konzertlebens. Bei den Besuch der Konzerte

in Dortmund und anderen Städten meines Bezirks, wie Herne, Bochum, Hagen, sowie außerdem aus Zeitungsberichten konnte ich feststellen, daß der Besuch der städtischen Konzerte sich außerordentlich gehoben hat. In Dortmund sind die Orchesterkonzerte meist tagelang vorher ausverkauft. Der Besuch der Chorkonzerte läßt dagegen viel zu wünschen übrig. Die Zahl der Solistenkonzerte wird allerdings immer größer, da außer den Konzertdirektionen auch die N.S.Kulturgemeinde und die N.S. Gemeinschaft "Kraft durch Freude" Konzerte veranstaltet. Die vielen Veranstalter und die Fülle der Veranstaltungen beeinträchtigen natürlich das Ganze.

b) Die Jahresberichte der Konservatorien, Musikschulen und Musikseminare: Lüdemann, Dortmund; Schütze, Hoffmann und Glettenberg Bochum; Schüngeler, Lange und Steinkühler Hagen; Souvageol Hagen-Haspe; Ratohfrenz Witten; Esser Wanne-Eickel; Fzika Herne; Severin Hattingen; Hermeszmann Castrop-Rauxel; Shäfer-Sandhage Hamm liegen in diesem Jahre nicht vor, und ich kann infolgedessen eine statistische Übersicht nicht geben.
Aus meiner Tätigkeit als Leiter des städtischen Konservatoriums und durch persönliche Verbindungen mit einzelnen Direktoren einer Reihe von Musiklehrbildungsanstalten glaube ich feststellen zu können, daß allgemein im Rückgang der Schülerzahl ein Stillstand eingetreten ist.

c) Die Pflege der Hausmusik wurde nicht nur an den Musikschulen sondern auch durch die Fachschaft der Musikerzieher in den Vordergrund der Arbeit gestellt. Am Tag der Hausmusik brachte man fast in allen Schulen von Stadt und Land Veranstaltungen heraus, die den Zweck hatten, auf die Wichtigkeit der Hausmusik aufmerksam zu machen. Vielfach wurden auch die Volksinstrumente bei den Aufführungen weitgehendst berücksichtigt. In Dortmund hat die Hausmusik durch den Richard Wagner-Verband Deutscher Frauen einen wirksamen Auftrieb erhalten. Die hiesige Ortsgruppe des Verbandes veranstaltet im Gegensatz zu denen anderer Städte keine großen Konzerte, sondern vermittelt seinen Mitgliedern durch Heranziehung guter einheimischer und auswärtiger Künstler wahre, echte, deutsche Hausmusik. Tatsächlich werden auch gerade die Privathäuser der einzelnen Mitglieder für die Hausmusiknachmittage geöffnet.

d) Den Männerchören konnte die Gemeinnützigkeit nicht wieder zugestanden werden, da die neuen Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers noch fehlen.

e) Anträge auf Verleihung der Zelterplaketten wurden von folgenden Vereinen gestellt:

MGV	Abendglocke, Dortmund	zum	50	jährigen	Bestehen,
"	Glückauf, Herbede	"	75	"	"
"	D.-Darstfeld	"	50	"	"
"	Amicitia, Carbeck	"	75	"	"
"	1861 Lippersde	"	75	"	"
"	Eintracht Helmeringshausen	"	75	"	"
"	Sangeslust, Bochum	"	50	"	"
"	Konkordia Lünen	"	50	"	"
"	Sauerlandia Meschede	"	50	"	"
"	Konkordia, Hüsten	"	50	"	"
"	Eintracht, Ampen	"	50	"	" .

Nach eingehender Prüfung der Anträge konnten die Plaketten für alle oben genannten Vereine befürwortet werden.

f) Auf musikalische Fähigkeiten hin wurden 3 junge Leute geprüft, die Studienunterstützungen beantragt hatten. Bei zweien reichte die Musikalität aus, sodaß ich das Gesuch unterstützen konnte. Einer dagegen mußte abgewiesen werden.

g) Zur Beurteilung zweier neu erbauter Violinen des Herrn Klemme wurde ein Prüfungsausschuß bestellt, der aus den Herren Musikdirektor Sieben, 1. Konzertmeister Ensen, 2.Konzertmeister Schulz, Geigenbauer Siegert und dem Unterzeichneten bestand. Nach eingehenden Feststellungen wurde ein Gutachten verfaßt, das die klangliche Güte des Instruments hervorhob, die Mängel in der Form allerdings nicht verschweigen konnte. Die für diese Arbeit beantragte Unterstützung wurde, wie zu erwarten war, vom Herrn Minister abgelehnt.

h) Die unberechtigte Führung der Bezeichnung "Schule für Handharmonika" ist Herrn K. in Hagen vom Regierungspräsidenten untersagt worden; dadurch kamen die Bestimmungen des Erlasses zu ihrem Recht.

Zum Schluß ist noch zu bemerken, daß der schriftliche, fernmündliche und mündliche Verkehr in der Musikberatung im letzten Jahr eine wesentliche Vermehrung erfahren hat.

182

7. Mai 1937

In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 10. v. Mts. teilen wir Ihnen folgendes mit: Die Zelterplakette wurde etwa im Jahre 1926 von dem damaligen Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gestiftet. Sie wird an Chorvereine verliehen, die sich besondere Verdienste erworben haben. Es gibt eine bronzene, eine silberne und eine goldene Plakette. Die erste kann solchen Gesangvereinen verliehen werden, die ihr 50-jähriges Jubiläum feiern, die zweite an Gesangvereine zum 75-jährigen Jubiläum und die dritte an Chorvereine zum 100-jährigen Jubiläum.

Heil Hitler!

Abteilung für Musik

Im Auftrage

An die

Geschäftsstelle des Musikvereins

E i s e n a c h

Goldschmiedenstr. 22

M 1 ov. 72

183

Sehr geehrte Herren! 12. APR. 1937

Als Geschäftsstelle des Musikvereins Eisenach bitte ich Sie höfl., mir folg. Angaben frdl. machen zu wollen:

1, Wann gestiftet?
2 von wem? Ausbau Oberlehrer
3, unter welchen Bedingungen
welchen Zweck
4. etwas über die Geschichte der Stadtk.

Event. Literaturangabe, woraus ich die Angaben schöpfen könnte.

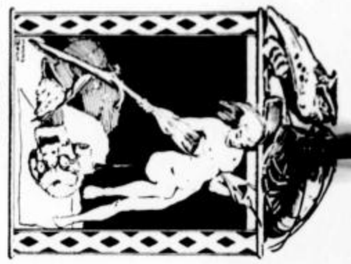
Besten Dank für Ihre Bemühungen

Heil Hitler!

Geschäftsstelle des
Musikvereins Eisenach

17/4 37

Rudolf Bley
Eisenacher Musikalienhandlung
und Konzertbüro. Buchhandlung
Eisenach
Goldschmiedenstraße 22 — Fernsprecher 2180



Postkarte

An die
Generalintendantur
der Staatlichen Schauspiele
Berlin

Deutsches Reich

An die
Generalintendantur der Musikvereine
Eisenach
Goldschmiedenstr. 22

Hotel Kaiserhof · Worms
Erstes Haus am Platze · Gegenüber dem Hauptbahnhof
Inhaber: Ludwig Baier, Küchenmeister · Fernsprechanschluß 3433
Fließendes kaltes und warmes Wasser in allen Zimmern · Zimmer mit Bad · Konferenz- und Beratungszimmer · Garage

z. Zt. Worms a. Rh., 5. Mai 1937

Adr.: Rudolf Wille
Berlin W 35
Ludendorffstr. 15 I Tel. 22 16 25.

Sehr geehrter Herr von Wolfurt!

Unter Bezugnahme auf unsere vorgestrige telefonische Verabredung teile ich Ihnen mit, daß ich gestern völlig unerwartet ein Gastspiel erhielt, das ab heute von Worms über Saarbrücken, Kissingen, Wiesbaden und Köln geht, sodaß ich für mein Bedauern am Freitag 12.30 Uhr nicht aufspielen kann. Ich konnte das Gastspiel aber nicht ausschlagen, da ich augenblicklich auf jede Verdienstmöglichkeit angewiesen bin.

Ab 21. ds. Mts. bin ich wieder in Berlin und werde mir dann erlauben, Sie zwecks Vereinbarung einer Rücksprache anzurufen. Sollte bereits vorher ein Entscheid in meiner Angelegenheit zu erwarten sein, wäre ich Ihnen für eine Mitteilung an meine Berliner Anschrift sehr dankbar. -

Heil Hitler!

Rudolf Wille.

117

Umschlag zum Randerlass des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. 2. 1937 Nr. V a 360

Eingang am 21.2.37
J.Nr. 141

Betrifft: Amanda Burgstaller, Bln-Schöneberg:
Unterstützungsgesuch für den Komponisten Rudolf Wille
(Niemburg)

Inhalt: Urschriftlich ~~mit~~ nebst Anlagen ~~1 Rx~~
an die Preussische Akademie der Künste, Abteilung für Musik
hier
zur Aeusserung

Im Auftrage
gez. Weber

Antwort: Term. 3 Wochen

Preussische Akademie der Künste
J.Nr. 141.

Berlin W 8, den ~~28.~~ 30. April 1937

~~Ueberreicht~~
~~Der Präsident~~

Urschriftlich nebst .... Anlagen
Reichs- und Preussischen Erziehung
dem Herrn Minister für Wissenschaft, ~~Kunst~~ und Volksbildung

Berlin W 8

~~nach Kenntnisnahme~~ ergebenst zurückgereicht:
mit folgendem Bericht

Infolge des verspäteten Eintreffens der Noten

Erst kürzlich gelangten wir in den Besitz zweier Kompositionen von Rudolf Wille: " Maien-Walzer " und " Tango Regina ", die beide der Unterhaltungsmusik angehören. ~~Wir~~ sind ~~daher~~ wir erst jetzt imstande, uns gutachtlich zu diesen Arbeiten zu äussern. Sie sind in Bezug auf Erfindung und technisches Können belanglos und

M 17

es dürfte nicht übertrieben sein, zu behaupten, dass in Deutschland jährlich nicht nur Dutzende, sondern sogar Hunderte solcher Kompositionen angefertigt werden. Da Rudolf Wille sich offenbar in misslicher wirtschaftlicher Lage befindet, so wäre es vielleicht angebracht, ihm aus charitativen Gründen eine Unterstütung zukommen zu lassen.

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende
Raumann

Stellvertretender Präsident

abgan! Herrn v. P. am Telefon 2005 gesprochen 28/4. Gau

28. April 1937

abgan 4/5.37 Mwr.

E i n s c h r e i b e n

Sehr geehrter Herr Wille,

anliegend senden wir Ihnen die uns freundlichst übermittelten Partituren " Maien-Walzer " und " Tango Regina " mit bestem Dank " eingeschrieben " wieder zurück.

Mit deutschem Gruss
Heil Hitler!
Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende
Raumann W

2

Herrn
Rudolf W i l l e
Berlin W 35
Ludendorffstr. 75 II r

M17
~~M 16 621~~

J. Nr. 141

1) Betrifft: Rudolf Wille

Regina, Tango (Rek 3)

2) Der Vorsitzende des Senats, Abteilung für Musik, bittet um gefällige Durchsicht vorgenannter Angelegenheit und Weitergabe in je . . . . Tagen.

Name	Zugesandt am	weiter gegeben am	Etwaige Stellungnahme oder Bemerkungen
Herrn Prof. Schumann	12.4.37		

Herrn
Rudolf Wille
Berlin W 35
Lützowufer. 75 II r

J. Nr. 141

1) Betrifft: Rudolf Wille

Maien-Walzer (Werk 4)

2) Der Vorsitzende des Senats, Abteilung für Musik, bittet um gefällige Durchsicht vorgenannter Angelegenheit und Weitergabe in je . . . . Tagen.

Name	Zugesandt am	weiter gegeben am	Etwaige Stelllungnahme oder Bemerkungen
Prof. Schünemann	13/4.37		

W

Pg. Rudolf Wille
Berlin W 35
Ludendorffstr.75 II r.
Tel.: 22 16 25

Berlin, am 27. April 1937.

Sehr geehrter Herr von Wolfurt!

Am 7.ds.Mts. hatte ich Ihnen die Partituren von zwei kleinem Arbeiten eingereicht.

Da ich seit einigen Tagen in Berlin wohne, bitte ich Sie höflichst um eine schriftliche oder telefonische Benachrichtigung, wann ich Sie zu einer Rücksprache in dieser Angelegenheit aufsuchen darf.

Heil Hitler!

Rudolf Wille.

Pg. Rudolf Wille
z.Zt.
Niemberg
über Halle.

Vorgang Leipzig 12/4 Ernst.

7.April 1937.

An
die Akademie der Künste
z.H. des Herrn Professor von Wohlfurth
Berlin W8
Pariserplatz 4.

Sehr geehrter Herr Professor!

Bezugnehmend auf mein Schreiben vom 13.März sende ich Ihnen anliegend die Partituren: "Maien-Walzer" und Tango "Regina".- Beide Arbeiten sind bereits von Pg. Curt Kretzschmar, Reichssender Leipzig, zur Aufführung angenommen. Ich mußte deshalb die Ihnen bereits angekündigte Lustspiel-Ouvertüre zurückstellen, um schnellstens diese beiden kleinen Werke beenden zu können, die, weil sie bereits angenommen sind, mir ehestens einen bescheidenen Verdienst sichern können.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Professor, für eine baldige Prüfung und Zurücksendung der Partituren sehr dankbar, damit ich sie sobald als möglich nach Leipzig schicken kann.

In der Hoffnung, daß die beiden kleinen Arbeiten, vom Standpunkt der guten Unterhaltungsmusik aus, Ihre wohlwollende Beurteilung finden mögen, danke ich Ihnen herzlichst für Ihre Bemühungen und erbitte Ihre baldige Nachricht.-

Heil Hitler!

Rudolf Wille.

Rudolf Wille
z.Zt.
N i e m b e r g
über Halle.

13.März 1937.

An
die Akademie der Künste
z.H. des Herrn von Wohlfurth

Berlin W 8
Pariserplatz 4.

Im Zusammenhang mit meinem von Frau Amanda Burgstaller, Bln.-Schöneberg, Bozenerstr.4, eingereichten Unterstützungsantrag teilte diese mir mit, daß ich der Akademie sofort eine Komposition einreichen solle. Das ist mir leider nicht möglich, da ich die heitere Ouvertüre, an der ich augenblicklich arbeite, unmöglich vor Ende dieses Monats fertigstellen kann. Ich bitte deshalb, sich bis dahin gedulden zu wollen und werde die Partitur sofort nach Fertigstellung einreichen.

Heil Hitler!

Rudolf Wille.

191

23. Februar 1937

J. Nr. 141

Sehr geehrte Frau Burgstaller,

Ihr an das Reichs- und Preussische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gerichtetes Unterstützungsgesuch vom 12. d. Mts. für den Komponisten Rudolf Wille ist an uns weitergeleitet worden. Wir bitten Sie, zu veranlassen, dass uns möglichst bald eine der neuesten Kompositionen des Herrn Wille zugesandt wird, damit wir dazu Stellung nehmen können.

Mit deutschem Gruß u. Heil Hitler!

Abteilung für Musik

Im Auftrage

Frau
Amanda B u r g s t a l l e r
Bln-Schöneberg
Bozenerstr. 4

Umschlag zum Randerlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Eingang am 18. 4. 1937

J. Nr. 367 . .

vom 15. 4. 37 . 19 Nr. Va 938/944

Betrifft: Auslandsstelle der Reichsmusikkammer: Deutsche Delegierte f. die Internationalen Kongresse während der Weltausstellung Paris 1937

Inhalt: 1) Urschriftlich ~~mit~~ nebst 2 Anlagen g.R.
an den Senat der Akademie der Künste
Abteilung für Musik
hier
~~mit dem Ersuchen, um gefällige Aeusserung übersandt.~~
zur Kenntnisnahme
2) Zu den Akten

Im Auftrage
gez. Stricker

Antwort:

Preussische Akademie der Künste Berlin W 8, den 26.4.37

J. Nr. 367 . . .

~~Ueberreicht~~
~~Der Präsident~~

Urschriftlich nebst 2 . . . Anlagen
dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

nach Kenntnisnahme ergebenst zurückgereicht.
~~mit folgendem Bericht~~

~~Der Präsident~~
~~i. V.~~
Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende
Stellvertretender Präsident

W 17

123

Umschlag zum Randerlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

vom 1. April 1937 Nr. Va 759

Eingang am 4. 4. 37
J. Nr. 305

Betrifft: Staatl. Anerkennung des Opernsängers und Regisseurs Karl Lippert-Schroth als Gesangslehrer

Für Sitzung

Inhalt: Urschriftlich ~~mit~~ nebst 19 . . Anlagen g.R.
an den Senat der Akademie der Künste
Abteilung für Musik

hier

~~mit dem Ersuchen um gefällige~~ Zur Aeusserung ~~übersandt.~~

Im Auftrage
gez. Ferber

Antwort: Ferm. 4 Wochen

Preussische Akademie der Künste Berlin W 8, den 12. April 37

J. Nr. 305 . . . .

Ueberreicht
Der Präsident

Urschriftlich nebst . 19. . . Anlagen

dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8

~~nach Kenntnisnahme~~ ergebenst zurückgereicht.
mit folgendem Bericht

Der Regisseur Karl Lippert-Schroth vom Landestheater in Schneidemühl ist uns als tüchtiger Musiker

M17

bekannt. Wir befürworten daher seinen Antrag um staatliche Anerkennung für das Fach Gesang.

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende
Kruse
Stellvertretender Präsident

W

Eilt!

Umschlag zum Randerlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
vom 6. April 1937 Nr. Va 830

Eingang am 7. 4. 37
J. Nr. 313

Betrifft: Reichsmin. f. Volksaufkl. u. Propaganda. X 9918 (25.3.37) Vorschlag zur Entsendung des Gesangspädagogen Prof. Dr. Reinecke in Leipzig zum Internat. Gesangskongress 1937 in Paris

Inhalt: Urschriftlich ~~mit~~ nebst . . Anlagen g.R.
an den Senat der Akademie der Künste
Abteilung für Musik
hier

~~mit dem Ersuchen um gefällige Aeusserung übersandt.~~
zu meinem Erlaß vom 19. März 1937 – Va 632/37 – übersandt

Im Auftrage
gez. Fischer

Antwort:

Preussische Akademie der Künste Berlin W 8, den 10. April 37
J. Nr. 313

Ueberreicht
Der Präsident

Urschriftlich nebst . . . . . Anlagen
dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

~~nach Kenntnisnahme~~ ergebenst zurückgereicht.
mit folgendem Bericht

Nach unsern Erkundigungen sind die Meinungen über die Bedeutung Dr. Reineckes als Stimmbildner geteilt. Da es sich um eine umstrittene Persön-

M 17

lichkeit handelt, können wir Dr. Reinecke für einen Vortrag in Paris kaum empfehlen.

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende
Schumann

Stellvertretender Präsident

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste,
Senat, Abteilung für Musik

Anwesend
unter dem Vorsitz des Herrn Prof. Schumann

Berlin W 8, den 8. April 1937
Beginn der Sitzung 5 Uhr

Amersdorffer
Bieder
Graener
von Keussler
Seiffert
Stein
Trapp
von Wolfurt

1. Besprechung über die Nordmarkschule für Musik, Bewegung und Sprecherziehung in Kiel.

Der Senat ist nicht in der Lage, den Privatdozenten Studienrat Dr. Engelke als geeigneten Vertreter für das Fach Musikgeschichte anzusehen.

Im Jahre 1933, als Professor Stein zum Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik nach Berlin berufen wurde, war Dr. Engelke sechs Jahre hindurch Privatdozent in Kiel gewesen. Man sollte meinen, dass während dieser Zeit seine Lehrbefähigung sich genügend erweisen konnte. Trotzdem sah sich die philosophische Fakultät nicht in der Lage, Dr. Engelke zum Nachfol-

M 17

lichkeit handelt, können wir Dr. Reinecke für einen Vortrag in Paris kaum empfehlen.'

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende
Schumann

Stellvertretender Präsident

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste,
Senat, Abteilung für Musik

Anwesend
unter dem Vorsitz des Herrn Prof. Schumann

Berlin W 8, den 8. April 1937
Beginn der Sitzung 5 Uhr

Amersdorffer
Bieder
Craener
von Keussler
Seiffert
Stein
Trapp
von Wolfurt

1. Besprechung über die Nordmarkschule für Musik, Bewegung und Sprecherziehung in Kiel.

Der Senat ist nicht in der Lage, den Privatdozenten Studienrat Dr. Engelke als geeigneten Vertreter für das Fach Musikgeschichte anzusehen.

Im Jahre 1933, als Professor Stein zum Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik nach Berlin berufen wurde, war Dr. Engelke sechs Jahre hindurch Privatdozent in Kiel gewesen. Man sollte meinen, dass während dieser Zeit seine Lehrbefähigung sich genügend erweisen konnte. Trotzdem sah sich die philosophische Fakultät nicht in der Lage, Dr. Engelke zum Nachfol-

M 17

ger Professor Steins zu wählen. Es ist dem Senat bekannt, dass die Fakultät gerade durch von ihr eingeholte Beurteilungen Dr. Engelkes aus dem Kreis der Fachmusikhistoriker sich bewogen sah, den umfassender vorgebildeten und durch vielseitigere Forschungen bewährten Professor Blume auf den Lehrstuhl zu berufen. Dr. Engelkes andauernde Privatdozentur ist also nicht ein Beweis für, sondern vielmehr gerade ein Beweis gegen seine Lehrbefähigung.

Professor Schumann und Professor Bieder werden am 10. Mai die Nordmarkschule in Kiel besichtigen und darüber Bericht erstatten.

2. Die Ergebnisse der Privatmusiklehrerprüfungen in Kiel und Wiesbaden werden zur Kenntnis genommen.
3. Besprechungen des Programms für das Orchesterkonzert am 4. Juni. Folgende Werke werden in Aussicht genommen oder sollen zirkulieren:

   Julius Weismann, Sinfonietta Giocosa
   Widor, irgend ein Stück für Orgel und Orchester
   Kaminski, Klavierkonzert
   Kurt Thomas, Klavierkonzert
   Hugo Distler, Konzert für Cembalo und Streichorchester.

4. Bewerbung des Komponisten Hermann Wunsch um eine Lehrstelle an einer Musikschule. Die Bewerbung soll beim Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissen-

schaft, Erziehung und Volksbildung befürwortet werden. Da die Erledigung derartiger Angelegenheiten meist eine beträchtliche Zeit in Anspruch nimmt, wird Wunsch eine nochmalige einmalige Beihilfe von 200,- RM bewilligt.

5. Unterstützungsgesuch des Kapellmeisters August Richard, Heilbronn. Dem Antragsteller wird eine einmalige Beihilfe von 150,- RM bewilligt.

6. Am Freitag, dem 23. April soll in den Ausstellungsräumen der Akademie ein Hauskonzert veranstaltet werden, mit Werken von Mitgliedern der Akademie. In Aussicht genommen sind zur Aufführung ein Variationenwerk für Klavier von Georg Schumann, ein Streichquartett von Paul Graener und ev. noch irgendwelche Lieder.

7. Antrag des Opernsängers und Regisseurs Karl Lippert-Schroth (Schneidemühl) um Befürwortung der staatlichen Anerkennung für das Fach Gesang wird befürwortet.

Schluss der Sitzung 7 Uhr

gez. Schumann gez. Wolfurt

Eilt!

Umschlag zum Randerlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Eingang am 22.3.37
J. Nr. 267...

vom 17.3.... 1937 Nr. Va 632/37

Betrifft: Auslandsstelle der Reichsmusikkammer: 2.3.37 – VIII 2510g/36 Hm/Kl. Internat. Gesangkongress anläßl. der Pariser Weltausstellung 1937

Inhalt: Urschriftlich ~~mit~~ nebst .3. Anlagen g.R.

an den Senat der Akademie der Künste
Abteilung für Musik

hier

mit dem Ersuchen um ~~gefällige~~ Aeusserung ~~übersandt~~.

Im Auftrage
gez. von Staa

Herrn: 1 Vorg.

Antwort:

Preussische Akademie der Künste Berlin W 8, den 5. April 1937

J. Nr. 267....

Ueberreicht
Der Präsident

Urschriftlich nebst .3.... Anlagen

dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8

~~Nachrichtlich~~ ergebenst zurückgereicht:
mit folgendem Bericht

Dem Bedenken des Herrn Dr. Drewes ist durchaus beizustimmen und auch wir empfehlen mindestens 2 Gesangspädagogen nach Paris zu entsenden. Da nun Herr Lohmann überhaupt verhindert ist, nach Paris zu gehen und es sich kei-

nesfalls empfiehlt, seine Ausführungen durch einen Dritten verlesen zu lassen, möchten wir vorschlagen zu entsenden Herrn Professor Grenzebach, Frau Professor Meiner und aus München etwa Herrn Paul Bender.

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Stellvertretender Präsident

199

Umschlag zum Randerlass des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 2. März 1937 U.a. 432/37

Eingang am 4.3.37
J.Nr. 190

Betrifft: Generalmusikdirektor der Stadt Düsseldorf: Neue Seminarordnung für das Robert Schumann-Konservatorium der Stadt Düsseldorf

Inhalt: Urschriftlich ~~nebst~~ 2 Anlagen g. R.
an den Senat der Akademie der Künste, Abteilung für Musik
hier
~~mit dem Ersuchen um gefällige~~ zur Aeusserung ~~übersandt~~.

Schumann

Im Auftrage
gez. Weber

1 Mitl. Ant.

Termin: 4 Wochen.

Antwort:

Preussische Akademie der Künste Berlin W 8, den 5. April 1937
J.Nr. 190

Ueberreicht Der Präsident

Urschriftlich nebst 2 Anlagen dem Herrn Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8.

~~nach Kenntnisnahme~~ ergebenst zurückgereicht:
mit folgendem Bericht

Der Entwurf einer neuen Seminarordnung des Robert Schumann-Konservatoriums der Stadt Düsseldorf entspricht im wesentlichen den üblichen Anforderungen. Wenn im Absatz 1 gesagt wird, dass im Seminar auch die künstlerische Vorbereitung der Schüler erfolgen soll, so werden sich die Hauptfachlehrer mit Recht dagegen

917

J.Nr. 190

1) Betrifft: Generalerlass Direktor der Stadt Düsseldorf, Neue Seminarordnung f. das Robert Schumann-Konservatorium der Stadt Düsseldorf

2) Der Vorsitzende des Senats, Abteilung für Musik, bittet um gefällige Durchsicht vorgenannter Angelegenheit und Weitergabe in je. . . . Tagen .

Name	Zugesandt am	weitergegeben am	Etwaige Stellungnahme oder Bemerkungen
Johannes Hermann Scheit	6.3.37.		Der Entwurf entspricht in wesentlichen den bisherigen Bestimmungen. Wenn in Absatz 1 gesagt wird, daß im Seminar auch die künstlerische Vorbildung der Schüler erfolgen soll, so wurden bisher gegen mit Recht die Hauptschwerpunkte gesetzt. Grundsätzlich hatten die Seminare nur die pädagogisch-methodische Ausbildung für sich in Anspruch genommen. Scheit
Johannes Hermann Wieder	25.3		Ich bin derselben Ansicht wie Herr Prof. Scheit; diese Punkte müssten entsprechend berichtigt werden. Wieder

Auf den Ergänzungserlass des Pr. Ministers vom 1929

wehren. Grundsätzlich sollen die Seminare nur die Aufgaben der pädagogisch-methodischen Ausbildung für sich in Anspruch nehmen.

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende
Kleinecke
Stellvertretender Präsident

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KONSTE ZU BERLIN

Berlin W 8, den 30. März 1937

Zum Schreiben vom 19.d.Mts. - Aktenzeichen: M.-Sch./H.

Sehr geehrter Herr !

Frau G e i s ist in ihrer Tätigkeit als Musikerzieherin und als Leiterin der Vorbereitungskurse für Musikerzieher an früheren Lehranstalten allgemein bekannt und geachtet. Die von ihr in Frankfurt a/M. vorbereiteten Studierenden haben stets ihre Studien an der Berliner Hochschule mit Erfolg fortsetzen können. Ein Verzicht auf ihre pädagogische Mitarbeit müsste als ein Verlust bezeichnet werden, da ihre Erfahrungen auf diesem besonderen Arbeitsgebiete nicht leicht zu ersetzen sind. Ihr Schreiben kam verspätet in meine Hände, da es falsch adressiert war.

Heil Hitler

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

An
den Herrn Landeskulturwalter
Landesstelle Hessen -Nassau
des Reichsministeriums für Volks-
aufklärung und Propaganda
F r a n k f u r t /Main

Gutleutstr. 8-14
(Adolf Hitler-Haus)

Stellvertretender Präsident

Landesstelle
Hessen-Nassau
des Reichsministeriums
für Volksaufklärung und Propaganda

Frankfurt a. M., den 19.3.1937
Gutleutstraße 8-14 (Adolf Hitler-Haus)
Fernsprecher 33336/37

Aktenzeichen: M.-Sch./H.
(In der Antwort anzugeben)

Der Landeskulturwalter.

Betrifft: Frau Zilla G e i s ,
Frankfurt am Main.

Herrn

Professor G. S c h u m a n n
Vizepräsident des Senats der Künste
B e r l i n

Bismarckstrasse 8.

Sehr geehrter Herr Professor !

Ich wäre Ihnen zu grossem Dank verpflichtet, wenn Sie mir unter voller Nennung Ihrer Titel und Ihrer derzeitigen Stellung über die musikerzieherische und charakterliche Persönlichkeit der Frau Zilla Geis eine ausführliche Begutachtung geben wollten.

Eine Beschleunigung der Auskunft ist dringend erwünscht. Im Voraus für Ihre Bemühung besten Dank.

Heil Hitler !

Meyer-Eppler

Frau Zillen Geis

203

Das Frankfurter Hoch'sche Konservatorium, gegründet als Privatanstalt, soll jetzt staatliche Hochschule für Musik werden. Aus diesem Anlass wurde unter anderem auch mir durch Schreiben vom 9.März 37, das abschriftlich beiliegt, nach 19jähriger Tätigkeit die Kündigung ausgesprochen.

Als Grund hierfür wurde angegeben, dass der Staat, trotz aller Bemühungen der hiesigen Stellen, die von mir gegründete und bisher geleitete Abteilung für Schulmusik nicht an die neue Staatliche Musikhochschule übernehmen wolle. Das Kuratorium habe beschlossen, meine bisherige Vorbereitungsklasse, deren Mitglieder sich zur Aufnahmeprüfung an die Hochschule für Musikerziehung, Berlin oder die Hochschule für Musik in Köln meldeten, nicht weiterzuführen.

Ausser der Schulmusikabteilung leitete ich bisher den Hochschulchor, und vertrat das Fach Musikerziehung am Privatmusiklehrer-Seminar. An beiden Stellen soll ich laut Kündigungsschreiben ersetzt werden durch zwei von auswärts neu hierher verpflichtete Lehrer.

Mir wurde also meine gesamte Lehrtätigkeit am Konservatorium, bestehend aus drei verschiedenen Gebieten mit drei verschiedenen Begründungen aufgekündigt.

Die in meinem Kündigungsschreiben angegebene Entscheidung des Staates, an der Frankfurter Musikhochschule eine Abteilung für Schulmusik nicht zu errichten, ist mir deshalb unerklärlich, weil es als Tatsache feststeht, dass alle in Preussen vorhandenen Ausbildungsstätten für Schulmusiklehrer nur etwa ein Zehntel des wirklichen Bedarfs zum Abschlussexamen bringen können, was doch wohl beweist, dass ein ausgesprochener Mangel an solchen Ausbildungsstätten herrscht.

Da nun aber gerade jetzt in Frankfurt eine neue Staatliche Musikhochschule im Entstehen begriffen ist, so hätte nichts näher gelegen, als zugleich auch diese dringende Frage in dem Sinne zu lösen, dass man neben Berlin, Köln und Königsberg auch an der Frankfurter kommenden staatlichen Musikhochschule eine staatliche Abteilung für Schulmusik errichtet hätte. Ich kann mir nicht denken, dass gerade der Staat daran nicht interessiert sein sollte. Viel eher möchte ich vermuten, dass die hiesigen Stellen im Augenblick für die Errichtung einer solchen staatlichen Schulmusikabteilung nicht das nötige Interesse bewiesen haben, so wie es ja auch tatsächlich seither immer der Fall gewesen ist.

Eine Schulmusikabteilung an der kommenden Frankfurter Musikhochschule zu einem späteren Zeitpunkt neu zu errichten, müsste naturgemäss sehr viel schwerer sein, als jetzt die bereits vorhandene Abteilung einfach zu übernehmen. Erstens ginge inzwischen der vorhandene Schülerstamm verloren, zweitens ginge meine genaue Kenntnis des Stoffgebietes und meine in 19jähriger Tätigkeit gewonnene Erfahrung der Sache verloren.

M17

M17

Frau Zilles Geis

203

Das Frankfurter Hoch'sche Konservatorium, gegründet als Privatanstalt, soll jetzt staatliche Hochschule für Musik werden. Aus diesem Anlass wurde unter anderem auch mir durch Schreiben vom 9.März 37, das abschriftlich beiliegt, nach 19jähriger Tätigkeit die Kündigung ausgesprochen.

Als Grund hierfür wurde angegeben, dass der Staat, trotz aller Bemühungen der hiesigen Stellen, die von mir gegründete und bisher geleitete Abteilung für Schulmusik nicht an die neue Staatliche Musikhochschule übernehmen wolle. Das Kuratorium habe beschlossen, meine bisherige Vorbereitungsklasse, deren Mitglieder sich zur Aufnahmeprüfung an die Hochschule für Musikerziehung, Berlin oder die Hochschule für Musik in Köln meldeten, nicht weiterzuführen.

Ausser der Schulmusikabteilung leitete ich bisher den Hochschulchor, und vertrat das Fach Musikerziehung am Privatmusiklehrer-Seminar. An beiden Stellen soll ich laut Kündigungsschreiben ersetzt werden durch zwei von auswärts neu hierher verpflichtete Lehrer.

Mir wurde also meine gesamte Lehrtätigkeit am Konservatorium, bestehend aus drei verschiedenen Gebieten mit drei verschiedenen Begründungen aufgekündigt.

Die in meinem Kündigungsschreiben angegebene Entscheidung des Staates, an der Frankfurter Musikhochschule eine Abteilung für Schulmusik nicht zu errichten, ist mir deshalb unerklärlich, weil es als Tatsache feststeht, dass alle in Preussen vorhandenen Ausbildungsstätten für Schulmusiklehrer nur etwa ein Zehntel des wirklichen Bedarfs zum Abschlussexamen bringen können, was doch wohl beweist, dass ein ausgesprochener Mangel an solchen Ausbildungsstätten herrscht.

Da nun aber gerade jetzt in Frankfurt eine neue Staatliche Musikhochschule im Entstehen begriffen ist, so hätte nichts näher gelegen, als zugleich auch diese dringende Frage in dem Sinne zu lösen, dass man neben Berlin, Köln und Königsberg auch an der Frankfurter kommenden staatlichen Musikhochschule eine staatliche Abteilung für Schulmusik errichtet hätte. Ich kann mir nicht denken, dass gerade der Staat daran nicht interessiert sein sollte. Viel eher möchte ich vermuten, dass die hiesigen Stellen im Augenblick für die Errichtung einer solchen staatlichen Schulmusikabteilung nicht das nötige Interesse bewiesen haben, so wie es ja auch tatsächlich seither immer der Fall gewesen ist.

Eine Schulmusikabteilung an der kommenden Frankfurter Musikhochschule zu einem späteren Zeitpunkt neu zu errichten, müsste naturgemäss sehr viel schwerer sein, als jetzt die bereits vorhandene Abteilung einfach zu übernehmen. Erstens ginge inzwischen der vorhandene Schülerstamm verloren, zweitens ginge meine genaue Kenntnis des Stoffgebietes und meine in 19jähriger Tätigkeit gewonnene Erfahrung der Sache verloren.

M17

M17

Es steht ausser allem Zweifel, dass mir etwa späterhin ein neuer Auftrag zur Weiterführung meiner bisherigen musikerzieherischen Tätigkeit nicht wieder erteilt werden würde, denn in einer mündlichen Unterredung äusserte sich Herr Hermann Reutter, der neue Direktor, die Leitung einer solchen Schulmusikabteilung gehöre in die Hände eines Mannes und nicht einer Frau.

Dass die bisherigen diesbezüglichen Verhandlungen der Frankfurter Stellen mit dem Staat zu dem genannten negativen Ergebnis geführt haben, ist meines Erachtens auf das mangelnde Verständnis dieser Stellen für die Bedeutung einer staatlichen Schulmusikabteilung für Volk, Staat und Schule zurückzuführen. Diese Bedeutung richtig zu beurteilen ist hier wohl niemand besser imstande als ich, die ich seit nunmehr 19 Jahren eine solche - bisher private - Ausbildungsstätte für Schulmusiklehrer am Hoch'schen Konservatorium leite, und gewissermassen meine Lebensaufgabe darin erblicke, für eine Verstaatlichung dieser in Frankfurt von mir ins Leben gerufenen Abteilung zu wirken.
Ich glaube deshalb ein Recht erworben zu haben, dass man mich vor den Verhandlungen mit dem Staat zum Zwecke der Information bei den Frankfurter Stellen zum mindesten angehört hätte, und hätte darüber hinaus sogar erwarten dürfen, dass man mich seitens der Vertretung des Konservatoriums - da ich dort die einzige Sachverständige für Schulmusikfragen bin - zu den Verhandlungen mit den staatlichen Stellen hinzugezogen hätte. Dass man das nicht getan hat, beweist mir nur, dass man seitens der Frankfurter Stellen garnicht ernsthaft an die Frage der Verstaatlichung meiner Schulmusikabteilung oder doch nur mit einer vorgefassten Meinung herangetreten ist. Es ist daher in jeder Hinsicht nur aufs lebhafteste zu bedauern, dass man mich über die schwebenden Verhandlungen völlig im Dunkeln liess, und mich durch mein Kündigungsschreiben gewissermassen vor vollendete Tatsachen zu stellen versuchte.

Schom im Jahre 1923 noch vor Köln und ein zweites Mal 1927 sollte Frankfurt eine staatliche Musikhochschule bekommen. Bei diesem zweiten Plan war vorgesehen, dass die Schulmusikabteilung im Mittelpunkt der Hochschule stehen sollte. Beide Male scheiterte die Verstaatlichung an den persönlichen Ambitionen derer - einschliesslich eines damaligen Direktors - die davon keinen persönlichen Vorteil erhoffen zu dürfen glaubten.

Erst recht muss heute die Schulmusikabteilung, als die einzige, die die Musikerziehung im Sinne der vom Herrn Reichsminister als verbindlich und richtungsweisend vertretenen musischen Gesamterziehungsidee, d.h. einer "Völkischen Musikerziehung", auch seither schon vertreten hat und auch in Zukunft zu vertreten berufen ist, im Mittelpunkt der neu zu errichtenden Musikhochschule stehen.

Wenn mit der Schulmusikabteilung die Trägerin der Volksmusikerziehungsidee aus der neuen Hochschule verbannt wird, bleibt dort nichts anderes übrig als die heute zu Recht abgelehnte Ausbildung zum Solisten- und Virtuosentum.

Die Musikerziehung erscheint dann nur noch im Ausbildungsplan der Privatmusiklehrer als ein theoretisches Pflichtfach unter verschiedenen anderen Fächern, anstatt die die gesamte Hochschule tragende übergeordnete Idee zu sein.

Sollte jedoch das Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung aus mir unbekannten Gründen der kommenden Staatlichen Musikhochschule in Frankfurt a.Main eine staatliche Schulmusikabteilung tatsächlich zunächst verweigern, so ist damit noch kein Grund gegeben, meine Vorbereitungsklasse auf die Berliner Hochschule für Musikerziehung, wie sie bisher bestand, aufzulösen.

Nach wie vor bleibt die Prüfung zur Aufnahme an die Hochschule für Musikerziehung in Berlin bestehen.

Die Anforderungen dort sind so hoch, dass sie nur von einem geringen Prozentsatz der Bewerber erfüllt werden können (oft nur 10%). Nach wie vor bleibt also auch die Notwendigkeit bestehen, dass sich die Bewerber für die Berliner-Aufnahmeprüfung gründlich vorbereiten.

Die aus meiner Vorbereitungsklasse hervorgegangenen Bewerber für das künstlerische Lehramt haben aber nicht mit 10%, sondern mit nahezu 100% die Aufnahmeprüfung in Berlin bestanden. Damit ist wohl der Beweis erbracht, dass meine Vorbereitungsklasse voll leistungsfähig ist.

Warum will man also diese Klasse zerschlagen ? Warum will man der deutschen studierenden Jugend eine Erziehungs- und Ausbildungsstätte nehmen, die sich 19 Jahre lang bewährt hat, die den Staat 85 Schulmusiklehrer geschenkt hat ?

Wenn man, wie jetzt beabsichtigt ist, die Vorbereitung für Berlin auf die einzelnen Hochschulklassen der neu zu errichtenden Musikhochschule verteilt, so würden gerade die wesentlichen Momente fehlen, die meiner Vorbereitungsklasse den Erfolg eines nahezu 100prozentigen Bestehens der Aufnahmeprüfung in Berlin sicherten :

1.) die Geschlossenheit und Einheitlichkeit des Lehrplans,
2.) das Verständnis und die Erfahrung, die ich mir in 19jähriger Tätigkeit aneignen konnte.

Ausserdem wurde durch meine eigene vielseitige musikalische Ausbildung eine weitgehende Zusammenfassung des Unterrichts

in meiner Hand und durch das im Interesse der Schüler von mir nur in geringer Höhe beanspruchte Stundenhonorar eine beträchtliche Verbilligung des Schulgeldes ermöglicht, das sich im anderen Falle etwa auf das Doppelte erhöhen dürfte.

Mit meinem Ausscheiden ginge daher nicht nur der Nachwuchs für das künstlerische Lehramt aus Hessen-Nassau verloren - ein Nachwuchs, den der Staat und die Schule dringend brauchen, sondern es ginge für eine ganze Reihe musikbegabter junger Menschen eine gesicherte künstlerische Ausbildung und vor allem - was viel schlimmer ist - eine Existenz-, eine Berufsmöglichkeit verloren.

Warum soll, während in ganz Deutschland nach neuen Arbeitsmöglichkeiten gesucht wird, und diese auch geschaffen werden, hier eine solche ohne jeden Grund zerstört werden, zumal Hessen-Nassau als Notstandsgebiet erklärt worden ist ?

Zu meiner Tätigkeit als Leiterin des Hochschulchors ist zu sagen, dass man mir diese am 1.10.35 übertrug, weil man sich von meiner gesamtmusikerzieherischen Erfahrung und Persönlichkeit eine Erfüllung wesentlicher chorerzieherischer Aufgaben - auch im Sinne der Bestimmungen für die Privatmusiklehrerprüfung - versprach. Ohne meine Leistungen als Leiterin des Hochschulchores ein einziges Mal geprüft zu haben, ja, ohne mich überhaupt auch nur zu kennen, hat Herr Reutter, der neue Direktor, wie aus einem Zeitungsgespräch zwischen ihm und dem "Frankfurter Generalanzeiger" vom 4./8.36 hervorgeht, bereits vor Antritt seines Amts meinen Nachfolger in der Person des Herrn Prof.Dr.Hugo Holle aus Stuttgart bestimmt.

Auch der von mir gegründete "Frankfurter Kammerchor", der ein Bestandteil meiner schulmusikalischen Abteilung ist, soll künftig von Herrn Prof.Dr. Holle geleitet werden, ohne dass für diese Massnahme eine Begründung angegeben worden wäre.

Das Fach Musikerziehung am Privatmusiklehrerseminar, das ich seit 1927 vertrete, wurde mir gemäss dem"Prinzip der Vereinfachung des Lehrkörpers" entzogen und Herrn Dr.Scherber übertragen, der zugleich das bisher noch nicht bestehende Amt eines "Leiters des Privatmusikseminars" innehaben wird. Ob Herr Dr.Scherber eine praktische Tätigkeit als Musikerzieher an einem Konservatorium, geschweige denn an einem Privatmusiklehrseminar ausgeübt hat, ist mir nicht bekannt.

Herr Direktor Reutter hat, wie schon erwähnt, in mündlicher Unterredung sich zu mir geäussert, wenn in der von ihm geleiteten Musikhochschule eine schulmusikalische Abteilung bestehen bliebe, so gehöre nach seiner Meinung an deren Spitze keine Frau, sondern ein Mann.

Diese Aeusserung scheint mir den wahren Grund für meine beabsichtigte Entlassung zu enthüllen.

Ich bin der festen Ueberzeugung, dass diese Meinung nicht den geltenden nationalsozialistischen Anschauungen entsprechen kann, deren oberster Grundsatz lautet :

L e i s t u n g u n d P e r s ö n l i c h k e i t

e n t s c h e i d e n .

Bei der Leistung, auf die ich als Musikerzieherin und Seminarleiterin hinweisen kann - allein 85 Schulmusiker, die die Abschlussprüfung bestanden haben, sind durch mich vorbereitet worden - muss ich feststellen, dass diese Haltung des Herrn Direktor Reutter mir gegenüber ein Unrecht darstellt.

Abgesehen davon habe ich niemals den Anspruch erhoben, bei einer Verstaatlichung meiner Schulmusikabteilung deren oberste Leitung zu behalten; denn mir ist es durchaus nicht auf meine Person, sondern immer nur auf die von mir vertretene Sache angekommen. Gerade deshalb aber muss ich es als unrecht empfinden, wenn man mich von der Mitarbeit an einer Aufgabe, der ich 19 Jahre gedient habe, ausschliessen will, vermutlich aus keiner anderen Ursache als der, dass ich eine Frau bin.

Um mich als musikerzieherische und charakterliche Persönlichkeit auszuweisen, kann ich an dieser Stelle nichts anderes tun, als mich auf das Zeugnis vieler namhafter Männer und Frauen berufen, deren Liste in der Anlage beigefügt ist.

Tatsache und Form meiner Kündigung muss ich als eine Kränkung und Herabsetzung meiner Berufsehre empfinden, zumal sie j e t z t erfolgt, unmittelbar vor der Verstaatlichung des Konservatoriums, für die ich mich zuerst und am meisten eingesetzt habe. Und dies nach 19jähriger erfolgreicher Arbeit !

Zeugnis

Anlage 1.

Frankfurt a.M., 8.März 1937.

Sehr geehrtes Fräulein Geis !

Durch die Errichtung der Staatl.Hochschule für Musik werden die derzeitigen Anstellungsverträge unserer Lehrkräfte, die bis zum 31.August 1937 laufen, von diesem Zeitpunkt an,hinfällig.

Ich mache Ihnen daher heute davon Mitteilung, dass der mit Ihnen abgeschlossene Vertrag am 31.August d.Js. sein Ende findet.

Ausserdem trifft es sich, dass der Staat bei der neugegründeten Hochschule ein Schulmusikseminar trotz unserer Bemühungen nicht bewilligt hat und das Kuratorium demzufolge die Fortführung einer besonderen Vorbereitungsklasse für die Aufnahmeprüfung in Berlin oder Köln - auch im Hinblick auf die Neuregelung des Schulmusikstudiums von Seiten des Staates - nicht mehr wünscht.

Der gesamte Hochschulchor, auch der Kammer- und Kirchenchor, geht am 1.April 1937 in die Hände von Herrn Prof. Holle über, aus Gründen, die ich Ihnen bereits mitteilte, und die auch Ihr Verständnis fanden.

Die beiden Unterrichtsstunden Musikerziehung fallen, meinem Prinzip der Vereinheitlichung des Lehrkörpers und Lehrplans zufolge, an den Leiter des Privatmusiklehrer-Seminars, Herrn Dr.Scherber.

Alle diese Aenderungen machen es mir zu meinem Bedauern nicht möglich, Sie weiterhin unserem Lehrkörper zu verpflichten.

Doch da das Schulamt beschloss, Sie baldmöglichst als vollbeschäftigte Studienrätin in den Schuldienst zu übernehmen, bleiben Ihre pädagogischen Fähigkeiten nach wie vor der Jugend Frankfurts erhalten, was Sie gewiss ebenso freuen wird wie uns, die wir Ihrer Verdienste um das Dr.Hoch'sche Konservatorium stets in der gebührenden Dankbarkeit gedenken werden.

Ich beurlaube Sie daher ab 1.April 1937 unter Fortzahlung der Ihnen bis 1.September 1937 zustehenden Vergütung von Ihrer Tätigkeit an unserer Anstalt und verbleibe

mit den verbindlichsten Grüssen
und Heil Hitler

Ihr
gez.Hermann Reutter.

Anlage 2.

1.) Prof.G.Schumann, Vizepräsident des Senats der Künste Berlin Lf. Dismarckstrasse 8
2.) Prof.G.Schünemann, Dir.d.Staatbibliothek,Berlin,Unt.den Linden
3.) Dir.Dr. E.Bieder, Berlin, Staatl. Hochschule f.Musikerziehung, Charlottenburg, Luisenplatz (Schloss)
4.) Prof.Dr. Thiel, Kirchenmusikschule, Regensburg
5.) Prof. Martens, Berlin-Zehlendorf, Strasse 151, Haus 19
6.) Stud.Rat Götsching, Berlin W.3, Landshuterstrasse 7
7.) Frau Stud. Direktorin Förster, Berlin, Ministerium, Unter den Linden 4
8.) Dr. Jantzen, Berlin, Potsdamerstrasse 120, Zentralinstitut f.Erziehung u.Unterricht
9.) Frau Stud.Dir. Lehmann, Breslau, Präsidium
10.) Prof.Dr.Grau, Kassel, Oberpräsidium
11.) Prof. Dr.Zühlke, Kassel, Oberpräsidium
12.) Oberschulrat Dr.Blank, Kassel, Oberpräsidium
13.) Reg.Rat Moritz, Wiesbaden, Regierung
14.) Reg. Rat Müller Wiesbaden, Regierung
15.) Dir. Fassig, Wiesbaden, Landeshaus
16.) Frau Dr. A.Bröcker, Frankfurt a.M., Gabelsbergerstr.4
17.) Kapellmeister Rosbaud Frankfurt a.M.,Rundfunk,Eschershm.Landstr.
18.) Rektor Werhan, Frankfurt a.M., Ganghoferstr.11
19.) Musiklehrer Goy, Frankfurt a.M., Eschersheimerlandstr. 4

Ehemalige Schüler :

20.) Dozent Dr.Ullner, Kiel, Hochschule f.Lehrerbildung
21.) Stud.Rätin Birkenstock, Saarbrücken, Cecilienschule
22.) Referendar F.Schöneich, Bergen Krs.Hanau
23.) Konzertsänger E.Fleischhauer, Frankfurt a.M., Hohenstaufenstr.32

Jetzige Schüler:

24.) E.Stösser, Berlin-Ch'bg.5,Hochschule f.Musikerziehg.
25.) Elfriede Duthweiler, " " " " "
26.) Anita Dienst, Frankfurt a.M., Robert Mayerstr.59
27.) Otto Bitsch, Mainz, Freih.v.Steinplatz 11

Eltern der Schüler :

28.) Obering.A.Feckinhaus, Direktor der A.E.G. Frankfurt a.M., Gärtnerweg 61
29.) Prof.Dr.Petersen, Berlin, Rüdesheimerplatz 8
30.) Apotheker Volk, Frankfurt a.M., Karolingerallee 20.

---

19. März 1937

Sehr geehrter Herr Direktor,

beiliegendes Schreiben ist offenbar fälschlich an die Akademie gerichtet worden. Ich übersende es Ihnen hiermit und bitte Sie freundlichst, davon Kenntnis zu nehmen.

Mit deutschem Gruss
Heil Hitler!
Abteilung für Musik
Im Auftrage

Herrn
Direktor Bruno K i t t e l
Berlin Sw 11
Bernburgerstr. 23

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 19. März 37
Pariser Platz 4

Wir teilen Ihnen mit, dass wir Ihr Schreiben vom 18. 3. - betr. Gesangsunterricht für Ihre Tochter - an den Direktor des Konservatoriums der Hauptstadt Berlin Herrn Bruno Kittel, Berlin SW 11, Bernburgerstr. 29 gesandt haben, da an der Akademie kein Gesangunterricht erteilt wird.

Mit deutschem Gruss
Heil Hitler!
Abteilung für Musik
Im Auftrage

Herrn
Otto Weiss
Berlin N 58
Gleimstr. 37 Qu.I

215
212

18. März 1937

J. Nr. 200

Einschreiben!

Sehr geehrter Herr Sancin,

zu unserm grossen Bedauern war es uns nicht möglich, einen Komponisten zu finden, der bereit wäre, Ihr Libretto zu vertonen. Wir schicken Ihnen daher Ihr Textbuch mit bestem Dank " eingeschrieben " wieder zurück.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Abteilung für Musik
Im Auftrage

Herrn
Dusan S a n c i n
C e l j e, Kr. Petra c 32
Jugoslavien

213

Akademie d. Künste Berlin
No 0200 * 5. MRZ 1937

Akt f. Mus.
P. T.

In Beantwortung auf Ihr wertes Schreiben vom 2. Oktober 1936 sandte ich Ihnen das Manuskript meines Opernlibrettos –

Höflichst ersuche ich nun, mir Nachricht zu geben, ob überhaupt eine Möglichkeit besteht, das Libretto an irgend einen Komponisten abzugeben. –

In Erwartung Ihrer werten Antwort zeichne ich mit vorzüglicher

Hochachtung

Dusan Ivanov

Celje, 3. III. 1937.

Dusan Ivanov
Celje, Kr. Petra c 32
Jugoslavien.

P.s. Das Manuskript sandte ich am 15. XII. 1936.

214

Akademie d. Künste
No 1204 * 18 DEZ.

An die
Preußische Akademie
der Künste
Abteilung für Musik

Berlin.

Unter Bezugnahme auf Ihr wertes Schreiben vom 2. Oktober d. J. erlaube ich mir von Ihrem geschätzten Anerbieten Gebrauch zu machen und sende Ihnen beiliegend das Manuskript meines Librettos.

Höflichst ersuche ich den löbl. Senat mir an die Hand zu gehen und mir, wenn möglich, zu einem Komponisten zu verhelfen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dušan Jančin

Celje, 16. XII. 1936.

Dušan Jančin
Celje, Kr. Petra c. 32
Jugoslavien.

M

An die Akten
Für Dienstag 4/1. 215

Der Reichsstatthalter in Hessen
Landesregierung - Abt. VII.

Zu Nr.: VII/V 38459
Betreff: Musikhochschulen

Darmstadt, den 4. November 1936

12 MRZ 1937

Nach dem Erlass des Reichserziehungsministeriums wird entschieden, dass die Akademie für Tonkunst künftig die Bezeichnung

„Hessische Landesmusikschule"

führt, und zwar mit Wirkung vom 1. April 1937 ab.

Im Auftrag:
gez. Ringshausen

M17

Umschlag zum Randerlass des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 2. 2. 1937. . . 19. . Nr. U 482

Eingang am 4. 3. 37
J.Nr. 191 . .

Betrifft: Adolf Schorer, Kaufbeuren: Kalkulation für sein Tiefdruck-Rotationsdruck-Verfahren.

Inhalt: Urschriftlich ~~nebst~~ Anlagen g. R. zurück an den Senat der Akademie der Künste, Abteilung für Musik

~~unter Bezugnahme auf den Bericht vom 28. Oktober 1936 — 839 — mit dem Ersuchen um gefällige~~ hier Aeusserung. ~~übersandt.~~

Jm Auftrage
gez. Weber

Ab mit 6 Anl

Term.: 4 Wochen

Antwort:

Preussische Akademie der Künste
J.Nr. 191 . . .

Berlin W 8, den 20. März . . 1937.

Ueberreicht
Der Präsident

Urschriftlich nebst . . . . Anlagen
dem Herrn Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
(Reichs- und Preussischen)

B e r l i n W 8

~~nochmals~~ ergebenst zurückgereicht:
mit folgendem Bericht

Unter Bezugnahme auf unsern Bericht x vom 28. Oktober v. Js. - J. Nr. 839 - erlauben wir uns folgendes zu berichten:

Das von Schorer angeblich erfundene Herstellungsverfahren ist nichts Neues und durch neuere Erfindungen

218

längst überholt. Die geringen Kosten (50,- RM) für die Herstellung von 200 Schulliederbüchern sind wohl nur so zu erklären, dass diese Drucksachen in Schorers Lehrlingsschule ohne Zahlung von Arbeitslohn angefertigt werden, wobei Schorer seine eigene Arbeitskraft vermutlich garnicht oder sehr niedrig einsetzt. Es dürfte stimmen, dass die in der Liste von Schorer angeführten zahlreichen Druckereien die betreffenden Angebote zu den angegebenen Preisen gemacht haben. Schorer hat dazu aber als Unterlage keine Manuskripte eingesandt, sondern nur die Angabe für den Notenstich verlangt, während heutzutage vielfach billigere Verfahren als der Notenstich angewendet werden. Die hohen Preise der Druckereien sind auch dadurch zu erklären, dass die Auflage nicht mehr als 200 Exemplare betragen sollte. Bei Auflagen von 1000 und mehreren tausend Stück ermässigt sich der Preis für jedes Exemplar ganz ausserordentlich.

Auf der letzten Umschlagseite des eingesandten Musterheftes ist zu ersehen, wie das Heft entstanden ist: die Noten wurden geschrieben oder gestempelt. Beide Verfahren sind seit langem bekannt. Die Schrift wurde gesetzt und durch irgend ein Umdruckverfahren mit den Noten kombiniert. Als Druckträger wurde ein Umdruckpapier verwendet. Dieses Verfahren ist seit ~~vielen Jahren nicht~~ längst mehr üblich, da das auf dem Umdruckpapier stehende Schriftbild durch den Umdruck auf

J.Nr.

1) Betrifft:

2) Der Vorsitzende des Senats,Abteilung für Musik, bittet um gefällige Durchsicht vorgenannter Angelegenheit und Weitergabe in je. . . . Tagen .

N a m e	Zugesandt am	weitergegeben am	Etwaige Stellungnahme oder Bemerkungen

das Druckblech verloren geht, mithin kein Druckträger übrig bleibt. Seit vielen Jahren werden derartige Schriftbilder auf Transparentpapier hergestellt.

Zusammenfassend wäre zu sagen; dass das Verfahren von Schorer längst überholt ist und einer Unterstützung von staatlicher Seite aus kaum bedarf.

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende

Gel. Okt. 23.

20. März 1937

J. Nr. 171

Wir bestätigen den Empfang Ihrer Zuschrift vom 24. Februar d. Js. nebst den Anlagen und teilen Ihnen mit, dass wir dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über Ihr Notendruckverfahren Bericht erstattet haben. Gutachten an private Stellen werden von der Akademie der Künste nicht abgegeben.

Heil Hitler!

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Herrn

Adolf Schorer

Kaufbeuren im Bayr. Allgäu

Tabratshoferzeile 3

Akademie der Künste
250 17 MRZ

219

R. UND W. LIENAU

VORM. SCHLESINGER'SCHE BUCH- UND MUSIKHANDLUNG ROB. LIENAU

BERLIN ~ WIEN ~ LEIPZIG

CARL HASLINGER H. R. KRENTZLIN OTTO WERNTHAL ADOLF KÖSTER
Q.D.M. TOBIAS UNTERRICHTSVERLAG MUSIKVERLAG MUSIKVERLAG

BANKKONTEN: DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE 49, BERLIN-LICHTERFELDE // POSTSCHECK: LIENAU BERLIN 174
WERNTHAL BERLIN 611 00 / KÖSTER BERLIN 244 00 // FERNSPR.: G 3 LICHTERFELDE 1681, 4795, 3913 (SAMMELNUMMER 5171)

BERLIN-LICHTERFELDE, LANKWITZER STR. 9 15.3.1927.

An die

Preussische Akademie der Künste,

B e r l i n W. 8

.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Ich habe die mir eingereichten Vorlagen und Schriftsätze des Adolf S c h o r e r in Kaufbeuren eingehend geprüft und nehme auf Grund meiner eigenen langjährigen Erfahrungen, und der von 3 grossen Notendruckereien eingeholten Auskünfte dazu folgendermassen Stellung:

1.) Das von Schorer angeblich erfundene und getätigte Herstellungsverfahren ist nichts Neues, und durch neuere Erfindungen längst überholt. Es hat keinen Zweck, diesem veralteten System irgend-eine Unterstützung zu gewähren.

2.) Der von Schorer angegebene Preis von Mk. 50.-- ist völlig irreführend, und diese Niedrigkeit ist nur so zu erklären, dass Schorer die Herstellung in seiner Lehrlingsschule ohne Zahlung von Arbeitslohn u.s.w. machen lässt, und seine eigene Arbeitskraft auch falsch einsetzt. Es ist richtig, dass die in der Schorer'schen Liste angeführten zahlreichen Druckereien die betr. Angebote zu den angegebenen Preisen gemacht haben. Schorer hat dazu aber als Unterlage keine Manuskripte eingesandt, sondern nur allgemeine Angaben gemacht und Notenstich verlangt, während man heutzutage ohnehin billigere Verfahren als Notenstich schon ausführt. Die hohen Preise der Druckereien sind auch dadurch zu erklären, dass nur 200 Expl. gedruckt werden sollten. Bei Auflagen von ein oder mehreren tausend Stück ermässigt sich der Preis pro Expl.

b.w.

5. März 1937

ab 5/3 Carl

E i n s c h r e i b e n !

Sehr geehrter Herr Lienau,

nach Rücksprache mit Ihrer Fräulein Tochter übersenden wir Ihnen anbei nochmals Vorlagen zur Angelegenheit des Notendruckers Adolf Schorer (Kaufbeuren) und bitten Sie freundlichst um ein recht ausführliches Gutachten.

Abteilung für Musik

Im Auftrage

Kurt Wolfart

Herrn

Robert Lienau

Musikverleger

Bln-Lichterfelde

Marienstr. 1

natürlich ganz ausserordentlich. Ich gebe in Nachfolgendem noch 2 Auszüge aus Gutachten, die mir seitens der mir befreundeten Druckereien zur Verfügung gestellt worden sind:

1.)Zu dem Verfahren des genannten Sch. selbst habe ich zu erwidern,dass dieses schon längst bekannt ist. Auf der letzten Umschlagseite des eingesandten Musterheftchens ist ja zu ersehen, wie das Heft entstanden ist: Die Noten wurden geschrieben oder gestempelt. Beide Verfahren werden schon seit langer Zeit angewendet. Die Schrift wurde gesetzt und durch irgend ein Umdruckverfahren mit den Noten ~~Schrift~~ kombiniert. Als Druckträger wurde ein Umdruck-Papier verwendet. Dieses Verfahren wenden wir seit vielen Jahren nicht mehr an, da das auf dem Umdruck-Papier stehende Schriftbild durch den Umdruck auf das Druckblech verloren geht, mithin kein Druckträger übrigbleibt. Ich brauche Sie wohl nicht darauf hinzuweisen, dass schon seit vielen Jahren derartige Schriftbilder auf Transparent-Papier hergestellt werden. Das Verfahren ist also schon längst überholt.

2.)Wir haben das Heft einer Durchsicht unterzogen und festgestellt, dass die Herstellung ohne Zweifel nach einem Verfahren vorgenommen wurde, das heute eigentlich als längst überholt gilt. Die Noten sowohl als auch die Schrift tragen deutlich die Spuren sogenannten Umdrukkes. Heute wendet man Verfahren an, die auch Nachdrucke ermöglichen, was beim Umdruckverfahren ausgeschlossen ist. Die Schrift ist offenbar gesetzt und in der gleichen Weise vervielfältigt wie die Noten.
Der Preis von Mk. 50.-- für eine Auflage von 200 Expl. ist allerdings so niedrig, dass man nur annehmen kann, unbezahlte Kräfte der Städtischen Berufsschule Kaufbeuren haben mitgewirkt. Eine Firma, die ihre Arbeitskräfte einigermassen anständig bezahlen muss, kann einen so niedrigen Preis nicht einhalten.
Würde Schorer mit seinem Verfahren einen Nachdruck anfertigen wollen, so müsste er photohraphische Negative herstellen. Es entständen also Kosten, die durch die heute von den Notendruckereien benutzten Verfahren nicht mehr entstehen.

Unter Zusammenfassung des Vorstehendem kann ich nur dringend davon abraten, diesem zudringlichen sogenannten Erfinder irgendwelche Unterstützung zu gewähren. Man soll ihm glatt und ein für allemal abweisen. Die Anlagen gebe ich anbei zurück.

Heil Hitler!

Robert Lienau

ADOLF SCHORER
KAUFBEUREN
IM BAYR. ALLGÄU
TABRATSHOFERZEILE 3

Erfinder
des Fixator-Notendruck-Verfahrens

Akademie d. Künste Berlin
No 1171 * 27. FEB. 1937

121

Kaufbeuren, den 24.2.1937.

An den Senat der Akademie der Künste
in B e r l i n.

Im Kampfe um die Anerkennung meiner Erfindung habe ich meine Versuche weitergeführt und auf Grund eines Schreibens des Herrn Preuss. Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 7.Sept.1936, zwecks Ausstellung eines Gutachtens über mein Fixator-Verfahren ein geschlossenes Werk vorzulegen und dabei eine genaue Kalkulation anderem Notendruckereien vorzulegen, ein geschlossenes Werk angefertigt, dessen Wiegendruck ich Ihnen beiliegend übersende mit der Bitte um Ausstellung eines Gutachtens. Eine Abschrift des Briefes, den ich an den Herrn Preuss. Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gerichtet habe, lege ich diesem Schreiben bei, damit Sie genau im Bilde sind. Auch die Vergleichs-Tabelle, auf welcher die Druckpreise anderer Notendruckereien für das gleiche Werk ersichtlich sind, lege ich zur besseren Beurteilung meines Verfahrens bei. Ich bin auf Grund einer selbst gebauten Modell-Presse in der Lage, eine Auflage von 2oo Stück um 5o RM liefern zu können, während die Grossstadt-Firmen 2oo RM bis 3oo RM für diese Arbeit verlangen. Also ersehen Sie nun den grossen Wert meiner Erfindung, mit deren Ausnutzung wohl Hunderttausende von Mark, ja sogar Millionen eingespart werden können. Mein Bestreben ist nach wie vor, und wenn alle meine Bemühungen, ein Gutachten von hoher Stelle zu erreichen, wieder scheitern sollten, billige Musikalien zu schaffen, eine Klavierstimme kostet bei mir nicht mehr als 5o Pfennig, eine einzelne Stimme von einem Lied nur 1 Pfennig, auf der Handpresse gedruckt und bei einer

Massenauflage von über 1000 Exemplaren könnte der Druck auf einer Offsetpresse und bei mehr als hunderttausend Exemplaren auf einer Rotationsmaschine vorgenommen werden und dadurch würde sich der Druckpreis auch noch um 50 % ermässigen, also würden die Markt-Preise der Musikalien bald verschwinden, wenn ich einen Druckauftrag bekommen könnte. Ich bitte Sie nur um das Eine, stellen Sie mir ein Gutachten bitte aus, wie Ihnen die Noten gefallen und die Druckausführung und der Herstellungspreis, dann bin ich schon zufrieden. Vielleicht gelingt es mir bald, Aufträge zu bekommen und meine Erfindung dem Wohle der Volksgemeinschaft dienstbar zu machen und die erste nationalsozialistische Oper nach meinem Verfahren zu drucken.

Auf Ihre Begutachtung hoffend,

zeichnet mit Heil Hitler

Adolf Schreck

Kriegsbeschädigter
ehem.Befehlsempfänger
des 17.(Preuss.)
Res.-Inf.-Regts.

Vergleichs-Tabelle

Ich habe an 12 Notendruckereien Preisanfragen gestellt, was die Anfertigung von 2oo Liederbüchern wie beiliegender Wiegendruck kostet. Von den 12 befragten Firmen teilten mir 9 die nachgenannten Preise mit, 3 Firmen antworteten mir, dass sich der Druck einer solch kleinen Auflage überhaupt nicht lohne. Und das ist gerade mein Bestreben, dass sich auch eine kleine Auflage lohnt, dass eine kleine Schulgemeinde oder ein kleiner Gesangverein seine Musikalien billig bekommen. Nach meinem Verfahren kostet die Herstellung von 2oo Schul-Liederheften wie mitgesandter Wiegendruck

5 o RM

Andere Notendruckereien berechneten für die gleiche Auflage:

Breitkopf & Härtel, Leipzig..... 235 RM

C.G.Röder Leipzig..... 215 RM

Oskar Brandstetter, Leipzig..... 236 RM

Universitätsdruckerei Stürtz, Würzburg..... 2oo RM

Wittichsche Hofbuchdruckerei Darmstadt..... 2oo RM

F.M. Geidel & Sohn, Leipzig..... 198 RM

Josef Kösel, Kempten..... 27o RM

Konrad Triltsch, Würzburg..... 2o7 RM

Josef C.Huber, Diessen am Ammersee..... 3oo RM

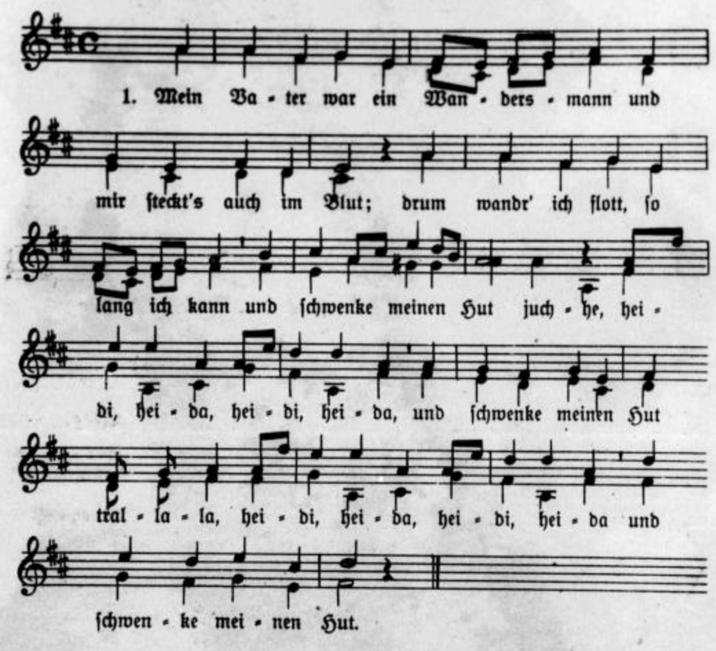
Aus diesen Preisangeboten kann der grosse Vorteil meiner Erfindung genau festgestellt werden. Da ich keine Betriebsunkosten Verwaltungskosten, keine Zinsenlasten oder sonstige Verpflichtungen habe wie ein Grossbetrieb, kann ich auch um über 6o Prozent billiger liefern, jedenfalls ein Fortschritt, der sich zu gunsten der Volksgemeinschaft und der kleinen Musikalienverbraucher auswirken wird. Zudem wurde bei diesen Angeboten der Druck nur einstimmig berechnet, die Rechnung würde also noch höher lauten, da manche Lieder zweistimmig geschrieben sind. Und nun bitte ich um Ihr geschätztes Gutachten, das mir den Weg bahnen soll zu weiteren erfolgreichen Arbeit.

Mit Heil Hitler! Adolf Schwarz

Stempelmeister

10. Mein Vater war ein Wandersmann.

(Aus Wanderlust)



2. Das Wandern schafft stets frische Luft, erhält das Herz gesund; frei atmet draußen meine Brust, froh singet stets mein Mund.

3. Warum singt dir das Vögelein so freudevoll sein Lied? Weil's nimmer hockt, landaus, landein, durch and're Fluren zieht.

4. Drum trag ich's Ränzel und den Stab weit in die Welt hinein und werde bis ans kühle Grab ein flotter Bursche sein.

223

Anlagen zur Sache

Schorer

Kaufbeuren

Preußische
Akademie der Künste
Berlin W 8
Pariser Platz 4

Wiegendruck



Zur Prüfung
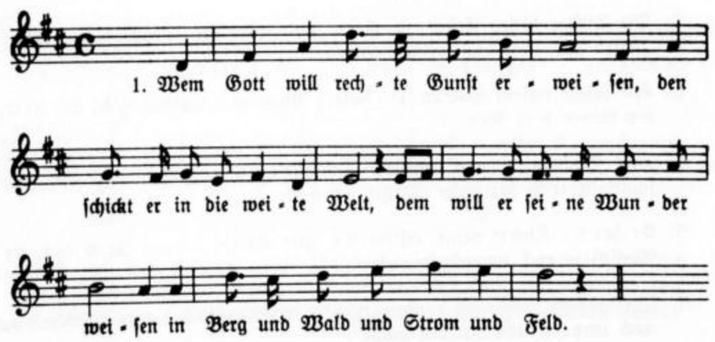
An Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An den Senat der Preuß. Akademie der Künste, Abt. Musik.

Lieder für das Mai-Fest

Unverkäufliches Eigentum der Evangelischen Volksschule Kaufbeuren.
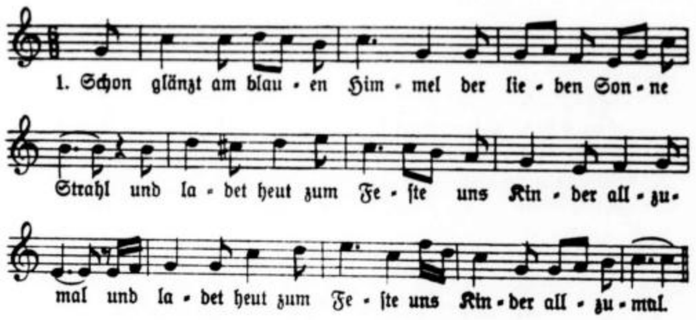
1. Der frohe Wandersmann.



2. Die Bächlein von den Bergen springen, die Lerchen schwirren hoch vor Lust, wie sollt ich nicht mit ihnen singen aus voller Kehl und frischer Brust.

3. Den lieben Gott laß ich nur walten, der Bächlein, Lerchen, Wald und Feld und Erd' und Himmel will erhalten, hat auch mein Sach' aufs best' bestellt.

2. Stiftungslied.



2. Die Stifter dieſes Feſtes zu ehren, ſind wir hier /: und laben uns im Maien mit Brot und weißem Bier. :/
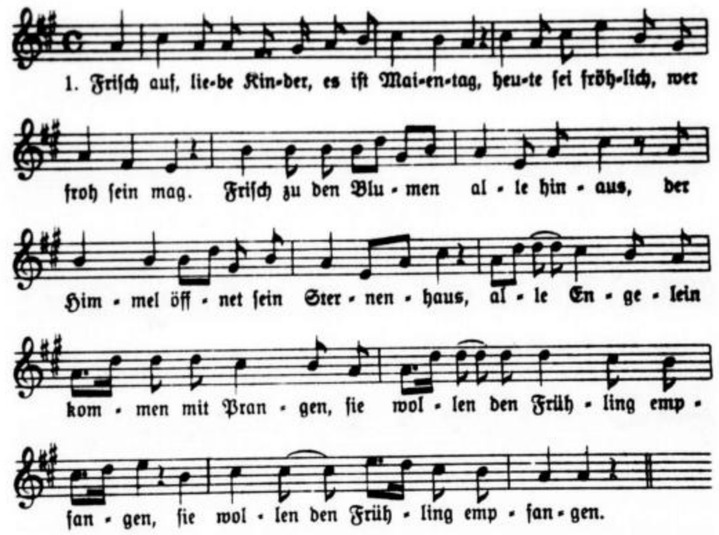
3. Sie ſahen unſern Spielen an dieſem Platze zu, /: genoſſen da im Kühlen des Alters ſüße Ruh. :/

4. Herr Bachthaler hat's erneuert nach Krieg und Inflation; /: viel Jahre ſammelte er ja für unſer Maifeſt ſchon. :/

5. Er hat die Kinder gerne, erfreut ſich ihres Spiels /: drum tat er auch für's Maifeſt ſo viel, ſo viel, ſo viel. :/
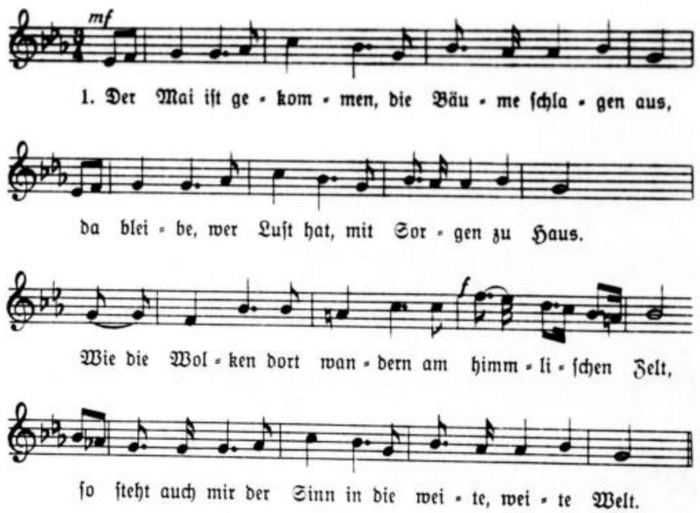
6. Wir wollens ihm auch danken, was er an uns getan /: und wünſchen, daß noch lange er uns erfreuen kann. :/

3. Maientag.



2. Friſch auf, liebe Kinder, es iſt Maientag; horcht, was der Engel Geſpiele ſprach: Schön biſt du, Erden-Mai'ntag und ſüß, das holde Bildnis vom Paradies; aber auf himmliſchen Blumenauen da ſollt ihr Schöneres ſchauen.
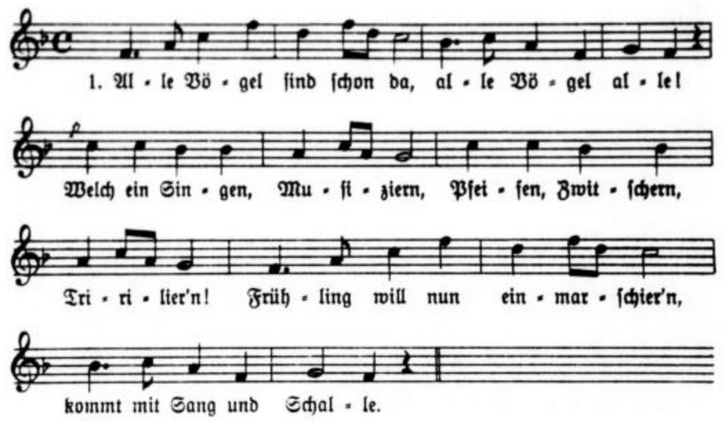
4. Wanderluſt.



2. Friſch auf drum, friſch auf drum im hellen Sonnenſtrahl, wohl über die Berge, wohl durch das tiefe Tal. Die Quellen erklingen, die Bäume rauſchen all', mein Herz iſt wie 'ne Lerche und ſtimmet ein mit Schall.

3. O Wandern, o Wandern, du freie Burſchenluſt! Da weht Gottes Odem ſo friſch in die Bruſt; da ſinget und jauchzet das Herz zum Himmelszelt: wie biſt du doch ſo ſchön, o du weite, weite Welt!
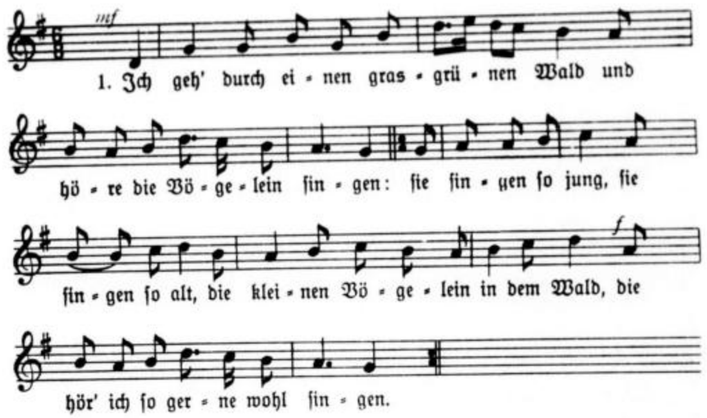
5. Frühlingslied.



2. Wie ſie alle luſtig ſind, flink und froh ſich regen! Amſel, Droſſel, Fink und Star und die ganze Vogelſchar wünſchen dir ein frohes Jahr, lauter Heil und Segen.

3. Was ſie uns verkündet nun, nehmen wir zu Herzen: Wir auch wollen luſtig ſein, luſtig, wie die Vögelein, hier und dort, feldaus, feldein, ſingen, ſpringen, ſcherzen.
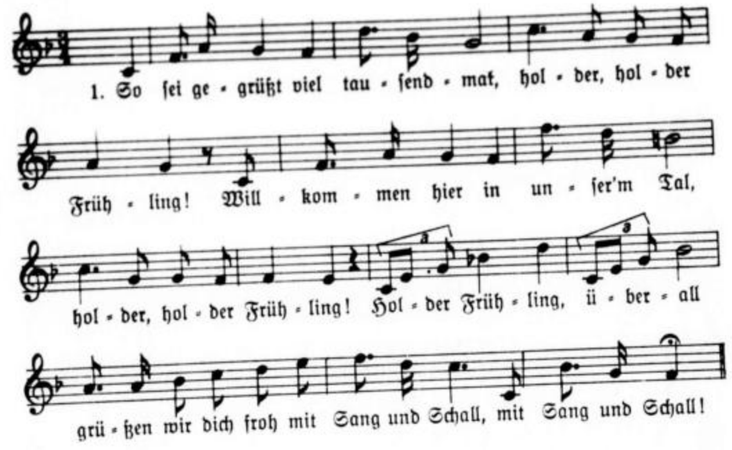
6. Waldvögelein.



2. O ſing nur, ſinge, Frau Nachtigall, wer möchte die Sängerin ſtören! Wie wonniglich klingts im Widerhall! Es lauſchen die Wandrer, die Vögel all und wollen die Nachtigall hören.

3. Nun muß ich wandern bergauf, bergab, die Nachtigall ſingt in der Ferne. Es wird mir ſo wohl, ſo leicht am Stab und wie ich ſchreite hinauf, hinab: die Nachtigall hör ich ſo gerne.
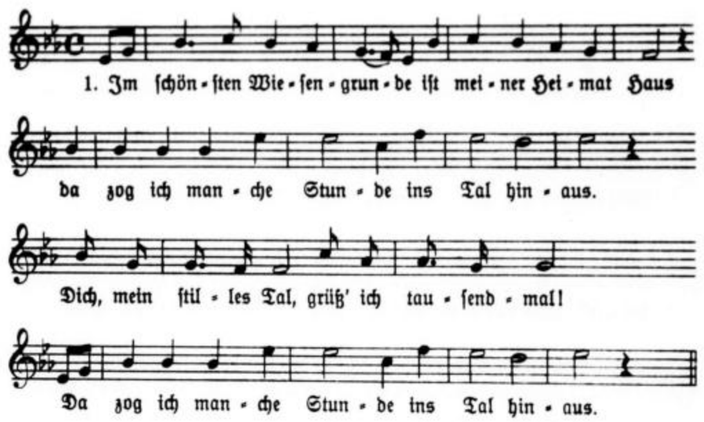
7. Frühlingsgruß.



2. Du kommſt, und froh iſt alle Welt, holder, holder Frühling! Es freut ſich Wieſe, Wald und Feld, holder, holder Frühling! Jubel tönt dir überall, dich begrüßet Lerch und Nachtigall und Nachtigall.

3. So ſei gegrüßt viel tauſendmal, holder, holder Frühling! O bleib recht lang in unſerm Tal, holder, holder Frühling! Kehr in alle Herzen ein, laß doch alle mit uns fröhlich ſein, ja fröhlich ſein.
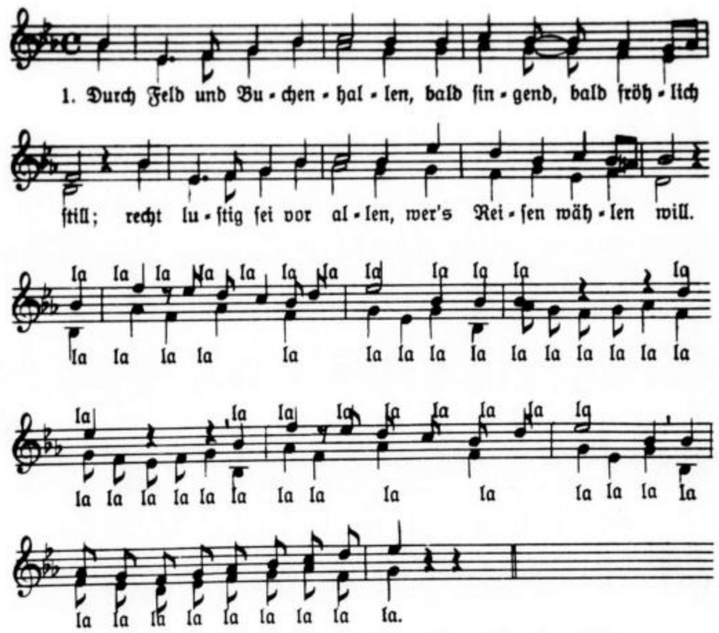
8. Heimattal.



2. Muß aus dem Tal jetzt scheiden, wo alles Lust und Klang, das ist mein herbstes Leiden, mein letzter Gang. Dich, mein stilles Tal, grüß' ich tausendmal! Das ist mein herbstes Leiden, mein letzter Gang.
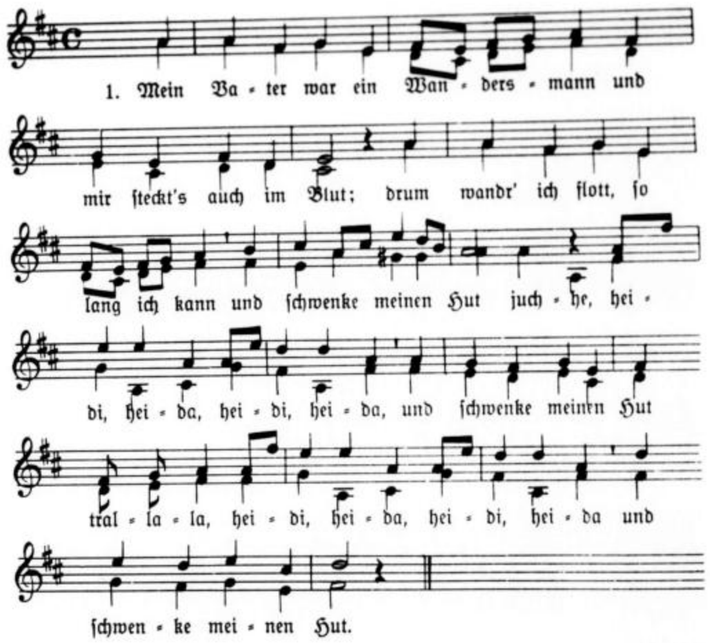
3. Sterb ich, in Tales Grunde will ich begraben sein; singt mir zur letzten Stunde beim Abendschein. Dir, o stilles Tal, Gruß zum letztenmal! Singt mir zur letzten Stunde beim Abendschein.

9. Durch Feld und Buchenhallen.


1. Durch Feld und Bu-chen-hal-len, bald sin-gend, bald fröh-lich
still; recht lu-stig sei vor al-len, wer's Rei-sen wäh-len will.
la la la

10. Mein Vater war ein Wandersmann.

(Aus Wanderluſt)
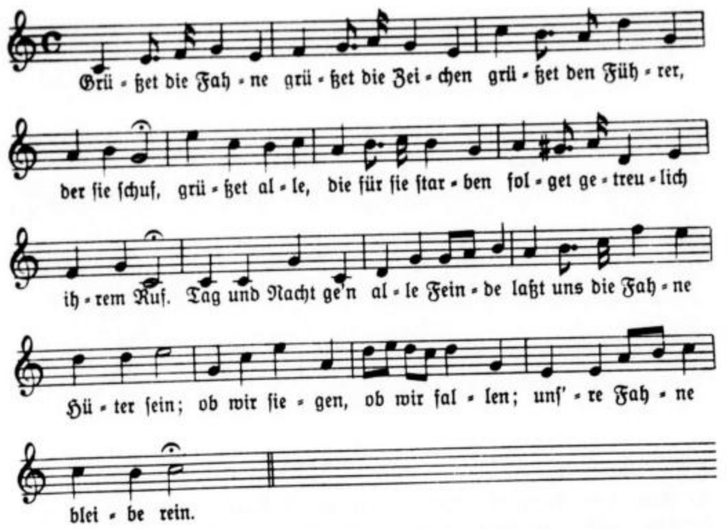


2. Das Wandern ſchafft ſtets friſche Luſt, erhält das Herz geſund; frei atmet draußen meine Bruſt, froh ſinget ſtets mein Mund.
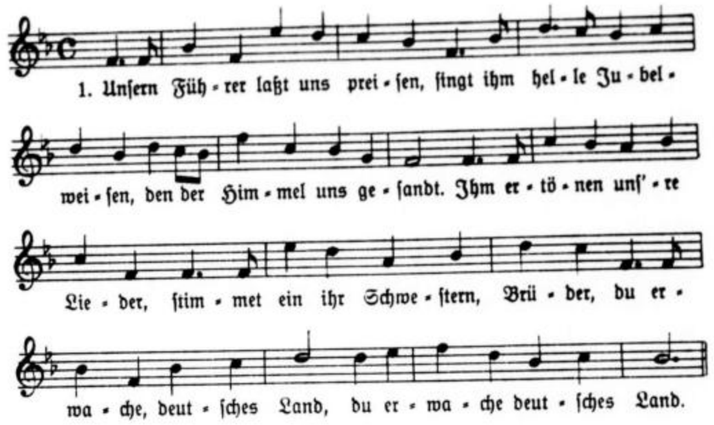
3. Warum ſingt dir das Vögelein ſo freudevoll ſein Lied? Weil's nimmer hockt, landaus, landein, durch and're Fluren zieht.

4. Drum trag ich's Ränzel und den Stab weit in die Welt hinein und werde bis ans kühle Grab ein flotter Burſche ſein.

11. Grüßet die Fahne.
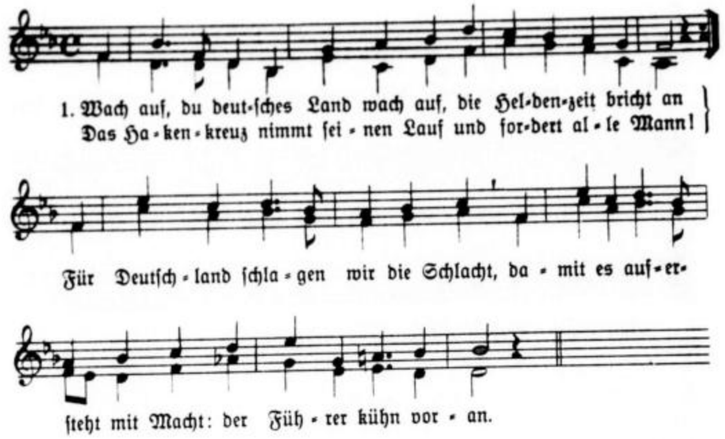


12. Unsern Führer laßt uns preisen.



2. Sieh, dein Retter ist erstanden, der aus Schmach und Not und Banden dich, mein Vaterland, befreit. Haß und Zwietracht sind geschwunden, Nord und Süden eng verbunden, /: Treu vereint für alle Zeit. :/

3. Und mit Liebe und Vertrauen auf zum Führer laßt uns schauen, der so leuchtend geht voran. Laßt uns folgen seinen Bahnen, lasset wehen seine Fahnen, /: dann bricht unser Frühling an :/
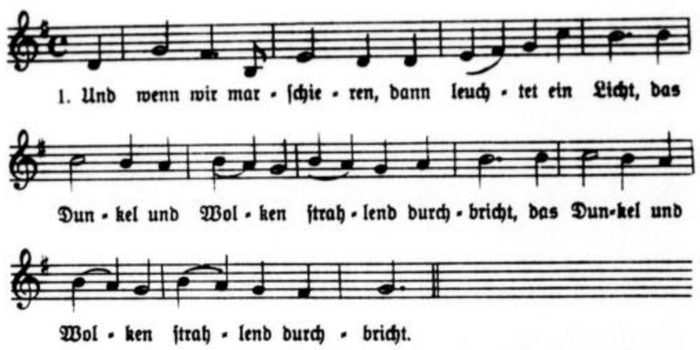
13. Wach auf, du deutsches Land.



2. O Herr, du hast uns dieses Land geschenkt als Heimatort! Verteidigt wird dies Gottespfand als heilig hoher Hort. Wir leben, lieben, leiden drauf und enden unsern Lebenslauf, das Dasein tobet dort.

3. O Gott verleih uns Heldenmut! Sie her, wir sind allein! Wir setzen unser Leib und Blut für Deutschland mannhaft ein! Steh auf mein Volk in deiner Not und kämpf für Freiheit und für Brot! Hilf Herrgott, es muß sein.

14. Und wenn wir marſchieren.
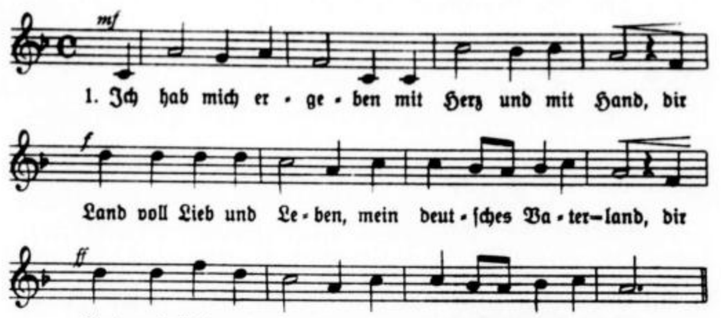


2. Und wenn wir uns finden beim Marſch durch das Land, /: dann glüht in uns allen heiliger Brand. :/

3. Und wenn wir im Sturme dem Ziel uns genaht, /: dann ragt vor uns allen Neuland der Tat. :/

4. Du Volk aus der Tiefe, du Volk in der Nacht, /: vergiß nicht das Feuer, bleib auf der Wacht! :/

15. Gelübde.
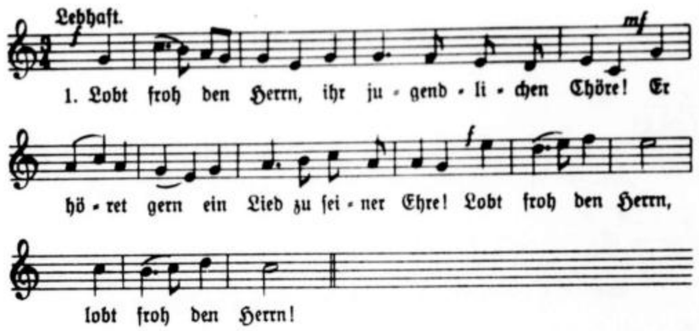


2. Mein Herz iſt entglommen, dir treu zugewandt, du Land der Frei'n und Frommen, du herrlich Hermannsland, du Land der Frei'n und Frommen, du herrlich Hermannsland.

3. Ach Gott tu erheben, mein jung Herzensblut, zu friſchem freud'gen Leben, zu freiem, frommen Mut, zu friſchem freud'gen Leben, zu freiem, frommen Mut.

4. Laß Kraft mich erwerben in Herz und in Hand, zu leben und zu ſterben für's heil'ge Vaterland, zu leben und zu ſterben für's heil'ge Vaterland!

16. Loblied.



2. Es schall empor zu deinem Heiligtume aus unserm Chor, ein Lied zu deinem Ruhme: du, der sich Kinder auserkor!

3. Vom Preise voll laß unser Herz dir singen! Das Loblied soll zu deinem Throne dringen, das Lob, das unsrer Seel entquoll.

Inhalts-Verzeichnis

	Seite		Seite
Der frohe Wandersmann	1	Durch Feld und Buchenhallen	9
Stiftungslied	2	Mein Vater war ein Wandersm.	10
Maientag	3	Grüßet die Fahne	11
Wanderlust	4	Unsern Führer laßt uns preisen	12
Frühlingslied	5	Wach auf du deutsches Land	13
Waldvögelein	6	Und wenn wir marschieren	14
Frühlingsgruß	7	Gelübde	15
Heimattal	8	Loblied	16

1 Heiliges Land. Reinhardt.

Heiliges Land, heiliges Land, heiliges Land vor allen wüst!
Heiliges Land, heiliges Land, heiliges Land zum Sünden Grab

Herz verbannt ist Seligkeit, vor allen wüst.
Irdisches Ding muß sanft sinken ins heilige Grab.

Heiliges Land, heiliges Land, vor allen wüst vor allen wüst
Heiliges Land, heiliges Land zum Sünden Grab, zum Sünden grab.

2. Den Entschlafenen.

Wie sie so sanft ruhn alle die Seligen, die Ferne
O wenn nicht wir ruhn wie all die Seligen und ruhsal-

Wo sie gelebt jetzt meine Seele schlaft. Wie sie so sanft ruhn
einer traun Sinns Lebens Kampf. Kann nicht Schlum-mer

in den Gräbern tief zur Verwesung Feierabend-ma-
tin und ruhen und unsern Gräbern zum ewigen Le-ben.

7. Da Droben ist Friede

Klopf

1. Da Droben ist Friede im Vaterhaus, da ruhet der
2. Mags draußen toben im Erdenkreis, gar friedlich ist

Müde, der rastet nur recht. Ihr schaudert nicht der Ewige vor-
ben im Himmelssaal. Mag Freuden u. Leiden, was

singend Chor, ihr stehet nicht die Hitze der Sonne mehr.
Dürstet Nacht zum schönsten Morgen man der wandert

8. Heimgehen

Rudolf

1. Heimgehen, fleißig wandern, in verklärte Welt,
Freudenau'n an Gottes Seite, wenig rasten Zelt,
2. Ja, heimmüde pilgrim ziehen zu jenen schönen Räum,
wenn Herr Du kommst deinen, wie freilig Auferstehen:

wer ist dein Heiland jetzt, der mich verlässt
der mir durch seinen Tod das ewge Leben

fest und treu in der heiligen Kirche steht
gibt, den meinen Durst stillt, in dem ich Heil gefunden.

9. Näher, mein Gott, zu Dir

1. Näher, mein Gott, zu Dir
2.

näher zu Dir
dass mein Verlangen.

Ob Du uns schickst hienieden,
Pfad ist dem nicht verschlossen

wie die uns schickst hienieden, wähle nur Gott, zu Dir, mich führe
treue ich ganz mich zu Dir " " " " " " ganz nur zu Dir. 2.

Kalligraphie-Verfahren

10. Schlaf wohl in Gottes Frieden

Lützel

1. Schlaf wohl in Gottes Frieden, schlaf
2. Du bist nun ringe: gerungen und
3 Ge: endet ist dein Leiden, der:

wohl in sanfter Ruh! Nach Kämpf: u. Ringen sei dir
no: ja Herzeleid, vorbei ist alles
hier die trübe Zeit, die reinsten Himmels:

wieder bald dich die Lerche grüßt
Lerchen du rufst im Gottes Hayn.
freuden u. wenge Valet: heit.
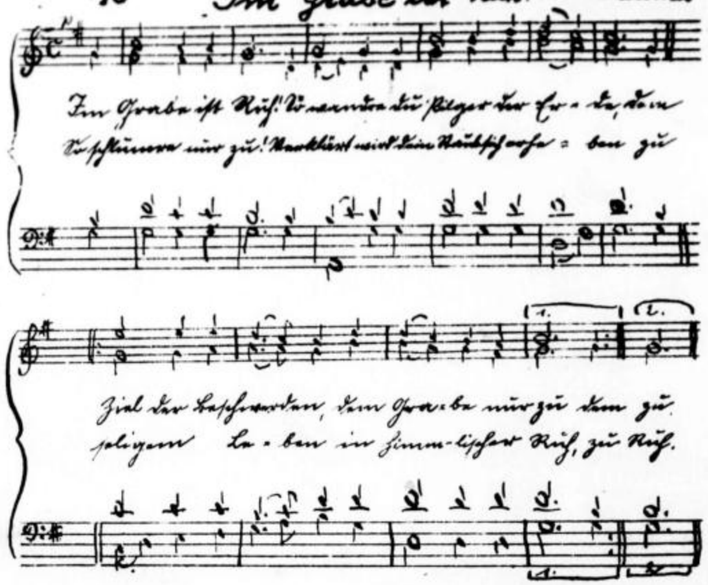
15. Einen guten Kampf.

1 { Einen guten Kampf hab ich früh der Welt gekämpft,
Treu Gott hat mir gnädiglich alles Leid gedämpft,
Fortfür ist mir beigelegt der Gerechten Krone,
die mir mein Freudwagt vor dem Himmel Thron

Hab ich meinen Lebenslauf seliglich vollendet
Fortfür ist der Herr mein Licht, kann ich nicht zerrütten

und mein rechts Heil hienieden Christo zugewendet
weil ich nun von Angesicht meinen Heiland schaue.

16 Im Grabe ist Ruh. Claudius



Kalligraphie-Verfahren

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste,
Sitzung des Senats, Abteilung für Musik

Berlin, den 4. März 1937
Beginn der Sitzung 6 Uhr

Anwesend
unter dem Vorsitz des
Herrn Prof. Schumann

Amersdorffer
Bieder
Graener
von Keussler
von Reznicek
Seiffert
Stein
Tiessen
Trapp
von Wolfurt

1. <u>Verleihung des Beethovenpreises 1937</u>
   Die Besprechungen kamen nicht zum Abschluss und sollen in der nächsten Senatssitzung am Freitag, dem 12. 3. fortgesetzt werden.
2. <u>Besprechung über die Nordmarkschule für Musik, Bewegung und Sprecherziehung in Kiel</u>
   Professor Seiffert wird gebeten, ein ausführliches Gutachten auszuarbeiten.
3. <u>Die Ergebnisse der Privatmusiklehrerprüfungen in Köln, Düsseldorf, Kiel, Wiesbaden, Münster und Dortmund werden zur Kenntnis genommen.</u>

Schluss der Sitzung 7 1/4 Uhr

gez. Schumann gez. Wolfurt

225

Völkischer Beobachter, 17. Januar 1937, Nr. 17. S. 5.

Dr. H. H. Löschnigg

Josef Reiter

Zum 75. Geburtstag des österreichischen Komponisten

Mit Nachstehendem bringen wir eine Würdigung des Schaffens von Josef Reiter, dessen 75. Geburtstag wir am 19. Januar begehen. Zu Ehren des Komponisten findet am selben Tage in der Berliner Philharmonie ein Festkonzert statt mit der Goethe-Sinfonie des Jubilars als Berliner Erstaufführung. Es spielt das Große Orchester des Reichssenders Berlin unter Mitwirkung des verstärkten Berliner Funkchores und des Organisten Walter Drewanski. Die Gesamtleitung hat Heinrich Steiner.

Es ist gewiß kein Zufall, daß oft das deutschösterreichische Volkstum in den Zeiten des Verfalls immer wieder Bannerträger wahrer Kunst und aufrechten Deutschtums hervorbrachte. Der künstlerische Nachwuchs in Österreich stammte ja zum großen Teil aus bäuerlichen, alpenländischen Kreisen, die



Aufn.: Bon

ihre Naturverbundenheit nie verloren und ihr rassisches Erbgut unverfälscht weitergepflanzt hatten. Dabei ist der Österreicher beweglich und kämpferisch, die völkische Not des Grenzlanddeutschen hat ihn hellsichtig und hellhörig gemacht, und so ist es auch kein Wunder, daß den Ideen, von denen der politische und kulturelle Aufbau des Dritten Reiches getragen ist, gerade auf österreichischem Boden eine Reihe bedeutender Vorkämpfer erstanden ist, die allerdings in ihrer eignen Heimat häufig nicht dem geringsten Verständnis begegneten. Zu ihnen gehört auch der österreichische Komponist Josef Reiter, geradezu der Typus des deutschösterreichischen Musikers, ein würdiger Nachfolger Schuberts und Bruckners, der aus seiner glühenden deutschen Gesinnung und seiner scharf judengegnerischen Einstellung nie ein Hehl gemacht und sich schon vor Jahren offen zu Adolf Hitler bekannt. (Auch Reiter wurde ja, wie unser Führer, in Braunau am Inn geboren.)

Am 19. Januar feiert nun Josef Reiter, der heute in stiller Zurückgezogenheit in Bayrisch-Gmain lebt, seinen 75. Geburtstag. Er kann dabei auf ein reiches Schaffen zurückblicken, das ihn, obwohl noch immer nicht in vollem Maße gewürdigt, in die erste Reihe der heutigen deutschen Tondichter stellt. Schon früh regte sich in dem oberösterreichischen Lehrersohn der Kompositionsdrang. Doch als der älteste von 11 Kindern mußte er vorerst daran denken, sich einen Lebensunterhalt zu schaffen, und so widmete er sich nach Absolvierung des Gymnasiums gleich seinem Vater dem Lehrerberuf. Nachdem er in einigen Orten Nieder- und Oberösterreichs als Landlehrer und nebenbei als Orchester- und Chordirigent gewirkt hatte, glückte es ihm im Jahre 1886, eine Lehrstelle in Wien zu erhalten, was für seine weitere Entwicklung von größter Bedeutung war. Schon vorher hatte er sich autodidakt in der Musik weitergebildet (im Orgel-, Klavier- und Geigenspiel sowie im Gesang hatte ihn schon sein Vater, der auch Organist war, unterrichtet) und sich eingehend mit den Klassikern und besonders mit Bach beschäftigt, um endlich in Wien die Staatsprüfung für Musik abzulegen. Seine spätere Übersiedlung nach Wien gab ihm die Möglichkeit, auch das Schaffen zeitgenössischer Tondichter kennenzulernen, und vor allem waren es die Werke Richard Wagners, die ihn begeisterten und seiner eigenen Schaffenskraft den entscheidenden Anstoß gaben. In der Folgezeit entstanden neben einer Reihe von Liedern und Balladen fünf Opernwerke, zu denen der bekannte Schriftsteller und spätere Burgtheaterdirektor Max Millenkovich-Morold die Texte schrieb. Hatten Reiters Opern und Balladen seine dramatische Begabung und die Lieder seine blühende Melodik, seine Gemütstiefe und seinen Humor gezeigt, so verrieten späterhin seine Orchester-, Klavier- und Kammermusikwerke hohes formales Können, glänzende Instrumentationskunst und eine unerschöpfliche Erfindungs- und Gestaltungsgabe. Schubertisch ist seine Melodienseligkeit, wagnerisch seine Orchestertechnik und Dramatik, brucknerisch seine Harmonik, sein Wurzeln im Volksgesang und seine Kunst der unerhörtesten musikalischen und orchestralen Steigerungen. Und doch ist Reiter immer ein Eigener, ohne bei allem Wohllaut jemals gewöhnlich, bei aller Modernität jemals unnatürlich oder gar atonal zu werden. Schlicht und klar wie sein ganzes persönliches Wesen ist auch seine Musik, quellend aus innerstem Müssen und aus wahrhaft deutscher Empfindung, durchpulst von echt österreichischer Wärme. Man kann mit Fug und Recht behaupten, daß eine spätere deutsche Musikgeschichte unsern Jubilar nicht nur als einen der ersten Klassiker der beginnenden nationalsozialistischen Kulturepoche bezeichnen, sondern ihn auch als Vorbild für kommende Künstlergenerationen hinstellen wird. Denn der Nationalsozialismus verlangt vom Künstler nicht nur, daß er ein Könner sei, sondern er fordert auch bewußtes Wurzeln im Volkstum und mannhaftes Eintreten für seine Gesinnung. Josef Reiter hat diese Bedingungen in jeder Weise erfüllt.

Ein großes Verdienst erwarb sich Professor Reiter auch durch die Herausgabe einer Sammlung von über 1000 Volksliedern (gemeinsam mit Franz Friedrich Kohl) und der im Verlag „Deutscher Volkslied-Verein, Wien" erschienenen 10 Liederhefte mit drei- und vierstimmig gesetzten Volksliedern aus allen deutschen Gauen (teilweise mit Lauten-, Klavier- oder Orgelbegleitung).

Am bekanntesten aber wurde Josef Reiters Name durch sein bahnbrechendes und richtungweisendes Schaffen auf dem Gebiete des Chorgesanges. Überall in der Welt, wo deutsche Gesangvereine bestehen, werden Reiters Chöre gesungen, hat er doch deren mehr als 330 geschrieben, die zu dem Wertvollsten gehören, was die deutsche Chorliteratur aufzuweisen hat. Angefangen von den schlichtesten Liedern im Volkston bis zu den schwierigsten achtstimmigen Vokalsinfonien zeichnen sich Reiters Chöre durch eine hervorragende Satztechnik und Stimmführung, wie durch ausgezeichnete Deklamation und einfühlendste Ausschöpfung des jeweiligen Stimmungsgehaltes aus.

Die Krönung von Reiters Schaffen bildet aber unzweifelhaft seine im Alter von 66 Jahren vollendete „Goethe-Sinfonie", die er dem Führer widmete. In diesem gewaltigen abendfüllenden Werk, das wie Beethovens Neunte mit einem Chor schließt, entfaltet sich seine Meisterschaft zu höchster Blüte. Die Sinfonie, deren gedanklicher Inhalt sich kurz auf die Formel bringen läßt: „der edle Menschengeist — oder besser: der deutsche Mensch im Kampf mit der Welt und auf der Suche nach Gott" ist eigentlich die schönste und gewaltigste musikalische Ausdeutung des nationalsozialistischen Befreiungskampfes, das herrlichste Lied von deutschem Helden- und Gottsuchertum.

Es ist höchst erfreulich, daß Reiters Goethe-Sinfonie, anläßlich seines 75. Geburtstages am 19. Januar, endlich auch in Berlin zur Aufführung gelangt, und man darf wohl der Hoffnung Ausdruck geben, daß man sich in diesem Jahr nicht nur in Berlin, sondern im ganzen Deutschen Reich der Werke Josef Reiters erinnern wird. Das Breslauer Sängerbundesfest gibt den Gesangvereinen ja die beste Gelegenheit, des Mannes zu gedenken, der gerade die Kunstform des Chores zu klassischer Höhe gebracht hat und auf diesem Gebiete heute als der unumstrittene Führer gelten muß. Für die deutschen Opernbühnen wäre es eine dankenswerte Aufgabe, endlich einmal auch die dramatischen Werke Reiters, die ihre Bühnenwirksamkeit längst erwiesen haben, doch in früheren Zeiten wegen der Judengegnerschaft des Komponisten immer wieder zurückgestellt wurden, der Vergessenheit zu entreißen.

226

Berliner Börsen-Zeitung, 16. Januar 1937. Nr. 26.

Josef Reiter / Zum 75. Geburtstage des österreichischen Tondichters

Am 19. Januar begeht der Komponist Josef Reiter in voller geistiger Frische und körperlicher Rüstigkeit seinen 75. Geburtstag. Mit ihm feiert das gesamte deutsche Volk jenen Tondichter, der gleich Wagner, Wolf und Pfitzner sein Leben lang bewußt dem deutschen Gedanken und Kunstideal mit begeisterter Hingabe, unter Hintanstellung von Laufbahn und Erfolg, gedient hat.

Josef Reiter wurde im alten oberösterreichischen Städtchen Braunau am Inn, dem Geburtsorte unseres Führers, am 19. Januar 1862 als Sohn eines Lehrers geboren. Früh regte sich in dem Kinde die musikalische Begabung. Sechsjährig vertrat er schon seinen Vater, der auch Stadtpfarrorganist war, an der Orgel. Vierzehnjährig gab er sein erstes eigenes Orgel-Konzert. In Oesterreich werden die meisten mittellosen, musikalisch begabten Kinder in Lehrerbildungsanstalten erzogen. Dort besteht für sie die Möglichkeit der Weiterentwicklung ihrer Talente. Außerdem erlernen die jungen Kunstbegabten einen Beruf, der sie vor den Sorgen eines freischaffenden Künstlers bewahren soll. Wie Schubert, Bruckner, Kirchl wurde auch der junge Reiter Volksschullehrer. Sein Herz gehörte aber der Musik. Er bildete sich deshalb nebenher musikalisch weiter und legte in Wien die Staatsprüfung für Klavier, Violine und Orgel ab.

In seinem unstillbaren Schaffensdrange schuf er eine große Zahl unvergänglicher musikalischer Werke. Seine 21 Balladen, in denen er die Kunst Karl Loewes mit gleicher Genialität fortsetzte, werden wie jene erst für eine spätere Generation Allgemeingut werden. Ebenso kommt noch die Zeit für Reiters große Opernwerke „Bundschuh" und „Totentanz". Der „Bundschuh" wurde in der Vorkriegszeit an der Wiener Staatsoper, „Tell" wurde in der Wiener Volksoper während des Krieges mit großem Erfolg aufgeführt. Nach dem Kriege verschwanden auch Reiters Opern aus dem Spielplan und wurden bisher noch nicht aus ihrem Dornröschenschlaf erweckt.

Etwa 200 Gesänge und an die 1000 Volksliederbearbeitungen schenkte Reiter der deutschen Liedliteratur, und tiefgründig und vollendet zeigt sich auf anderem Gebiete in der Kunstform seiner zehn Kammermusikwerke seine hohe Begabung. Da bei Reiter Lyrik und Dramatik gleich hoch entwickelt sind, schuf er mit besonderer Meisterschaft auch zehn große Oratorien. Bahnbrechende Bedeutung errang er aber mit seinen 300 Chorwerken, die ihn auf diesem Gebiete in die unmittelbare Nähe Schuberts stellen. Seine geniale Gestaltungskraft, sein Klangsinn und seine feine rhythmische Gliederung und der unerschöpfliche Erfindungsreichtum erheben ihn hoch über alle Liedertafelei und die Pseudokunst gewisser Männerchorvertoner.

Steht Josef Reiter als Chorkomponist unmittelbar neben Schubert, so errang er sich in seinem umfangreichen orchestralen Schaffen mit der einzigartigen Goethe-Symphonie den Ehrenplatz neben Anton Bruckner, dem anderen Meister aus dem oberen Oesterreich. Die Struktur der Symphonie weist nirgends Auswüchse des Neuerungswahnes der Atonalität, nirgends Kennzeichen der Effekthascherei auf. Ueppiger Wohlklang, ein orgiastisches Fest punkvoller Klänge voll Wärme und Kraft, die Zusammenfassung aller klanglichen Möglichkeiten im Bereiche des Schönheitsempfindens gepaart mit Schubertschen Einfällen. Reiter achtet die klassische Treue, die Strenge des Satzbaues und bändigt selbst die steigernde Unruhe der Leidenschaft mit der Ruhe des Meisters. Durch die Unmittelbarkeit einer wahrhaft bodenständigen Kunst erschüttert dieses Werk, das den Stempel der Eigenart, die Stärke der nationalen Persönlichkeit und die moralische Größe des Bekennertums trägt. Es wird ein unlösbares Rätsel bleiben, weshalb sich diese Symphonie noch nicht den gebührenden Platz in den Konzertprogrammen erobern konnte.

Zur Vervollständigung des Bildes Josef Reiters muß auch seine wackere, aufrechte, deutsche Gesinnung nochmals gerühmt werden. In feuriger Begeisterung widmete er schon im Jahre 1928 die Goethe-Symphonie „dem Führer des deutschen Volkes". Reiter wurde wegen seiner nationalsozialistischen Gesinnung verfolgt und gemaßregelt. Man entzog ihm sogar seine Pension.

Unermüdlich schaffend und ganz erfüllt von den Ideen des neuen Deutschlands, schuf Reiter seine letzten großen Werke, die symphonische Dichtung: „Ein Volk — ein Reich!" und das Chorwerk für großes Orchester, Baritonsolo und gemischten Chor: „Festgesang an den Führer des deutschen Volkes". Schon die Titel künden deutlich, wessen Geistes diese Werke sind. Erstaunlich ihre Frische und Erfindungskraft, ihr jugendliches Temperament, ihr Schwelgen in großen Melodien, ihre Kraftausbrüche und Steigerungen.

Reichsminister Dr. Goebbels teilte dem greisen Künstler brieflich mit, daß er persönlich eine Förderung der Tondichtungen Reiters wünsche und anordnen werde. Der deutsche Rundfunk wird in organisierter Aufteilung an den Reichssendern München, Leipzig, Königsberg, Berlin und am Deutschlandsender eine Uebersicht über Reiters Gesamtschaffen geben. Der Höhepunkt der Veranstaltungen aber dürfte am 19. Januar die Aufführung der Goethe-Symphonie in der Philharmonie werden. Damit geht der Lieblingswunsch des Komponisten, daß sein großes Werk auch in Berlin gehört werden möge, in Erfüllung.

Oskar Jölli.

Völkischer Beobachter, 13. Januar 1937 Nr. 13 S 4

Musik mit der Maschine geschrieben

Die Musiknotenschreibmaschine erfunden

Schon seit Jahren tauchte unter Fachleuten der Gedanke auf, eine Schreibmaschine zu schaffen, mit der man sauber und schnell Noten schreiben kann. Techniker und Musiker hatten gleichermaßen Interesse und ergingen sich in ausführlichen Erörterungen sowohl vom ästhetischen als auch vom technischen Standpunkt aus. Nunmehr ist die Musiknotenschreibmaschine zu einem brauchbaren Instrument herangereift, und ihr Konstrukteur und Erfinder, Oberingenieur Gustav Rundstatler, konnte gestern nachmittag im VDI.-Haus im Kreise der Mitglieder und Gäste der Technisch-literarischen Gesellschaft über seine Erfindung berichten.

Es war keine leichte Aufgabe, in konstruktiver Hinsicht den Anforderungen einer Notenschreibmaschine nachzukommen. So verlangt die Notenschrift infolge ihrer Vielseitigkeit eine häufige Walzendreharbeit. Besondere, sinnreich konstruierte Tasten bewältigen diese Aufgabe. Das Schmerzenskind waren die sogenannten „schrägen Verbindungsbalken", die bisher im Schreibmaschinenbau eine ungelöste Aufgabe darstellten. Mit der Schreibmaschine von Rundstatler ist es erstmalig möglich, schräge Linien zu schreiben. Rein äußerlich betrachtet unterscheidet sich die Notenschreibmaschine kaum von der allgemein üblichen Schreibmaschine. Anstatt der Buchstaben finden wir auf den Tasten alle für die Notenschrift notwendigen Zeichen.

Die Gründe für die Entwicklung einer solchen Maschine sind sehr zahlreich. Bisher erforderte es immer ungeheure Mühe, Musikstücke



Aufn.: Weltbild

handschriftlich zu vervielfältigen, Fehlerquellen traten bei der handschriftlichen Methode auf, und das Notenbild war unklar und erforderte zusätzliche Mühe bei der musikalischen Wiedergabe. Wenn man bedenkt, daß der Druck eines Opernwerkes 70000 RM. kostet, und daß die Herstellung sämtlicher Partiturstimmen mit der Notenschreibmaschine nur etwa 2000 RM. erfordern würde, ergibt sich mit aller Deutlichkeit der Wert von Rundstatlers Erfindung.

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1163

ENDE